

UC-NRLF



⊘B 578 214

Weyreuther Bücher für  
Erziehung und Unterricht

---

Dr. Johann von Leers

Arteigenes Recht  
und  
Unterricht

---

~~12~~  
~~34~~  
34







# Bayreuther Bücher

für

## Erziehung und Unterricht

Herausgegeben  
von der Reichswaltung des NSDAP.

Verlagsgemeinschaft

Verlag W. C. Gröschel, Dortmund-Breslau · Deutscher Volkverlag, München

**Fritz Wächter,**

**Gauleiter der Bayerischen Ostmark und Reichswalter des NSD.,  
hat mit der Gestaltung dieser Buchreihe beauftragt:**

**Hans Steider, Bayreuth**

**Paul Georg Herrmann, Bayreuth**

**Ernst Mauersberger, Düsseldorf**

**Dr. Johann von Leers**

**Urteigenes Recht  
und Unterricht**

**Verlagsgemeinschaft  
Verlag W. Crüwell, Dortmund-Breslau  
Deutscher Volksverlag, München**

**Nachdruck, auch von Tellen, untersagt. Alle Rechte den Verlagen  
W. Crüwell, Dortmund-Breslau, und Deutscher Volkerverlag, München,  
vorbehalten**



## Einleitung.

Die Darstellung des Rechts als solche gehört nicht in den Lehrplan unserer Schulen, jedenfalls bisher nicht. Man wird dies in vieler Hinsicht bedauern können, denn sicher beruht die oft beklagte „Rechtsfremdheit“ unseres Volkes nicht zuletzt auf der Tatsache, daß auf keiner einzigen unserer verschiedenen Schulen Schüler und Schülerinnen mit dem Recht in Verbindung gebracht werden, so daß sie im praktischen Leben draußen erst aus oft bitteren Erfahrungen lernen müssen, wie ein Arbeitsvertrag, ein Mietvertrag oder gar ein Wechsel aussieht und welche Bedeutung er hat.

Über das Recht ist zugleich neben der Baukunst, Dichtkunst, Musik und allen anderen Äußerungen des Kulturlebens ein sehr bezeichnender Ausdruck der Art eines Volkes. Ganze Geschichtsperioden sind nicht verständlich, wenn man nicht die Entwicklung des Rechtes berücksichtigt. Die Geschichte des Landrechts ist ein großer Teil der Geschichte unseres Bauern­tums. Die Verbreitung des römischen Rechtes in mehreren Wellen über Europa mit allen seinen Einflüssen auf das Leben der verschiedenen Völker ist aus unserer Geschichte nicht wegzudenken. Darum sollte jedenfalls der Zusammenhang von Recht und Geschichte jedem Geschichtslehrer vertraut sein. Er wird dann noch viel stärker erkennen, wie sehr unsere Geschichte ein Kampf um ein unserer Art entsprechendes Recht ist, wie jedes Volk mit seiner rassischen Anlage auch schon Grundauffassungen vom Recht mitbringt, die es zu entwickeln und seiner Fähigkeit nach zu gestalten versucht.

Das Recht greift bis ins tiefste ein in das Leben aller Volksschichten. Es ist mit Rasse und Herkunft der Völker eng verbunden. Es ist zugleich auch eine große geistige Schule, denn zu seiner Beherrschung ist eine Geistes­­tätigkeit notwendig, die über das bloße Beherrschen von Gesetzesbestimmungen hinausgeht und versteht, den einzelnen Fall unter die großen Grundbestimmungen des Rechtes zu bringen, ohne doch seiner Besonderheit Gewalt anzutun.

Das Recht ist zugleich vielfältig und geht vom Staatsrecht über das Recht des täglichen Verkehrs zum Strafrecht, Familienrecht, Wehrrrecht und Erbrecht, umfaßt alle Gebiete des Lebens und ist nach dem Wort eines Rechtsgelehrten des kaiserlichen Rom wirklich die „Kenntnis aller göttlichen und menschlichen Dinge“. Wer nicht mindestens die Grundzüge der Rechts-

geschichte mit der Volksgeschichte zu verbinden weiß, wird diese nie in vollem Umfange darzustellen vermögen.

Der bescheidenen Aufgabe, dem deutschen Erzieher diesen Zusammenhang zu zeigen, dient dieses Büchlein. Es kann und will nicht eine zusammenhängende deutsche Rechtsgeschichte geben, so unendlich lockend die Aufgabe auch wäre, heute einmal die Rechtsgeschichte unter nationalsozialistischem Gesichtspunkte darzustellen, — es will aber die Bedeutung des Rechtes und seines Wandels für unsere Geschichte dem Erzieher leicht faßlich geben. Dabei hat der Verfasser den Wunsch, zugleich jenes Schlagwort zu widerlegen, daß die Rechtswissenschaft eine „trockene, lederne Angelegenheit“ sei und klarzumachen, wie der „Kampf ums Recht“ (Ihering) eine der großen, Triebfedern der Geschichte zu allen Zeiten war.

Berlin, im Winter 1936/37.

Der Verfasser.

## 1. Kapitel.

# Was ist am Recht allgemeingültig — was ist artbedingt?

Wenn ein Familienvater heute eine Wohnung mietet, so wünscht er auf eine bestimmte Zeit sich und seine Habe in dieser Wohnung unterbringen zu können. Er verpflichtet sich, dafür dem Vermieter eine bestimmte Leistung (in Geld) zu gewähren. Er verpflichtet sich ferner, die Wohnung in ordnungsgemäßem Stande zu halten. Zwischen Mieter und Vermieter wird ferner vereinbart, welche Reparaturen und öffentlichen Lasten jede Partei übernimmt.

Ein solcher Mietvertrag unserer Zeit unterscheidet sich in den Grundzügen durchaus nicht von einem Mietvertrage, wie er im Jahre 100 v. Chr. in Rom oder im Jahre 1937 v. Chr. im alten Babylon abgeschlossen wurde. Der Wille des Mieters und der Wille des Vermieters in allen diesen Perioden ist ziemlich der gleiche.

Aber schon bei einem Bauernvolke, das keine städtischen Mietshäuser besitzt, werden wir sehen, daß der Mietvertrag im Volksleben kaum irgendwelche Rolle spielt. Viel häufiger ist hier die Pacht. Die Pacht ist ein Vertrag auf Überlassung der Bewirtschaftung und Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks auf bestimmte Zeit gegen ein Entgelt. Und hier finden wir schon sehr auffällige Unterschiede. Wir finden Völker, bei denen Pachtverträge nur auf sehr kurze Zeit abgeschlossen werden, und Völker, bei denen das Pachtverhältnis erblich ist und sich zur „Erbpacht“ entwickelt hat. Wir finden Rechte, nach denen der Pächter nur eine bestimmte Geldsumme zahlt, andere, nach denen er mit dem Verpächter den Ertrag des Grundstücks teilt, etwa ihm die halbe Ernte abgibt, oder auch Rechte, nach denen der Pächter dem Verpächter Arbeiten leistet. In allen diesen Rechten spiegelt sich deutlich die Stellung des bodenbewirtschaftenden Menschen gegenüber dem Bodenbesitzer, aber auch die Entwicklung des Geldwesens, ja die Auseinandersetzung vorhergegangener politischer Kämpfe.

Wer heute einem anderen Geld leiht, wünscht dieses nach bestimmter Zeit zurückzuerhalten und außerdem Zinsen zu bekommen. In einer gewissen

Form der städtischen Wirtschaft setzt sich dieses Rechtsgeschäft des Darlehens immer durch. Der Wille des Entleihers, Geld zu bekommen, und der Wille des Darlehnsgebers, von seinem ausgeliehenen Geld Nutzen zu haben, ist wieder der gleiche im zwanzigsten Jahrhundert wie im alten Rom, im alten Babylon und in China. Und trotzdem finden wir auffällige Unterschiede. Sie sind zum Teil wirtschaftlich, zum größeren Teil aber rassistisch bedingt. Es gibt Völker, denen das Darlehnsgeschäft als eine Störung der wirklichen Rechtsordnung galt, — so kannten es die Germanen nach dem Zeugnis des Tacitus nicht. Es gibt demgegenüber Völker, bei denen das Darlehnsgeschäft geradezu im Mittelpunkt ihres Wirtschaftslebens gestanden hat und steht, — so etwa die Juden. Verschieden ist vor allem die Vollstreckbarkeit aus dem Darlehnsgeschäft. Es ist ein Unterschied, ob, wie nach dem „Zwölftafelgesetz“ Roms, die Gläubiger den zahlungsunfähigen Schuldner in Stücke schneiden können, „und wenn sie mehr oder weniger abschneiden, soll es ihr eigener Schaden sein“, — oder ob der Schuldner als Sklave verkauft werden kann, oder ob seine persönliche Freiheit durch die Schuld nicht angetastet wird, ob gar nur ein bestimmter Teil seines Vermögens für die Schuld haftet, ein anderer, etwa der Erbhof, der Haftung nicht unterliegt. Hierin sprechen sich Wesensunterschiede und Rassenunterschiede der Völker schon recht deutlich aus.

Man wird also sagen können, daß bestimmte Rechtsgeschäfte allgemein gültig sind und auf einer bestimmten Höhe der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in ähnlicher Form immer wieder vorkommen, — daß aber ihre besondere Gestaltung vielfach von der Eigenart der Völker geprägt ist.

Was vom Vertragsrecht gilt, gilt auch vom Strafrecht. Auch hier haben wir fast bei allen Völkern — einige unbedeutende ganz primitive Stämme ausgenommen — die Tatsache, daß eine Körperverletzung, ein Mord, ein Diebstahl als rechtswidrig gilt. Wir haben auch durchgehend die Entwicklung, daß die Bestrafung des Vergehens oder Verbrechens ursprünglich allein in der Hand des Verletzten oder seiner Sippe liegt, dann aber in steigendem Maße von der Volksgemeinschaft übernommen wird. Aber auch hier werden die Unterschiede klar. Das eine Volk bestraft, weil der Verbrecher ein „von Gott gegebenes Gesetz“ verletzt hat, das andere, weil er „die Ordnung zwischen Himmel und Erde gestört hat“ und aus seiner Tat, wenn sie nicht bestraft wird, kosmische Katastrophen entstehen (so das alte China); wieder ein anderes bestraft, weil der Verbrecher sich als „böse-artig“, als „nieder-trächtig“, als „von schlechter Art“ erwiesen hat, die aus der Gesamtheit des Volkes ausgeschaltet werden muß.

Und damit kommen wir auf den Grundunterschied der Rechtsauffassungen, wie sie in den verschiedenen Rassen gegeben sind. Auch die größten Rechtsgelehrten haben nicht bestimmen können, was „Recht“ ist. Auch wir vermögen dies nicht. Das Recht ist sicher mehr als der „Buchstabe des Gesetzes“, — das sagen uns alle jene zahlreichen Fälle, wo das lebendige Rechtsbewußtsein gegen die „kalte“, „starre“ Anwendung von „Paragraphen“ aufgestanden ist. Was ist „Recht“ aber dann? Ist es nur unser Rechtsgefühl? Dieses Rechtsgefühl kann durchaus irren. Es kann aus Mitleid Stellung für den Schwächeren und Armeren nehmen, obwohl dieser „im Unrecht ist“. Das ist der Fall jenes großen Mißgriffes Friedrichs des Großen im Prozeß gegen den Müller Arnold, den der König schützte, ja sogar seine Richter bestrafte, obwohl deren Urteil nicht nur nach dem geltenden Gesetz, sondern auch „sachlich“ gerecht war. Unser Rechtsgefühl kann irren und einen Ausgleich der widerstrebenden Interessen versuchen, weil wir keinem von beiden „unrecht“ tun wollen, — und in der Tat tun wir dann dem unrecht, der allein in dem Streitfall im Recht ist. Unser Rechtsgefühl kann Strömungen und Stimmungen unterliegen, — es ist, wie jedes Gefühl, nicht bestimmt genug.

Was ist Recht?

Hier nun finden wir die großen grundlegenden Unterschiede zwischen den Rassen.

Der Mensch der wüstenländischen Rasse erlebt in der Einsamkeit und Todesstarre der Wüste Gott in seiner besonderen Form. Um ihn ist wenig Leben. Sein Dasein ist jeden Tag umdroht von der Gefahr des Dursttodes, des Sandsturmes, des Überfalls durch eine feindliche Beduinenhorde, hängt davon ab, daß er rechtzeitig Wasser und Nahrung für sich und seine Herden findet, — er ist, um einen arabischen Ausdruck zu gebrauchen, „ein Staubtorn in der Hand des Ewigen!“ — Er reagiert hierauf seiner Art nach, aber nicht durch Arbeit wie der nordische Mensch. Für ihn hat die Welt als solche keine Ordnung, — sie ist Wüste, in der hier und da einige Dafen Schutz und Sicherheit, Leben und Nahrung geben. Mit allem seinem Sein ist er der Wüste ausgeliefert und verfallen. Und hier nun, in der ungeheuren Einsamkeit und der täglichen Gefahr, erlebt er im „Gesicht“, in der Schau: Gott! Gott spricht zu ihm, plötzlich, irgendwann; aus dem brennenden Dornbusch, aus der Einsamkeit einer Höhle ertönt ihm „der Anruf Gottes“! Seine Religion ist eine Offenbarungsreligion. Gott offenbart sich ihm in der Einsamkeit, — und dann muß er „das Wort des Herrn“, die „Stimme Allahs“ verkünden. Er selber würde seiner ganzen Anlage und Natur nach niemals wagen, von sich aus sich einen Begriff Gottes zu machen.

Er ist ein „Staubtorn“ in der Hand der gewaltigen jenseitigen Macht, die eingreifen kann, um ihn zu töten oder zu retten. Nichts anderes erwartet er von dieser Macht, als daß sie „barmherzig“ zu ihm sei, wie ein Vater zu seinen Kindern barmherzig ist. Er käme auch niemals auf den Gedanken, von sich aus festzustellen, was Recht ist. Sehr fein schreibt Count Leon Dstorog („The Angora Reform“, London, 1927): „Die mohammedanischen Rechtsgelehrten bekennen, daß es keine andere erkennbare Grundlage für die Gesetzgebung gibt als die Lösung der philosophischen Frage, was mit Gewißheit gut und böse ist . . . was moralisch gut ist, muß getan werden, was moralisch böse ist, darf nicht getan werden. Das ist das Gesetz, und sonst kann nichts Gesetz sein. Was aber ist absolut und sicher gut? Was ist absolut und sicher böse? Das ist die Rechtsfrage. Und wer kann sie beantworten? Rein Mensch! Die mohammedanischen Rechtsgelehrten bestreiten das. Manche Dinge oder Handlungen erscheinen manchen Menschen gut, anderen erscheinen sie nicht so, manche Dinge erscheinen manchen Menschen böse, anderen erscheinen sie nicht so. Menschliche Auffassungen und Urteile sind immer und überall der Schwankung unterworfen, besonders ein Maßstab für feste, absolute Gewißheit ist für menschlichen Verstand unerreichtbar. Muß deshalb die Folgerung gezogen werden, daß Gesetz eine Wohltat ist, die den Menschen versagt ist? Daß die Menschheit zu einem Leben voll endloser Anordnung und ewigem Streit verurteilt ist, wie es sich notwendigerweise aus dem endlosen Kampf feindlicher Wünsche und Interessen ergeben müßte? Das würde der Fall sein, wenn kein anderer Grund und Boden als die beschränkte Vernunft des Menschen bestände, — aber darüber besteht die unendliche Weisheit Gottes, — und da Gott nicht nur unendlich weise, sondern auch unendlich barmherzig = ‚er-Rahman er-Rahim‘ ist, offenbart er dem Menschen in seiner Barmherzigkeit die notwendige Grundlage des Gesetzes, das Wissen von Gut und Böse, ein absolutes und sicheres Wissen, das die Menschen aus eigener Vernunft nicht zu erreichen hoffen könnten. Von Zeit zu Zeit kommen außerordentliche Erscheinungen auf Erden, Menschen, gewiß vom Weibe geboren und durch ihren Körper dem Leid und dem Tode unterworfen, aber über alle Menschen erhoben durch die wunderbare Gabe des Verkehrs mit der göttlichen Quelle unendlicher Weisheit, von der sie die Botschaft der Barmherzigkeit der Menschheit bringen. Solche Männer waren Adam, Ibrahim (Abraham), Dawud (David), Suleiman (Salomo), Issa ben Mariam (Jesus, Sohn der Maria). Endlich eröffnete Mohammed, der Sohn des Abdallah, der letzte der Propheten, das ‚Siegel der Prophetie‘, wie er in der mohammedanischen Ausdrucksweise heißt, den Menschen in einer letzten Botschaft das Wissen

von Gut und Böse, wie es ihm selbst durch den Engel Gabriel offenbart war, enthalten in einer Schrift (arabisch Kitáb) von ewiger Gültigkeit und wunderbarer Schönheit — dem „Koran!“

Abfichtlich haben wir hier die Darstellung eines der besten Kenner des Vorderen Orients und die Grundlage der Rechtswissenschaft und des Rechtes bei einem anständigen Volke der wüstenländischen Rasse, den Arabern, als Musterbeispiel für die Auffassung von der Entstehung des Rechtes, wie sie der wüstenländischen Rasse eigen ist, gegeben. Wir haben vermieden, als Beispiel etwa das Judentum anzuführen, das man für die wüstenländische Rasse nicht als kennzeichnend ansehen kann.

Charakteristisch für das Recht eines Volkes wüstenländischer Rasse ist also die „einmalige Offenbarung des Rechtes durch Gott“. Das Recht ist hier göttliches Gebot, ist in Geboten niedergelegt, die einem Propheten von Gott gegeben sind. Darum kann es auch nicht willkürlich ergänzt, sondern nur ausgelegt werden. „Es steht geschrieben“, — das ist die Grundlage des Rechtes innerhalb der wüstenländischen Rasse.

Hinein spielen nun noch eine ganze Anzahl anderer Dinge. Wie die Wüste eine Staatsbildung schwer zuläßt, so ist auch sein Staatsrecht besonders geformt. An der Spitze steht der Mann, der die nächste Verbindung zum Göttlichen hat, also der Nachfolger des Propheten, der Kalif, jedenfalls der „Vorbeter“ der Gemeinde, der „Imam“. Die Zusammenfassung ist hier religiös. Aus den Raubinstinkten des schweifenden Beduinen wiederum ergibt sich, gepaart mit der List des Beduinen, daß im Rechte ein weiter Raum für List und Gewandtheit offengelassen ist. Es ist kein Zufall, daß im alten Babylon mit dem Augenblick, wo die nichtsemitischen, nicht zur wüstenländischen Rasse gehörigen Sumerer von den wüstenländischen Akkadern und Amoritern überflutet werden, sich ein Zins- und Handelsrecht entwickelt, bei dem die Ausnutzung des Schwächeren durch den Stärkeren weitgehend möglich ist. Die Gesetze des Hammurabi, die erste Gesetzgebung Babylons, die übrigens auch auf göttlichen Ursprung zurückgeführt wird, ist die typische Gesetzgebung eines Zinsherren- und Händlervolkes. Der Wucher ist der in friedliche Formen gekleidete Raubzug, das Händler- und Bankierskonsortium die friedliche Form der räuberischen Beduinen-Mahalla.

Völlig anders sieht das Recht wieder aus bei Völkern des mittelasiatischen Steppengürtels. Als die moderne Türkei nach dem Weltkriege sich weitgehend von der arabischen und islamischen Überlieferung löste, war dies nur der Abschluß eines jahrhundertalten Ringens zwischen eigener

türkischer und übernommener mohammedanischer Rechtslehre. Als die Türken den Islam im 12. Jahrhundert n. Chr. übernahmen, haben sie auch das „geoffenbarte Koranrecht“ übernommen. Sie merkten bald, daß es zu ihnen nicht paßte. Anders als das Arabertum trugen sie starke staatliche Formungskräfte in sich. Seit Jahrtausenden waren immer wieder aus den Steppen die großen Hirtenvölker vorgestoßen und hatten ihre Reiche ausgerichtet, — die osmanischen Türken waren nur ein Nachtrab jener Wanderung, die Hunnen, Awaren, Madjaren u. a. m. aus dem Steppengürtel in die Kulturlandschaften der Bauernvölker gebracht hatte. Die Steppe und der Herrschaftswille der Steppenvölker verlangt stärkste Zusammenfassung des Stammes unter einen Befehl. Ein „Rhan“ steht an der Spitze der Horde. Er befiehlt unbeschränkt. Die Horde steht entweder im Kriege oder ist jedenfalls bereit, Krieg zu führen. Kriegerischer Befehl hält sie zusammen. Stirbt der „Rhan“, so folgt nicht sein Sohn, sondern sein Bruder in der Führung, — denn die Horde muß von einem „Weißkopf“, einem „aksakal“, geführt werden, der die Schneestürme und die Gefahren der Steppe kennt. Dieses Erbrecht (nicht vom Vater auf den Sohn, sondern vom älteren auf den jüngeren Bruder) bestand im osmanischen Herrscherhause bis zu seinem Untergange. Es ist das Recht der großen, gewalttätigen, herrschbegabten Steppenvölker. Es stammt nicht aus der Offenbarung, sondern aus der kriegerischen Notwendigkeit. Was der „Rhan“ befiehlt, ist „Chanun“, unbeschränkter Befehl für jedermann in der Horde. Eine andere Rechtsquelle gibt es nicht.

Wieder eine dritte Form der Rechtsgrundlage finden wir in der Kultur Altchinas. Mindestens seit Konfuzius erlebte sich das chinesische Volk als die eigentliche Welt, als „Schung-kuo“, als das „Reich der Mitte“. Senseits seiner Grenzen sah es nur bedeutungslose Barbarenvölker, die über kurz oder lang von der chinesischen Kultur gewonnen und gebildet werden mußten. Erst nach dem Bockerriege von 1900 setzten die europäischen Mächte endgültig durch, daß diejenige chinesische Behörde, die den Verkehr mit dem Auslande aufrechterhielt, den Titel „Amt zur väterlichen Beratung der Barbarenvölker“ wirklich fallen ließ; erst ein halbes Jahrhundert vorher hatte man den Chinesen abgezwungen, daß sie in amtlichen Schriftstücken die Ausländer nicht mehr mit dem Zeichen Mensch und Bogen als „Flißbogenmenschen“ schrieben. Für das alte China war China der Mittelpunkt der Welt, die eigentliche Welt, wo sich die Kräfte des Himmels und der Erde zu einer natürlichen Ordnung im „Tao“, im großen „Weg der Welt“, vereinigten. Der Kaiser war „Himmelskind“ oder „Himmelkönig“, und das Zeichen für König wird geschrieben als Rechtkreuz, als „Horizontkreuz“



zwischen Himmel und Erde, alle kosmischen Kräfte in sich vereinigend. Sich einzuordnen der Ordnung der Welt in Sternenlauf und Jahreslauf war Sinn und Vollendung des Daseins, das Recht nichts anderes als die Durchsetzung der ewig gültigen Gesetze, wie sie Meister Konfuzius von den „Ältern“ überliefert hatte, im täglichen Leben. Das Verbrechen war nicht nur Schädigung der Volksgemeinschaft, Verstoß gegen die Staatsordnung, sondern Störung des Kosmos selber. Der Verbrecher brach die „Gesetze zwischen Himmel und Erde“. Seine Tat konnte bewirken, daß der Himmel zürnte und die Erde ihre Fruchtbarkeit versagte, — er wurde gestraft, nicht um andere abzuschrecken oder um die Gemeinschaft zu schützen, sondern um die verletzte Ordnung zwischen Himmel und Erde herzustellen. Und umgekehrt — wenn Missernten, Überschwemmungen, böse Zeichen am Himmel erschienen, wenn Verbrechen zahlreich wurden und der Himmel ergrimte, — dann mußte der Kaiser selber die sittliche Ordnung verlassen haben, aus dem „Tao“ gewichen sein. Einen solchen Herrscher aber abzusetzen, dem sichtbarlich der „ming-tien“, der „Auftrag des Himmels“, entzogen war, hielt sich das „schwarzhaarige Volk des Han“, hielt sich Altchina für berechtigt. Man wird dieser Rechtsauffassung die Grobpartigkeit nicht absprechen können. Hier ist wirklich das Recht eingebettet in die Ordnung der Welt, — Berührungen und Verbindungen zum Rechtsdenken der Völker nordischer Rasse erscheinen deutlich, wenn auch schon früh die Hoheit der konfuzianischen Anschauung gewisser Erstarrung und Entartung verfiel.

Es wäre unendlich reizvoll und rechtspsychologisch eine der geistvollsten Aufgaben, einmal das Rechtsempfinden der verschiedenen in Europa vorhandenen Rassen zu untersuchen, etwa nachzuforschen, welche besonderen Rechtsanschauungen der mittelmeerischen oder der ostbaltischen Rasse eigentümlich sind. Man würde wahrscheinlich auch manche umstrittene Frage, so das Problem, wie weit und wo wir in Europa mutterrechtliche Zustände finden, besser lösen können. Einstweilen ist das Material für eine solche Untersuchung noch zu gering. Wir müssen uns vielmehr auf einen wesentlich späteren Zeitpunkt beschränken, nämlich auf das Recht und die Grundlage der Rechtsentwicklung bei dem indogermanischen Urvolk, von dem sowohl unsere germanischen Vorfahren wie auch die Griechen, Römer, Sanskritinder, Iranier, Kelten, Slawen abstammen. Bei dieser durch gemeinsame Sprachwurzel verbundenen Völkerfamilie ist die nordische Rasse unbestritten der eigentliche Kern der Völker. Wir werden also im Recht dieser unserer Vorfahren überwiegend und wesentlich nordrassische Züge entdecken und werden hierbei zu fragen haben, was denn diese Rasse als die eigentliche Wurzel des Rechtes angesehen hat.

## 2. Kapitel.

### Das altarisches Recht.

Wenn wir nach dem artheigenen Recht der nordischen Rasse und nach seinen Grundlagen fragen, so können wir nicht hoffen, dieses auf anderem Wege zu erschließen als durch den Vergleich der uns erhaltenen frühesten Rechtsdenkmäler von Völkern dieser Rasse.

Gewisse Voraussetzungen gibt uns die Ausgrabungswissenschaft. Sie lehrt uns, daß das indogermanische Urvolk, das sich in der Jungsteinzeit auf europäischem Boden bildete, bäuerlich war, Ackerbau und Viehzucht betrieb, feste Siedlungen hatte und den Stein kunstvoll zu bearbeiten verstand.

Die vergleichende Sprachwissenschaft zeigt uns ferner eine Anzahl von Zusammenhängen, die für die Erkenntnis des altarisches Rechtes nicht unbelänglich sind. Wir finden, daß das Wort „rechts“, „Recht“ und die „Rechte“ (Hand) in zahlreichen Sprachen übereinstimmt. Wie im Deutschen, so findet sich diese Übereinstimmung auch in den slavischen Sprachen („prawo“, „prawy“ und „prawica“), erscheint wahrscheinlich auch für andere der gleichen Familie. Wir finden ferner den Sprachstamm „rt“ (im Germanischen „Art“, Sanskrit „rta“, iranisch „artam“, lateinisch „ratio“, polnisch ród = Geschlecht) und können daraus schließen, daß ein „artgemäßes“ Handeln im Rechtsinne auch als ein „vernünftiges“ (ratio) und der Ordnung (rta) entsprechendes gegolten hat.

Über einen wirklichen Einblick in das altarisches Recht vermögen wir nur zu bekommen, wenn wir versuchen, aus den ältesten uns erhaltenen Rechtsquellen die übereinstimmenden Züge zusammenzustellen. Wir müssen dabei, wie es schon Leist richtig getan hat, uns darüber klar sein, daß Recht und Religion in jener Zeit, als die Völker indogermanischer Sprache und nordischer Rasse sich trennten, und noch lange Zeit nachher eine Einheit bildeten. Das fas (lateinisch „göttliches“ Recht) ist dem jus (Gesetzesrecht) immer vorausgegangen. Dem „fas“ der Römer entspricht der Begriff δέμος bei den Griechen, dharmeo bei den Sanskritindern und noch ein sehr großer Teil des gesamten germanischen Rechtes, das wir kennen.

Die einzelnen Völker haben nun verschiedene Schicksale gehabt. Entweder sind sie, wie die Sanskritindern, noch sehr lange Zeit ein Bauernvolk

gewesen, haben dann unter fremdrassistischer Umgebung ein Kastensystem entwickelt, oder sie haben sehr rasch, wie die Iranier, ein Großkönigtum mit allgemein gültiger, vom Volkstum ziemlich losgelöster Gesetzgebung geschaffen. Es ist klar, daß wir so bei den Sanskritindern etwas mehr vom gemeinsamen Recht der Urindogermanen finden als bei den zur dünnen Herrenschicht gewordenen Iraniern, so sympathisch deren nordische Züge auch sind. Hellenen und Lateiner haben das bäuerliche Leben vertauscht gegen die Gründung kleinräumiger Stadtrepubliken, in denen die Aufzeichnung der Gesetze (Drakon, Solon, Zwölf Tafeln Roms) fast immer den Augenblick bezeichnet, wo das alte „fas“-Recht der Reinsblütigen durch die Ansätze des neuen Verkehrsrechtes der aus indogermanischen Einwanderern und Urbewohnern gebildeten Bevölkerung zurückgedrängt wird. Die Germanen wiederum verharren noch sehr lange in rein bäuerlichen Formen, — doch gerade die ersten Aufzeichnungen ihres Rechtes haben wir nicht von ihnen selbst, und als wir ihr Recht voll zu überschauen vermögen, ist es bereits durch den Einfluß des Christentums und der Feudalisierung vielfach umgestaltet. Am längsten halten sich alte Rechtsformen bei Teilen der slawischen Völkerfamilie innerhalb des Indogermanentums. Aber gerade hier fehlen uns frühe Aufzeichnungen ganz, und bei der späteren Entwicklung ist nie recht klar festzustellen, ob nicht durch die bei dieser Völkerfamilie ziemlich starke Mischung mit andersrassistischen Bestandteilen bereits eine Veränderung eingetreten ist.

Die zweite Schwierigkeit liegt in der notwendigerweise anzunehmenden Sonderentwicklung des Rechtes. Mögen auch die Völker gewisse Rechtsinstitutionen noch gemeinsam besessen und auf die Wanderung mitgenommen haben, so haben sie diese doch entsprechend ihren Bedürfnissen und dem neuen Lande, das sie besiedelten, vielfach umgestaltet. Sie haben auch wohl stärkere oder geringere Begabung für die Rechtsentwicklung gehabt; sicher übertrafen etwa auf diesem Gebiete die Römer ihre hellenischen Verwandten, aber auch die Ostindogermanen erheblich.

Das sind im wesentlichen die Schwierigkeiten, die sich rein sachlich der Erkenntnis des ältesten Rechtes unserer Rasse entgegentürmen: verschiedene Entwicklung des Rechtes bei den einzelnen Völkern, verschiedene Begabung zu feiner Aufzeichnung und Gestaltung, Mangel der Quellen gerade bei denjenigen, wo wir am meisten hoffen dürften, die ältesten Urkunden zu finden (frühe Germanen, Kelten, Slawen, baltische Völker).

Trotzdem finden wir gewisse Rechtsinstitutionen, die allen Völkern der indogermanischen Sprachfamilie und also in der Grundlage der nordischen Rasse gemeinsam sind.

Als erste und grundlegende wird hier der Glaube an die „Ordnung des Daseins“ durch ein immanentes Sittengesetz der Welt anzunehmen sein. „Den Ariern ist der Begriff einer bindenden unabänderlichen Ordnung aus ihrer eigentümlichen (von der semitischen und ägyptischen wesentlich verschiedenen) Betrachtung der Himmelskörper und deren Bewegungen erwachsen. Diese Ordnung ist, wie die Inder sagen: ‚ṛta‘, wie die Lateiner sagen: ‚ratio‘“ (Leist: Altarisches Jus Civile II, 8). Diese frühe Erkenntnis des alten Rechtsgelehrten vermögen wir heute zu belegen. Die übereinstimmende Symbolik der Sonnenspiralen, Hakenkreuze, runenartigen Schriftzeichen der gesamten Völkerfamilie beruht auf der Beobachtung des geordneten Jahreslaufes, des Gesetzes von Sterben und Wiedergeburt in der Natur. Die Welt selbst trägt für den Menschen nordischer Rasse ihre Ordnung in sich, sie „geht rechten Gang“, das Recht ist ihr „eingeboren“ und muß aus ihrer Ordnung erschlossen werden. Insofern berührt sich diese Rechtsanschauung irgendwie mit der Alt-Chinas, wenn sich die dortige nicht früh aus einer vorindogermanischen Wanderung (wie Günther: „Die Nordische Rasse bei den Indogermanen Asiens“ annimmt) geformt hat.

Diese Ordnung gilt es zu erkennen, wenn man das richtige Recht finden will. Darum hängt auch noch sprachlich der römische „vates“ (Seher) mit den „wisande män“, den „wissenden Männern“ des Nordgermanentums, zusammen. „Wissen“ im altarischen Sinne ist ein Verstehen der göttlichen Ordnung in der Natur und im Menschenleben, — aus ihr wird das Recht gefunden. Es versagt sich darum von selbst der Schriftlichkeit.

Die göttlichen Kräfte beinhalten das Recht. So steht im Mittelpunkt aller indogermanischen Völker der Gott des hellen Lichthimmels, der dichterisch als „Vater“ gefaßt wird: „Zeus-pater, Jupiter, Djas-pitar (Sanskrit), Ziu oder Tiu (germanisch), Swantewit (das „Welt-Wissen“, slaw.). Bei diesem Lichthimmel wird geschworen, — er rächt die Verletzung des bei ihm geleisteten Eides durch gewaltsame Bestrafung des Frevlers mittels seines Blizes. Darum werden die Eide der Germanen bei Donar, der Römer bei Jupiter Feretrius, der Slawen bei Perun geschworen.

Der Widerschein des siegreichen Sonnenlichtes auf Erden ist das Herdfeuer des bäuerlichen Hauses. Es ist Rechtsmittelpunkt. Durch Anzünden des Herdfeuers wird Besitz vom Hause ergriffen, seine Auslöschung (bei den Germanen wie bei der römischen „aquae et ignis interdictio“) bedeutet Zerstörung des Hauses als der Rechtsgrundlage des Frevlers. Der Hausbesitzer, der Bauer heißt in einzelnen Sprachen geradezu „Herdfeuerbesitzer“ (slaw. „ognischtschanin“); im germanischen Dorf nimmt an der Rechtsprechung nur teil, „wer eigen Feuer und Rauch hat“. Die Braut wird an oder um

das Herdfeuer geführt zum Zeichen ihrer hausfraulichen Würde, der Herd liegt (so noch heute in deutschen und schwedischen Bauernhäusern), so, daß die Sonnenstrahlen der Mittagshöhe gerade auf ihn fallen. Er ist der älteste Altar (als solcher bei den Iraniern heilig wie bei den anderen Ariern), er ist der Mittelpunkt der kleinsten Urzelle des Rechtes, der bäuerlichen Familie.

Diese bäuerliche Familie lebt in Einehe. „Die Rechtsordnung ist auf der Ehe gebaut“ (Leist: „Altarisches Jus Civile“, I, 74). Der Sinn der Ehe ist Fortpflanzung und Höherpflanzung. Die Fortpflanzung bedeutet die Weiterführung des göttlichen Gesetzes vom neuen Leben durch das neue Geschlecht, die Höherpflanzung bedeutet die Anerkennung des Prinzips der bessernden Arbeit aus dem bäuerlichen Leben als Grundlage für die Existenz überhaupt. Aus dem Prinzip der Fortpflanzung ergibt sich, daß die Ehen „liberorum procreandorum causa“ (zum Zwecke der Kindererzeugung) geschlossen werden. Die Ehe der arischen Völker dient weder allein der persönlichen Liebe noch dem sinnlichen Wohlgefallen, noch ist sie eine bloße Wirtschaftsgemeinschaft, — sie dient „dem Fortgang der Welt und des guten Gesetzes“. Die Höherzüchtung erfordert die Ausschaltung minderwertigen Erbgesetzes — daher bei Spartanern, Altrömern, schottischen Kelten und Germanen übereinstimmend die Beseitigung krüppelhafter oder minderwertiger Nachkommenschaft.

Die Ehe ist strenge Einehe; wo mehrere Frauen erwähnt werden, beschränkt sich dies entweder nur auf wenige Vornehme oder stellt bereits eine Entartung dar.

Mann und Frau stehen zueinander in einem Rechtsverhältnis der gleichwertigen gegenseitigen Zuordnung, nicht die Frau im Eigentum des Mannes. Altarisch ist der „pati“ neben der „patni“ (Sanskrit), der „δεσπότης“ neben der „δέσποιννα“ (hellenisch), der „fro“, neben der „frowa“ (germanisch). Die Frau ist nicht des Mannes Untertanin, sondern seine Lebensgenossin. Die Waffengabe an die germanische Braut, der Eheschließungspruch der altrömischen Jungfrau („Si tu Gajus, ego Gaja“), das Mitkämpfen der Frauen bei Germanen, Kelten, frühen Hellenen, bei den Balkanslawen bis heute in Notzeiten, die „Schlüsselgewalt“ der Hausfrau belegen diese Rechtsordnung völlig klar und unzweideutig. Eine Sonderentwicklung ist lediglich das geschriebene römische Recht gegangen, als es den „Pater familias“ über seine Ehefrau erhob und diese rechtlich in die Lage einer Haustochter brachte. Das ist aber eine Abweichung, deren Gründe Leist im einzelnen nachgewiesen hat.

Die Ehe der Völker nordischer Rasse kann in diesem Sinne nicht als „patriarchalisch“ bezeichnet werden. Nicht der Vater allein, sondern Vater und Mutter, wie es auf einem rechten Bauernhofe einleuchtend ist, sind ihr Mittelpunkt.

Der Vater hat in allen Rechten der indogermanischen Völker Schutzgewalt und Vertretungsgewalt (*munt, manus*) über seine Hausangehörigen. Hausangehörige sind alle, die sich in einer Lebensgemeinschaft auf dem Hofe befinden: Frau, Kinder, auf dem Hof wohnende Verwandte, Gäste, Sklaven und Vieh. Sie alle werden durch den Hausvater rechtlich vertreten.

Herd, Ehe und Haus stehen bei einem rechten Bauernvolk in enger Verbindung mit dem Boden. Das Land gehört als notwendige Grundlage zum altarischem Bauerntum. Das Landrecht dieser Völker werden wir uns also in einem engen Zusammenhang mit dem „großen Ordnungsgesetz“, wie sie es faßten, vorzustellen haben. Aber dieses Landrecht wissen wir erfreulicherweise am meisten.

Wir finden im römischen Zwölftafelrecht die Bestimmung, daß beim Mangel eines Sohnes der nächste „Agnat“ die „familia“ haben soll. Die „familia“ ist hier der Hof des altrömischen Bauern und Adurbürgers; wir finden ferner noch lange im römischen Recht nachwirkend, daß bestimmte Gegenstände nur unter feierlichen Rechtsformen durch Anschlagen eines Kupferstückes an eine Waage (auch in einer Zeit, als es schon längst Münzen gab!) unter Hinzuziehung von fünf römischen erwachsenen Bürgern als Zeugen veräußert werden konnten. Diese schwerfälligen Formen der Veräußerung (*mancipatio*) erinnern an eine Periode, wo diese Dinge überhaupt unverkäuflich waren. Fragen wir, worum es sich handelt, so finden wir: den römischen Bauernhof und die dazugehörigen Inventarstücke (Sklaven und Vierfüßler)!

Bei den Germanen finden wir einen ganz scharfen Unterschied zwischen Obal und Feod. Das „Feod“ ist das bewegliche (Vieh-) Eigentum, das jeder Bauer frei veräußern kann, — das „Obal“ ist das unverkäufliche unteilbare bäuerliche Hofgut.

Bei den Slaven finden wir eine ähnliche Form in der (in Serbien und Bulgarien noch in Resten vorhandenen) *Zadruga*. Auch hier liegt die Verwaltung des unveräußerlichen und unteilbaren Hofes in der Hand des Vaters bzw. Großvaters (Ältesten, „*Starosta*“, „*Starschina*“); eine slawische Sonderentwicklung scheint es zu sein, daß die jüngeren Söhne sich nicht eigene Höfe gründeten wie bei Germanen und Lateinern, sondern auf der „*Zadruga*“ heirateten, so daß sich hier eine Hausgemeinschaft mehrerer Familien entwickelt, die schließlich zu einer Vorherrschaft des Sippenältesten

und zur Verwandlung seiner Bezeichnung in ein Amt (Starost, Zupan) führte.

Dieser altindogermanische Hof (familia, Ddal usw.) ist vom Blut des Geschlechtes untrennbar. Wie ihn der Bauer nicht verkaufen kann, so kann er auch kein Testament über ihn machen. Der Hof geht mit dem Tode des Bauern, seines Treuwalters, selbstverständlich auf Grund des Rechtes auf den (meist ältesten) Sohn über. Er heißt darum auch „Erbe“. Die deutsche Sprache stellt noch heute zusammen: „Erbe und Eigen.“ Er heißt darum auch lat. „herediolum“ (von heres = Erbe). Der Erbe „tritt“ ihn mit dem Tode des Vaters ohne weitere Rechtsformalitäten „an“, er tritt hinein (griech. „ἐπιβάτωρ“); er übernimmt mit dem Herdfeuer das Opfer für den Toten, die Leistung seiner Verpflichtungen, die Fortführung seiner Wirtschaft. Da der Hof unteilbar ist und die Töchter in andere Höfe einheiraten, so gründeten die nichthofberechtigten Söhne sich neue Höfe. Dieses Recht des unteilbaren, dem Blut und der Familie unlöslich zugehörigen Hofes erfordert, daß beim Fehlen erbberechtigter Söhne die Erhaltung des Hofes im gleichen Blut gewährleistet sei. Diesem Zweck dient die Parentelordnung der Erbberechtigten. Sind keine Söhne vorhanden, so kommen erst der Vater des Erblassers und dessen Söhne, dann der Großvater und dessen Söhne, dann der Urgroßvater und dessen Söhne zum Zug. Näheres über das altarische Erbrecht wird man kaum unumstritten feststellen können; auffällig ist zumindest die Rolle, die der Mutterbruder (avunculus) nach einer Angabe des Tacitus bei den Germanen, aber auch nach frühem römischem Recht, gespielt hat.

Das Testament ist jedenfalls dem altarischen Erbrecht ursprünglich fremd, fehlt im germanischen, attischen, thebanischen, spartanischen Recht. Das ergibt sich aus der Schriftlosigkeit des Rechtes ebenso sehr wie aus dem Landrecht.

Unzweifelhaft dem alten Recht der Indogermanen bekannt war die Sklaverei. Mit dieser Tatsache werden wir uns abfinden müssen. Die Sklaverei konnte entstehen aus Kriegsgefangenschaft, Schuldverknechtung oder Geburt im Sklavenstande. Der Sklave ist keine Rechtspersönlichkeit, sondern „Sache“ im Rechtsinne. Trotzdem scheint die alte Zeit weniger hart gewesen zu sein als das Rom der Großmachtperiode. Die milde Behandlung der Sklaven bei den Germanen ist uns bezeugt; bei den Griechen und ältesten Römern wird der neue Sklave an den Herd geführt und durch eine Art feierliche Handlung in die Hausgemeinschaft aufgenommen. Bei den Iranern gilt etwas ähnliches, soweit der Sklave „mazdagläubig“ ist. Man wird sich auch die Zahl der Sklaven nicht allzu groß vorzustellen haben,

vor Mißbrauch bewahrte schon ihre Unentbehrlichkeit im Ackerbau und daß jeder durch Kriegsgefangenschaft in diese Lage kommen konnte. So wird Mißbrauch in der alten Zeit als selten und erst als eine Auswirkung der kapitalistischen Wirtschaft des späten Roms anzusehen sein.

So hoch entwickelt, wie uns das Eherecht und Landrecht der alten Arier entgegentritt, so einfach ist das Vertragsrecht. Solange jeder seinen eigenen Hof bewirtschaftet, besteht kein Bedürfnis nach Miet- und Pachtverträgen, solange es kein Geld gibt, ist auch der Anreiz, Schulden zu machen, gering. Noch Tacitus verneint das Zinsgeschäft bei den Germanen.

Wo doch auf Leistung gerichtete Verträge abgeschlossen werden, erkennen wir eine außerordentliche Formstrenge. Diese Formstrenge beruht auf dem Willen des altarischen Rechtes, alle Rechtsverhältnisse klar und öffentlich zu machen. Das wiederum hängt mit dem Prozeßrecht zusammen. Der Prozeß wird beherrscht von dem Grundsatz, daß, wer ein unbestrittenes Recht hat, dieses auch durchzusetzen berechtigt ist und deswegen nicht erst den Richter anzurufen braucht. Es herrscht also das Prinzip der Selbsthilfe. Uralt und gemeinindogermanisch ist darum der Grundsatz: „Wo ich meine Sache finde, da nehme ich sie mir wieder!“ Den Dieb, den Brandstifter, den Ehebrecher darf der Mann auf frischer Tat töten. Erst wenn dieser geflohen ist, muß er durch den Richter feststellen lassen, daß dieser Täter die Tat begangen hat. Darauf tötet nicht der Richter den Täter, beauftragt auch keinen Gerichtsboten damit, — sondern er gibt ihn der Selbsthilfe des Verletzten preis. Rechtsverhältnisse müssen also offenbar sein, jedermann erkenntlich. Darum werden die Hochzeiten mit feierlichen Formen vollzogen, darum die Grenzen Jahr für Jahr mit feierlichen Grenzumzügen umschritten, darum im germanischen wie im altrömischen und altslawischen Recht zu jeder bedeutsamen Rechts-handlung eine große Anzahl von Zeugen aufgeboten. Das Recht soll „sonnentlar“ sein. Erst wo eine solche Klarheit nicht sofort augenfällig vorhanden ist, da schafft sie der Richter durch seinen Spruch. Vermag er keine Klarheit zu schaffen, so muß ein göttliches Eingreifen herbeigeführt werden. Die Gegner müssen dann zum gerichtlichen Zweikampf antreten, bei dem die göttliche Hilfe den Berechtigten siegen läßt. Das ist bei den Germanen noch völlig erkennbar, muß aber auch im römischen Recht in ältester Zeit gegolten haben, denn der Kläger, der sein Eigentum herausfordert, muß noch mit dem Stabe (*festuca*) bewaffnet vor Gericht auftreten. Der Stab ersetzt den alten Speer.

Es lag darum eine Notwendigkeit vor, die Rechtsverhältnisse auch bei Verträgen möglichst sichtbar und klar zu machen. So finden wir im ältesten römischen Recht, daß der Schuldner sich selbst für die Geldsumme,



die er empfängt, verpfändet. Er übergibt sich schon gleich bei Empfang der Summe vor dem Richter dem Gläubiger. Falls er nicht zahlt, greift der Gläubiger einfach zu mit den Worten: „Ich behaupte, daß er mein ist!“ Der Schuldner kann dann gar nichts mehr sagen, und wenn nicht ein Dritter eingreift und seinerseits das Eigentum am Schuldner behauptet, führt der Gläubiger diesen in die Schuldknechtschaft ab.

Das ist hart und auch nur erklärbar aus dem Willen, unter allen Umständen unbestrittene Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Damit hängt auch die fast steinerne Formstrenge aller frühen Rechte der Indogermanen zusammen. „Ein Mann — ein Wort!“ — sagt der Germane; „wie er mit der Zunge ausgesprochen hat, so soll es Recht sein!“, sagt der frühe Römer. Die gerichtliche Erklärung muß eindeutig sein. Sie kann nicht zurückgenommen und auch nicht mehr verbessert werden. Die Schwerfälligkeit eines jungen Bauernvolkes drückt sich hierin ebensosehr aus wie der religiöse Charakter des Rechtes, — eine Erklärung vor den Göttern nimmt man auch nicht zurück oder bessert an ihr herum.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes mögen schon früh die ersten Lockerungen dieser Formstrenge eingetreten sein. Vier große „Missetaten“, „Ungerichte“, „Rakourgien“, kennt das altindogermanische Recht: zwei gegen das Blut und zwei gegen den Hof — Mord und Schändung, Diebstahl und Brandstiftung. Ihnen gegenüber übt man nicht nur die Selbsthilfe aus, d. h. vernichtet den Übeltäter auf handhafter Tat, — sie führen auch zur Friedloslegung. Friedlos (lat. sacer) ist, wer festgestelltermassen eines dieser vier großen „Ungerichte“ begangen hat. Er ist „Wolf im Weihum“ nach germanischem Recht, „ein Wolf mit Klauen“ nach altiranischem Recht, er ist im Zustand „des ruchlosen, jeder Aussicht auf Wiederaufnahme in die menschliche religiöse Gemeinschaft beraubten Missetäters“ (Leist: Altarisches Jus Civile, II, Seite 84). Es ist sogar eine Frage, ob der Richter diesen Missetäter töten ließ. Kuhlensbeck und Leist haben wahrscheinlich gemacht, daß man ihn einfach der Rache der Götter und Menschen preisgab. Bald aber ergab sich die Notwendigkeit, unbeabsichtigte von gewollten Verletzungen zu unterscheiden — d. h. den Willen hinter der Tat zu berücksichtigen. Charakteristisch für die altarischen Rechte ist nun, daß wohl ziemlich früh die Möglichkeit aufkam, durch Zahlung von Bußen für unabsichtlich begangene Verletzungen oder für kleinere Verletzungen den Verletzten „abzufinden“. Der staatliche Strafanspruch ist noch unbekannt. Der willentliche Missetäter verfällt der großen „Ungerichte“, der Friedloslegung, der „Sacerität“, — der sonstige Verleser entschädigt den Verletzten durch eine Buße. Im römischen Recht fühlen wir noch Reste davon, im germanischen Recht wird dann

wunderbar klar, wie das „Reidingswert“, das heimtückische, niederträchtige, bössartige Werk, als Kennzeichen eines Menschen, der nicht „von Art“ und darum seiner Anlage nach dem göttlichen Gesetz feindlich gesonnen ist und vernichtet werden muß, von der Tat dessen unterschieden wird, der im offenen Kampf tötet oder verletzt, der mit offener, allen sichtbarer Gewalt zugegriffen hat. Hier ist der Grundgedanke des altarischen Strafrechtes auf die Höhe gehoben und schon in ein beachtenswertes System gebracht, soweit ein solches ohne Anerkennung eines staatlichen Strafanspruchs möglich war.

Wir haben bisher eine Erscheinung beiseite gelassen oder nur angedeutet, die untrennbar mit dem dargestellten Eherecht, Landrecht, Erbrecht, Prozeß- und Strafrecht zusammenhängt, — die Sippe! Sie ist die Gemeinschaft der von einem Stammvater und einer Stammutter abstammenden Familien. Sie entspricht auf Erden der Sippe der Götter im Himmel. Wie der Bauer und seine Frau im Haus, so regieren Jupiter und Juno, Zeus und Hera, Wodan und Freya im Himmel, umgeben von ihren Kindern und deren Nachfahren als vergöttlichte Bilder der menschlichen Sippenordnung.

Die Sippe (got.: sibja, lat.: genus, griech.: γένος, entspr. Sanskr.: sabheo = Dorfhaus) ist eine Rechtsgemeinschaft aus gleichem Blut. Sie hat wohl schon in ältester Zeit Blutrache für ein getötetes Sippenmitglied ausgeübt und Gerichtshilfe geleistet. Im Felde bildet sie eine Einheit. Die römische „gens“ ist militärisch eine „decuria“, die germanischen Sippen stehen im Felde zusammen.

Denn auch der Krieg ist für den Urier ein Rechtsverhältnis. Er dient der Durchsetzung des Rechtes. Darum werden vor dem Kriegsbeginn die Götter befragt, ob der Krieg auch von ihnen gewollt sei. „Nicht mit ungerechten Händen zu herrschen“, dieser altgriechische Grundsatz ist gemeinindogermanisch. Weil der Krieg ein Rechtsverhältnis ist, wird er auch feierlich erklärt (Werfen einer Lanze auf feindliches Gebiet, Absenden einer Gesandtschaft). Er wird damit zu einer rechtlichen Entscheidung der Götter zwischen Volk und Volk. Daß er ein Glied der Rechtsordnung ist, unterscheidet den Krieg indogermanischer Völker grundfänglich vom Raubüberfall einer Beduinenhorde. Als eine Rechtsordnung ermöglicht der Krieg auch rechtmäßigen Eigentumserwerb. Was in ihm erobert ist, ist kraft Kriegesrechtes dem Sieger verfallen. Als Rechtsordnung wird der Krieg auch entweder durch Friedensschluß oder durch völlige Unterwerfung des Gegners und Herstellung eines Friedenszustandes beendet. Weil der Krieg eins der Mittel ist, mit denen die Ordnung in der Welt gegen das Chaos hergestellt werden muß, darum steht er auch in einem göttlichen

Schutz, gibt es Götter des Krieges — und ist das Recht des Eroberers „sub hasta“ geboren, unter der Lanze bei Schwert und Waffen. Man hat daraus vielfach schließen wollen, daß das Recht zuerst entstanden sei in der „Mannschaft“, im Lager des Heeres. Dafür finden sich jedenfalls aus unserer Rasse keine überzeugenden Beweise. Rechtssträger war der bäuerliche Hausvater, — und auch wenn er und seine Söhne ins Feld zogen, so entstand dadurch keine bloße „Mannschaft“, sondern „wehrhaftes Volk“, standen Höfe, Frauen und Kinder dahinter, galt zwar Kriegsbefehl und Kriegsrecht, — aber die Quelle des Rechtsbewußtseins, die den „gerechten Krieg“ über die Räuberei hob, lag in der bäuerlich frommen Erkenntnis von der großen göttlichen Ordnung in Saat und Ernte, Sterben und Leben, Licht und Finsternis, in jener frommen Betrachtung vom Siege des Hellen über das Dunkle, des Guten über das Böse, in jener Einordnung des Menschen in den „rechten Gang der Welt“, die allem Wissen um das Recht bei der nordischen Rasse zugrunde lag.

Und kehrte das Heer wieder heim und jeder Bauer zurück auf seinen Hof, wo er innerhalb seiner Hausgemeinschaft der Träger des Rechtes war, so hörte das Recht nicht etwa auf (wie es hätte sein müssen, wenn es ein Produkt der kriegerischen „Mannschaft“ gewesen wäre), sondern erfüllte sich jetzt erst recht als die Ordnung von Friede („Til ars og fridar“ — „um Ernte und Frieden“ betete der germanische Hofbauer), Ehe (das Wort heißt ursprünglich „Recht“ und hängt mit „ewig“ zusammen) und göttergeschützter Heimat.

Aber es ist möglich, noch in mehr Einzelzügen die Grundformen des gemeinsamen indogermanischen Rechtes herauszuarbeiten. Das ist auch für die Erkenntnis des späteren germanischen Rechtes nicht wertlos: „Wir bearbeiten in einer solchen arischen Rechtsgeschichte die Geschichte unseres eigenen Rechtes“ (Leist). Bezeichnend für die Rechtsordnung ist nach allem, was wir schon feststellen konnten, die Überzeugung der indogermanischen Völker, daß das Recht in der Ordnung der Welt bereits vorhanden ist. Sie glauben nicht, daß der Mensch das Recht nicht finden könne und ein transzendenter Gott es ihm aus Barmherzigkeit offenbaren müsse, — wie die Wüstenländer. Sie sind vielmehr der Überzeugung, daß, je hochwertiger der Mensch ist, um so klarer er das immer vorhandene, in der Welt als Grundordnung liegende Recht erkennen könne. Zwar steht der Indogermane bei seinem ältesten Recht vor derselben Frage wie der wüstenländische Mensch, der Frage, wie der Mensch Gut und Böse unterscheiden könne. Aber er beantwortet diese Frage anders. Er richtet sich nach dem, was die besten Männer des Landes, die an Körper und Geist Tüchtigsten, aus dem Wissen

der Ahnen und der eigenen Überzeugung als Recht gefunden haben. „Das ist Tugend, deren Übung weise Männer von den drei zweimalgeborenen Rasten preisen; was sie tadeln ist Sünde. Man soll seine Handlungen richten nach dem in allen Gegenden einstimmig gebilligten Benehmen von Männern der drei zweimalgeborenen Rasten, die völlig gehorham ihren Lehrern gewesen sind, bejahrt, von gebändigten Sinnen, weder Geizige noch Heuchler.“ (Alpastamba I. 7,20, 1—8 der Sanskritinder.) Solches „Wissen um das Recht“ vererbt besonders stark in bestimmten Geschlechtern, wo schon die Ahnen das Recht kannten und die Nachfahren es von ihnen lernten. Das Recht ist in seiner Tiefe Wissen um die Ordnung der Welt, ist „Varuna“ (Uranus) = Wissen. (Leist: „Altarisches Jus gentium“, 345.) Der Gott weiß in jedem Falle das Recht, und je näher ein Geschlecht seiner Abstammung und Hochzucht nach den Göttern steht, um so größer ist auch sein Wissen um das richtige Recht. Der „Richter sitzt an Gottes Statt“, — und nur der allerbeste Mann aus dem allerbesten Geschlecht ist berufen, Richter zu sein. Sehr fein bringt Pland („Deutsche Gerichtsverfassung des Mittelalters“ 1879, Seite 130) einen Nachklang dieser allen Indogermanen gemeinsamen Überzeugung aus dem deutschen Mittelalter: „in gotis stat sizin alle richtere, und darum sal man alle richtere herre heizin, die zit also er in gerichte sizit.“

Leist nennt solche Geschlechter von Priestern und Richtern „Erbgelehrte“; die germanische Frühzeit nannte sie wie noch im Mittelalter in Skandinavien „wissende“ Geschlechter. Ihnen entsprechen, ehe sie entarteten, die Brahmanengeschlechter der Sanskritinder, die griechischen „Sehergeschlechter“. Die Griechen haben viel von diesen Kenntnissen der sagenhaften Gestalt des Prometheus zugeschrieben, der den Wechsel der Jahreszeiten nach dem Sternenlauf berechnet, die Schrift und die Zahlen erfunden haben soll.

Auf solche Geschlechter ist auch das älteste Königtum der Indogermanen zurückzuführen. Der Stamm „kuni“ im Germanischen bedeutet „Geschlecht“ — daher „König“. Die Bezeichnung „rex“ (lat.), „rajan“ (Sanskrit), „reiks“ (germ.; in Eigennamen erhalten und heute zu „rich“ abgeschliffen, so in Friedrich, Dietrich), das Zeitwort „regere“ hängen zusammen mit „richtig machen“, „richten“. Auch das Griechische bezeichnet die Tätigkeit des Richters vielfach als „orthein“ (ὀρθεῖν) = „grademachen“, „rechtmachen“. Diese „wissenden Königsgeschlechter“, die das Recht als ein Stück der göttlichen Weltordnung handhaben und „richtig machen“, was sich dieser Weltordnung, diesem sittlichen Gesetz widersetzt, sind die ältere Form des Königtums bei allen Indogermanen. Selbst als in Rom die Königs-

herrschaft beseitigt wurde, behielt man als „rex sacrorum“ ein Amt bei, das diese Aufgaben, Opfer und Wahrung des „fas — Rechtes“, erfüllte.

Dieser König ist nicht Gesetzgeber, sondern Rechtskürder. Er steht nicht über dem Gesetz, sondern in dem Gesetz. Bei allen indogermanischen Völkern finden wir ferner belegt, daß jedermann ein Urteil „schelten“ kann, — noch im frühen deutschen Mittelalter konnte selbst das Königsurteil gescholten werden. In diesem Falle mußte der Gott selber sprechen und trat der gesetzliche Zweikampf vor Gericht ein, bei dem der Schelter „selbstsiebent“ gegen den König bzw. dessen Vertreter und sieben Helfer des Königs antreten mußte.

Erst eine spätere Form ist der Kriegskönig. Wir finden bei allen indogermanischen Völkern, daß auf ihren Wanderungen ein Heerführer („herizoho“, Herzog, dux, wojewoda) an die Spitze des Heeres tritt. Er ist aber ursprünglich nur ein von den freien Männern gewählter, aus einem besonders angesehenen und bewährten Geschlecht genommener Heerführer. Erst später macht er sich dann zum Herrscher auch in Friedenszeiten.

Der alte „rechtswissende“ König erfüllt für das Gesamtvolk die Aufgaben, die der Haushalter und Hausvater für sein Haus zu erfüllen hat. Beide gehen aus der ältesten und feierlichsten Rechtsinstitution der Indogermanen hervor, aus der Ehe der Reinrassigen, „Ebenbürtigen“, die wiederum nur ein Abbild der heiligen Ehe des Himmels und der Erde ist, aus der jedes Jahr in der Wintersonnenwende das neue Licht und alles neue Leben des Jahres geboren wird. Einheitlich finden wir darum, daß nur in der Ehe der rassisch Gleichwertigen der Erbe erzeugt werden kann, daß umgekehrt der Vater nur dann auf Wiedergeburt hoffen kann, wenn im gleichen Geschlecht die Erbfolge fortgesetzt wird. Die Überzeugung von der Wiedergeburt ist einhellig bei allen Indogermanen; sie ist unser alter Unsterblichkeitsglaube. Wir finden ihn nicht nur bei den Sanskritindern. „Warum sollen wir den Tod beweinen? Die, welche geboren sind, sind des Sterbens sicher, und die, welche gestorben sind, sind sicher, wiedergeboren zu werden.“ (Wischnu 20, 28/32, zitiert bei Leist „Altarisches Jus gentium“, Seite 198.) Er gilt auch bei den Griechen: „Alles, was eine Seele hat, verändert sich, indem es die Ursache der Veränderung in sich trägt. Auf Grund dieser Veränderung wird es geführt nach Ordnung und Gesetz. Wer seine Sittlichkeit nur wenig ändert, bleibt noch über dem Boden der Erde. Wer aber mehr oder in ungerechterer Weise sich ändert, der fällt in die Tiefe und unteren Orte, die man als den Hades oder mit anderen gleichartigen Namen bezeichnet . . .“ (Plato: Gesetze 10, 12.) Dieser Glaube ist auch germanisch: „Das war Glaube in der alten Zeit, daß Menschen wiedergeboren wurden.“ (Hyndlingasaga.) So erklärt sich, daß man bei Sanskritindern, Germanen, Slawen

im Enkel oder Urenkel den wiedergeborenen Ahn sah und ihm dessen Namen gab, und daß man bestrebt war, möglichst viele reinblütige Söhne zu haben, in denen die toten Ahnen sich wiederverkörperten, und die zugleich für den toten Vater und Großvater die Opfer am Herd vollziehen, deren diese bedürftig sind.

Nur so erklären sich die übereinstimmenden Bräuche, daß bei Unfähigkeit des Mannes der nächste männliche Verwandte als Zeugungshelfer berufen wird, Bräuche, die gar nichts mit Sittenlosigkeit zu tun haben, sondern in ihrer feierlichen und altertümlichen Form bei Griechen, Germanen und Sanskritindern beweisen, wie ernst man die Pflicht, unter allen Umständen Söhne des gleichen Blutes am Herd aufwachsen zu lassen, gegenüber den Ahnen nahm.

Übereinstimmend ist die Rückführung dieses ältesten Rechtes auf den ältesten Ahn überhaupt, der entweder als solcher bezeichnet wird (Mannus der Germanen) oder zum sagenhaften Gesetzgeber (Manu der Sanskritindern) oder zum sagenhaften Gesetzgeberkönig (Minos von Kreta) geworden ist.

Das Recht geht mit dem Blut, und das Gut geht mit dem Blut, — die rein gehaltene Art garantiert die rechte Rita, den rechten „ritus“ des Lebens, — auf diese Formel läßt sich das älteste Recht der nordischen Rasse bringen. Je besser das Blut, je reiner, je höher gezüchtet, um so näher steht es den Göttern und dem Wissen des göttlichen Rechtes, des Sonnenrechtes.

Weil dieses Recht göttliches Recht ist, darum sind in ihm sittliche und rein rechtliche Begriffe noch nicht getrennt. Weil das Sonnenlicht Klarheit ist, weil die Götter, die den Herd schützen „dreimal treu sind“, darum gilt die Treue (lat. fides, griech. πίστις) als Grundlage aller Lebensverhältnisse. Der untreue Mensch ist zugleich der Ungöttliche, der Gottwidrige. Von diesem Treuegedanken ist das Recht der Indogermanen bis in die Tiefe hinein durchdrungen. Noch in Athen werden die Beamten gefragt, „ob dies hier ihre väterlichen Heiligtümer sind, ob sie ihre Eltern gut behandeln, ob sie die Heerespflichten für die Stadt erfüllt und die Steuern gezahlt haben“, — das heißt, ob sie die Treue gegen die Götter, gegen Eltern und Vorfahren und gegen die Volksgesamtheit bewiesen haben. Diese uralte Grundlage hat sich bis in die Pandekten hineingerettet (fr. 1, § 4, fr. 2. de just. et jur. 1, 1), wo gefordert wird: „Glaube an die Götter, damit wir den Eltern und dem Vaterlande gehorchen.“

Leist hat sich bemüht, die Grundlagen dieser sittlichen Rechtspflichten der nordischen Rasse in 9 Geboten zusammenzufassen, die hier mindestens wiedergegeben sein sollen:

1. Du sollst die Götter ehren.
2. Du sollst die Eltern ehren.
3. Du sollst die Manen (Vorfahrengeister) und Heroen ehren.
4. Du sollst den Gast, Bettler und Bittflehenden ehren.
5. Du sollst dich rein halten.
6. Du sollst nicht töten.
7. Du sollst deine Sinne im Zaum halten.
8. Du sollst nicht stehlen.
9. Du sollst nicht lügen.

Diese Zusammenstellung leidet etwas daran, daß sie in einer vergleichenden Anlehnung an die mosaïschen Gebote in der Verbotsform, also negativ gefaßt ist.

Die Sittlichkeit des nordischen Menschen, die religiöse Rechtspflicht des gemeinsamen Rechtes der Indogermanen aber erschöpfte sich nicht im „Nichttun“, sondern erforderte vielmehr positives Handeln. Eine schöne Zusammenstellung des „rechten Tuns“ im Sinne altarischer Rechtspflichten könnte eher jene persische Inschrift geben: „Die hier am Tische des Königs sitzen, sind reine Männer, die viele schöne Bäume mit goldenen Früchten gepflanzt haben, die viele große Herden gezüchtet haben, die viel reines Feuer besitzen und reines Wasser, die viele schöne Kinder gezeugt haben, die mazda = gläubig (lichtgläubig) sind, die viele gute, reine Dinge denken, reden und tun.“ Diesem entspricht ungefähr, was das homerische Griechentum sich noch unter „καλὸς κἀγαθός“, was das Römertum sich unter „virtus“ vorgestellt hat und was die Nordgermanen als „großen Mannes Art“ (stormenzka) zu fassen versucht haben. Es ist der reinblütige, Götter und Vorfahren ehrende, mit seinem Volk verbundene, rechtswissende und wehrhafte Hausvater.

Noch auf einen anderen Grundzug des gemeinsamen indogermanischen Rechtes war hingewiesen, der hier mindestens vertieft zu werden verdient. Wie das Recht aus der Ordnung der Welt abgeleitet ist, so mahnen auch alle guten Dinge der Welt an diese Ordnung und können darum Rechtssymbol werden. Das Recht der nordischen Rasse ist besonders symbolreich. Das Symbol dient der Rechtsklarheit und verbindet die Rechtshandlung mit religiöser Weihe.

Das Herdfeuer ist Symbol des Sonnenlichtes, es ist darum reinigend, es wird bei der Hauseinweihung entzündet, die Braut bringt es dem Bräutigam als „heiliges“ Herdfeuer; wer zum Herde flieht, genießt als Schutzsuchender Asyl.

Von der Heiligkeit des Hauses und der Schwelle ist gesprochen. Der Baum als „Lebensbaum-Symbol“ gehört zur Rechtspflege wie zum Gottesdienst. Zeus spricht aus dem Rauschen der Eichen von Dodona wie Donar aus der Donareiche auf germanischem Boden; an der „Gerichtslinde“ wird in Germanien und bei den Slawen Recht gesprochen wie im Dorfe der Sanskritinder am „heiligen Feigenbaum“; das Anpflanzen von fruchttragenden Bäumen ist religiöse Pflicht der nordischen Iranier und dient dem Siege des Lichtreiches über die Finsternis, die Dornhecke umgibt die Ahnengräber, und der den Göttern preisgegebene Verbrecher wird an die dürre Weide gehängt.

Da schon in der nordischen Urheimat die Völker den Sonnenlauf im Steinkreis wiedergaben, so gewaltige steinerne Sonnenuhren errichteten, findet auch im Steinkreis das Gericht statt. Der Urteilsfinder sitzt mit dem Gesicht zur Sonne, seine Beißer rund im Kreise. Rund ist der Steinkreis des Nordens wie noch das älteste römische Forum und die Agora der ältesten Griechen. Das Recht wird gefunden „in Gottes Zeit“ für alle Zeit!

Schon überholte Wirtschaftsformen laufen als Rechtssymbol weiter. Der Feuerstein (silex), der das geheimnisvolle Feuer in sich birgt und während der ganzen Jungsteinzeit der Werkstoff für Messer, Beile und allerlei Kriegs- und Ackergerät war, erhält sich dort, wo das Recht besonders eng mit religiösem Kult verbunden ist. Das römische Entführungsoffer von Schwein, Schaf und Rind (suovetaurilium) muß mit dem Feuersteinmesser getötet werden; bei dem altrömischen Stammespriester, dem „Flamen (entsprechend slaw. plemja = Stamm, Geschlecht) Dialis“, darf sich kein Metall in der Wohnung befinden, er bedient sich bis zuletzt samt seiner Flaminica, der in feierlicher, kultischer Eheform angetrauten Frau, nur der Feuersteingeräte, — beide ein bis in Roms Großmachtzeit erhaltenes merkwürdig versteinertes Bild altarisches Haushaltertums. Donars Hammer ist von Stein, und zahlreich finden sich in allen indogermanischen Völkern die Rechtsbestimmungen, daß bei Opfern und dergleichen kein Metall angewandt werden darf.

Als Opfertier gilt in erster Linie das Schwein als kennzeichnendes Tier der Bauernvölker (worauf R. Walter Darré: „Das Schwein als Kriterium für nordische Völker und Semiten“, München, 1927, hingewiesen hat). Es ist „Juleber“ der Germanen, Entführungsschwein der Hellenen (so bis zuletzt am Tempel von Delphi) und gehört dem altrömischen Opfer an.

Es ist auch die eigentliche Speise bei dem Totenmahl, das nach dem Ableben vom gesamten Geschlecht gehalten wird (Sanskrit. Craddha, lat. silicernium, griech. *νεπίδειπνον*); bei diesem Totenmahl werden die Geister der Ahnen als miteßend vorgestellt. Bei den Slawen hat es sich bis heute



erhalten; in Serbien wird es von der ganzen Bauernfamilie auf dem Grabe des Verstorbenen abgehalten, ebenso in Polen, wo es noch ausdrücklich „dziady“ (Ahnen) heißt.

Gemeinsam und bis in den heutigen Volksbrauch hinein erhalten ist die Heiligung des Brotes. Das Verzehren eines nach alter Form bereiteten Brotes (confarreatio) kennzeichnet die Ehe bei den Römern in ihrer ältesten Form ebenso wie das Verzehren einer entsprechenden Brotfruchtspeise bei den Sanskritindern; das Austeilen des Brotes kennzeichnet schon früh den germanischen Hausvater; Brot wegzuworfen oder verkommen zu lassen, gilt allen Indogermanen als Sünde („nefas“).

Gemeinsam ist auch in ihrer Grundlage die staatliche Verfassung. Sie beruht auf der Abstammung der Sippen von gemeinsamen Stammvätern und findet ihren untersten Zusammenhalt im Dorf, der Mehrzahl bäuerlicher Höfe. Selbst das Wort ist noch gemeinsam: lat. vicus, griech. *ὄκος*, iran. wis, slaw. wjetsche (später zur „Versammlung der freien Männer“ geworden), germ. wich (noch erhalten in „Weichbild“ einer Stadt). Das Dorf wird verwaltet von den freien Bauern, die hier „eigen Feuer und Rauch haben“.

In der Versammlung der freien Männer, die zu bestimmten Jahreszeiten (Sonnenwende, Neumond) stattfindet, erscheinen alle bewaffnet. Sie ist das oberste Organ in allen indogermanischen Dörfern und findet ihre Entsprechung in der allgemeinen Volksversammlung des Gesamtvolkes. Die Waffe ist das Kennzeichen des freien Mannes.

Fassen wir so das zusammen, was wir als das gemeinsame Recht der nordischen Rasse mit Sicherheit erschließen können, und prüfen es auf seine Verwendbarkeit, so können wir feststellen, daß es sich hier in der Tat um eine Rechtschöpfung handelt, die man in keiner Weise als „primitiv“ abtun kann. Dieses Recht in seiner engen Verbindung mit der Sittlichkeit und seiner Begründung in der großen sichtbaren Ordnung, in der „Anschauung der Welt“ ist in hohem Grade entwicklungsfähig. Es ist andererseits durch seine Formstrenge, durch den Wunsch, die Dinge offen und klar hervortreten zu lassen, davor bewahrt, in bloße „Gefühlsrichterei“ abzugleiten. Es schützt vorbildlich die Familie des seßhaften Bauern, sichert die Rasseinheit, schaltet rassistisch minderwertige Erbstämme aus und hat so zur Züchtung von Elitevölkern mit besonders hochentwickelten körperlichen und geistigen Fähigkeiten geführt. Die Begründung des Rechtes in der göttlichen Ordnung schützte es davor, zur Willkür der Volksversammlungen oder der Könige zu entarten. Das Recht stand über beiden, — das war die älteste

Schranke gegen Massendemokratie und gegen Willkürherrschaft. Die Herauszüchtung besonders wissender Geschlechter gab dem Recht eine Trägerschaft, wie sie nach blutmäßiger Auslese und sittlicher Festigung in jener Zeit besser nicht gedacht werden konnte. Der Treuegedanke umfaßte nicht nur das eigene Volk, die eigenen Götter und Ahnen, sondern war so weit gegriffen, daß er auch den Schussuchenden, den Fremdling als Gastfreund einbezog und sicherte. Man kann dieses Recht, das den Fremdling am Herd des freien Mannes in Schutz nahm, das ihn unter den Schutz des Zeus Hikeses, des „Wanderers“ Wodan, stellte, nicht als „fremdenfeindlich“ bezeichnen; die hohe Gastfreiheit der indogermanischen Völker ist uns so auch belegt und steht im krassen Gegensatz zu Jahwes widerwärtiger Aufforderung an die Juden: „Ihr dürft keinerlei Was essen. Dem Fremden, der sich an deinem Wohnort aufhält, magst du es geben, daß er es esse, oder du magst es einem Ausländer geben, denn du bist ein Jahwe, deinem Gott, geheiligtes Volk.“ (5. Mos., 14,2.) Wie sittlich hoch stand ein alter römischer Paterfamilias, ein germanischer Hofbauer, ein „mazdagläubiger“ Iranier oder irgend-ein anderer dieser großen Völkerfamilie über dieser Lehre Jahwes, — den die Juden als einen Weltgott zu bezeichnen die geringe Bescheidenheit hatten!

Neben der Begründung des Rechtes in der ewigen Ordnung und der Reinhaltung und Höherzüchtung der Rasse aber ist es ganz und vor allem das Landrecht, der unteilbare, auf einen Sohn verstoffende, mit dem reinen Herdfeuer geweihte bäuerliche Hof, in dem als Rechtsinstitut die strahlende Zukunft dieser Völkerfamilie gesichert lag. Solange die „familia“, das „Obal“, unerschütterlich stand, konnten seelenverzwergende Willkürherrschaft, Geldherrschaft und Massenherrschaft niemals siegen, — der freie Mann auf dem unangreifbaren freien Hofe, aus altem und reinem Geschlecht, der „reine Mann“, der „viele gute Dinge denkt, redet und tut“, stand wie ein König, — und was war der König anderes als der erste und allerbeste unter den freien Männern? — in seinem Recht gegen jede rechtlose Willkür, mochte sie von Gewalthabern, von Gelbleuten oder wurzellosen Massen kommen. Ihm war die Heimat gesichert für die Ewigkeit seines Geschlechtes, wie er sie aus der Ewigkeit der Ahnen übernommen hatte; — im Erbhof der nordischen Rasse, im „Obal“, in der unlöslichen Verbindung des Blutes mit der Heimatscholle gipfelt als in seinem erhabensten Rechtsgedanken das Recht der Völker nordischer Rasse. Hier, am Herdfeuer, das schon die Ahnen gepflegt, und das die Götter schützen, stand der Tempel der Freiheit des „reinen Mannes“ und der „reinen Frau“, standen Grundlage und Burg des artheigenen Rechtes.

Das waren die Grundlagen ihres Rechtes, mit denen die Völker nordischer Rasse abwanderten. Verschieden wurde, was sie aus diesem Recht machten.

-Die Sanskritinder bemühten sich vergebens, inmitten der dunkelfarbigem andersartigen Bevölkerung die Reinrassigkeit aufrechtzuerhalten. Ihre wissenden Geschlechter verloren die Fähigkeit, das Recht „zu finden“ aus eigener Kraft, immer mehr und mehr. Sie zeichneten — und das haben wir ihnen heute zu danken — in den „Veden“ das heilige Gesetz, soweit sie es kannten, auf; sie ergänzten diese Aufzeichnung immer wieder — und wurden so eines Tages aus Männern, die das große, ewige Recht der Welt noch blutmäßig erleben und gestalten konnten, „Ausleger“ ihrer heiligen Schriften, Formalisten von Kultbestimmungen, deren tiefere Bedeutung sie gar nicht mehr verstanden, die sie überwuchern ließen mit allerlei Beiwerk, schließlich gar selbstüchtige Opferflecker, die das Volk mit immer neuen „Entsühnungsopfern“ in der Form möglichst guter Gastmahl, an denen sie sich selbst die Bäuche füllten, überlasteten. Wenige nur bewahrten tieferes Wissen.

Anders die Iranier. In wunderbarer Klarheit vermochte Spitama Zarathustra den Medern und Persern noch einmal aus der Fülle des alten Rechtes und der alten Frömmigkeit einen wiedererweckten Lichtglauben zu geben. Diese herrliche, väterfromme Religion herrschbegabter Bauern, eines des strahlendsten Völker der nordischen Rasse, eroberte sich unter den großen Lichtkönigen von Kyros bis zu den allerletzten Trägern der zarathustrischen Frömmigkeit ein gewaltiges Reich. Der erste große Kampf für eine Welterneuerung aus arischem Geiste ist von den persischen Großkönigen gekämpft worden, — an diesem Kampfe blutete das rassereine Iraniertum fast aus, konnte sich nicht davor bewahren, daß auch Zarathustras Lehre unfromm theologisiert, zu einer abergläubischen Erlösungsreligion der vorderasiatischen Unterschicht gemacht wurde, daß das Königtum der Perser zur rein orientalischen Gewalt Herrschaft entartete.

Die Hellenen haben auf dem Gebiete des Rechtes nicht die logischen Fähigkeiten mitgebracht, die die Römer besaßen. Dafür hat das griechische Recht uns viele Züge alten und ältesten gemeinindogermanischen Rechtes erhalten. Das Ende des noch ganz aus der alten Wurzel stammenden Themis-Rechtes erfolgt, als die Adelsgeschlechter der homerischen Zeit abwirtschaften, als das Städtewesen aufkommt und mit ihm und dem zunehmenden Aufsteigen der nicht oder zum großen Teil nicht rein nordischen Unterschicht die geschriebenen Stadtrechte erscheinen. Diese Stadtrechte, von Stadt zu Stadt andersartig, ersetzen und verdrängen das alte Themis-Recht,

das von den Göttern selber gelehrtte Recht, das seine letzten Pflegestätten dann in Delphi und am Orakel des Zeus zu Dodona bewahrt. Das geschriebene Stadtrecht, der nach dem geschriebenen Recht richtende Gerichtshof, auch wo er ganz alte Formen bewahrt, wie der Areopag von Athen, bedeutete den Sieg eines ersten, noch starren und unvollkommenen „bürgerlichen“ Rechtes über das „göttliche Recht“. Die Trennung von Rechtswissenschaft und Religion vollzieht sich.

Bei allen drei Völkern verfällt auch das Landrecht. Schon die Sanskritinder kennen den unteilbaren Hof nur noch in Resten, — mit der Teilbarkeit aber ist das Herabsinken großer Teile des Sanskritindertums ins Zwergbauerntum, dann in die Besitzlosigkeit und endlich in die Vermischung mit der dunkelhäutigen Unterschicht unaufhaltsam geworden.

Das Landrecht des alten Iran verdiente eine besondere Untersuchung. Die Herrenstellung der räumlich zerstreuten Iranier im Weltreich des Xyros und Darius, wohl auch ein durch die dauernden Kriege hervorgerufener Rückgang der Bevölkerung in den Kernlandschaften macht die Iranier zur zahlenmäßig schwachen Adelschicht in ihrem Riesereich und läßt die heimischen Höfe zurücktreten, wenn auch in der Erbsitte die Vererblichkeit auf einen Sohn sich noch lange erhalten hat.

In Griechenland überwuchert die Geldwirtschaft das alte Landrecht, die Verkäuflichkeit der Höfe kommt auf, die Konzentrierung des Lebens in den Städten läßt den Bauern herabsinken, er gerät in Verschuldung und wird abhängig.

Nur Sparta hat die alte Verbindung von Geschlecht und Land mit Zähigkeit aufrechterhalten. Sein Verfall setzt erst ein, als der „Klaros“, der unteilbare, auf einen Sohn verfallende Hof des Spartiaten, verkäuflich wird. Niemand hat diesen Untergang Spartas durch den Verlust des alten Landrechtes besser dargestellt als R. Walter Darré („Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse“, Seite 161—182). Dieser Abschnitt gehörte von Rechts wegen in jedes Schullesebuch zur Geschichte des klassischen Altertums. Wir können hier lediglich aus Raumgründen Darrés Schlussfolgerung wiedergeben: „Kriege haben Sparta nicht entnordet, und ebensowenig haben die herrschenden Spartiatenfamilien daran gedacht, sich bis zu ihrem Untergange Blutvermischungen hinzugeben. Wollen wir die Ursachen für den Untergang Spartas nennen, so müssen wir sagen: Dieser Staat besaß zwar ursprünglich einen erbbiologisch glänzend durchdachten Aufbau, alles war auch durchaus folgerichtig und auf einer gesunden bäuerlichen Grundlage diesem Gedanken untergeordnet; aber Sparta besaß nicht das Verständnis, den inneren Ausbau des Staates beweglich den

veränderten Verhältnissen seiner außenpolitischen Erfolge anzupassen; statt das altnordische Anerbenrecht unangetastet zu lassen und einer vernünftigen sozial gebundenen Geldwirtschaft die Tür zu öffnen, machte Sparta den verhängnisvollen Schritt, das altnordische Anerbenrecht zur Herbeiführung eines familiengebundenen Großgrundbesizes zu verwenden, wodurch es fortlaufend die Zahl seiner blutmäßig wertvollen Geschlechter verminderte.

In dem aus urbäuerlichem Denken stammenden Anerbenrecht der Spartiaten ruht die Erklärung für den Aufstieg und den Verfall ihrer Geschlechter. Die Spartiaten haben die Abkehr von ihrer aus bäuerlichem Ursprung bestimmten Entwicklungsrichtung mit ihrem Untergang bezahlen müssen.“

Die Römer, deren Rechtsgrundlage sich von dem Gesamtrecht der indogermanischen Völkerfamilie nordischer Rasse nicht unterscheidet, haben nun eine besonders eigenartige und in vieler Hinsicht von den anderen Völkern stark abweichende Rechtsentwicklung durchgemacht. Sie ist so sehr eine Sonderentwicklung, daß man versucht wäre, sie ganz beiseite zu lassen, zeigt so viele gegenüber den anderen Verwandten fremde und abweichende Züge, daß sie manchmal fast schon als ein Seitenzweig erscheinen könnte. Aber gerade sie hat in der allerentscheidendsten Weise das Recht der anderen Völker beeinflusst. Was die Sanskritinder aus dem nordischen Recht, das sie mitbekamen, gemacht haben, hat uns nicht betroffen. Es war ohne Einfluß auf unser Volk. Das iranische Recht hat uns ebensowenig berührt, und griechische Rechtsinstitute (wie die Hypothek) haben wir nur über das römische Recht bekommen.

Das römische Recht aber hat die Geschichte der Germanen, Kelten und Slawen, hat besonders die Geschichte unseres deutschen Volkes in maßgebender Weise beeinflusst. So müssen wir es behandeln und müssen versuchen, jedenfalls in einem Überblick zu schildern, was jenes herrschbegabte Ackerbürgervolk, das aus nordischen Einwanderern und einheimischer Bevölkerung in Rom sich zusammensand und das einst bedeutungslose Nest zum Mittelpunkt der alten bekannten Welt erhob, aus dem gemeinsamen Recht der indogermanischen Völker, das es mitbekam, gemacht hat. Wir werden dadurch auch einige Abschnitte der römischen Geschichte selber klarer zu sehen vermögen, werden Aufstieg und Niedergang des Römertums in der Entwicklung seines Rechtes gezeichnet finden.

### 3. Kapitel.

## Das Recht der Römer.

#### Literatur:

- Sohm: „Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des römischen Privatrechtes.“ (Leipzig 1903.)  
Ludwig Ruhlenbeck: „Die Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts.“ (München 1913.)  
Karlowa: „Römische Rechtsgeschichte.“ (Berlin 1888.)  
Gajus: „Institutiones.“  
Pabelletti: „Römische Rechtsgeschichte.“ (Rom 1877.) Überfest von von Holzendorf.  
Leift: „Gräco-Italische Rechtsgeschichte.“ (1884.)  
von Ihering: „Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.“ (1878.)  
Fustel de Coulange: „La cité antique.“ (1905.)  
Ferrero: „Größe und Niedergang Roms.“ (1913.)

Wir können hier selbstverständlich nur eine für den Nichtjuristen leicht lesbare und gedrängte Zusammenfassung der Entwicklung geben; wer etwas tiefer eindringen will, der sei vor allem auf des alten klugen Sohms „Institutionen“ und auf Ruhlenbecks „Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts“, die sich wie eins der interessantesten Dramen der Weltgeschichte liest, verwiesen. Wir können hier auch nicht auf die Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitutionen bei den Römern eingehen, müssen vielmehr versuchen, die merkwürdige, fast treibhausartige Entwicklung eines übervölkischen Privatrechtes aus einem kosmisch verankerten Fas zu schildern.

Die Römer gehören mit zu jener Wanderwelle indogermanischer Völker, die etwa um 1900 v. Chr. über die Alpen nach Norditalien einwanderte und die dortige ligurische (rassisch „westische“) Bevölkerung überlagerte. Wir bezeichnen diese Welle als die „latinische“ Völkerwelle; ihre nächsten Verwandten sind jene Kelten, die Irland besetzten. Hinterher folgt eine zweite, die Umbro-Sabellische Völkergruppe, welche die Latiner zum Teil vor sich herdrängte.

Man hat die Gründung Roms vielfach als geschichtliches Ereignis bezweifelt; dafür ist eigentlich kein Grund vorhanden, denn das römische Sakralrecht kannte noch später Formeln und Riten, nach denen man eine Stadt gründete. Bewußte Anlage von Städten war im Altertum überhaupt nicht unbekannt. Also mag wohl Rom in einem bestimmten Jahre als Siedlung gegründet worden sein. Mit Recht aber sind Leist und Ruhlenbeck (dieser in seiner ausgezeichneten „Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts“, München 1913) der Behauptung entgegengetreten, daß hier nur Räuber zusammengekommen wären, die sich ihre Frauen aus der Umgegend entführt hätten. Das ist eine bei den späteren römischen Dichtern romantisch entstellte Überlieferung davon, daß zugleich mit der Anlage der Stadt oder Siedlung auch ein Göttertempel und damit ein Asyl gegründet wurde, wo sich sicher auch Landflüchtige, wie oft bei solchen neuen Städtegründungen, die Menschenzugug brauchten, angefunden haben werden.

In der Grundlage aber waren die Römer keine aus Räubern zusammengelaufene Horde, sondern Bauern durchaus indogermanischer Sprache und nordischen Rassecharakters. Ihr früher Staat trägt alle Züge des Indogermanentums. Er ist Geschlechter- und Sippenstaat. Die Sippe (*Gens*) ist seine Grundlage. Eine Gruppe von Geschlechtern bildet eine Großsippe (*Curia*), zehn Curien bilden ein Drittel (*Tribus*), die drei Drittel bilden den Staat. Die *Curia* ist das unterste Gebiet der Staatsverfassung, nach Curien wird abgestimmt, als Curiengenosse (*Quirit*) bezeichnet sich der römische Bürger. Der einzelne ist nur so weit rechtsfähig, als er Mitglied einer Sippe ist.

Auf wirtschaftlichem Gebiet waren die Römer in ihrer Frühzeit Bauern, aber sie kannten noch nicht die Dreifelderwirtschaft, die wir späterhin bei den Germanen finden werden. Ihr Landrecht aber ist durchaus indogermanisch. Hoffstätte und Garten (*hortus*) stehen nicht im freien, sondern im geschlechtsgebundenen Eigentum, vererben auf einen Sohn (ohne daß es ein Testament gäbe), sind mit den Ahnen des Geschlechtes untrennbar verbunden. Es gibt ferner ein Gemeindeeigentum, eine Allmende, „*ager publicus*“, an dem jeder Hof einen heute nicht mehr näher feststellbaren Anteil hatte. Freies Sondereigentum gibt es nur an Dingen, die freibeweglich sind; aber auch bei ihnen scheint ein Unterschied früh bestanden zu haben zwischen denjenigen, die zum Betrieb des Bauernhofes gehören, „Vieh, das mit Rücken und Hals gezähmt wird“, nämlich Rindvieh, Pferde, Eseln, Mauleseln und Sklaven, und darum ursprünglich unverkäuflich waren, später nur in der feierlichen Form der „*mancipatio*“ übertragen werden konnten, und anderen Gegenständen, die nicht in dieser Weise hofgebunden waren.

Die Religion entspricht der altarischn Lichtreligion; ihre Götter sind Jupiter, Juno als Göttin des häuslichen Herdes und der Kriegsgott Mars, der ähnlichen herblichen Kriegsgöttern anderer Indogermanen entspricht.

Aber hier schon finden wir einen fremden Einschlag. Nahe Nachbarn der Römer waren die Etrusker; der ältere Cato berichtet uns, daß die Gründung Roms sich nach etruskischem Ritual vollzogen habe, — und so finden wir im Gegensatz zu der weltfrohen und innerlich sicheren Frömmigkeit der anderen Indogermanen bei den Römern früh ein fast zauberartig anmutendes Formelwesen. Es gibt Götter für die verschiedensten Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Wachstumsvorgänge der Kinder, — und sie müssen alle genau in ihren Formen angerufen werden, die eigentlich nur der Priester kennt. Das Religionswesen der Römer hat so offenbar von Anfang an einen unindogermanischen, fremden, wohl etruskischen Zug. Man sollte dies allerdings auch nicht überschätzen, — gerade das Sakralrecht hat daneben wunderbar reine Formen altarischer Frömmigkeit erhalten. Der Flamen Dialis lebt in heiliger Ehe, sein Amt muß er abgeben, wenn seine Ehefrau stirbt, seine Ehe auf Erden entspricht der Ehe des höchsten Göttervaters im Himmel. Selbst die Mädchen und Knaben, die diesem obersten Priesterpaar beigegeben sind, müssen aus altfeierlicher Consecrationsehe stammen. Der Flamen darf neben seinem Bett kein Eisen haben, — er lebt noch vormetallzeitlich; seine Frau muß ein Muster von Ehe- und Hausfrau sein, beide dürfen sich nur in selbstgefertigte Wolle kleiden; der Flamen darf nicht drei Nächte außerhalb seines Hauses schlafen, damit die heilige Ehe nicht unterbrochen wird. Wo dieses Priesterpaar der arischen Urzeit auftaucht, herrscht heiliger Friede. Sie erscheinen nur in weißen Kleidern; ihre Opfer vollziehen sich in ehrfurchtgebietender Stille; am Kriege nimmt der Flamen nicht teil, steigt darum auch nicht zu Pferde; wer gefesselt sein Haus betritt, wird von den Fesseln gelöst; wo er vorübergeht, steht alle Arbeit still, und heiliges Gottesfest tritt ein. Alles Unreine hält er sich fern, Leichen faßt er nicht an, er schwört nicht, weil jeder Eid eine Verfluchung enthält, — er ist mit seiner „Flaminica“ das auf die Erde übertragene edle himmlische Götterpaar, das Muster des Wissenden der altarischn Zeit, von dem Recht, Ehrfurcht und Friede ausgehen.

Daneben aber finden wir gerade im römischen Sakralrecht manche Züge, die einfach abergläubisch sind, ganz unarisch und offenbar von der Urbevölkerung oder den Etruskern übernommen.

Wie im Sakralrecht der Flamen Dialis, so hat im öffentlichen Recht Roms das Völkterrecht auffällig stark altarische Züge bewahrt. Der Krieg muß „justum, purum piunique bellum“, — „gerecht, rein und fromm“ sein.



Den Krieg „nach der Art der Straßenräuber“ zu führen, hat Rom in seinen großen Zeiten stets verschmäht. Das Kriegerrecht und das Bündnisrecht ist ein Teil des „fas“ und einem besonderen Priesterkollegium zur Bewachung unterstellt, den „Fetialen“, die „der öffentlichen Vertragstreue vorstanden“. Ohne deren Genehmigung konnte kein Krieg erklärt werden. Der oberste Fetiale als „pater patratus“ schließt durch feierliche Anrufung Jupiters Bündnisse ab, er fordert im Namen des römischen Volkes und des verletzten ewigen Rechtes von dem fremden Volk Genugtuung für Kränkungen. Wird diese Genugtuung verweigert, so gibt er dreimal 10 Tage Bedenkfrist und legt dann vor den Göttern des fremden Volkes feierlichen Protest ein. Erst danach beschließt der römische Senat den Krieg, und erst danach wird wieder der pater patratus an die Grenze gesandt und wirft einen blutigen Speer als Zeichen des Kriegsbeginns. Bei einem Bündnis mit fremden Staaten vollzieht er das Opfer ebenso wie beim Frieden, unter seinem Schutze steht der fremde Gesandte in Rom, ebenso wie die Römer mit gnadenloser Härte Völker bekämpft haben, die das Gesandtschaftsrecht verletzten. Die Achtung vor der Göttlichkeit des Rechtes ging so weit, daß die Fetialen ganz nach altarischem Brauch sogar Mitglieder des eigenen Volkes, die sich an fremden Gesandten vergriffen oder das Völkerrecht verletzten, dem verletzten Staate auslieferten, um die eigene Stadt vom Fluch zu entführen. Man wird auf diesem Gebiete nicht sagen können, daß die moderne Entwicklung des Völkerrechtes höher gestanden hätte als diese tieffromme Übung des Völkerrechtes und des Krieges nicht als eines Mittels, sich gegenseitig zu täuschen und zu vergewaltigen, sondern als einer göttlichen Entscheidung über das Recht unter den Völkern. Hier lebt noch ganz die kosmische Frömmigkeit des ältesten Indogermanentums.

Auf anderen Gebieten ist der Bestandteil an altarischem Rechtsgut geringer. Das Strafrecht bleibt merkwürdig unterentwickelt, ja zeigt im Laufe der Entwicklung eher Abfall und Verrohung.

Die Bedeutung des römischen Rechtes aber liegt weder im Sakralrecht noch in seinem frommen Völkerrecht oder in seinem Strafrecht. In Rom entstand das Bürgerliche Recht, — und diese Entstehung hängt aufs engste mit der Rassengeschichte der Stadt zusammen.

An der Spitze des Staates steht in der ältesten Zeit der König, der in sich die oberste Heerführung, Gesetzgebung und das oberste Richteramt vereinigt. Ihm zur Seite stehen die Bauernväter, der „Rat der Alten“ (Senat), und zwar aus jeder Gens ein Mann, wahrscheinlich stets der Sippenälteste.

Das war eine einfache Organisation, die durchaus der altarischem Zeit entsprach. Sie änderte sich auch kaum dadurch, daß zuziehende Fremde und

Flüchtlinge die Bevölkerung vermehrten und sich als Schutzbefohlene (Clienten) einer Gens anschlossen. Diese Leute blieben damit ja Mitglieder, wenn auch nicht zu vollem Recht, einer Gens. Anders wird es, als ein völlig neuer Bestandteil auftaucht. Die römische Macht dehnt sich über die Nachbarortschaften aus, deren Bewohner besiegt werden. Diese werden aber nicht zu Sklaven gemacht, sondern ergeben sich rechtlich als Untertanen der römischen Herrschaft. Sie treten nicht als „Clienten“ einer Gens bei, sondern sind einfach Passiv-Bürger Roms, dabei durchaus nicht alle vermögenslos. Aber sie gehören zu keiner Gens — und sind damit innerhalb Roms nach altrömischem Recht gar nicht rechtsfähig, gehören auch den römischen Ahnen, damit aber auch dem Kult des Staates nicht an, mögen sie auch persönlich irgendwelche Hausgötter besitzen.

Es sind einzelne Menschen, deren Familienzusammenhänge und Abstammung, weil sie zu keiner anerkannten Gens gehören, rechtlich unerheblich sind, die hier auftreten. Weil sie eine Masse sind ohne Ordnung und Gliederung, so nennt man sie Plebejer. Sie treten dem alten Element, den Altbürgern, die von den Bauernvätern abstammen, den „Patriziern“, gegenüber. Sie sind am Anfang rassistisch kaum schlechter als diese, — aber sie sind Träger einer völlig neuen Rechtsordnung, des Privatrechtes gegen das Geschlechtsrecht, des Rechtes des einzelnen gegen das Recht der Gens. Und es kommt die Stunde, wo Rom in seinen Kriegen die Arme der Plebejer braucht, wo man nicht mehr mit den Dekurien der patrizischen Vollbürger allein ins Feld ziehen kann!

Vor allem aber das Königtum entdeckt gerne diesen neuen Stand, der ihm Rückhalt gegen die Patrizier geben kann, — nichts anderes als die Tyrannen der griechischen Städte.

König Servius Tullius versucht den ersten Durchbruch der Plebejer, bei dem die Macht der Geschlechter zurückgedrängt werden soll. Bis dahin ist nur der Patrizier wehrpflichtig, die Plebejer zahlen einen Tribut. Jetzt sollen auch die Plebejer wehrpflichtig werden, und das Heer wird nach dem Vermögen eingeteilt, d. h.: es werden 5 Klassen geschaffen. In der 1. Klasse sind alle, deren Vermögen über 100000 As beträgt, in der 2. Klasse alle mit Vermögen über 75000 As, und dann folgen alle anderen bis zur 5. Klasse derer, die nur über 11000 As haben. Jede Klasse wird in Stimm-Zenturien eingeteilt, — und die 1. Klasse der ganz reichen Leute bekommt 80 Zenturien, während die 2., 3. und 4. nur 20 und die 5. nur 30 Zenturien bekommt. Außerdem schafft man dann noch 18 Reiter-Zenturien auch ganz wohlhabender Leute, 2 Handwerker-Zenturien, zwei Spielmanns- und eine Schleuderer-Zenturie. Überhaupt außerhalb stehen die ganz armen Teufel,

die Leute ohne Geld mit vielen Kindern (Proletarii, von „proles“ = Rinderschar). Sie werden vom Kriegsdienst ausgeschlossen und haben auch nicht mitzustimmen. Die Verfassung des Servius Tullius bedeutet den ersten Schlag gegen den altrömischen Geschlechterstaat. An die Stelle der gewachsenen, blutmäßigen Rechtsordnung tritt eine auf den Besitz, und zwar gleich auf das Geld aufgebaute Rechtsordnung. Die alten Geschlechter werden in dieser Ordnung, die die Menschen ohne Rücksicht auf ihre Abkunft nur nach dem Gelbbesitz zusammenwürfelt, faktisch gar nicht mehr erwähnt. Man kann diese Lebensordnung nicht als demokratisch bezeichnen, — denn die armen Massen sind ausgeschlossen! — Auch nicht eigentlich als plutokratisch, denn zur Plutokratie gehört die Herrschaftsausübung des Geldes bei scheinbar voller staatsbürgerlicher Gleichheit, — sie entspricht vielmehr der Verfassung Solons in Athen, ist krasse, klare, urtümlich derb ausgedrückte Herrschaft des größeren Reichtums. Der Privatmann mit Geld hat über den altindogermanischen Geschlechterstaat gesiegt.

Aber noch gibt sich der Geschlechterstaat nicht geschlagen. Das Haus des Servius Tullius soll etruskischer Abstammung gewesen sein, — das würde diesen ersten Bruch mit dem göttergeheiligten fas erklären. Während das Heer im Felde steht, stürzen die Patrizier den Nachfolger des Servius Tullius, Tarquinius Superbus. Sie erkaufen diesen Sieg über die von oben revolutionierende Monarchie mit Zugeständnissen an die Plebejer; wohl erst jetzt wird die Servianische Verfassung völlig durchgeführt, auch werden dem Senat reiche Plebejer eingefügt. Die Plebejer sind damit aus unterworfenen Schutzgenossen Staatsbürger, wenn auch zu minderem Recht, geworden, die Patrizier aus den alleinigen Trägern des Staates eine Aristokratie mit langsam schwindenden Vorrechten. Der innenpolitische Kampf in Rom führt nun nacheinander zu Niederlagen der Patrizier. Die zwei Auswanderungen auf den Heiligen Berg (494 und 449 v. Chr.) sind nur die Höhepunkte dieses Ringens.

Vor allem aber vollzieht sich hier die erste große Umgestaltung des Rechtes, die uns deutlich sichtbar ist. Ihr muß schon eine Umgestaltung vorausgegangen sein, die im Dunkel der Frühzeit liegt, nämlich die Anerkennung des Eigentums der Plebejer als eines wirklichen Eigentums und ihrer Ehe als einer wirklichen Ehe. Der Plebejer hat bereits „quiritisches“ Eigentum an seiner Habe, und seine Ehe ist eine Ehe nach quiritischem Recht, als wir ihn kennenlernen. Aber noch immer liegt die Rechtsprechung in der Hand der Priestertkollegien und der Konsuln, die beide Patrizier sind. Die Gefahr, daß die patrizischen Richter Mißbrauch treiben, erleben die Plebejer am eigenen Leibe. Vor allem aber stehen sie und die Patrizier sich auch wirt-

schaftlich scharf gegenüber. Das Landeigentum des Patriziers ist Geschlechtseigentum (Erbe), das Eigentum des Plebejers ist freies Einzeleigentum. Für den Patrizier tritt seine Sippe ein, der Plebejer hat im Rechtsinne keine Sippe. Der *ager publicus*, die Stadttallmende, befindet sich in der Hand der Patrizier als der „Altbürger“. Außerdem ist das Schuldrecht arg und drückend, denn wer eine Schuld aufnimmt, muß sich selber mit feierlicher Verfluchungsformel („*damnas esto*“) in das Eigentum des Gläubigers übergeben, der ihn wegführen und schließlich sogar als Sklaven verkaufen kann, wenn die Schuldsomme nicht gezahlt wird.

Der Kampf um ein besseres Recht und für die Ausschaltung der Willkür der patrizischen Magistrate bringt den Plebejern den großen Sieg des Jahres 451. Zehn Männer mit konsularischem Befehl zur Abfassung von Gesetzen werden eingesetzt. Die entscheidende Wendung im römischen Recht tritt ein. In 12 Tafeln wird das geltende Recht Roms in einer knappen, altväterlichen Sprache aufgezeichnet. Dieses Recht beendet die alte Rechtsfindung, — jedermann weiß nun, was „Recht“ ist. Die 12 Tafeln kennen nur noch das freie Eigentum an Grund und Boden. Die 12 Tafeln kennen nur noch die freie Einzelpersönlichkeit, — von den Rechten der „*Gens*“ wird so gut wie nichts mehr erwähnt. Es ist bürgerliches Recht des Privatmannes, das hier an die Stelle des sakralen Rechtes eines altarischen Geschlechterstaates getreten ist. Aber es ist noch kein bürgerliches Recht des Großstädtlers, sondern des Ueberbürgers. Es „trägt noch die Scholle von draußen an seinen Füßen, erdgebundene Kraft ist in ihm lebendig“ (Sohn, „Institutionen“, Leipzig 1903, Seite 44). So kennt das Zwölf-Tafel-Recht auch nur wenige Rechtsgeschäfte. Zuerst einmal die *Manzipation*: Der Verkäufer überträgt durch feierliche Formel vor fünf römischen Bürgern und einem Wägemeister, der auch erwachsener römischer Bürger sein muß, das Eigentum, der Käufer überreicht ein Stück ungemünztes Kupfer, das durch den Wägemeister dem Verkäufer zugewogen wird, — und daraufhin ergreift der Käufer durch Handanlegung (*manu capere*) von dem gekauften Gegenstand Besitz. Ursprünglich einmal war das Kupferstück der wirkliche Kaufpreis. Das war schon zur Zeit des Zwölf-Tafel-Rechtes nicht mehr der Fall. Die Zahlung des Kaufpreises vollzog sich außerhalb der feierlichen Rechts-handlung. Die Gültigkeit der *Manzipation* aber war von der Zahlung (oder Sicherstellung) des Kaufpreises abhängig. Das war ein sehr schwerfälliges Geschäft. Wer 10 Sklaven verkaufen wollte, mußte bei jedem Sklaven dieselbe feierliche Rechts-handlung wiederholen. Zehnmal gab der Käufer sein (eigentlich zweckloses) Kupferstückchen, zehnmal setzte der Wägemeister seine (eigentlich auch entbehrliche Waage in Betrieb), zehnmal wurden

dieselben Formeln wiederholt. Ferner — man konnte mit diesem Geschäft auch nur verkaufen, auf eine andere Weise Eigentum übertragen konnte man nicht. —

Moderne Juristen hätten gefordert, man solle neue Gesetze machen, um die Rechtsgeschäfte zu erleichtern.

Hier aber zeigt sich nun die eigentliche und so oft bewunderte Kunst der Römer. Was haben sie aus diesem altväterlich langweiligen und zereemonialen Akt alles gemacht?!

Sie erfanden die Manzipation um einen Sesterz ( $\frac{1}{4}$  Pf.). Verkauft mußte werden, — dagegen war es gleichgültig, wie hoch der Kaufpreis war. In der Form der mancipatio um den Viertelpennig konnte man jetzt praktisch Eigentum übertragen, um zu schenken, das Mädchen, das einen garstigen Vormund hatte, konnte durch eine Zahlung des Brautshases um einen Viertelpennig eine Scheinehe schließen. Auf diese Weise konnte man, immer gegen einen Viertelpennig, eine Sache als Pfand erwerben. Der Gläubiger „kaufte“ dann den Gegenstand um einen Viertelpennig und ging die Verpflichtung ein, in „guten Treuen“ mit der Sache zu verfahren. Das konnte man in die Manzipationsformel noch aufnehmen. Nebenher, frei und auch nicht klagbar, wurde dann abgeredet, daß der Gläubiger die Pfandsache bei Rückzahlung der Schuld zurückgeben sollte. Tat er das etwa nicht, so konnte der Schuldner ihn zwar nicht wegen der freien Abrede verklagen, wohl aber, weil er nicht in „guten Treuen“ gehandelt habe, wie es unter „Ehrbaren gut zu tun gebührt und ohne Betrüglichkeit“. In diesem Falle wurde dann der Gläubiger verurteilt und außerdem im Rechtsinne „infam“, weil er die „fides“, die rechtliche Treupflicht, nicht eingehalten oder, wie wir heute sagen würden, gegen die guten Sitten gehandelt hatte. Auf diese Weise bekamen es die Römer fertig, die starre Formel der mancipatio zur Grundlage von allen möglichen Rechtsgeschäften, Pfandsetzungen, Treuhandgeschäften, Übertragungen von Vermögensverwaltungen u. a. zu machen, bloß, indem sie die treuhänderische Formel (fiduziarische Formel) einfügten und auf diese Weise dann eine Klage gaben, wenn die nebenher laufende Abrede verletzt war. Durch solche Pfandsetzungen vermied man außerdem auch die alte harte persönliche Verpfändung des Schuldners.

Oder ein anderes Beispiel! — Nachdem man die Ehe der Plebejer als Ehe im Rechtsinne anerkannt hatte, hatte man damit eine Hausgemeinschaft anerkannt, die nicht auf dem geschlechtsgebundenen alten Rechte beruhte. Diese Hausgemeinschaft aber mußte eine Rechtsordnung haben, — und so hob man den Vater (pater familias) hoch über alle seine Hausgenossen. Wie der pater familias aus dem Treuwalter des Geschlechtes am

Landeigentum zum grundbesitzenden Privatmann geworden war, so wurde er aus dem durch das *fas* gebundenen, mit seiner Hausmutter, seiner Ehefrau, zusammen wirkenden ersten Opferer und Rechtshüter des Hauses zum Träger einer weit über die gemeinsame indogermanische Vergangenheit hinausgehenden väterlichen und hausherrlichen Gewalt. Der fromme Hausvater der alten Zeit wurde „Hausherr“, seine Frau stand im Rechtsinne seiner Tochter gleich. Man sah es aber doch als nötig an, dieser unbeschränkten Gewalt des Hausherrn Zügel anzulegen. So bestimmten die 12 Tafeln: „Wenn ein Vater seinen Sohn dreimal in die Sklaverei verkauft, soll der Sohn vom Vater frei sein.“ Das war an sich nichts anderes als eine Schutzbestimmung gegen Rabenväter, die denselben Sohn, der zweimal aus der Sklaverei frei geworden war, auch noch zum dritten Male aus schönem Geldgier als Sklaven verkauften. Was machten die Römer daraus? Ein Mittel, um den Haussohn vor der väterlichen Gewalt frei zu machen, wenn er und der Vater einverstanden waren. Der Vater brauchte bloß mit dem Sohne zu erscheinen und ihn in der Form der Manzipation dreimal um einen Viertelpfennig an einen Dritten zu verkaufen, — und der Sohn war frei!

Man könnte noch zahlreiche derartige Beispiele aufführen. Durch Auslegung und immer wieder durch Auslegung, durch kluge, vorsichtige, den praktischen Bedürfnissen angepasste Weiterbildung haben die Römer es verstanden, aus den altertümlichen Zwölf-Tafel-Gesetzen eine Rechtsordnung zu entwickeln, die den Bedürfnissen ihres immer mehr städtisch werdenden Lebens entsprach.

Die Auseinandersetzung zwischen Plebejern und Patriziern führte nun zur völligen Gleichstellung. 445 v. Chr. werden die Ehen zwischen Patriziern und Plebejern für rechtsgültig erklärt, — der gemeinsam-indogermanische Grundsatz, daß „das Kind der ärgeren Hand folgt“, wird durchbrochen, — die Kinder folgen dem Stande des Vaters. 366 v. Chr. wird der erste Plebejer Konsul, 351 erreichen die Plebejer das Zensorenamt, 337 das Prätorienamt, — und jetzt geht es auch auf dem Gebiete des Rechtes für sie vorwärts.

Sie hatten nämlich sehr rasch gemerkt, daß die Zwölf-Tafel-Gesetze ihnen noch nicht viel halfen. An bestimmten Tagen — und das stammte aus dem alten Kalenderwissen der Römer — konnte nicht Recht gesprochen werden. Aber an welchen Tagen? — Das wußten nur die Priester-Kollegien, die *pontifices*. Wie lauteten die Formeln, die im Prozeß vor Gericht gesprochen werden mußten? Der Plebejer wußte das nicht, konnte es nicht wissen, — was half ihm die Kenntnis des Zwölf-Tafel-Rechtes, wenn er nicht nach ihm

prozessieren konnte, wenn die patrizischen Geschlechter dieses Geheimnis eifersüchtig hüteten?

Die Regeln für die „gesegneten“ (fasti) und „ungesegneten“ (nefasti) Tage, die Formeln, nach denen sich der Prozeß abwickelte, waren ursprünglich echtes „Wissen“, Teil der auf die Erde übergegangenen kosmischen Lebensordnung gewesen, das Priesterkollegium der pontifices hatte dieses Wissen nicht anders gehütet als Brahmanen der Sanskritinder, Druiden der Kelten, Armanen der Germanen. Aber es war bei ihnen doch wohl schon wesentlich zur Waffe des Kampfes um ständische Vorrechte geworden. Da gelang es dem Sklaven Flavius, als Schreiber des Konsuls Appius Claudius die Formulare für den Kalender und die Klageformeln zu veröffentlichen, — dieser erste geistige Diebstahl von weittragender Bedeutung machte nun jedermann die Kenntnis des Rechtes auch in prozeßrechtlicher Hinsicht zugänglich, — bald darauf öffnete sich den Plebejern auch das Pontifikalamt, und der erste Pontifex Maximus plebejischer Abstammung, Coruncanus, erteilte öffentlich Unterweisung über das geltende Recht. Das Bürgerliche Recht war geboren, das alte fas weit zurückgedrängt und aus dem täglichen Leben ausgeschaltet. Auf der Grundlage des Zwölf-Tafel-Rechtes entwickelte sich nun ein zwar an die strengen Formen noch gebundenes, aber auslegungsfähiges Recht des römischen Bürgers als Privatmann.

Der Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern verwischt sich immer mehr, um schließlich fast bedeutungslos zu werden gegenüber dem Gegensatz von arm und reich. Patrizier und Plebejer, — beide sind römische Bürger, beide leben nach dem ausgelegten erweiterten Zwölf-Tafel-Recht als nach dem eigentlichen Bürgerlichen Recht des römischen Volkes.

Je mehr nun aber Rom zur Großstadt wurde, desto größer wurde die Menge derjenigen, die sich dort aufhielten und ihre Geschäfte trieben, aber das Bürgerrecht Roms gar nicht besaßen. Zuerst hatten die Römer mit einzelnen fremden Städten Verträge geschlossen, in denen sie auf Gegenseitigkeit den Fremden Rechtsschutz und im Privatrecht Gleichstellung mit dem römischen Bürger gewährten. Das ging bald nicht mehr, als Land auf Land Rom untertan wurde, als die Zahl der freigelassenen Sklaven answoll, als die Masse der Fremden dem Wirtschaftsleben der werdenden Großstadt das Gesicht gab. Auch diese Menschen kauften und verkauften, gingen Darlehen ein, schlossen Mietsverträge ab, — nach welchem Recht sollte man über sie richten? Diese Leute wollten Eigentum erwerben, — aber sie konnten weder eine mancipatio machen, denn sie waren ja keine römischen Bürger, noch konnten sie das Eigentum durch einen solchen Scheinprozeß gewinnen, wie wir ihn geschildert haben, denn auch dafür fehlte

ihnen das römische Bürgerrecht. Auch die römischen Bürger aber schlossen mit diesen Fremden Verträge, — wonach sollte man sich hier richten? Hier schuf Rom in der Gestalt des Prator Peregrinus den Gerichtsherrn für die Fremdengerichtbarkeit. Der „Prator“ war nicht Richter, sondern Gerichtsherr; er wies den einzelnen Richter an, wie er in einem bestimmten Falle zu entscheiden habe. Bei Antritt seines Amtes pflegte der Prator die Grundsätze zu veröffentlichen, nach denen er seine Anweisungen geben werde. Er übernahm hierbei die Veröffentlichungen seiner Vorgänger und ergänzte sie von sich aus. Wir nennen diese Veröffentlichung das „prätorische Edikt“. An dieses Edikt mußte der Prator sich auch halten, und es ist wieder ein Zeichen für die große Rechtsbegabung der Römer, mit welcher Vorsicht man dieses Edikt von Fall zu Fall ergänzte. Man vermied möglichst, allzu allgemeine Grundsätze aufzustellen, sondern hängte lieber, wenn sich ein Sonderfall gezeigt hatte, dessen Entscheidung den schon bekannten Fällen an. So entstand hier eine Art von Gesetz, nicht immer leicht zu lesen, in etwas schwerfälligen Formen, aber genau, klar, vorsichtig und auf das praktische Leben zugeschnitten. Der Prator richtete sich selbstverständlich nach dem Muster, das er im Bürgerlichen Recht der römischen Bürger vor sich hatte, vielleicht auch nach anderen Fremdenrechten. Er erstrebte ein Recht, das für alle daran Beteiligten, zu welcher Nation sie auch gehörten, gut, praktisch und billig war. Mieter ist Mieter, und Käufer ist Käufer, — der eigentliche Sinn des Rechtsgeschäftes muß erkannt und hieraus müssen die Rechtsfolgerungen gezogen werden. So wurde dieses Recht des Prator Peregrinus ein weitgehend vollkloses, raffeloses, aber mit vorbildlicher juristischer Klugheit ausgearbeitetes Weltverkehrsrecht.

Das war die zweite Etappe. War der erste Weg vom Geschlechterstaat und seinem fast zum Bürgerlichen Recht des römischen Stadtbürgers gegangen, so entstand hier, gewiß auf römischer Wurzel, das Recht des Weltbürgers, des Privatmannes an sich!

So stehen zwei Rechte in Rom nebeneinander: das Bürgerliche Recht der römischen Stadtbürger und das neue, beweglichere, formfreiere Recht des Verkehrs mit dem Fremden und der Fremden untereinander.

Je mehr nun das römische Stadtbürgertum selber durch Erweiterung des Bürgerrechtes fremde Bestandteile übernahm, je mehr man das Zwölf-Tafel-Recht und seine Auslegung als zu starr empfand, um so mehr vollzog sich die Angleichung an das „Fremdenrecht“. Auch das kommt nicht wie ein Angewitter, kommt nicht mit den schnellen Rassen einer allzu bereiten Billigkeitsrechtsprechung, sondern bis in die Kaiserzeit hinein fest sich diese



Angleichung fort, bis dann schließlich der Unterschied fast bedeutungslos geworden ist.

War das Völkerrecht, waren einzelne Teile des Familienrechtes noch im alten fas stehengeblieben, blieb das Strafrecht unterentwickelt, — das Bürgerliche Recht, das Recht des Handelsverkehrs, das Schuldrecht, das Eigentumsrecht, hat sich völlig von jeder völkischen Basis gelöst und ist zu dem geworden, was wir im Guten und im Bösen als das „Römische Recht“ zu bezeichnen pflegen. Es ist ein Meisterwerk an praktischer Durchdenkung des täglichen Rechtslebens, an Klarheit der Begriffe, an praktischem Takt in der Bewertung des wirklichen Willens der Parteien. Es ist aber auch völlig volllos, kennt keine Bindung an den Boden und wenig Bindungen an das Blut, ist das Recht des einzelnen Menschen, ohne daß rassistische Besonderheiten und völkische Unterschiede noch gefühlt werden.

In der römischen Kaiserzeit wird unter Hadrian das prätorische Edikt abgeschlossen. Die Entwicklung wird dann weitergetragen durch die Rechtsauslegung der großen, mit der autoritären Beantwortung von Rechtsfragen beauftragten Juristen, bis dann die zusammenfassende, mit genialem Blick für das Wesentliche geschaffene, mosaikartige Sammlung des römischen Rechtes in seiner vollen Kraft durch Kaiser Justinian im Corpus juris erfolgt, wovon noch zu reden sein wird.

Das römische Volk selber ist bei dieser Rechtsentwicklung auf der Strecke geblieben. Die freie Veräußerlichkeit des Grund und Bodens machte es schon nach dem zweiten Punischen Kriege (218 bis 201 v. Chr.), als die Blüte der römischen Bauern und Ackerbürger auf den Schlachtfeldern gegen Hannibal fiel, den Spekulanten möglich, den italischen Boden an sich zu ziehen und aufzukaufen. Ein ungeheurer Latifundienbesitz entstand; der besitzlos gewordene Bauer wanderte als „proletarius“ in die Stadt und verlam. Die Kriege überschwemmten Rom mit billigen Sklavenmassen, deren Konkurrenz den stadtrömischen Handwerker zu Boden schmetterte. Das Geld triumphtierte über die Arbeit, und das Recht selber erkannte die Bedeutung der Arbeit nicht mehr. So sehr hatte man sich an die Sklavenwirtschaft gewöhnt, daß die Arbeit der eigenen Hände als „unanständig“ galt. Man unterschied „opera liberalia“, die „anständigen“ Tätigkeiten, des Politikers, Feldherrn, Künstlers, der keinen Lohn, sondern höchstens einen Ehrensold (honorarium) erhielt, von den „opera illiberalia“, der „unanständigen“ Tätigkeit dessen, der von seiner Hände Arbeit lebte. Großgrundbesitz und Sklavenarbeit ruinierten das Sittlichkeitsgefühl. Die Folgen waren, wie stets in der Geschichte: das fremde Blut aus den Massen der Freigelassenen drang ein; Sittenlosigkeit und Rinderlosigkeit nahmen zu,

und vergebens kämpfte Kaiser Augustus gegen sie durch Gesetze an. Mächtig schon die kapitalistisch versetzte, von den Massen und ihren haltlosen Instinkten hin und her geschüttelte Republik der Militärdiktatur unter Julius Cäsar und dem Kaisertum unter Augustus Platz, so erschien bald genug und nur von einzelnen bedeutenden Kaisern unterbrochen die Despotie, die Willkürherrschaft. Niemand hat uns besser als Tacitus, der sich als einer der letzten vornehmen Römer voll Eitel zurückzog, jenes Geschmeiß von Speichelleckern, Postenjägern, Intriganten, Demunzianten, Knechtsseelen, Lobhudelern, charakterlosen Kriechern, sittenlosen Prahlhänsen, anmaßlichen Bonzen, rohen Faustkämpfern und lasterhaften Frauen geschildert, das den Hof eines Nero, die Umgebung einer Agrippina bildete.

Mit dem fremden Blut aber stieg der Jude auf. Schon vor Cäsars Machtergreifung hatte lange der Redner Cicero bei einer Anklage wegen Korruption sagen müssen, er könne nicht so laut sprechen, weil so viel Juden auf dem Forum seien, — die zum Schieberschuss aufmarschiert waren. Unter dem Kaiserreich gerät auch die Ausbildung des Rechtes immer mehr in orientalische Hände. Von den großen Juristen der römischen Kaiserzeit war Domitius Ulpianus Syrer, der übrigens persönlich hochachtenswerte Aemilius Papinianus ebenfalls Orientale, Cervidius Scaevola Hellene, unbekannt welcher Abstammung, Modestinus, der Schüler des Ulpian, gleichfalls ein Angehöriger der griechischen Reichshälfte. Das Recht, das man für die Fremden gemacht hatte, kam in die Hand der Fremden und nahm damit notwendigerweise immer mehr weltbürgerliche, auch rein vorderasiatisch-wüstenländische Züge an.

Die Dentarbeit dieser Männer — und der Hauptbestandteil des späteren Corpus juris stammt von ihnen — ist gewaltig; aber das Recht eines indogermanischen Volkes nordischer Rasse war es nicht mehr, was sie gestalteten und gestalten wollten. Das Geldrecht des städtischen Privatmannes, des reichen Mannes, der von seinem Vermögen, seinen Sklaven, seinem Handel lebt, sicher mit vielen praktischen und klugen Regelungen des Alltages, ein wurzelloses Großstadtrecht vollkloser Weltbürger, — das wurde das römische Recht in dieser langen Entwicklung eines Jahrtausends von den 12 Tafeln (451 v. Chr.) bis zu Kaiser Justinians Corpus juris (Justinian gestorben 565 n. Chr.).

Es ist zu verstehen, warum dieses römische Recht Heil und Unheil zugleich in sich barg. Neben der bewundernswerten logischen Methode des Rechtsdenkens, neben dem praktischen Blick, der ihm geradezu die Bezeichnung „geschriebene Vernunft“ eintrug, neben der Klarheit der Begriffe, — wehe, wenn dieses Geld-, Händler- und Großkapitalisten-Recht über

ein bodenverbundenes, noch ganz aus der göttlich immanenten Rechtsordnung lebendes Volk kam! Es mußte wie ägende Säure auflösend und zerstörend wirken.

Das römische Recht ist in manchen Jahrhunderten in unserem Volke beinahe wie eine Offenbarung verehrt worden; heute ist man ebenso bereit, es in Grund und Boden zu verurteilen. In der That ist es auch heute für manche Dinge unentbehrlich: es ist zuerst einmal das geschichtliche Musterbeispiel für die Entwicklung eines rasse- und volksgebundenen Rechtes bis zum rasselosen Weltrecht. Es ist hier gewissermaßen das abschreckende Beispiel der Weltgeschichte, gerade weil es ein gewaltiges Beispiel ist. Das römische Recht ist zum anderen die große Schule der juristischen Begriffe gewesen. Wenn die Menschen nun einmal in Städten und Großstädten wohnen und nicht mehr in eichenumrauschten Bauernhöfen, so brauchen sie ein Recht des Handels und Verkehrs und ein Recht, das ihren städtischen Bedürfnissen entgegenkommt. Dieses Recht muß von klaren Begriffen ausgehen, unter die man die Vielfalt des täglichen Lebens bringen kann. Solchen klaren Begriff hat das römische Recht geschaffen, die nüchtern logische lateinische Sprache hat es dabei unterstützt, — und alle Rechtsgelehrten Europas haben von den Römern gelernt.

Vor allem aber ist der Zusammenstoß des römischen Rechts mit den Rechten der anderen europäischen Völker, vor allem auch mit den germanischen Rechten, eins der allerbedeutendsten Ereignisse der europäischen Geschichte überhaupt. Unsere eigene Geschichte ist nicht zu verstehen ohne das Ringen unseres noch ganz rein aus dem alten frommen Rechtsgefühl der Rasse kommenden, auch bereits, aber auf eigenen Pfaden weiterentwickelten germanischen Rechtes mit dem Römerrecht.

## 4. Kapitel.

# Das germanische Recht.

### Literatur:

- Heinrich Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte.“ (Leipzig 1906.)  
Bearbeitet von Frhr. C. von Schwerin, 1928.  
Cl. Frhr. von Schwerin: „Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte.“  
(München 1934.)  
Karl Puschfeld: „Deutsche Rechtsymbolik.“ (Berlin 1936.)  
R. von Umira: „Grundriß des deutschen Rechtes.“ (1913.)  
H. Fehr: „Deutsche Rechtsgeschichte.“ (1925.)  
H. Gauch: „Die germanische Odals- oder Allodverfassung.“ (Berlin 1934.)  
J. Grimm: „Deutsche Rechtsaltertümer,“ 4. Auflage. (1899.)  
Nordewier: „Neederdeutsche Regtsoudheden.“ (Den Haag 1853.)  
Magen: „Forelæsninger over den danske Retshistorie.“ (1893 ff.)

Als die Germanen mit dem römischen Reich in Berührung traten, hatten auch sie eine lange Entwicklung seit der Zeit des indogermanischen Urrechtes durchgemacht, und es wäre sicher übertrieben, anzunehmen, daß sie in dieser Periode von mehreren Jahrtausenden etwa ihr Recht nicht weitergebildet hätten.

Trotzdem stehen sie den alten Rechtsformen der Rasse noch näher als die Römer. Sie sind Bauern geblieben und haben kein städtisches Leben aufgenommen. Sie haben auch nicht in irgendwie nennenswertem Maße ganz oder zum Teil fremdvölkische Bestandteile übernommen. Sie hatten keine „Plebejer“, die um die Gleichberechtigung kämpften und aus Mißtrauen gegen die Patrizier die Ersetzung des alten „fas“ durch ein geschriebenes „jus“ erzwangen. Gewiß hatten sie Verkehr mit den Nachbarvölkern, aber entweder standen diese wie Kelten, Slaven und die Völker der baltischen Gruppe ihnen rassistisch und rechtlich damals noch so nahe, daß eine wesentliche Veränderung des germanischen Rechtes dadurch nicht eintreten konnte und für diesen Verkehr das alte göttergeschützte Fremdenrecht der gemeinsamen indogermanischen Urzeit noch voll ausreichte, oder diese Berührungen

waren nur gelegentlich und über weite Entfernungen, wie mit dem kulturell auch nicht so hochstehenden finnischen Nachbarn im Nordosten.

Die Germanen waren also nicht gezwungen worden, ein übervölkisches Weltverkehrsrecht zu entwickeln. Sie hatten auch ihre Blutsreinheit nicht eingebüßt. So war bei ihnen das gemeinsame Recht der großen Völkergemeinschaft nicht wie bei den Römern weitgehend zerstört und durch Neubildungen ersetzt, sondern in seinen Grundzügen nur weiterentwickelt worden. Solche Weiterentwicklungen können wir heute noch feststellen.

Sie hängen z. B. zusammen mit dem Fortschritt der Landwirtschaft. Die indogermanische Urzeit kannte den Hof mit dem dazugehörigen, ohne Düngung recht primitiv, vielfach durch Schwenden (Abbrennen des Buschwerks und Holzes) bewirtschafteten Hofland und daneben die Allmende, die gemeinsame Nutzung der Höfe an Wasser, Wald, Weide und Hutung. Wie die Germanen aus dem primitiven Holzhacken, dem ältesten Pflug, den auf Rädern gehenden Pflug mit zuerst steinerner, später metallener Pflugschar entwickelten, so bildeten sie auch unter dem Druck Klimaerzwingener Wanderungen das Landrecht fort. Die jüngeren Söhne eines Stammes oder einer Gruppe von Einzelhöfen, die nicht erbberichtigt waren, taten sich zusammen und gründeten neben den alten Höfen, wo noch Land war, eine neue Ansiedlung. Die dänische Sprache hat diesen Unterschied noch sehr gut erhalten; die alte Ansiedlung, die Stammhöfe, die meistens etwas auseinander liegen, heißt in ihr „Udelby“, die neue Ansiedlung „Torp“ (Dorf). Das Dorf nämlich wird planmäßig von den Jungbauern angelegt, von vornherein ein großer Teil der Dorfflur vermessen, in drei große Schläge eingeteilt und auf jedem Schlag jedem Hof ein Anteil gegeben. Die Abgrenzung der Anteile erfolgt nach dem Sonnenlauf und den Himmelsrichtungen. Zwei dieser großen Schläge werden bestellt, der dritte Schlag liegt brach; im nächsten Jahre aber werden der zweite und dritte Schlag bestellt, und der erste liegt brach. In dieser Weise geht die „Dreifelderwirtschaft“ um, so daß alle drei Jahre jeder Schlag einmal brach gelegen hat und auf diese Weise mit neuen Kräften angereichert ist.

Diese „Dreifelderwirtschaft“, bei der man nicht für jeden einzelnen Hof zu seinem Ackerstück besondere Zu- und Abfahrtswege schaffen konnte, erforderte gemeinsamen Anfang und gemeinsames Ende der Bestell- und Erntearbeiten. Das aber wiederum schlang ein enges Band um die Bauern des Dorfes. Auch hier waren der Hof und die Hoffstätte, der dazu gehörige Anteil in jedem der drei Schläge der Dorfflur und die Nutzung der Allmende eine untrennbare Rechtseinheit; sie zusammen bildeten den unveräußerlichen, unteilbaren und unbelastbaren, auf einen Sohn vererbenden

Obalshof des germanischen Bauern. Diese „Dreifelderwirtschaft“ aber mit der einheitlich bewirtschafteten Dorfflur war ein Fortschritt des germanischen Rechtes gegenüber dem indogermanischen Urrecht, und zwar in der Richtung auf genossenschaftliche Rechtsbildung. Bei normalen Ernten sicherte diese Wirtschaftsform dem Dorfe mit großer Gewißheit die nötige Nahrung. Die gegenseitige Rücksichtnahme, die sich durch die Dreifelderwirtschaft mit ihrem Flurzwang ergab, wirkte in der Richtung auf reichhaltige Nachbarrechte und als Muster auch für andere genossenschaftliche Zusammenschlüsse, wie wir sie als Schiffspartnerschaften, Blutsbrüderschaften und dergleichen zahlreich finden.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes hat das germanische Recht gegenüber der indogermanischen Urzeit offenbar vor allem folgende Fortschritte gemacht.

Der alte Begriff der „Sazertät“, der „Verfluchung von den Göttern“, war eingeschränkt und gespalten. Im alten Sinne galt er für wirkliche Neidingstaten. Der heimliche Mord, die Schändung, alles, was von einer niederen und verkommenen Gesinnung zeugte, war nichtwiedergutzumachender Frevel, erwies den Täter als „bössartig“, „niederträchtig“, „von böser Art“ und darum unfähig, seine Tat wiedergutzumachen, weil an ihm selbst nichts gutzumachen war. Der Neiding verfiel darum auch der alten feierlichen kultischen Vernichtung. Wenn Cäsar berichtet, daß bei den Germanen die Priester die Feiglinge töteten, oder wenn wir davon hören, daß Verkommene im Sumpf ertränkt wurden, so handelt es sich um diese alte feierliche Ausstoßung aus der Rechtsordnung überhaupt.

Daneben aber gab es eine Friedlosigkeit, in die man geraten konnte, auch ohne „Neiding“ zu sein. Der Totschläger im offenen Kampfe, der das Wergeld nicht zahlte oder zahlen wollte, war nicht nur der Blutrache der verletzten Sippe ausgesetzt, sondern konnte auch von Volks wegen durch feierliche Klage der verletzten Sippe unter Heranbringen des Ermordeten, „durch Klage des toten Mannes“, friedlos gelegt werden. Die Formeln der Friedlosigkeit sind teilweise von urtümlicher Wucht. Wir besitzen sie aus dem Mittelalter, haben also Grund, sie für die römische Periode ähnlich anzunehmen; so eine niederdeutsche Friedloslegung: „dat desen . . . woesten balling nyemant en huuse noch en hove noch en meet (speise) noch en mael noch en stout (stüße) noch en sterke by der hoechsten boete.“

Im allgemeinen zahlte man natürlich Wergeld und Buße für Verletzungen, die man angerichtet hatte, — und so entstand, bei den einzelnen Stämmen etwas verschieden entwickelt, ein ganzes System von Bußen, das mehr oder minder kasuistisch aufzählte, wieviel ein angeschlagener Finger,

zwei abgeschlagene Finger, eine eingeschlagene Nase, ein abgerissenes Ohr usw. an Buße kosteten. Kennzeichnend für das germanische Strafrecht ist das Fehlen der Freiheitsstrafe und jeder quälerischen Körperstrafe. Wo es immer möglich ist, werden Straftaten durch Bußzahlungen ausgeglichen. Bezeichnend ist die Achtung vor der Frau, die in germanischen Rechten, so noch im frühmittelalterlichen vorchristlichen Rechte Schwedens, als gefeit gegen Schlag und Tod galt.

Auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes befanden sich die urtümlichen Verhältnisse in einer langsamen Umbildung, als die germanischen Völker mit den Römern zusammenstießen. Das eigentliche Organ des Staates war die Volksversammlung der freien Männer. Sie gab Gesetz und sprach Recht. Daneben haben wir Gesetzesprecher (in Friesland „Wega“, in Schweden „wisande Män“), vielfach erblich, ferner Königsgeschlechter und Edeling — verschieden zahlreich in den einzelnen Stämmen —, die als Träger besonderer ererbter Tüchtigkeit, des religiösen und des Rechtswissens gelten, im übrigen aber keine größeren Rechte genossen als die freien Männer. Der freie Odalsbauer — das ist der Grundbestand der germanischen Völker. Er ist der eigentliche Inhalt und der Herr des Staates. Sein Wort entscheidet auf der Volksversammlung. Man hat das vielfach für eine „Demokratie“ im modernen Sinne halten wollen; diese Auffassung ist aber nicht richtig. Der germanische Bauer ist nicht ein atomisierter Einzelmensch wie der moderne Großstädter, sondern erscheint auch auf dem Thing als Mitglied seiner Sippe. Die Sippe stimmt geschlossen, und aus ihr bricht so leicht niemand aus.

Selbstverständlich besitzt der germanische Bauer — wie schon der Bauer der indogermanischen Urzeit — gelegentlich Kriegsgefangene oder sonstige in Unfreiheit geratene Menschen als Hörige. Diese sind keine Personen im Rechtsinne, d. h. sie können sich vor Gericht nicht selber vertreten. Aber bereits Tacitus betont, daß der germanische Hörige besser behandelt werde als der römische Sklave und vielfach seine eigene kleine Wirtschaft habe. Hier ist noch die gemeinsame alte Rechtsform erhalten, daß auch der Hörige im Schutze des häuslichen Herdes bei seinem Herrn steht. Der Herr ist zwar sein oberster und einziger Richter, — aber die Sitte verbietet hier Gewalt stärker als geschriebenes Recht, soweit diese Gewalt Unrecht und Willkür ist.

Offenbar nicht der indogermanischen Periode angehörig, sondern ein Produkt schon weiter fortgeschrittener Entwicklung sind die sogenannten „Laten“ (Liten), vergleichbar den Klienten der altrömischen Patrizier. Der „Lite“ ist entweder ein freigelassener Höriger, der seinem Herrn gegen-

über noch zu gewissen Dankbarkeiten und Gefolgschaftspflichten verbunden ist, oder die Liten sind Angehörige eines unterworfenen Stammes, die des vollen Mitbestimmungsrechtes darben. Sie sind aber keine Sklaven, — ihr Eigentum ist echtes Eigentum, ihre Ehe ist echte Ehe, ihre Kinder erben, — und nur bei der Volksversammlung vermag der Lite nicht mitzureden, da er keinem der anerkannten Geschlechter angehört, — ein „ungeschlachter Mann“ ist. Bei einzelnen Stämmen, wie bei den Sachsen, haben dann später die Liten volle Mitbestimmung erreicht.

Der bäuerliche Charakter drückt sich auch im Mündigkeitsrecht aus. Während in Rom der Haussohn nur mit dem Tode des Vaters oder durch die Manzipation mündig werden kann, wird er in Germanien mündig mit der Gründung „von eigen Feuer und Rauch“. Wer keine eigene Hofstätte hat, ist zwar nicht im persönlichen Verkehr, aber im Staate minderen Rechts. Auf der Volksversammlung, auf dem Dorfting, sprechen und entscheiden die selbständigen Bauern. Unselbständige Haus söhne, auch wenn sie waffenfähig sind, haben nicht mitzureden.

Die Eheschließung steht in ihrer Rechtsform sittlich hoch. Der Bräutigam überbringt der Braut Speer und Schild als Zeichen der auf gemeinsamen Kampf beruhenden Lebensgemeinschaft; aus seinem Vermögen zahlt er dem Brautvater einen Anteil, den dieser der Braut als „Wittum“ mitgibt. Die Ehe ist hier noch eine auf Gleichwertigkeit der Lebensaufgaben beruhende Gemeinschaft, die Stellung der Frauen außerordentlich hoch und in nichts von der der opferkundigen, wissenden, heilkundigen und der zukunftschauenden Hausherrin arischer Urzeit verschieden. Der Hausvater hat die „Munt“ (die Schutzwalt nach außen) und die Bestimmung in allen den Dingen, die normalerweise das Recht des Bauern in Haus und Wirtschaft sind, — aber alle Quellen stimmen darin überein, daß seine Frau eine sehr weitgehende Mitbestimmung hat, in Abwesenheit des Mannes Verträge schließt, Knechte annimmt und den Hof verwaltert, als wäre er ihr eigener. Von einer orientalischen Unterstellung nach dem Subentwurf: „Er soll dein Herr sein . . .“ ist bei dieser auf einer wirklichen Lebensgemeinschaft beruhenden Ehe keine Rede.

Sehr gut ist eine Darstellung der germanischen Ehe in dem kleinen Wert von Prof. G. Neckel: „Liebe und Ehe bei den vorchristlichen Germanen.“

Sippe, Heeresführung, Betrauung eines anerkannten Kriegsmannes in Kriegzeiten mit dem unbeschränkten Oberbefehl, Sippengerichtbarkeit, Prozeßverfahren, — alles das unterscheidet sich nicht wesentlich von den dargestellten Grundzügen des indogermanischen Rechtes. Die Germanen



haben lediglich das alte Recht der Rasse bewahrt und hier und da praktisch und fortschrittlich weiterentwickelt, soweit auf ihrer bäuerlichen Lebensstufe dafür ein Bedürfnis vorhanden war.

Dagegen haben sie die Symbolsprache des Rechtes in wundervoller Weise ausgebildet.

Wir haben gesehen, daß dem römischen Recht Sinnfälligkeit und Symbolik in immer stärkerer Weise verloren gingen. Die altfeierlichen Formen bei der „*mancipatio*“, eine alte Form der Hausfuchung, nackt, nur mit einem Schutz und einer Schlüssel, das Tragen des Stabes bei der Klage um Eigentum, — das sind schon beinahe die meisten symbolhaften Handlungen, die das römische Recht noch kennt. Die alte Beziehung jeder Rechts-handlung auf den göttlichen Inhalt der Welt war lange versunken.

Außerhalb des germanischen Rechtes finden wir solche Symbolhaftigkeit bei den Griechen, den Sanskritindern, sehr stark und vielfach sehr schön im altslawischen Recht, — in keinem Recht aber so ausgebildet und noch so eng im Zusammenhang mit dem alten Lichtglauben und dem „rechten Gang der Welt“ wie beim frühen germanischen Recht. Es ist in dieser Hinsicht eins der gottinnigsten Rechte, die es überhaupt gibt.

Man muß hierbei den Begriff des Symbols recht verstehen. Das Symbol ist keine bloße „Allegorie“, dient nicht etwa nur der „Verdeutlichung des Rechtsgeschäftes“, — es ist vielmehr Abbild des großen sittlich-kosmischen Zusammenhanges, in dem das Recht steht. Dieser Zusammenhang wird in der germanischen Rechtsprache als „Frieden“ oder „Midgard“ bezeichnet. Wenn alle Dinge recht sind und rechten Gang gehen, dann ist die Welt in Frieden und Ordnung. Jenseits dieser befriedeten und geordneten Welt steht „Utgard“, das ungeordnete, dämonenerfüllte ungeformte Wirrsal. Gegen „Utgard“ stehen Menschen und Götter zusammen auf der Wacht, walten, wirken und schirmen den Frieden und die große Ordnung der Welt. Ausdruck dieser Ordnung ist der Sonnenlauf, das große Gefes vom Siege des Lichtes über die Finsternis, des Lebens über den Tod, Midgards über Utgard. Darum ist das germanische Gericht Sonnengericht. Es „tagt“ nur bei „helligem Tag“, der Richter sitzt am Anfang mit dem Gesicht zur Sonne, der Kläger hat die Sonne zur Seite. Vor Sonnenuntergang muß das Gericht beendet, der gerichtliche Zweikampf oder eine Hinrichtung vollzogen sein. Bei Nacht darf keine Ladung zugestellt werden, — hierher, nicht aus der Rücksicht auf die Nachtruhe, stammt die noch heute gültige Vollstreckungsbeschränkung auf die Tageszeit. Die Eide werden mit dem Gesicht zur Sonne „gestabt“.

Das Gericht selber tagt, wie es im altschwedischen Recht noch bis ins hohe Mittelalter galt, im Steintreis „til rings och things“. Solche alten Steintreise als Sonnenuhren, als Verkörperungen der Zeit sind uralte Gerichtsstätten.

Unter einer Linde oder Eiche, dem Abbild der immer wieder grünenden Weltische Yggdrasil, wird Gericht gehalten. Der Baum ist Symbol des gesunden grünenden Lebens, ist „Lebensbaum“, — darum wird der Verbrecher nicht an einen lebenden Baum, sondern an eine dürre Weide gehängt. Der Baum, vor allem der hohe Baum, ist Visierpunkt des Sonnenstandes für Bauer und Seemann. Ihn kann auch ein hochaufgerichteter Pfahl vertreten, der auf der Gerichtsstätte steht. Dieser Pfahl ist die „columna sustinens omnia“ (Wittkind von Korvei), die „Irminful“, das Abbild des alten Weltbaumes. Hieraus ist später der Roland als Sinnbild der Blutsgerichtsbarkeit geworden, — der im alten Schweden nicht Roland sondern „Ture“ (Thor) heißt.

Donar, der Blizgott, ist bei den Germanen (wie Jupiter Feretrius bei den Römern und Perun bei den Slaven) der Schwurgott. Er schützt „Midgard“ gegen die zerstörenden Mächte; das „Donnerwetter“ schwört derjenige auf sich herab, der meineidet. Sein Hammer ist darum Gerichtssymbol.

Auch der Stab des Richters ist ein verkleinertes Abbild des Weltbaumes, — nicht einfach eine Waffe. Der Richter nimmt ihn in die Hand, wenn er Recht spricht, — legt er ihn nieder, so ist die Sitzung unterbrochen. Hebt er ihn empor, so verkündet er den Friedensbann, zerbricht er ihn vor einem Manne, dann setzt er diesen damit aus dem Gerichtsfrieden und zugleich aus dem kosmischen, dem Frieden der Welt überhaupt. Wäre der Stab nur ein Prügelinstrument in seiner Hand, dann müßte er ihn nicht gerade vor dem Verurteilten zerbrechen.

Der Richter trägt den Hut (wie noch heute das Barett). Das geschieht nicht nur, weil ihn beim Gericht unter offenem Himmel Sonne oder Regen belästigen könnten, sondern weil der Hut Wodans Wolkenhut, das Zeichen des obersten, wissenden Gottes ist. Darum ist der Hut auch altes Herrschaftszeichen. Die freien friesischen Bauernschaften führten ihn noch im Mittelalter auf einer Stange als Feldzeichen, der Landvogt Gefler mißbrauchte ihn als ein Herrschaftszeichen, vor einem Könige bedeckt zu erscheinen, war eine besondere Ehre im Mittelalter; Verbrüderungen und Verschwörungen erfolgten, indem die Männer sich unter einem Hut die Hand gaben (daher unsere Redensart: „Die Leute unter einen Hut bringen“, die sonst ganz unfernig wäre). Der Hut, der „Obermann“, gehört noch heute zum feierlichen

Brauchtum der fremdgeschriebenen Zimmergesellen, die viele alte deutsche Bräuche erhalten haben.

Uralt ist die Hausmarke. Sie ist kein bloßes Eigentumszeichen, sondern hat runische Formen und hängt zusammen mit dem Sippennamen. Darum gehen die Hausmarken in der Sippe durch, und jede Einzelfamilie verändert sie nur ein wenig, während die Grundform erhalten bleibt. Die Hausmarke dient darum auch als Unterschrift und Kennzeichen — wie in Skandinavien noch tief ins Mittelalter.

Das Feuer auf dem Herd ist ein Abbild der Sonne und friedespendend; es wird angezündet, wenn ein Haus neu bezogen wird, und wird dem Frevler ausgelöscht. Über dem Herd hängt der Kesselhaken, der „Selhaken“ — seine Form ist die Ur- und die Lafrune. Darum ist er Asyl. Wer in ein Haus flüchtet und den Kesselhaken anfaßt, steht im Schuß des Herdes und ist seinen Verfolgern entzogen; darum wird dem Friedlosgelegten zuerst der Kesselhaken abgehängt, und darum gilt die Übergabe des Kesselhakens als Symbol der Hausübergabe überhaupt. Es gehört schon eine reichliche Portion Verständnislosigkeit für die Frömmigkeit der alten Zeit hinzu, anzunehmen, daß der Kesselhaken diese Rolle nur gespielt habe, weil man an ihm Suppe kochte. Auf westfälischen Höfen leistet der junge Bauer noch bis in die Neuzeit bei Übernahme des Hofes von seinem Vater einen Eid auf den Kesselhaken, daß er im guten Treuen dem Hofe vorstehen werde. Nur den Reiding, der die Treue brach, schüzte das Asyl und die Zuflucht des Kesselhakens nicht: „In wenn di düsse haaken nich helpen kann, dann kann di ook keen ammer haaken nich helpen.“

Diese Friedensordnung des Lebens gibt dem Richter eine völlig andere Stellung in der germanischen Zeit, als sie etwa der römische Prätor hatte. Der römische Prätor ist Gerichtsherr und gibt dem Richter Formeln, nach denen er den Streit zweier privater Parteien entscheiden soll; der römische Strafrichter verhängt einfach eine Strafe für den Missetäter. Das germanische Gericht besteht aus den 12 Weisigern, einem die Verhandlung leitenden Richter und einem Rechtweiser. Gelegentlich sind der verhandlungsführende Richter und der Rechtweisende der gleiche. Der Richter heißt entweder „Greve“ (Graukopf) oder „Lagmann“ (so noch heute in Schweden; lag (Gesetz), englisch law, dänisch lov). Der Rechtweiser heißt bei den Friesen „Ufega“, bei anderen „Eward“ oder „Ewald“.

Hier entscheidet man nicht einen Streit zwischen Privatpersonen, sondern stellt den gestörten Frieden wieder her, indem man die Dinge, die „unrichtig“ waren, „richtig“ macht. Richten ist den Menschen eine „Richte geben“, nach der sie sich zu halten haben, wenn sie in Frieden der

Sippe, des Volkes, Midgarðs bestehen wollen. Der Richter stellt darum das Recht fest, nachdem ihm vom Rechtweiser das richtige Recht auf seine Frage gewiesen ist und die Beisitzer und der Umstand der freien Männer zugestimmt haben, daß dieses Recht das richtige Recht ist, wie es seit alters her gehalten und sittlich berechtigt ist.

Hier wird also nicht die eine Partei im Sinne eines modernen Gerichtsverfahrens verurteilt und die andere „bekommt Recht“, sondern es wird festgestellt, was Recht ist, und diejenige Partei, deren Anspruch auf Grund dieser Feststellung berechtigt ist, geht nun in der Selbsthilfe vor und holt sich ihr Recht. Leistet die Gegenpartei Widerstand, so bricht sie den Frieden und zieht die Gefahr der Friedloslegung auf sich heran. Praktisch wird sie in den allermeisten Fällen sich nach einer solchen Weisung des Rechtes fügen und vergleichen.

Das germanische Recht ist so vom Gedanken des Friedens völlig durchdrungen; sein System der Bußzahlungen an Stelle körperlicher oder sonstiger Strafen hatte einen unzweifelhaft erzieherischen Wert. Der Täter soll nicht vernichtet, sondern durch ein Opfer zugunsten des Verletzten auf den rechten Weg gewiesen werden.

Nur so versteht man die Heiligkeit des Rechtes bei den Germanen. Hier fielen wirklich sittliche Ordnung und Rechtsordnung weitgehend zusammen, und die verschiedenen Friedensbezirke, Hausfriede, Sippenfriede, Volksfriede, Gerichtsfriede, vereinten sich in der Erkenntnis, die noch viele Jahrhunderte später, vorsichtig mit einem christlichen Zusatz verharmlost, wie ein aufbrechendes Bekenntnis germanischer Seele Eide von Regow in die ersten Verse seines Sachsenspiegels setzt: „God is selven Recht . . .“

Nur so versteht man auch den gewissen Formalismus des germanischen Rechtes, sein Festhängen an feierlichen, oft dichterischen, geradezu kultischen Formeln, wie „Haus und Hof“, „Erbe und Eigen“, „mit Herz und Hand“, „Recht gebieten und Unrecht verbieten“, „gemahnet, gefördert und geeischt“, „versungen, versessen und vertan“, „zu Schwert, Schild, Schirm und Schuß“, — weil das Gericht eine Wiederherstellung der göttlichen Ordnung ist, darum dürfen auch nur Formeln und Worte gebraucht werden, die feierlichen gottesdienstlichen Charakter haben. Die Rechtsprache ist eine gehobene, formstrenge und feierliche Sprache. — Dafür ist aber auch das, was sie aussagt, „fest, feierlich und friedevoll“.

Gewisse Starrheiten nimmt man dabei in Kauf. Es wäre müßig, zu fragen, welche Entwicklungen das germanische Recht hätte nehmen können, wenn es seinen Weg ungebrochen durch die Geschichte hätte weiterziehen dürfen.

Der Zusammenstoß mit dem römischen Reich fand jedenfalls das germanische Recht so geschlossen, so seines eigenen Wertes bewußt, daß das römische Recht mit seiner damaligen Entwicklung, zur Zeit, als seine großen Juristen blühten, überhaupt keine Einwirkung auf die Germanen gehabt hat. Die römischen Legionen mochten die einzelnen Germanenstämme besiegen, am Rhein mochten die bewundernswerten römischen Heerstraßen und Städte entstehen, die Adler der römischen Legionen mochten die ganze alte Welt sich zu Füßen gezwungen haben und Volk auf Volk bewundernd zu den Füßen römischer Staats- und Rechtskunst sitzen, — das Recht der Germanen jener Zeit ist völlig unberührt davon. Die Germanen müssen das Recht der Römer sogar als etwas ihnen besonders Fremdes und Gegnerisches empfunden haben, — sonst wären ihre wuterfüllten Grausamkeiten gegen gefangene römische Advokaten nach der Teutoburger Schlacht des Jahres 9 n. Chr. nicht erklärlich.

Trotzdem konnte die Berührung mit einem so gewaltigen Reich wie dem römischen auf das germanische Recht nicht ohne jede Einwirkung bleiben. Zuerst einmal erwies sich, daß die germanische Kriegsverfassung den Bedürfnissen nicht entsprach. Der Herzog oder Heerkönig wurde von den freien Männern gewählt. Er hatte zwar unbeschränkte Befehlsgewalt im Kriege, aber war nach Friedensschluß dem Thing verantwortlich. Er konnte nicht von sich aus seine Macht weiterübertragen. Das wird in der Schlacht von Vercellae im Jahre 101 v. Chr. den germanischen Kimbern zum Verderben. Ihr Heerkönig Bojorix (germanisch wohl „Baugareiks“, der „Ringereiche“) fällt gleich am Anfang der Schlacht, ein Nachfolger ist nicht da und kann auch gar nicht beschafft werden, die Heeresordnung geht durch Mangel einheitlichen Oberbefehls in die Brüche, und Heer und Volk werden vernichtet.

Dasselbe Bild beinahe wiederholt sich, als Cäsar im Jahre 55 v. Chr. die Führer der germanischen Tentkerer und Usipeter hinterlistig in sein Lager lockt, — die beiden Völker werden überfallen, ehe sie neue Führer bestimmt haben, und erliegen. Aber auch als Irmin (Arminius) in der Schlacht im Teutoburger Walde die römische Macht bricht und erkennt, daß man bei der außerordentlichen Gefährdung der germanischen Freiheit durch die Römerherrschaft eine festere Ordnung der Verteidigung schaffen muß, als sie die nur bei Gelegenheit erfolgende Wahl eines Heerkönigs oder Herzogs ermöglicht, wird er von seinen Verwandten ermordet. Das Freiheitsbewußtsein des einzelnen Germanen, der einzelnen mächtigen Sippen wehrte sich dagegen, ein Königtum entstehen zu lassen. Man wollte keinen erblichen Herrscher, man wollte den Herzog oder Heerkönig jederzeit

zur Rechenschaft ziehen können, — und diese zähe Behauptung einer unter den gegebenen Umständen gar nicht mehr aufrechtzuerhaltenden inneren Freiheit ging auf Kosten der äußeren Freiheit. Auf diese Weise vermochte es die römische Macht stets, jedem tüchtigen germanischen Herrscher im eigenen Volke Feinde zu erwecken, ihn durch Quertreibereien auf den Volksversammlungen zu lähmen. Gewiß, die ostgermanischen Völker, vor allem die Goten, entwickelten früher ein mit größeren Machtbefugnissen ausgestattetes Königtum; aber gerade die Ostgoten wurden in den entscheidenden Perioden ihrer Geschichte durch den mörderischen Haß der beiden rivalisierenden Herrschergeschlechter, der Amaler und der Balthen, mehr als einmal gelähmt. Am günstigsten ging die Entwicklung noch dort, wo ein altes wissendes Rechtsfinder- und Priestergeschlecht zugleich auch das Heerkönigtum in die Hand nahm, wie die Aftingen bei den schlesischen Vandalen; auch die ältesten Schwedenkönige, die sich von Odin herleiteten, waren nicht Heerkönige, die ihre Stellung erblich gemacht hatten, sondern rechtwisende Goden.

Diese innere Schwäche des germanischen Staatsrechtes, die allzu große Beschränkung der vollziehenden Gewalt durch eine auf Wahrung der Freiheiten eifersüchtig bedachte Volksversammlung, mußte sich in dem Zusammenstoß mit dem Römerreich furchtbar auswirken, — sie ist eigentlich in unserer ganzen Geschichte nicht gelöst worden, bis endlich, nachdem wir beinahe unsere geschichtliche Aufgabe verspielt zu haben schienen, der bei unserer Lage unter den Völkern unvermeidliche Sieg des reinen Führergedankens als notwendige Grundlage der Selbstbehauptung im Jahre 1933 erfolgte.

Vielleicht wäre die germanische Zeit früher mit diesen Schwierigkeiten fertig geworden, wenn nicht auch unter den reichen Begabungen dieser Stämme ihr angeborenes Erbübel, der krankhafte Neid untereinander, der leider gemeingermanisch ist, die germanische „invidia“, von der Tacitus spricht, die bei den Schweden als die „königlich schwedische Abgünstigkeit“ bezeichnet wird, noch besonders die inneren Kämpfe um die Bildung einer zum Siege gegen das Römerreich notwendigen stärkeren Staatsmacht vergiftet hätte.

Das Landrecht der Germanen blieb völlig vom römischen Recht unbeeinflusst, — es konnte den freien germanischen Obalsbauern nicht reizen, die Rechtsformen zu übernehmen, unter denen der römische Halbpächter oder Colonus leben mußte; dagegen finden wir wohl, daß auf dem Boden des Römerreiches selber sich zahlreiche Germanen als angeworbene Soldkrieger und auch als Bauern niederließen. Auch bei ihnen bemerken wir, wie uns die römische Provinzialgeschichte mit ziemlicher Sicherheit nachweist,

daß sie bemüht waren, Erblichkeit und festbemessene Leistungen ihrer Pachtungen zu erreichen.

Ebensowenig Einfluß hat offenbar das römische Verkehrsrecht gehabt. Wir finden nicht, daß sich in den germanischen Rechten der vorchristlichen Zeit etwa unter römischem Einfluß eine freie Verkäuflichkeit des Grund und Bodens auch nur in Ansätzen entwickelt hätte; die Einfuhr römischer Münzen, Schmuckgegenstände und dergleichen beeinflusst zwar etwas das Wirtschaftsleben, aber nicht das Recht. Es bleibt bestehen der germanische Unterschied zwischen Odal und Feod, Erbe und Fahrnis, das römische Besizrecht wird nicht übernommen, sondern der germanische Rechtsgedanke der Gewere, des „rechtlichen Habens“, der sowohl Eigentum wie Besiz umfaßt, erhält sich, im germanischen Strafrecht finden sich erst spät auf römischem Boden in der Völkerwanderungszeit einzelne Verwilderungen und grausame Strafformen, die als Entlehnung aus dem römischen Strafrecht angesehen werden können, — alles in allem aber ist der Einfluß des römischen Rechtes während einer Berührung vom Jahre 113 v. Chr. (Aufstehen der Zimbern und Teutonen) bis 500 n. Chr. (Ausflügen der Völkerwanderung) jedenfalls bei denjenigen germanischen Stämmen, die in der alten Heimat sitzen bleiben (Franken, Schwaben-Alemannen, Bayern, Thüringer, Sachsen, Friesen, Dänen, Schweden und Nordleuten) trotz dieser langen Berührung winzig, fast überhaupt nicht festzustellen.

## 5. Kapitel.

### Die Zerstörung des germanischen Rechtes.

Eine andere Kraft mußte kommen als die römische Staatsmacht und die römische Rechtswissenschaft, um dem entwicklungsfähigen, in der Überlieferung der nordischen Rasse verankerten germanischen Recht die Wurzeln abzuschneiden und den kraftvoll wachsenden Baum zu knicken, den Rechtsgedanken loszulösen von seiner frommen Grundlage.

Diese Kraft war das Christentum. — Im Jahre 337 n. Chr. nimmt der römische Kaiser Konstantin das Christentum als Staatsreligion im römischen Reiche an. Damals aber war mindestens die städtische Bevölkerung des römischen Reiches weitgehend christlich. Von unten her hatte die neue Lehre die Massen ergriffen und gewonnen.

Die germanischen Stämme, die in Berührung mit dem römischen Reiche gekommen waren, hatten aber kaum die ersten Berührungen mit dem Christentum gehabt.

Wir haben uns hier mit der Bedeutung der Übernahme des Christentums vom Standpunkt der Entwicklung des Rechtes und seiner Einwirkung auf die Geschichte zu beschäftigen. Wir könnten also die Gründe, warum sich diese Lehre im römischen Reiche schließlich durchsetzte, beiseite lassen. Vom rein religiösen Standpunkte aus gesehen, war das römische Reich mit seinen rasselos gewordenen Menschenmassen und der völligen Auflösung der alten Frömmigkeit und ihres „Ias“ wohl reif für ein neues religiöses Erlebnis. So stark aber war immerhin die Überlieferung der Römer noch, daß sie in den Göttern der rassistisch verwandten Völker die eigenen Götter wieder erkannten, Jupiter gleich Zeus, den germanischen Wodan gleich Merkur setzten und sich der Grundlage aller dieser Götter in Kosmos und Sternbild bewußt waren. Die Vielgötterei Roms, der Brauch, auch die Götter der besiegten Städte und Völker in den römischen Götterhimmel zu übernehmen, beruhte viel weniger auf der abergläubischen Furcht vor diesen Göttern als auf dem noch lebendigen Wissen, daß sie genau wie die römischen Götter nur Ausdruck des „Göttlichen“ in der Welt mit fremden Namen seien. Bezeichnend ist dabei wieder, daß man ausgesprochen rassistisch fremde Göttergestalten nicht übernommen hat. Der Mellart der Karthager hatte keine



Heimat in Rom gefunden, und gegen den Kult der ägyptischen Isis rissen die Widerstände nicht ab.

Im Mithrakult, einem Erzeugnis des arischen Persien, lebt sogar noch ein Stück alten Sonnenwissens wieder auf. Mithras ist der Lichtgott, und ein herrliches Bild aus dem Mithräum zu Erier zeigt ihn, wie er im Eierkreis aus dem Berge geboren wird, wie er den Stier, die Verkörperung des Stierzeitalters im astrologischen Sinne, tötet, — Mithras hat noch sehr die Züge des altarischen wiedergeborenen göttlichen Lichtkinds. Sein Kult allerdings war schon wesentlich in die Hände orientalischer Priesterschaften abgeglitten und das dahinterstehende Wissen zur Zauberei entartet. Immerhin hat der Lichtglaube des Mithrasdienstes den römischen Legionen Kraft und Halt gegeben, und es ist kein Zufall, daß gerade bei den römischen Truppen an Rhein und Donau, wo die Zahl der germanischen Söldner stark war, der Mithrasdienst blühte.

In seiner herben, soldatischen und pflichtbewußten Auffassung, in seinem Lichtkämpfertum und seinen trotz mancherlei Zauberei stark aristokratischen Zügen entsprach er allerdings nicht den Massen der aufgestiegenen Sklaven und orientalisierten kleinen Leute des großen Reiches. Diese „brauchten“ eine Religion, die ihrem Ressentiment gegen die Starken, Schönen und Gesunden entgegenkam, die sozial anklagend, die Armut verherrlichend, Herrentum und Tüchtigkeit herabziehend wirkte. Rasselose Großstadtmassen neigen ihrer Anlage nach zu Lehren, die bereit sind, das menschlich Starke und Kraftvolle herabzuziehen.

Man versteht aber auch die Geschichte des römischen Reiches nicht, wenn man die Oberschicht Roms mindestens trotz aller ihrer Fehler nicht als Vorkämpfer nordischer Art und nordischen Geistes gegen Juda erkennt.

Es ist das Verdienst des englischen Historikers Gibbon, auf die Tatsache hingewiesen zu haben, daß das Römerreich die tödliche Wunde, den vergifteten Dolchstich, durch das Judentum empfing.

Das Judentum ist kein Volk wie andere Völker. Es ist vielmehr volgewordenes Verbrechen. Die gesamte außerbiblische Überlieferung des klassischen Altertums stimmt in der Feststellung dieser Tatsache überein. Da diese Dinge kunstgerecht verschwiegen sind, können wir hier nicht umhin, festzustellen, was die klassischen Schriftsteller über die Juden gesagt haben. Es berichtet der Ägypter Manetho, den der jüdische Schriftsteller Flavius Josephus in seiner Schrift „Über das Alter des jüdischen Volkes“, einer Erwiderung an den Griechen Apion, zitiert, über den Ursprung des Judentums: „Es herrschte ein König namens Timäus über uns, gegen den die Gottheit aus irgendeinem Grunde erzürnt war, und gegen Erwarten zogen

aus den östlich gelegenen Ländern Menschen von unbekannter Herkunft voll Kühnheit gegen unser Reich und nahmen es leicht und ohne große Schlacht mit stürmender Hand ein. Und nachdem sie die Fürsten desselben bezwungen hatten, brannten sie darauf die Städte grausam nieder und stürzten die Heiligtümer der Götter um. Allen Bewohnern taten sie das Schlimmste an, indem sie die einen töteten, die anderen mit Kindern und Weibern in die Knechtschaft führten. Zuletzt wählten sie einen König aus ihrer Mitte, der mit Namen Salitis hieß. Dieser schlug seinen Wohnsitz in Memphis auf, während er das untere und obere Land mit Tribut belegte und Besatzungen in den geeignetsten Plätzen zurückließ. Am meisten sicherte er die gegen Osten liegenden Provinzen, aus Sorge, daß den Assyrern, die damals sehr stark waren, der Wunsch entstehen könnte, gegen dieses Reich anzurücken. Als er in der Provinz Saite eine sehr geeignete, vom Bubastinesflusse gegen Osten gelegene Stadt gefunden hatte, die nach einer alten Götterüberlieferung Avaris genannt wurde, so erbaute er diese von neuem, befestigte sie durch sehr starke Mauern und siedelte darin als Besatzung eine große Zahl Bewaffneter, an die 24000 Mann, an. Dorthin pflegte er in der Sommerzeit zu kommen, um das Getreide einzuernten und den Lohn zu zahlen, dann auch, um für seine Kriegsrüstungen zur Abschreckung der Nachbarn eifrig zu sorgen. Nach neunzehnjähriger Herrschaft starb er. Nach ihm herrschte sein Nachfolger Bion 44 Jahre. Darauf war wiederum Urpachnas 36 Jahre und 7 Monate König. Darauf folgten Apophis 61 Jahre lang und Janias 50 Jahre und einen Monat lang. Nach diesen allen regierte Assis 49 Jahre und zwei Monate. Dies waren die ersten 6 Herrscher unter ihnen, die beständig Krieg führten und die Wurzel Agyptens immer mehr auszureißen bestrebt waren. Ihr ganzes Volk aber wurde Hyksos genannt, d. h. König-Hirten. Denn HYK bedeutet in der heiligen Sprache ‚König‘. SOS heißt ‚Hirt‘ oder ‚Hirten‘ im Volksdialekt, und so entstand aus der Zusammensetzung Hyksos. Einige halten sie für Araber.

Diese vorerwähnten Könige aus jenen sogenannten Hirten und ihre Nachkommen herrschten über Agypten 511 Jahre. Darauf empörten sich die Könige aus der thebaischen Gegend und aus den anderen Teilen Agyptens, und es wütete zwischen ihnen ein großer, lange dauernder Krieg. Unter der Herrschaft des Königs, der Allisphragmuthosis hieß, seien die Hirten von diesem geschlagen und aus ganz Agypten vertrieben worden, nur in einem Ort, der 10000 Morgen Landes enthielt, hätten sie sich eingeschlossen. Der Ort hieß Avaris. Diesen haben die Hirten mit einer großen und starken Mauer umgeben gehabt, damit ihr ganzer Besitz und Raub in vollkommener Sicherheit wäre. Thutmosis aber, der Sohn des Allisphragmuthosis, habe

sich mit 480 000 Mann vor den Mauern gelagert und sie durch die Belagerung mit stürmender Hand zu nehmen versucht. Als er aber an dem Erfolge der Belagerung verzweifelte, habe er einen Vertrag mit jenen geschlossen, daß sie Agypten räumten und dann alle unverfehrt hingehen könnten, wohin sie wollten. Sie seien, an Zahl nicht geringer als 240 000 Mann, nach dem Vertrage mit ihrem gesamten Haushalte und ihren Besitzümern von Agypten in die syrische Wüste gezogen. Aus Furcht aber vor dem Reiche der Assyrer — denn diese hätten damals die Macht in Asien besessen — hätten sie in dem jetzt Juda genannten Lande eine Stadt gebaut, die für so viel Hunderttausende hinreichen sollte, und dieselbe Jerusalem genannt.“

Manetho (zitiert von Flavius Iosephus) fährt dann fort und spricht von einem ägyptischen König Amenophis: „Dieser begehrte die Götter zu schauen wie Drus, einer seiner Vorgänger im Königtume. Er teilte seinen Wunsch einem ihm gleichnamigen Amenophis, dem Sohne des Papius, mit, den man in Hinsicht auf seine Weisheit und Kenntnis der Zukunft für der göttlichen Natur teilhaftig hielt. Dieser gleichnamige verkündete ihm, er würde die Götter sehen können, wenn er das ganze Land von den Aussätzigen und den anderen besleckten Menschen frei gemacht haben würde.“ Voller Freude brachte der König alle körperlich Beschädigten aus Agypten zusammen — ihre Zahl betrug 80 000 — und schloß dieselben in die Steinbrüche in der Provinz östlich vom Nil ein, damit sie dort arbeiteten wie die anderen dazu bestimmten Agypter. Es waren — so sagt er — unter ihnen auch einige gelehrte Priester, die mit Aussatz behaftet waren. Amenophis aber, jener Weise und Seher, fürchtete für sich und den König den Grimm der Götter, wenn dieselben die Anwendung der Gewalt gegen jene merkten. Auch äußerte er noch dazu, daß einige den Besleckten helfen und 13 Jahre über Agypten herrschen würden. Er wagte es selbst nicht, es dem Könige zu sagen, sondern hat sich nach Zurücklassung einer Schrift über dies alles selbst getötet. Der König aber verlor den Mut. Darauf berichtet er (Manetho) wörtlich folgendes: „Nachdem sie eine lange Zeit in den Steinbrüchen sich abgemüht, ließ sich der König erbitten, ihnen zur Erholung und zum Schus die damals von den Hirten geräumte Stadt Avaris zurückzuertheilen. Nach einer Götterüberlieferung hieß die Stadt früher Typhonius. Wie sie in die Stadt gekommen waren und so einen geeigneten Ort zum Abfallen innehatten, wählten sie sich zum Feldherrn einen Priester von Heliopolis, der Osarsiphus hieß, und diesem schwuren sie, in allem gehorchen zu wollen. Er gab ihnen als erstes Gesetz, weder Götter zu verehren noch der sich in Agypten vorzüglich als heilig verehrten Tiere irgend zu enthalten, sondern sie alle zu töten und zu verzehren; ferner mit niemandem als mit Mitgliedern der Verschwörung

in Verbindung zu treten. Nachdem er solche und viele andere Gesetze, die den ägyptischen Sitten am meisten entgegengesetzt waren, gegeben hatte, ließ er sie mit Aufwand vieler Hände die Mauern der Stadt erbauen und sich zum Kriege gegen den König Amenophis bereit machen. Er selbst aber nahm sich noch einige andere von den Priestern und Befleckten hinzu und schickte Gesandte an die von Euthmosis vertriebenen Hirten nach der Hierosolyma genannten Stadt. Indem er ihnen alles berichtete, was ihm und den andern so schlimm Behandelten widerfahren war, forderte er sie auf, gemeinschaftlich mit gegen Agypten zu ziehen. Zuerst versprach er, sie in Avaris einzuführen, ihre alte Heimat, und ihrer Volksmenge reichlichen Vorrat zu schaffen, für sie aber im Notfalle zu kämpfen und ihnen das Land leicht zu unterwerfen.“

Diese Horden brechen jetzt in Agypten ein, und Manetho berichtet: „Die herbeigekommenen Solymiten aber mit den besleckten Agyptern behandelten die Menschen so frevelhaft, daß die Herrschaft ebenderselben allen, die damals deren Schändlichkeiten mit ansahen, sehr übel erschien. Denn sie zündeten nicht allein Städte und Dörfer an und begnügten sich nicht mit der Ausplünderung der Tempel und der Beschimpfung der Götterbilder, sondern gebrauchten jene selbst auch beständig zu Bratöfen für die heiligen Tiere und zwangen die Priester und Wahrsager, dieselben zu töten und zu schlachten, und warfen sie endlich nackt heraus. Der Priester, der ihnen diese Verfassung und Gesetze festgestellt hat, soll aus Heliopolis gewesen und Osarsiph, nach dem in Heliopolis verehrten Gott Osiris, geheißten, dann aber, als er zu jenem Volke überging, seinen Namen geändert und sich Moses zubenannt haben.“

Mit diesem Bericht des Manetho deckt sich der Bericht des Griechen Eysimachos, der offenbar später abgefaßt, doch noch auf eine lebendige Tradition zurückgeht. Eysimachos schreibt: „Unter dem Agypterkönige Bokchoris floh das Volk der Juden, das mit Ausschlag, Krätze und anderen Krankheiten behaftet war, in die Tempel und flehte um Lebensunterhalt. Da aber sehr viele Menschen von der Krankheit ergriffen wurden, entstand Unfruchtbarkeit in Agypten. Bokchoris, der Agypterkönig, sandte Leute an den Gott Ammon, um ihn um ein Orakel wegen der Unfruchtbarkeit zu befragen. Der Gott aber schrieb vor, die Tempel von unheiligen und gottlosen Menschen zu reinigen, indem er dieselben aus den Tempeln an öde Orte vertriebe, die Krätzigigen und Ausschlagigen jedoch zu ertränken, da ja die Sonne über das Leben solcher Menschen zürnte, und die Tempel neu zu weihen; so würde das Land Frucht tragen. Als Bokchoris den Orakelspruch empfangen, berief er die Priester und Altardiener zu sich und befahl ihnen, die

Unreinen zu sammeln und den Soldaten zu übergeben, um dieselben in die Wüste zu treiben; die Ausfägigen aber sollten sie in dünne Bleiplatten einbinden, damit sie im Meere untergingen. Nach Ertrgntung der Ausfägigen und Krägigen sind die anderen an wüste Orte zusammengetrieben und zum Tode ausgefegt. Sie versammelten sich aber und berieten über ihre Lage. Als es Nacht geworden, zündeten sie Lampen und Feuer an und sorgten für ihre Sicherheit, und in der folgenden Nacht fasteten sie, um die Götter günstig für ihre Rettung zu stimmen. Am nächsten Tage riet ihnen ein gewisser Moyses, sie möchten kühn in Gemeinschaft vordringen, bis sie zu bewohnten Gegenden kämen; dabei forderte er sie auf, keinem Menschen Wohlwollen zu hegen und nie etwas Gutes anzuraten, sondern nur das Schlimmste, der Götter Tempel und Altäre aber, auf die sie träfen, zu zerstören. Da die anderen dies billigten, führten sie ihren Beschluß aus und zogen durch die Wüste. Nachdem sie viele Beschwerden erduldet, kamen sie in bewohntes Land, wo sie die Menschen mißhandelten, die Heiligtümer beraubten und niederbrannten. So gelangten sie in das jetzt Judäa genannte Land, wo sie nach Gründung einer Stadt sich niederließen.“

Mit diesem Bericht wiederum deckt sich, was auch der Grieche Chaite-  
mon noch gemußt hat, der ziemlich die gleiche Überlieferung wiedergibt. Auch die biblische Überlieferung wird so klar und verständlich.

Die Stammesfage der Juden, niedergelegt in ihren Erzvätergeschichten, schildert ja bei diesen Erzvätern nicht, wie es sich auch in den Stammesfagen anderer Völker findet, bloße Gewalttaten oder göttliche Liebesabenteuer, sondern Verbrechen, die unter anderen Völkern ehrlos machen. Es ist ein Unterschied, ob Zeus recht galante Liebesabenteuer erlebt oder der grimme Hagen in einer dramatischen und erschütternden Treue gegen seine Königin den Siegfried ermordet, oder ob Abraham aus schnöder Gewinnsucht zweimal seine Frau verkuppelt, Isaaß ebenfalls seine Frau verkuppelt, Jakob sein ganzes Leben hindurch als Berufsbetrüger sich betätigt, Joseph in Ägypten über versuchte Notzucht an der Frau des Potiphar, über Wahrsfageschwindel zum ungetreuen ägyptischen Staatsbeamten aufsteigt, der seinen Brüdern ägyptisches Staatsgeld, das sie als Entgelt für Kornlieferungen gezahlt haben, wieder in die Säcke packt, dann seine Brüder holt, um „das Fett des Landes zu essen“ (wie die Ostjuden 1918 nach Deutschland kamen!). Die Sagen der anderen Völker kennen auch den schuldig gewordenen Helden, — die Stammväter des Judentums aber tragen keine heldischen Züge, sondern sind einfach listige und erfolgreiche Verbrecher, „tochemer Leute“, die an ihren Gaunerstücken selber die größte Freude haben.

Die Gottesvorstellung des Judentums ist tief von diesen kriminellen Tugenden getränkt. Jehova selber begeht Dinge, die jenseits auch der gewagtesten göttlichen Abenteuer arischer Götter liegen. Auch bei ihm sind es Taten, die ohne jeden Schimmer des Göttlichen kriminell sind. Als die Juden aus Ägypten abwandern, fordert er sie auf: „Auch werde ich (Jahve) diesem Volk bei den Ägyptern Ansehen verschaffen, damit, wenn ihr wegzieht, ihr nicht mit leeren Händen wegzieht. Sondern jedes Weib soll von ihrer Nachbarin und Hausgenossin verlangen, daß sie ihr silberne und goldene Geräte und Kleider leihe (!); die sollt ihr euren Söhnen und Töchtern anlegen und sollt so die Ägypter um ihr Eigentum bringen (!). (2. Mos. 3, 21, 22.)

Die Gebote, die er seinem Volke gibt, enthalten teils Selbstverständlichkeiten für jedes menschliche Zusammenleben, teils beziehen sie ausdrücklich den Nichtjuden nicht mit ein.

Daß unter diesen Umständen das Recht des Judentums ein ganz besonderes und eigenartiges sein muß, ist kein Wunder. Entsprechend der rassischen Zusammensetzung dieses Stammes wüstenländischer, vorderasiatischer und negerischer Rasse konnte die Auffassung von einem in der Ordnung der Welt enthaltenen Recht, von einem „fas“, nicht erwartet werden. Das jüdische Recht ist vielmehr wie das Recht aller Völker wüstenländischer Rasse offenbartes Recht. Gott hat einmal durch den Mund seines Propheten gesprochen, und diese Gebote sind die einzige Grundlage des Rechts und werden nun immer weiter ausgelegt. Während aber etwa das Recht des Islam durchaus hochstehende, in vieler Hinsicht sittlich bewundernswerte Züge besitzt, auch dem Nichtmohammedaner gegenüber allgemeine Menschenpflichten anerkennt, ist das Recht Jehovas das Recht eines gegen alle anderen Völker gewandten Verbrecherstammes, schafft einen unübersteigbaren Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden, — der Jude ist der „Nächste“, der „Bruder“, der gefördert werden soll, — der Nichtjude und sein Eigentum sind den Juden verheißten. Jahve sagt: „Jahve wird ihre Könige in deine Gewalt geben, daß du ihre Namen unter dem Himmel austilgest; niemand wird vor dir standhalten, bis du sie vernichtet hast!“ (5. Mos. 7, 24.)

Das fromme Gebot der Gastfreundschaft, das die Arier aus ihrem „fas-Recht“ herleiteten, das der Zeus Hikeses, der „Zeus der Schutzstehenden“, schirmte, das dem Bettler und dem Fremdling Heimat am Herd gab, — kennt das jüdische Recht nicht.

Wir haben gesehen und vor allem an dem Beispiel des alten römischen Fetialrechtes beobachtet, wie die indogermanischen Völker auch den Krieg als ein Stück der Rechtsordnung auffaßten, wie sie es aus ihrem Bewußtsein

dafür, daß „Gott selber Recht ist“, ablehnten, „mit ungerechten Händen zu herrschen“ —, dem Judentum sind solche Gedanken weltfremd. Der rohe Schrei rasenden Gangstertums jubelt vielmehr aus der Verheißung (5. Mos. 6, 10, 11): „Jahve, dein Gott, wird dich bringen in ein Land mit großen und schönen Städten, die du nicht gebaut hast, mit Häusern, die ohne deine Arbeit mit Gütern aller Art angefüllt sind, mit Regengruben, die du nicht ausgehauen hast, mit Wein- und Olivengärten, die du nicht gepflanzt hast, — und dich satt darin issest . . . Alle Völker aber, die Jehova, dein Gott, dir preisgibt, sollst du vertilgen, ohne mitleidig auf diese zu blicken . . . (5. Mos. 7, 16). Von jetzt ab lege ich Furcht und Schrecken vor dir auf die Völker überall unter dem Himmel: sobald sie nur von dir hören, werden sie vor dir zittern und beben“ (5. Mos. 2, 25).

Die jüdische Tradition ist erfüllt von schäumendem Haß gegen die schaffenden Völker. Das Buch Esther verherrlicht die mit Rupperei und Mord begangene Vernichtung von 70000 arischen Persern — eine rein bolschewistische Tat; in den Büchern der Makkabäer tobt sich der Haß gegen die griechische Kultur aus; die Römer machten bald die allerschlimmsten Erfahrungen mit dem Judentum.

Tacitus hat diese Erkenntnisse von der unüberwindbaren Asozialität der Juden als Römer mit noch völlig lebendiger indogermanischer Rechtsempfindung klar ausgesprochen, er „wußte“ noch, was es um den Juden ist. Er schreibt (Historien und Annalen, — übersetzt von Karl Friedrich Bahrdt, Band II, München und Leipzig, Georg Müller, Seite 301 ff.): „Die meisten Geschichtsschreiber kommen dahin überein, daß bei einer entstandenen Seuche in Ägypten, von welcher die Leiber ausgeschlagen wären, König Borkhoris das Hammonsorakel beschickt habe und auf seine Bitte um ein Heilmittel angewiesen worden sei, das Reich zu reinigen und diese Art Menschen, als den Göttern verhaßt, in andere Länder zu schaffen. Man habe also das Gesindel zusammengesucht, fortgebracht und in einer Wüste liegenlassen. Dem hilflos weinenden Rest habe Moses, einer der Vertriebenen, angedeutet, sie möchten weder auf Menschen- noch auf Götterhilfe warten, da sie von beiden verlassen wären, sondern sich ihm als einem himmlischen Führer anvertrauen, weil er ihnen den ersten Beistand in ihrem gegenwärtigen Elend geleistet hätte. Moses führte, um sich des Volkes für die Zukunft zu versichern, neue Gebräuche unter ihnen ein, wie sie bei keinem anderen Volke üblich waren. Bei ihnen ist alles unheilig, was bei uns heilig ist, so wie andererseits bei ihnen alles erlaubt ist, was bei uns verabscheut wird. — Auch der Ochse wird bei ihnen geopfert, den die Ägypter als den Apis verehren. Von Schweinen enthalten sie sich wegen des Unglücks, das ihnen

den schmutzigen Aussatz zugezogen hat, dem dieses Tier unterworfen sein soll. Die ehemalige langwierige Hungersnot deuten sie durch häufige Fasten an. Und von den vom Felde gestohlenen Früchten zeugt das jüdische ungesäuerte Brot. — Als in der Folge Untätigkeit ihnen behagte, wäre auch das siebente Jahr der Faulheit gewidmet worden. Andere glauben, das geschehe dem Saturnus zu Ehren, weil von den sieben Planeten, welche die Erde regieren, Saturn den höchsten Lauf hat und der mächtigste ist.“

Man darf dabei bemerken, daß Saturn bei den Alten vielfach als der zerstörende Planet aufgefaßt wurde.

Konflikte der römischen Verwaltung mit dem Judentum konnten nicht ausbleiben. Harnack hat die Gesamtzahl der Juden zur Zeit von Christi Geburt auf etwa 4 bis 4½ Millionen innerhalb des römischen Reiches, davon den größeren Teil außerhalb Palästinas, geschätzt. Vor allem in den Großstädten am östlichen Mittelmeer, Alexandria, Antiochia u. a., gab es sehr große jüdische Kolonien. Als Kornhändler, Sklavenhändler, Wucherer, nicht zuletzt als Finanziers der die Provinzen verwaltenden römischen Beamten betätigten sich die Juden; hinter dem Skandal des korrupten Prokonsuls Verres in Sizilien stand ein jüdischer Finanzkonzern. Die Aufhebung der Sklavenbevölkerung wurde von den Juden immer wieder versucht. So kam es zu einem immer gespannteren Verhältnis, — bei einer neuen bolschewistischen Revolte, die die Juden anzettelten, schlug Rom zu, und Kaiser Titus, einer der sympathischsten Kaiser auf dem Throne, „die Freude und Wonne des Menschengeschlechtes“, zerstörte Jerusalem und hoffte damit das Hauptnest aufgelöst zu haben. Aber im Jahre 116 n. Chr. zettelten die Juden eine neue blutige Erhebung im nordafrikanischen Kyrene, in Sypern und Agypten an. Der Aufstand griff tief nach Kleinasien hinein, vor allem mit bewaffneten Regermassen und Sklaven aller Art warfen sich die Juden auf die römische und griechische Bevölkerung. Nur mit dem Einsatz eiligst antransportierter Legionen aus den nördlichen Provinzen des Reiches und Massen germanischer Soldkavallerie konnten die Scheusale niedergeworfen werden. Im Jahre 113 n. Chr., unter Kaiser Hadrian, brach aufs neue ein Aufstand aus, bei dem drei Jahre lang in Palästina der Kampf zwischen den Juden und der römischen Armee tobte.

Das ist der Hintergrund, den man kennen muß, um zu verstehen, welche Waffe das Judentum jetzt anwandte. Es mußte ihm alles darauf ankommen, die militärisch und zahlenmäßig weit überlegene Macht Roms zu zerbrechen.

Der Jude Marcus Eli Ravage hat in der amerikanischen Zeitschrift „The Century Magazine“ (Januar- und Februar-Nummer 1928) aus der lebendigen jüdischen Überlieferung in zwei Artikeln mit dem Titel „Ein tat-



sächlicher Anklagefall gegen die Juden“ und „Ein Sendbote an die Nichtjuden“ (Deutsch: U. Bodung-Verlag, Erfurt 1936) das neue Kampfmittel des Judentums dargestellt. Man muß sich darüber klar sein, daß er als Jude spricht, — so besteht immer der Verdacht, daß er im jüdischen Interesse die Tatsachen entstellt. Aber 1928 war das Judentum auf der Höhe seiner Macht und prahlte, wurde unvorsichtig und zeigte höhnisch seine errungenen Erfolge. So wird man doch annehmen dürfen, daß hinter den Dingen, die Ravage bekennt, ein erhebliches Stück tatsächlichen Geschehens gestanden hat. Er stellt dar, wie das jüdische Staatswesen unter der Römerherrschaft in schärfster Opposition gegen die Römer stand. Die Juden fühlten sich selber zur Weltherrschaft berufen. So nahmen diese Bestrebungen „die Formen der Wiederbelebung des alten Glaubens an einen Messias an. Ein von Gott erwählter Erlöser sollte das Volk von dem fremden Volk befreien und Juda zum Herrscher aller Völker machen“. (Ravage a. a. D.) Als solche Männer, in denen die Juden den Messias sahen, bezeichnet Ravage den Juda von Galiläa, Johannes den Täufer und Jesus von Nazareth.

Von Jesus von Nazareth sagte er: „Jesus von Nazareth war — von den persönlichen Qualitäten abgesehen — genau wie seine Vorgänger ein politischer Aufwiegler, der sein Vaterland von den fremden Unterdrückern befreien wollte. Es sind auch alle Anzeichen dafür vorhanden, daß er den Ehrgeiz nährte, sich zum Könige eines unabhängigen Judäa aufzuschwingen. Er oder seine Biographen nahmen später für seine Abkunft die alte Linie des Königshauses David in Anspruch.“ So sagt der Jude Ravage, — man wird hier vielleicht insofern einschränken dürfen, als Jesus selber alle politische Wirksamkeit abgelehnt hat, — aber jedenfalls sahen große Teile des jüdischen Volkes in ihm den verheißenen politischen Erlöser; selbst unter seinen Jüngern war die Überzeugung verbreitet, daß seine religiöse Tätigkeit nur die Vorbereitung für die politische sein sollte. Bei der Einheit von Staat und Religion im Judentum lag dieser Schluß auch sehr nahe. Man kann auch gegen Ravage ruhig annehmen, daß es sich bei Jesus blutsmäßig um einen Nichtjuden gehandelt hat, — die Bevölkerung Galiläas war überwiegend nichtjüdisch und in ihrer Masse westarabisch (aramäisch).

Nach seiner Kreuzigung wurden seine Anhänger eine stille Gemeinde, und der Jude Ravage fährt nun, damit auf sein Hauptthema kommend, fort: „... es war eine Weltanschauung, die sich besonders an das getnechtete Volk wandte. Sie versprach hier dem auf Erden ins Leid verfallenen Menschen Belohnungen jenseits des Grabes. Sie machte aus Not und Schwäche eine Tugend ... Der Schwache, der Verachtete, der Enterbte und der zu Boden Getretene, solle — im Jenseits der Auserwählte und

Liebling Gottes sein. Dem weltlich Gefürchten, dem Reichen und Mächtigen, wurde der Weg zum Himmel ver sagt.“

„In gewöhnlichen Zeiten hätte man dieser verlumpten Gesellschaft keine Aufmerksamkeit geschenkt. Sie waren größtenteils Skaven und Arbeiter, und ihre unterwürfige Gesinnung wurde durch das Benehmen der besseren Klassen angestachelt. Doch inmitten eines Kampfes mit einem fremden Gegner im eigenen Lande bekam die unweltliche Lebensanschauung ein gefährliches Gesicht. Es war ein Glaube der Enttäuschung, der Resignation, des Defaitismus. Es bestand die Gefahr, daß die Moral der Landesverteidiger in Kriegszeiten unterminiert wurde. Die Seligkeiten für die Friedfertigen, das Hinhalten auch der anderen Wange, dieses dauernde Nachgeben, dieses „Liebet eure Feinde“, sah aus wie ein vorsätzlicher Versuch, in Zeiten der Krise den Volkswillen zu lähmen.“ (Ravage a. a. O.)

Also gingen die jüdischen Behörden gegen die Jesus-Sekte vor. Einer der schärfsten Verfolger war der Rabbiner Schaul. „Eines Tages war er auf dem Wege nach Damaskus, um eine Gruppe der Sektierer festzunehmen, als ihm plötzlich eine neue Idee kam. In der wunderlichen Darstellung der Apostelgeschichte wird berichtet, er habe eine Vision gesehen. Er erkannte klar . . ., wie äußerst gering die Aussichten für das kleine Judäa waren, in einem bewaffneten Konflikt gegen die größte militärische Macht der damaligen Welt zu siegen. Als Zweites erkannte er aber, was noch viel wichtiger war, daß dieser Landstreicherglaube, den er bisher unterdrückt hatte, zu einer unwiderstehlichen Waffe gegen den furchtbaren Feind umgeschmiedet werden konnte. Pazifismus, blinder Gehorsam, Resignation und Liebe waren gefährliche Waffen im eigenen Lande. Unter den feindlichen Legionen verbreitet, vermochten sie die Disziplin zu untergraben und so doch Jerusalem den Sieg zu bringen. Mit einem Worte, — Saulus war höchstwahrscheinlich der erste Mensch, der die Möglichkeit erkannte, Krieg durch Propaganda zu führen . . . Nach seiner Wiederankunft in Jerusalem legte er seinen Feldzugsplan vor dem überraschten Ältesten von Zion dar. Nach vielem Hin- und-herreden und Prüfungen wurde er angenommen. Größerer Widerstand bot sich bei den Führern der Sekte in der Hauptstadt. Sie waren voll Mißtrauen wegen der Beweggründe, und sie befürchteten, daß das Ablegen der im jüdischen Glauben verankerten Gebräuche und Gewohnheiten, um den Glauben der Nichtjuden annehmbar zu machen, die Reihen der Brüder mit Halbbekehrten anfüllen würde. Doch am Ende bekam er sie auch auf seine Seite. So wurde Saulus, der wildeste Verfolger, zum Anhänger Jesu, zum Paulus, — zum Apostel der Heiden.“ Ravage faßt seine Darstellung zusammen in den Worten: „Paulus machte seine Sache so gut,

daß nach Ablauf von 400 Jahren dieses große Reich, das sich Palästina und die halbe Welt unterworfen hatte, nur noch ein großer Trümmerhaufen war. Und das Gesetz Moses, das von Zion ausging, wurde die amtliche Religion Roms.“

„Wenn je, so war hier eine große umstürzlerische Bewegung, ausgebrütet in Palästina, ausgebreitet durch jüdische Agitatoren, finanziert durch jüdisches Geld, durch Flugschriften und Anwendung aller Mittel, unter das Volk gebracht. Und das zu einer Zeit, wo Judentum und Rom sich in einem Kampf auf Leben und Tod gegenüberstanden, der mit dem Zusammenbruch des großen nichtjüdischen Reiches endete. Doch ihr Nichtjuden seht von all dem kaum etwas, obwohl ein vernünftiges Kind, dessen Kopf nicht durch theologischen Zaubertram vernebelt ist, nach einem flüchtigen Durchlesen des einfachen Tatsachenberichtes euch sagen könnte, worum es wirklich geht.“

Man wird diesen Äußerungen des Juden Ravage mit einer gewissen Kritik gegenüberstehen müssen. Es ist dagegen eingewandt, daß der Kirchenvater Tertullian die Synagogen als „Brunnenstuben der Verfolgung“ bezeichnet habe, daß die Juden bei den sog. Christenverfolgungen des römischen Reiches im Hintergrunde die Hände im Spiele gehabt hätten. Aber Tertullian ist nicht in allen Dingen ein überzeugender Beobachter gewesen. Reibereien zwischen den christlichen Gemeinden und den Juden mögen durchaus vorgekommen sein, vor allem, je stärker in den christlichen Gemeinden ein instinktiver Widerstand des Blutes gegen die Judentum aufkam und man sich als Anbeter des „von den Juden gekreuzigten Gottes“ fühlte. Das hindert aber nicht, daß das Christentum in seiner Wirkung so auflösend auf das Römische Reich war, daß dieses in furchtbare Glaubenskämpfe hineingerissen wurde. Wäre es von den Juden und in ihrem Auftrage verbreitet worden, um das Römerreich zu zerfetzen, so wie Ravage sagt, so hätte es nicht besser und erfolgreicher für die jüdische Sache arbeiten können.

Das alte selbstbewußte Römertum erlag, das Ressentiment der rasselosen Massen, die die „Wiedertekehr des Herrn“ und die „Erniedrigung der Hoffärtigen“ erwartete, triumphierte. Jehova wurde dort eingesetzt, wo Jupiter Optimus Maximus stürzte.

Dabei darf man eins nicht vergessen: Wäre diese Sekte lediglich mit den wenigen erhaltenen Lehren ihres Stifters gekommen, so hätte sie kaum Anklang gefunden. Sie wurde aber höchst geschickt mit uralten Traditionen des alten Lichtglaubens verbunden. Von Jesus wird erzählt, daß er im Stalle zu Bethlehäm, dem „Haus des Brotes“, einem alten Heiligtum des

Sonnengottes Sammuz, geboren sei, wie der Kirchenvater Hieronymus berichtet. Seine Jungfrauengeburt, wie eine solche auch von dem ägyptischen Sonnengott Horus und seiner Mutter, der Jungfrau Isis, und von Dionysos berichtet wird, ist rein kosmisch zu verstehen. Am 21. Dezember ist die Sonne in das Zeichen des Steinbocks getreten. Der 21. Dezember ist Wintersonnenwende. Der Steinbock ist in der alten Sternkunde durch den Zimmermann symbolisiert. Und darum ist der Vater des neuen „Lichtes der Lande“ ein Zimmermann, sowohl der Vater des indischen Gottes Krischna wie Joseph. Wenn am 22. Dezember des Jahres die Sonne, das neue Licht, aufgeht, so ging sie unter den damaligen Konstellationen im Zeichen der Jungfrau auf. Darum wurden alle Sonnengötter als „von der unbefleckten Jungfrau“ geboren dargestellt. Die Alten wußten noch, daß dies lediglich alles Gleichnisse für das große Geschehen am Himmel waren.

12 Jünger begleiteten Christus durch sein Leben, — wie alle solche Sonnengötter 12 Erabanten, nämlich die 12 Monate, haben, von denen jeder einem Tierkreiszeichen entsprach. Darum sind auch an alten Kirchen die vier Evangelisten durch die vier festen Tierkreiszeichen: Löwe, Stier, Wassermann und Skorpion (oder Ubler) dargestellt. Darum finden sich in alten Kirchen, wie zu Zwischenahn in Oldenburg, die 12 Apostel um Christus noch in der Weise dargestellt, daß der sechste — eine Jungfrau mit der Ähre — nämlich das Monats- und Tierkreiszeichen „Jungfrau“ ist. Wie das Jahr stirbt am Horizontkreuz Norden-Süden, Osten-Westen hängend, so mußte der Sonnengott auch am Kreuze, am „Lebensbaum“ hängend sterben; ganz genau so verehrten die arischen Phrygier in Kleinasien Jahrhunderte v. Chr. ihren gekreuzigten Gott Attis, und haben wir Bilder des „Gottes am Kreuz“ schon aus der Bronzezeit, hängt auch Odin „am windbewegten Baum“. Christus wurde dann ins Grab gelegt, — auch ein uralter Zug solcher Sonnengottfagen, — und stand am dritten Tage wieder auf, — nämlich als das neugeborene Licht. Die Auferstehung Christi auf Ostern zu verschieben, ist allerdings eine späte Verwischung.

Die Gestalt der Maria mit dem Kinde war uraltes Erbe vorchristlicher, wesentlich nordischer Sonnenreligiosität.

Es wurde also die neue Lehre geschickt in eine Überlieferung gelegt, die noch aus einer reineren und stärkeren Zeit der Völker herstammte.

Im Innern aber wurde sie mit dem Judentum fest verbunden. Der Weltgott, dessen Sohn Christus war, wurde Jahve, der jüdische Sondergott. Christi Erscheinen wurde als „Erfüllung“ der Voraussagen des Alten Testaments ausgegeben. Das Alte Testament war dabei noch gar nicht wirklich zusammengestellt. Die älteste Quellschrift soll von Esra stammen;

aber auch sie hat (nach Rauhsch, „Die Heilige Schrift des Alten Testaments“, Tübingen 1923) nur die fünf Bücher Moses umfaßt. Außerdem war sie in der unvokalisierten, rein konsonantischen Schreibung des Hebräischen, die tausend Auslegungen zuläßt, überliefert. Der älteste Text, der das gesamte Alte Testament umfaßte, wurde erst zu Beginn des 4. Jahrhunderts n. Chr. vollendet. In ihn konnte man alles hineingeheimnissen, was für die gewünschte Tradition erforderlich war. Der sogenannte „Aristeasbrief“, behauptet zwar, daß unter König Ptolemäus II. von Ägypten (285 bis 247 v. Chr.) 72 jüdische Dolmetscher auf der Insel Pharos selbständig voneinander die fünf Bücher Moses ins Griechische übersetzten — und dann — Welch göttliches Wunder! — ihre Übersetzungen völlig übereinstimmten. Der Aristeasbrief ist aber lange als eine grobe Fälschung erkannt. Richtig ist vielmehr, daß der Text des Alten Testaments frühestens 300 Jahre n. Chr. hergestellt wurde — samt sämtlichen Prophezeiungen auf das Erscheinen des Herrn! Sehr richtig sagt Prof. Dr. Friedrich Eubichum („Kirchliche Fälschungen“, Leipzig 1906, Band 2, Seite 224/225): „Um das glaubhaft zu machen, wurden unzählige Schriftstücke und Bücher gefälscht und verfälscht. Vor allen Dingen verfälschte man in der griechischen Übersetzung des Alten Testaments verschiedene Stellen in den prophetischen Büchern, namentlich in Jesaja, machte das Buch Daniel um 500 Jahre älter und erfand eine Reihe angeblicher göttlicher Weissagungen aus der grauesten Vorzeit . . .“

Aber das genügt noch nicht. Die um das Jahr 400 n. Chr. gefälschten *Canones apostolorum* behaupteten, die jüdische Überlieferung sei durch einen Beschluß der 12 Apostel heilig und für die Christen verbindlich erklärt worden, — und darauf nahmen die Päpste das Alte Testament in ihren Kanon auf.

Damit war die sattfam dargestellte Überlieferung des Judentums für die christlichen Völker heilig, die Erzväter für die Christen „verehrungswürdig“ geworden.

Auch das Neue Testament ist erst sehr spät nach dem Tode Christi entstanden. Als allerfrüheste Erscheinungszeit wird die Periode zwischen 120 und 130 n. Chr. für das Evangelium des Markus angegeben. Damals war also Christus schon fast 100 Jahre gekreuzigt. Es gab außerdem noch eine große Anzahl anderer Evangelien. Wir wissen von einem „Hebräer-Evangelium“, einem „Petrus-Evangelium“, einem „Ägypter-Evangelium“; ebenso gab es neben den Apostelbriefen auch eine große Anzahl anderer „Apostelbriefe“, — und erst auf dem Konzil zu Nizäa wurde dann (325 n. Chr.) auf eine sehr merkwürdige Weise ausgesucht, welche dieser zahlreichen Evangelien nun wirklich verpflichtend seien. Die kirchliche Über-

lieferung berichtet, man habe alle die Bücher unter den Altar gelegt, und die Bischöfe hätten dabei gebetet. Die echten Evangelien seien von selbst auf den Altar gehüpft, die andern liegengeblieben . . .

Der Zweck aber war erreicht. Um die Gestalt eines Predigers in Palästina, von dessen wirklichem Wort und Lehre wir nichts Genaueres mehr wissen — denn kaum ein einziges der sogenannten „Serrentworte“ hat die wissenschaftliche Bibelkritik bestehen lassen —, war geschickt eine aus der Sonnenmythologie der alten arischen Völker gewobene Legende verbreitet. Seine Lehre aber war so dargestellt, daß sie notwendigerweise nicht nur Demut, Wehrlosigkeit und Pazifismus den Völkern einflößen, sondern vor allem auch Reinrassigkeit und Reinblütigkeit als gleichgültig und „weltlich“ ablehnen, Tüchtigkeit und Besitzesfreude bekämpfen, diese Welt zugunsten einer jenseitigen entwerten, ja gutes Blut und gute Art als „heidnischen Hochmut“ verwerfen mußte. Sie wurde zugleich auf das allerstärkste verbunden mit der Lehre des Alten Testaments, d. h. mit dem Judentum. Sie erschien als Erfüllung der Verheißungen, die Jahve an Israel gegeben habe, das Judentum selber aber, einst mit Recht verachtet unter allen Völkern, erschien als „auserwähltes Volk“, sein Gott Jahve als der Weltgott.

Damit wurden nicht nur alle Götter und Religionen der andern Völker entwertet, — sondern auch — und das ist das Entscheidende für die Rechtsgeschichte — überall, wo das Christentum bei Völkern der indogermanischen Gruppe eindrang, die alte religiöse, auf der Immanenz des Rechtes in der göttlichen Weltordnung beruhende Grundlage weggeschlagen. Wenn ein Volk das Christentum annahm, mußte das alte „fas“ sterben. Das „fas“ beruhte darauf, daß die „Welt rechten Gang“ ging, — nach der christlichen Lehre aber ist die Welt ein Sannertal, ein Gefängnis der Seele, der endgültigen Vernichtung anheimgegeben. Die Welt ist zwar von Gott erschaffen, aber durch die Sünde befleckt. Nicht aus ihr, sondern nur aus dem Wort, dem offenbarten Befehl Gottes, sei Recht abzuleiten. Die Einsicht und fromme Ehrfurcht in die kosmische Ordnung der Welt brach zusammen. „Unter Konstantin wagte niemand mehr den Aufgang und den Untergang der Sonne zu betrachten, sogar die Bauern und Seeleute vermieden es, die Gestirne zu beobachten, und hielten zitternd ihre Augen auf den Boden geheftet.“ (Franz Cumont: „Die Mysterien des Mithra“, Leipzig 1903.)

\* \* \*

In das ausgehöhlte römische Reich waren die germanischen Völker siegreich eingebrochen. Ein Teil von ihnen stand noch fest in der germa-

nischen Glaubens- und Rechtsüberlieferung, so die Schwaben-Allemanden — und die Franken, die gemeinsam die römische Grenzwehr am Rhein über-  
rannten.

Bei andern gelang es der aus dem römischen Reich vordringenden christlichen Propaganda, Wurzel zu fassen. Der Mischling Ulfila, Sohn eines gotischen Vaters und einer kleinasiatischen Mutter (geboren 310 n. Chr.), betätigte sich bei den Goten, und es gelang ihm, dort einen Teil des Volkes zu bekehren. Sehr rasch zeigte sich aber, daß der Übertritt zum Christentum „Sippenbruch“ bedeutete. Die neugetauften Christen weigerten sich, die alten frommen Ahnenfeiern, die sie als Götzendienst bezeichneten, abzuhalten. Sie befolgten das Wort Jesu: „So jemand zu mir kommt und hasset nicht seinen Vater, Mutter, Weib, Kinder, Brüder, Schwestern und dazu sein eigenes Leben, der kann nicht mein Jünger sein.“ Die duldsamen Goten kamen so weit entgegen, daß sie nur noch die Zahlung der Beiträge zu den Ahnenfeiern verlangten, auf die persönliche Anwesenheit der bekehrten Seelen aber verzichteten. Es half aber alles nichts, — und als die Christen es nicht unterließen, die alten Götter als „Galiuga Gods“, als „Lügengötter“, zu beschimpfen, mußte man sich trennen. Ulfila führte seine Gemeinde, die sogenannten „Kleingoten“ oder „Wöfogoten“, über die Donau in den Schuß des römischen Reiches. Aber ein Teil war zurückgeblieben und wühlte im gotischen Volke weiter. Von 369 bis 372 n. Chr. versuchte der Heerkönig Athanarich den christlichen Glauben auszurotten. Da rief die christliche Partei die Römer zu Hilfe. In diesem Augenblick brach der Hunnensturm los, die Goten unterlagen, und die Masse ihres Volkes schloß sich jetzt der christlichen Partei an und erschien 376 n. Chr. mit Frauen und Kindern an der Donau, verfolgt von den Hunnen. Der römische Kaiser Valens verlangte von ihnen die Annahme des Christentums, ehe er sie auf römischem Boden aufnahm. Da er Arianer war, nicht weil die arianische Sekte den Goten etwa besonders „artgemäß“ gewesen wäre, nahmen die Goten seinen Glauben an. In der furchtbaren Not hätten sie wahrscheinlich jeden gewünschten Glauben angenommen. Erst die Auswucherung durch die römischen Beamten trieb sie zur Erhebung, bei der der römische Kaiser Valens in der Schlacht von Adrianopel fiel (378 n. Chr.).

Die beiden großen Stämme der Goten, West- und Ostgoten, setzten sich alsdann im römischen Reiche fest, die Ostgoten endgültig in Italien, die Westgoten endgültig in Spanien; Teile der Schwaben gingen ebenfalls nach Spanien, die Vandalen, die vorübergehend einmal unter römische Herrschaft geraten und dabei zum Christentum bekehrt waren, eroberten

Nordafrika. Die Burgunden setzten sich an der oberen Rhone, in der heutigen Westschweiz und in Savoyen fest, die Franken eroberten das Niederrheingebiet und Gallien; nach dem Untergang der Ostgoten zogen die Langobarden in Norditalien ein.

Alle diese Völker, ausgenommen die Franken, nahmen den christlichen Glauben an, — die einen mehr oder minder gezwungen, die andern innerlich gewonnen. Die hinter ihnen sitzenden Stämme der Sachsen, Bayern, Thüringer, Friesen, Schwaben-Alemannen wurden nur ganz oberflächlich von einem dünn verstreuten Missionschristentum berührt.

\* \* \*

Da die Germanenvölker bei ihrem Einrücken in das römische Reich vielfach die Anerkennung der römischen Kaiser für ihre Staaten als „Bundesgenossen“ erzwangen, da sowieso seit Jahrhunderten in der gleichen Form germanische Gruppen und Stämme im Römerreich angesiedelt wurden, so wurde auch bei der Ansetzung der Germanenstämme das System der römischen Einquartierung angewandt. Der Soldat des späten römischen Reiches hatte das Recht, ein Drittel des Hauses von dem Hauseigentümer für sich zu verlangen. Von den Dritteln, in die das Haus geteilt wurde, konnte das erste Drittel der Quartierwirt auswählen, unter den beiden andern Dritteln wählte der Soldat das eine, das andere behielt der Hauswirt (Codex Theod. VII, 8, 5). Der Soldat hieß „Gast“ (hospes); Verpflegung konnte er von dem Hauswirt nicht verlangen, denn er bekam ja seine „annona“, seine Löhnung in Geld und Naturalien, vom Militärfiskus. Diese Methode war nicht nur angewandt bei der Unterbringung der Legionssoldaten, sondern auch der sog. „Alae auxiliares“, der Hilfschwadronen, hauptsächlich aus germanischen angeworbenen Reitergeschwadern bestehend. Der römische Villen- und Hausbesitzer in den Grenzprovinzen war also lange daran gewöhnt, daß ein Germane in einem Teil seines Hauses als einquartierter Soldat lebte. Nun rückten die großen germanischen Völker ein. Amtlich galt sowohl der Staat der Ostgoten in Italien wie der Staat der Westgoten in Spanien als Vasallenstaat des römischen Reiches; aber der römische Militärfiskus war verschwunden und zahlte nicht mehr. Diese neueinquartierten Völker mußten sich also in anderer Weise mit den Bewohnern auseinandersetzen. Der römische Besitzer mußte jetzt einen Teil seines Besitztums an den Germanen abtreten, — dafür brauchte er aber auch nicht mehr die Kornlieferungen an das römische Magazin zu leisten. Der Germane wirtschaftete selbst. Bei der Menschenarmut im späten römischen Reich war dies beinahe eine Erleichterung.



Wieviel Land nun der einzelne Germane bekam, war verschieden. Als die armen geschlagenen Burgunder im römischen Reiche einzeln Zuflucht fanden, bekamen sie höchstens ein Drittel der römischen Besitzungen; später, als sie zahlreicher wurden und die römische Bevölkerung immer mehr abnahm, gegen Ende des 5. Jahrhunderts, bekam der Burgunder zwei Drittel vom Ackerland, ein Drittel von den Sklaven und die Hälfte von Hof, Garten und Wald.

Die Ostgoten nahmen in Italien ein Drittel des Landes, und ihr König zog die römischen Staatsdomänen an sich. Bei den Westgoten in Spanien nahm der Gote zwei Drittel des Ackerlandes, dem Römer blieb ein Drittel.

Diese Methode war nicht unbedenklich. Der Zusammenhang der germanischen Völker wurde überall zerrissen, die Völker wurden wie mit einer Wurffchaufel über die weiten Landschaften zerstreut. Nur die Westgoten haben den Versuch gemacht, eine Art Allmendewirtschaft aufzuziehen, an der aber auch die unterworfenen römische Bevölkerung teilhatte. Nirgendwo nahmen die Germanen sich eine bestimmte Provinz ganz und regierten von dort aus, sondern überall zerstreuten sie sich auf diese Weise. Damit zerfiel das einigende Band der Dreifelderwirtschaft und des Flurzwanges; der Germane wurde schon rein wirtschaftlich entgegen seiner Rechtsüberlieferung „Privatmann“, aus der Siedlungsgemeinschaft mit den Volksgenossen losgelöst und im täglichen Verkehr der Romanisierung ausgesetzt. Er war aber auch der einzige Waffenträger dieser Staaten. Er zog in den Krieg, — der Römer oder, besser gesagt, romanisierte Provinziale blieb daheim. Erst hieraus entwickelte sich die spöttische Mißachtung gegenüber der römischen Bevölkerung, deren Legionen man einst gefürchtet hatte; nun galt der Römer wie noch heute im bayerischen Schimpfwort als „Lattin“, was beinahe gleichbedeutend mit „Angsthasen“ wurde; praktisch wiederum wirkte es sich als eine Kräftigung der römischen Bevölkerung, der die Blutopfer erspart blieben, und als eine Dezimierung der Germanen aus. Der Germane trug nicht nur die Waffen, sondern auch die Verluste. Er kam gar nicht dazu, seinen Hof wirklich zu bewirtschaften. Bei den Ostgoten finden wir, daß die gotischen Männer höchst selten einige Jahre nacheinander auf den Höfen wirtschafteten; die Zahl der Weisköpfe und Graubärte in den Reihen der gotischen Heere ist ungesund stark. — Die Männer kommen praktisch nicht mehr zum Pflug, sondern bleiben kriegerische Oberschicht, für die irgendein „Welscher“ den zugeteilten Hof bewirtschaftet. Die einzigen, die es anders machten, waren die Vandalen. Bei der Eroberung Karthagos (439 n. Chr.) quartierten sie die römischen Großgrundbesitzer aus der engeren Umgebung von Karthago, der prokonsularischen

Provincia Zeugitana, einfach aus, — aber auch sie wurden keine Bauern, sondern übernahmen die dortigen Sklaven, verpachteten vielfach zu sehr verständigen und wohlwollenden Sägen das Land, aber blieben ebenfalls dünne Herrenschicht. Sie saßen aber hier jedenfalls zusammen und zersplitterten sich nicht über ihr ganzes Gebiet.

Die Langobarden in Oberitalien hatten sich ursprünglich auch mit einem Drittel begnügt, dann aber nach dem Tode ihres Heerkönigs Kleph im Jahre 574 n. Chr. die römischen Grundbesitzer vertrieben und die Masse der Römer auf dem Lande gezwungen, nach der Art der alten römischen Kolonen ein Drittel ihres Ertrages an die neuen langobardischen Herren abzuliefern.

Kennzeichnend für alle diese germanischen Staaten ist, daß das Schwergewicht immer auf das Land verlagert wurde. Der Germane zog nicht in die Stadt; selbst wenn er sich als Krieger oder Reichsbeamter in der Stadt aufhielt, — sein Wohnsitz blieb draußen auf dem Hof. Das hob unzweifelhaft die Bedeutung des Landes in allen diesen Gebieten. Während unter der römischen Herrschaft die Verwaltungsmittelpunkte in den Städten lagen, holte sie der gotische, burgundische und fränkische Herr auf seinen Hof. Der Bauernhof wird Mittelpunkt der Verwaltung.

Es ist eine Frage, ob diese Völker überhaupt unter diesen Umständen sich hätten behaupten können. Ihre Zahl war vielleicht nicht einmal ausreichend, um unter der römischen Bevölkerung ihre Eigenart zu bewahren; ihre Zerstreung, die sich aus dem adelsbäuerlichen Empfinden dieser Völker ergab, wo jeder seinen eigenen Hof haben wollte und das städtische Leben verabscheute, mußte in Kriegsfällen nur allzu leicht die daheimgebliebenen Frauen und Kinder den Gewalttaten feindlicher Streiftruppen oder gar der einheimischen Römer aussetzen; — weil ein wirklicher Volksmittelpunkt — außer bei den Vandalen — fehlte, war auch keine Kraftreserve aus restlos eigenbesiedelter Landschaft in Notzeiten vorhanden. Dazu kam vor allem der Zusammenbruch ihres alten Rechtes. Keinem von ihnen mag es ursprünglich ins Bewußtsein getreten sein, daß die Annahme des christlichen Glaubens nicht nur einen Religionswechsel, sondern auch einen Rechtswechsel bedeutete. Solange sie sich durch ihre Zugehörigkeit zur arianischen Sekte von den katholischen Römern unterschieden, war ja noch eine Eheschranke gegeben, die Vermischung verhinderte. Als sie aber übertraten, änderte sich dieses. Wenn sie jetzt noch darauf beharrten, ihr Blut von der Vermischung mit der rassistisch recht andersartigen römischen Bevölkerung frei zu halten, so verstießen sie geradezu gegen eine christliche Lehre, denn Paulus lehrt (Apostelgeschichte 17, 26), die Menschen seien „alle aus einem

Blut erschaffen“. Wenn er (Galaterbrief 3, 28) ausspricht: „Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier . . .“, so war dies gewiß „im Hinblick auf jenseitige Werte gesagt“: „gegenüber Gott weder Jude noch Grieche, weder Freier noch Unfreier“. Das Neue Testament ist auch gegenüber der Sklavenfrage gleichgültig, und zwar aus folgerichtigem Denken, denn alle irdischen Verhältnisse sind gegenüber allen jenseitigen Werten ohne Bedeutung, höchstens, daß Wohlhabenheit von den jenseitigen Werten abziehen kann. Ferner konnte die Sklaven- und Ständefrage keine Bedeutung erlangen in einem eschatologischen Jenseitsglauben, d. h. in einem Glauben an ein baldiges Weltende und Hereinbrechen des Reiches Gottes. Als aber dieses Weltende sich nicht ereignete, wurde aus solchen Sätzen, wie sie Paulus ausgesprochen hatte, eine diesseitige Folgerung gezogen: die Aufhebung der Völker- und Rassenschranken. (Hans F. R. Günther: „Herkunft und Rassengeschichte der Germanen“, München 1935, Seite 165.)

Ja, der Stolz auf die Herkunft von den heidnischen Vorfahren wurde den Germanen gründlich ausgetrieben. Paulus (Galater 3, 27) lehrt: „Seid ihr aber Christen, so seid ihr auch Abrahams Same.“ —

Damit sollte die Herkunft von Abraham geradezu als eine Erhöhung gegenüber der Herkunft von den eigenen Ahnen erscheinen!

Auch die Ehe, seit uraltester Zeit Mittelpunkt der fromm gehüteten Rechtsordnung, wurde jetzt völlig anders aufgefaßt. Das Weib ist für die kirchliche Überlieferung die Eva-tochter, von der die Sünde kommt, sie hat „in der Kirche zu schweigen“ (1. Korinther 14, 34/35), sie soll ihr Haupt verhüllen, weil sie sonst „Fleischeslust“ erregt (1. Kor. 5, 6). Die Ehe dient nach der Lehre der Kirche nicht der Erzeugung eines gesunden Nachwuchses und der Weiterführung des sinnvollen Lebens, sondern nach dem Worte des Paulus ist sie nur das geringere Übel gegenüber der Hurerei und deswegen zu dulden. Es ist arischer Einschlag im späteren Christentum, die Mutter Maria mit dem Kind in den Mittelpunkt zu stellen, — aber die weltliche Mutter wurde entwertet, jedes Kind als „in Sünden empfangen und geboren“ dargestellt, aus dem kleinen Kind der Teufel ausgetrieben („Exorzismus“), der Akt der Zeugung als die erste Sünde, als eine Auflehnung gegen Gott, als ein Zeichen des „Fleisches“ bezeichnet und aller seiner sinnvollen Bedeutung für Rasse und Volk entkleidet, die gewollte Ehelosigkeit, ja sogar die Selbstentmannung als „Gott wohlgefällig“ dargestellt. Unter diesen Umständen mußte sich die Rassenschranke auflösen und löste sich auch auf. Der Kirchenvater Augustin drängte (Gottesstaat, 15, 16) auf möglichst weitgehende Vermischung; das ganze Mittelalter hindurch

wurde auf kirchlichen Konzilien immer wieder dagegen gewettert, daß die einzelnen Stämme auf Vermeidung von Ehen außerhalb der Stammesgemeinschaft hielten.

Die starken Männerverluste der Ostgoten, Westgoten und Vandalen, die Zunahme des Klosterlebens unter ihnen, vor allem aber die auf diese Weise geförderte Vermischung mit der Provinzialbevölkerung der römischen Reichsteile, in die sie eingedrungen waren, löste die Stämme in sich auf. Sie hatten beides zugleich verloren: das Gesetz des Blutes und ihr altes Bodenrecht, — denn beide waren begründet in einer Auffassung von Recht, die nun nicht mehr gelten konnte.

Aber gleich ihnen ereilte auch das Schicksal die Langobarden und Burgunder mit ihrer zahlreichen, die Franken mit ihrer geringeren, die Schwaben, Bayern, Friesen, Sachsen und Thüringer mit ihrer entweder winzigen oder ganz fehlenden römischen Unterschicht. Auch sie fielen dem großen Rechtsbruch anheim.

Bei ihnen saß in viel größerem Maße als bei den Gotenvölkern und den Vandalen selbstwirtschaftendes Freibauerntum auf altem oder neu-erworbenem unteilbarem, auf einen Sohn verstammendem Hof. Sie wohnten so dicht geschlossen, daß die alten Sitten und Ehebräuche noch weitgehend erhalten waren. Nur die Langobarden und Burgunder waren christianisiert, bei den Bayern war die christliche Mission kaum über kleine Teile hinausgedrungen.

Bei den Franken aber erfolgte der große historische Umbruch, der weit mehr war als die Schöpfung eines fränkischen Großreiches. Dieser Umbruch war aber im Wesen nicht verschieden von einer gleichlaufenden Rechtsentwicklung, wie sie sich bei allen in jener Zeit christianisierten Germanenstämmen vollzog. Überall, wo die alte römische Verwaltung zusammengebrochen war, auch bei Burgundern und Westgoten, hatte sich die praktische Notwendigkeit ergeben, für die römische Provinzbevölkerung das geltende Recht aufzuzeichnen. Mit den Sammlungen der Responsen der anerkannten Juristen des römischen Reiches, mit den mehr oder minder unvollständigen Zusammenstellungen von Kaiseredikten konnte auch innerhalb der römischen Bevölkerung niemand mehr umgehen. Dieselbe Lage, die im oströmischen Reiche Kaiser Justinian veranlaßte, in seiner gewaltigen Schöpfung, dem „Corpus juris“, die Summe der römischen Rechtsentwicklung zu ziehen, bestand auch im westgotischen Spanien, im langobardischen Oberitalien, überall, wo größere Mengen römischer Bevölkerung unter die Germanenherrschaft gekommen war. Der einzige, der hier berechtigt war, dieses römische Recht für seine römischen Untertanen aufzuzeichnen,

war der neue germanische Herrscher. Schon hierdurch gewöhnte er sich daran — im Gegensatz zur gesamten germanischen Überlieferung —, das Recht zu „geben“, ein geschriebenes Recht zu schaffen.

Solche Aufzeichnungen des römischen Rechtes auf Befehl germanischer Könige besitzen wir drei: Die Lex Romana der Ostgoten (das sogenannte „Theoderich-Edikt“), die Lex Romana Burgundionum und die Lex Romana Visigothorum, auch Breviarium Alarici, „Alarich-Brevier“, genannt.

Das Edikt des Theoderich ist ein kläglicher Versuch, einige Trümmerstücke aus dem zusammengebrochenen Tempel der römischen Rechtswissenschaft zusammenzustellen, „ein unansehnlicher, verstümmelter, rauchgeschwärzter Torso“. Das ist nicht die Schuld der Ostgoten, sondern der römischen hohen Beamten des Königs, die eben einfach nicht mehr in der Lage waren, mit den Schätzen, die ihnen überkommen waren, umzugehen. Die Ostgoten waren ja schließlich nicht verpflichtet, das römische Recht zu lernen, — der Sinn dieser Gesetzgebung war ja gerade, den Römern zu ermöglichen, nach eigenem Recht zu leben, entsprechend dem germanischen Grundsatz, daß „jedermann sein Stammesrecht mit sich trägt“ (der letzten Endes auch auf dem Gedanken der Blutgebundenheit des Rechtes beruht).

Wenig besser ist die Lex Romana der Burgunder, auch genannt „Papian“ (man wußte also offenbar sogar nicht mehr, daß der große Jurist Papinian geheißen hatte . . .); König Gundobad hat sie etwa um das Jahr 500 n. Chr. aufschreiben lassen. Hier haben germanische Hände mitgewirkt, denn nicht nur der Geist des römischen Rechtes ist, wie beim Theoderich-Edikt, fast ausgelöscht, — man findet auch zahlreiche deutschrechtliche Rechtsätze, so daß entweder die römische Bevölkerung selber schon zum Gebrauch deutschrechtlicher Gedanken übergegangen war oder die burgundischen hohen Würdenträger den mit der Abfassung der Lex Romana beauftragten Römern über die Schulter gesehen und in den Text hineinkommandiert haben.

Erheblich höher steht das Westgotengesetz für die Römer, das „Breviarium Alarici“. König Alarich hat offenbar noch über bessere Kenner des römischen Rechtes verfügt, außerdem galten die Westgoten seit jeher für sehr rechtskundig und an juristischen Fragen interessiert. Das Breviarium verfolgt mit seiner Methode denselben Weg wie Justinians „Corpus juris. Aus Kaiseredikten und aus dem Lehrbuch des Gajus, seinen „Institutionen“, auch sonst aus leichteren römischen Juristenschriften wurden Auszüge zu den einzelnen Rechtsfragen zusammengestellt, zu denen dann praktische Erläuterungen, durch die hier und da germanische Rechtsgedanken

hindurchschimmern, gegeben wurden. Allerdings — es war nur die Oberfläche des römischen Rechtes; die großen und schweren Juristen hatte man nicht mehr bearbeitet, aus Papinian gewissermaßen ehrenhalber nur noch eine Schlussstelle übernommen, — die Hauptmasse des Gesetzbuches war den „Institutionen“ des Gajus, einem bequemen Lehrbüchlein für Studenten, entnommen.

Immerhin war dieses Werk doch so stark, daß es nicht nur die Burgunder- und Ostgotengesetzgebung für die Römer überlebte, sondern sich auch weit über Spanien hinaus bis nach Rhätien in den Alpen als eine Art anerkanntes Stammesrecht für die „Walen“, die „Welschen“, d. h. für die Trümmer der römischen Provinzbevölkerung, ausbreitete. Für die Gesamtentwicklung war es insofern von Bedeutung, daß hier die germanischen Könige in Berührung mit einem in lateinischer Sprache aufgeschriebenen Recht kamen, sich als Quelle des Rechtes fühlen lernten und zugleich ein Recht erlebten, das nicht mehr aus Überlieferung und alter Frömmigkeit geschöpft wurde. Die große Versuchung, das Recht, das in urarischer Zeit und bei den Germanen bis zu dieser Stunde über Volk und Herrschern gestanden hatte, zum Mittel der Herrschaft zu machen, trat an sie heran.

Seitdem die Welt durch die christliche Kirche sündig erklärt war, mußte die Auffassung vom Recht als Weltinhalt in sich zusammensinken. Seitdem Ehe und Haus nicht mehr sakraler Mittelpunkt des Rechtslebens waren, mußte auch das mit ihnen verbundene Recht zweifelhaft werden. Die Kirche hatte außerdem alles Interesse daran, dieses Recht auszuschalten.

Wir finden bei Tacitus die auch in skandinavischen Rechten belegbare Behauptung (Germania, Kapitel 20), „Erben und Nachfolger sind für jeden die Kinder, und ein Testament gibt es nicht“. Ferner (Germania, Kapitel 27) „jedem werden seine Waffen und darunter auch sein Pferd in das Feuer (der Leichenverbrennung) geworfen“.

Der germanische Bauer bekam also die Gegenstände seines persönlichen Gebrauches, Kleidungsstücke, Waffen, gelegentlich auch Wagen, sein Schiff und Lebensmittel mit ins Grab. Mit dem Augenblick, wo ein germanisches Volk den christlichen Glauben annimmt, hört dieses auf. Die Kirche wehrt sich dagegen, daß dem sündigen Körper in der Erde diese Gegenstände mitgegeben werden. Das „Heergewäte“, die Ausrüstung, die mit dem Krieger in die Gruft gesenkt wurde, verlangte sie als „Seelgerät“. Das wurde kirchliches Gebot, aber auch ein vom weltlichen Recht anerkannter Rechtsanspruch der Kirche (Alfred Schultze: „Augustin und der Seelteil des römischen Rechtes,“ Leipzig 1928). Die Kirche forderte einen Rechtsakt des Erblassers, der sich auf die Leistung dieser Gabe, das

„Mortuarium“ richtete. Dieses „Mortuarium“ bekam die Pfarrkirche des Verstorbenen. Im allgemeinen wurde das „Besthaupt“, d. h. das beste Stück Vieh und das beste, sonntägliche Gewand, bei Männern die Kriegsausrüstung verlangt. In England heißt (angelsächsisch) die Leistung dieses „Besthauptes“ geradezu „heregeatu“ („Heergewäte“).

Viel bedeutsamer als diese nur mit jedem Todesfall zugunsten der Kirche aus dem Fahrnis eintretende Vermögensminderung wurde die Zerbrechung des Odalrechtes selbst. Die römische Bevölkerung und auch das römische Recht kannte die volle Testierfreiheit; lediglich wenn Frau und Kinder nicht einmal ein Viertel der Erbschaft erhalten hatten, konnten sie das Testament anfechten mit der Begründung, daß es sich hier um ein „liebloses“ Testament handele (*Querela inofficiosi testamenti*), und bekamen dann dieses Viertel.

Schon lange hatte die Kirche hier nun von jedem römischen Landbesitzer vor seinem Tode die Abtretung eines Stückes Land zum „Heil der Seele“ gefordert — und auch in den allermeisten Fällen ihr Ziel erreicht.

Sie versuchte jetzt das gleiche auch bei den Germanen. Die Westgoten haben sich ziemlich lange gewehrt; selbst nachdem bei ihnen schon einmal die völlige Testierfreiheit nach römischem Vorbild eingedrungen war, bestimmt ein Gesetz des Königs Chindasvind (642—653), daß Eltern und Großeltern nur bis zu einem Fünftel ihres Vermögens zur Ausstattung von Freigelassenen oder zu Vermächtnissen an die Kirche verwenden dürfen. Nicht mit Unrecht bezeichnet der französische Rechtshistoriker Lacoste dieses Gesetz als „Triumph der germanischen Tradition“. Damit aber hat die Kirche sich nicht beruhigt. Schon ein Zusatz zur *Lex Visigothorum* (IV, 2, 11) weist darauf hin, daß die Kirche mindestens dieses eine Fünftel von sich aus beanspruchte. Der Kirchenvater Augustin fordert (*Sermo I de vita et moribus clericorum suorum*, cap. III, 4), „Christus einem Sohne gleich als Erben einzusetzen“, d. h. Christus einen Sohnesanteil bei jeder Erbschaft auszusetzen. — „Sollte ein Sohn vorher gestorben sein, ehe es zur Erbteilung kommt, so müsse auch sein Anteil mitberechnet — und Christus, d. h. der Kirche gezahlt werden. Wenn er zu Gott gegangen ist, so wird sein Anteil dem Armen geschuldet; jenem wird er geschuldet, zu dem er sich erhoben hat: Christus wird er geschuldet“ (*Sermo IX*, cap. 12, 19, 20).

Aber auch im Falle, daß die Söhne leben und keiner vorher verstorben ist, mahnt Augustin: „Mache Christo einen Platz unter deinen Söhnen, möge der Herr zu deiner Familie hinzutreten, möge er, dein Schöpfer, zu der Abkommenschaft hinzutreten, möge dein Bruder zu der Zahl deiner

Söhne treten . . . , du hast zwei Söhne, sieh ihn als dritten an, du hast drei, dann möge er als vierter gezählt werden; du hast fünf, möge er als sechster bestimmt werden, du hast 10, möge er der elfte sein! Ich sage nicht mehr als das: laß deinem Herrn den Platz eines Sohnes! Was du nämlich dem Herrn gibst, wird er dir und deinen Söhnen geben; was du aber bösslich deinen Söhnen entgegen bist, da wird er auch dir und deinen Söhnen entgegen sein . . .“ Hier soll also Christus (d. h. die Kirche) Miterbe sein; für ihn soll ein besonderer Sohnesanteil ausgedeutert werden und er einen Kopfteil bekommen. Das knüpft an Paulus (Römer 8, 17): „Wie wir als Gottes Kinder Miterben Christi im Himmel sind, so soll auch Christus unser Teilhaber und Miterbe im Diesseits sein.“ Der Kirchenvater Zyprian ist auf dieselbe ertragreiche Idee gekommen: „Mache Christus zum Teilhaber deines irdischen Besitzes, und er macht dich zum Teilhaber des Himmelreiches!“ (De opere et eleemosynis, cap. 13, i. F.)

Das Vorbild des römischen Rechtes und der Wunsch der Kirche, unter allen Umständen einen Anteil auch vom Landbesitz zu bekommen, wirkten nun zusammen auf das germanische Recht ein.

Hier hatte es auch immer gewisse Möglichkeiten gegeben, aus dem Familienbesitz an einzelne Mitglieder Zahlungen zu leisten. Die Tochter hatte bei ihrer Verheiratung eine Aussteuer mitbekommen. Auf die Gewährung dieser Aussteuer hatte sie einen Anspruch. Die Aussteuer bestand aber nur in Fahrnis.

Ebenso bekam der Sohn bei der Wehrhaftmachung (bei den Franken bei der damit verbundenen „Haarschur“) Waffen und „Heergewäte“. Aber dies war ebenfalls Fahrnis. Niemals war es möglich, etwa ein Stück des Ackerlandes vom Hof bei solcher Gelegenheit wegzugeben.

Schließlich konnte es noch vorkommen, daß ein Sohn sich bei Lebzeiten des Vaters selbständig machen wollte. In diesem Falle bekam er ebenfalls von dem Hof eine Ausstattung, mußte diese sich allerdings beim späteren Sterbefall des Vaters anrechnen lassen. Aber auch hier handelte es sich um Fahrnis. Eine weitergehende Möglichkeit, die sich offenbar später entwickelt hat, war, daß der Vater und sämtliche Söhne mit gesamter Hand, wie sie etwa ein uneheliches Kind des Vaters als echtes Kind und damit als Erben aufnehmen konnten, so auch einen Sohn, der sich selbständig machte, „abschichteten“ und hier ihm möglicherweise auch ein Stück Land mitgaben. — Häufig können solche Fälle aber nicht gewesen sein, — sie tauchen dann auch zuerst deutlich sichtbar bei den Langobarden auf. Hier aber muß die Kirche angeknüpft haben. Wie, wenn es möglich war, auf diese Weise auch einen Freiteil für den Vater auszusondern, den er auf dem Sterbebette der Kirche



vermachte? An der Erreichung dieses Zieles wurde gearbeitet. Unter dem langobardischen König Liutprand (712—744), der außerordentlich kirchenfreundlich war, wird bestimmt, daß der Vater mit den Söhnen zu gleichen Teilen die Erbschaft teilen — und seinen Teil an die Kirche vermachen kann. Dabei wurde die Notwendigkeit des alten Abschichtungsvertrages beseitigt. Dieser Vertrag hatte noch in feierlicher und öffentlicher Form geschlossen werden müssen, — jetzt konnte der sterbende oder kranke Vater von sich aus, ohne daß die andern Söhne beistimmten, formlos durch einfache Erklärung seinen Teil aussondern und der Kirche übergeben. Außerdem wurde bestimmt, daß, wenn eine Witwe ins Kloster geht, sie den dritten Teil des gesamten Vermögens, falls Kinder vorhanden sind, je die Hälfte, falls keine Kinder vorhanden sind, ins Kloster mitnimmt und dieses dem Kloster verbleibt. Auf diese Weise mußte sich das Odalrecht auflösen.

Es wurde ferner bestimmt, daß der Vater schon auf den Todesfall hin eine vorherige Verfügung treffen, seinen Anteil der Kirche übertragen und bis zu seinem Tode im Genuß der Einkünfte daraus bleiben konnte. Das mußte einen starken Anreiz zur Übergabe solchen Besitzes an die Kirche bedeuten.

Ganz ähnlich war bei den Burgundern ursprünglich ein Abschichtungsvertrag vorgesehen, dann bekam der Vater das Recht, ohne einen solchen Vertrag seinen Freiteil auszusondern und der Kirche zu übergeben; — das alte Odalrecht wirkte hier noch insofern nach, als „von der Änderung das Landlos ausgenommen wird, das der Angehörige burgundischen Stammes bei der Eroberung und der Verdrängung des gallo-römischen Vorbesizers zugeteilt erhalten hat“. (Schulze a. a. O., Seite 52.) Geholfen aber hat diese Einschränkung auch nicht, — denn durch Abschichtungsvertrag zwischen dem Vater und dem Sohne konnte auch aus diesem „Landlos“ ein Anteil für die Kirche ausgesondert werden, — und wehe dem Sohne, der sich etwa dem Drängen der Kirche hier widersetzt hätte! Man hätte ihn nicht nur aufs äußerste bedrängt, weil er durch Verweigerung seiner Zustimmungserteilung den Vater um die Möglichkeit brachte, für „sein Seelenheil zu sorgen“, sondern ihn geradezu als Heiden und Ketzer abgestempelt.

Bei den Franken setzt die Neuordnung mit König Chlodwig ein. Er tritt nicht erst spät, wie die andern Germanenfürsten, vom Arianismus zur katholischen Kirche über, sondern sogleich zur katholischen Kirche aus dem Heidentum (496). Als er die Statthalterei des Syagrius, das letzte Stück römischer Macht in Gallien, erobert, übernimmt er damit auch die großen steuerfreien Kaiserdomänen. Er gibt diese nicht nach Odalrecht an zweite und dritte fränkische Bauernsöhne aus, sondern entsprechend dem auch schon im

späten römischen Reich zur Ausstattung der Legionäre verwandten Verfahren, dem „precarium“, an seine persönlichen Gefolgsleute, Franken und übergetretene Römer. Das „Precarium“ ist der jederzeit entziehbare Bittbesitz. Da Chlodwig im wesentlichen große Herrschaften auf diese Weise ausgibt, so entstehen machtvolle Geschlechter, die trotzdem völlig abhängig vom Könige geworden sind, eine Schicht, bei der das „Odal“ zum „Feod“, zur jederzeit veräußerlichen Habe, geworden ist, die Anfänge des Feudalismus! Während der Odalsbauer von „Rechts wegen“ auf seinem Hofe sitzt, sitzt der „Feudalvasalle“ „von des Königs Gnade“ auf seiner Herrschaft. Auf diese Schicht stützen sich Chlodwig und seine Nachfolger, um das alte Freibauerntum zurückzudrängen. Mit dem Übertritt Chlodwigs zur katholischen Kirche wird er nicht nur Schutzherr der katholischen Römerbevölkerung unter der Herrschaft der arianischen Westgoten und der vom Katholizismus zum Arianismus zurückgefallenen Burgunder, sondern er gewinnt auch die Unterstützung der Kirche und der Bischöfe. Von dieser Grundlage aus verdrängen Chlodwig und seine Nachfolger den fränkischen Freibauern. Nacheinander wird dieser aus der Gesetzgebung, aus der Rechtsprechung und aus dem Waffenrecht ausgeschaltet.

Die alte Volksversammlung der freien Männer wird zu einer bloßen Heerschau. Das Recht wird vom König in lateinischer Sprache aufgezeichnet, die Franken werden zur Annahme des christlichen Glaubens veranlaßt. Mit dieser Annahme unterliegen sie der Verpflichtung, in jedem Todesfall der Kirche das „Besthaupt“ zu zahlen. Es wird von ihnen ferner eingefordert der „Zehnte“. Der „Zehnte“ bedeutet den zehnten Teil von allem geernteten Korn („großer Zehnt“), von allem geschlachteten Vieh („Blutzehnt“), von allem sonstigen Ertrag des Ackerbaues („kleiner Zehnt“).

Der „kleine Zehnt“ umfaßt vor allem die Erträgnisse aus Wein, Flachs, Wiesen, Holz und dergleichen. Die Zehntenbelastung ist außerordentlich schwer, — sie kann in schlechten Erntejahren den ganzen Reinertrag fressen. Sie kommt darauf hinaus, daß von 10 Jahren der Bauer immer ein volles Jahr nur für die Erhaltung der Kirche arbeiten muß. Kann der Bauer aber nicht zahlen, so greift die Kirche auf seinen Hof zu. Vergebens versucht er dagegen das germanische Odalrecht geltend zu machen, — denn „die Kirche lebt nach römischem Recht“ und läßt das Odalrecht gegen sich nicht gelten.

Vor allem aber erscheint hier auch die Forderung der Kirche, ihr zum Heil der Seele einen Teil des Landbesitzes zu übertragen. Das aber bedeutet ein Zerbrechen des Odalrechtes. Teilte der Vater mit seinen Söhnen, so ging nicht nur der Anteil des Vaters an die Kirche, sondern sobald es

sich um mehrere Söhne handelte, blieb jeder Sohn auf einem lebensunfähigen „Parzellchen“ sitzen und war gezwungen, entweder bei den Vasallen des Königs, beim König selber oder bei der Kirche um Gewährung von Land nachzusuchen. Da der Vasall sein Land nur als „precarium“ besaß, konnte er es dem Bauernsohn auch nur in dieser Rechtsform geben; für die Kirche verbot das kanonische Recht ausdrücklich, irgendein Stück Land zu verkaufen, wenn sie nicht ein gleichwertiges dafür wiederbekam. So war es den Bauernsöhnen unmöglich, etwa freies Land zu kaufen. Wenn sie aber precaristisches Land nahmen, so mußten sie damit Fronden und Scharwerke übernehmen, sich als „Hinterfassen“ des landausgebenden Grundherrn bekennen und damit auf die bisherige Freiheit verzichten. Als Hinterfassen hatten sie im Volksgericht der freien Männer nichts mehr zu suchen, wurden vielmehr durch ihren Grundherrn vertreten, unterlagen auch nicht mehr der Heerbannpflicht . . . Die großen Vasallen und die Kirche haben zusammen sich mit Eifer bemüht, die Freibauernschaften in diese abhängige Stellung hinabzudrücken. Durch die ganze fränkische Periode hindurch gehen die Klagen über den Mißbrauch der Heerbannpflicht. Wieder und wieder wurden vom König und den königlichen Grafen die noch freien Bauernschaften zum Kriegsdienst an möglichst entfernten Grenzen aufgeboden, bis sie sich schließlich in Abhängigkeit begaben und auf diese Weise der Heerbannpflicht entgingen.

Vielfach begannen deswegen auch die Bauern schon vor ihrem Ableben den gesamten Hof dem Kloster zu schenken und gegen bestimmte Zahlungen und Leistungen ihn weiterzubewirtschaften. Das Kloster sagte dann meistens zu, daß es — und das war die Grundlage des Geschäftes — den Sohn in der gleichen Stellung auf dem Hofe belassen werde, behielt sich aber die precaristische Besitzform vor, die ihm dann die Möglichkeit gab, die Erben des Schenkers vom Hofe zu entfernen und den Hof besser zu verwerten.

Wir haben aus dem fränkischen Rechte die frühesten Bestimmungen über diese Zerstörung des Odalrechtes nicht. Erst ein Reichsgesetz von Kaiser Ludwig dem Frommen vom Jahre 818/19 mit der Überschrift „Daß jeder freie Mann Macht hat, wo er will, seine Habe zum Heil der Seele zu vergeben“, zeigt uns eine bereits späte Entwicklung auf diesem Gebiet. Das Gesetz fand schon einen Rechtszustand vor, bei dem das Grundstück in der Grafschaft oder auf dem Gerichtshügel veräußert werden konnte. Diesem Rechtszustand entspricht übrigens auch die „Lex Ripuaria“ (59, 1 und 60, 1). Kaiser Ludwig der Fromme hebt nun diese Formbestimmung auf, — die Schenkung kann jetzt überall vorgenommen werden, die Erben

ollen keine „Möglichkeit“ haben, diese Übergabe zu verändern. Die Schenkung kann überall, „sei es im Heer, sei es am königlichen Hofe, sei es sonst irgendwo“ erfolgen, und derjenige, der zum „Heil seiner Seele“ schenkt, braucht nicht mit seinen Miterben geteilt zu haben. Sollten diese widerspenstig werden, so sollen sie mit der öffentlichen Gewalt gezwungen werden.

Ganz offenbar also ist die Aussonderung eines Freiteiles des Vaters sehr viel älter; diese Bestimmung will nur erreichen, daß auch im Heere oder sonstwie außerhalb der Heimat Schenkungen zugunsten der Kirche vorgenommen werden können. Wie ertragreich mußte z. B. auf diese Weise sich das Amt des Feldpriesters gestalten, der noch rasch unter dem letzten Atemzug die Verwundeten auf fromme Schenkungen abhörte! Eine Form-erfordernis für die Schenkung war nicht gegeben, — und was wollten die Erben dagegen tun, wenn der fromme Priester behauptete, der verwundete Vater habe auf seine Frage, ob er nicht diesen oder jenen Teil seines Hofes der heiligen Kirche schenken wolle, noch brechenden Auges ein verzücktes „Ja, für Christus gerne“ . . . geröchelt?

Aber auch aus den Gesetzen, die das fränkische Reich den andern Germanenstämmen aufzwang, vermögen wir das bei ihm entwickelte Unrecht abzulesen. Als die Schwaben im Kampfe gegen Karl Martell erliegen, wird ihnen (zwischen 719 und 728, das genaue Jahr ist umstritten) die „Lex Alamanorum“ aufgezwungen. Diese beginnt, damit jedermann sieht, worum es geht, mit der Bestimmung (Artikel 1, § 1): daß „jeder Christ berechtigt ist“, zum Heil seiner Seele sein Eigentum der Kirche zu übertragen, und daß kein Graf, keine Verwandten und keine Volksversammlung hiergegen Widerspruch erheben könne. Es wird genau vorgeschrieben, wie solche Schenkungen vor Zeugen zu erfolgen haben, daß in die Schenkungsurkunde eine Konventionalstrafe aufgenommen wird, die der rechtmäßige Erbe zu zahlen hat, falls er die Schenkung ansieht. Die alten Volksgerichte, die germanische Religion werden verboten, das Priestertum der Kirche bekommt ein Wergeld, das hoch über dem Wergeld der freien Schwaben liegt, — das Gesetz selber ist lateinisch, und ausdrücklich ist jedermann verboten, Rechtsfälle zu hören und das Recht zu weisen, der nicht von der fränkischen Macht eingesezt ist. Hier geht also die alte Rechtsordnung unter.

Entsprechend bei den Bayern. Etwa nach 729 wird diesen die „Lex Bajuvarorum“ aufgezwungen. Im Gegensatz zum Schwabengesetz muß hier der Vater mit den Söhnen teilen, seinen Freiteil der Kirche schenken. Die zu Zwergbauern herabgesunkenen Söhne geraten sehr rasch in die Gruppe der „Barshalle“, die für einen Teil, nämlich ihr kleines Erbstück noch frei

(„bar“), für übernommenes precaristisches Land bereits „Schalte“, d. h. Knechte sind.

Ganz ähnlich vollzieht sich die Entwicklung bei den Sachsen. Hier kommt aber noch eine weitere Belastung hinzu. Durch die „Capitulatio de partibus Saxoniae“ (782—787) Kaiser Karls wird den neubekehrten Sachsen auferlegt, „den zehnten Teil ihrer Substanz und ihres Arbeitsertrages“ der Kirche und den Priestern abzugeben. Hier tritt also neben die drei genannten Zehnten noch der sogenannte „Hauptzehn“, den wir als eine Abgabe zugunsten der neuengerichteten Kirche auch in skandinavischen Rechten wiederfinden.

Überschauen wir diese Entwicklung, so ist auf der Höhe des karolingischen Reiches das gesamte Odalrecht zusammengebrochen. Der Freibauer auf dem unlöslich mit seiner Familie verbundenen Hof ist zum abhängigen Hinterlassen auf einem jederzeit entziehbaren Stück Land geworden. Das Fronhofsystem und die Feudalverfassung hat die alte Freiheit und Odalverfassung ersetzt.

Aber das ist nur die äußere Katastrophe. Während das römische Recht eine lange, schwer durchkämpfte Entwicklung durchmacht, bei der bis zuletzt sich gewisse Teile des alten „fas“ halten und die Verbindung mit der „göttlichen Ordnung der Welt“ bis zuletzt lebendig bleibt, noch Papinian davon sprechen kann, „die Rechtswissenschaft sei die Kenntnis aller menschlichen und göttlichen Dinge, das Erkennen dessen, was billig und gut sei“, also die Wurzel, solange Rom heidnisch blieb, nie aus dem altarischen Mutterboden völlig herausgerissen wurde, so fremdartig sich auch der Baum selber entwickeln mochte, — werden in der karolingischen Periode die Wurzeln des germanischen Rechtes selbst angebrochen. Wie die alten Steinkreise, an denen Recht gesprochen wurde, der Zerstörung anheimfielen, wie die alten rechtswissenden Familien ausgeschaltet wurden, wie die alten Runen sich in den Wappen in die merkwürdigsten Tiergestalten und Bilder flüchten mußten (vergl. das ausgezeichnete „Handbuch der Heraldik“ von Bernhard Körner, 4 Bände), — so hörte die Begründung des Rechtes in der göttlichen Weltordnung auf.

Das neue Recht, das die Karolinger setzten, wollte kein „fas“ im altarischen Sinne sein. In ihm verbanden sich rein praktische Zwangsgesetze zugunsten der neuen Herrenschicht, der Kirche, des Königtums und ihrer Vasallen mit der bloßen, ihrer lebendigen Quellkraft weitgehend beraubten Tradition der einzelnen germanischen Rechtsätze. Es verliert sich im Eherecht völlig der Gedanke der Blutsreinheit, — denn er ist unchristlich! Im Strafrecht wurde das alte Bußzahlungssystem langsam zurückgedrängt.

Nicht nur ein staatliches Strafrecht — das auf die Dauer unvermeidlich und notwendig war — trat an die Stelle, sondern dieses Strafrecht war auf das stärkste beeinflusst vom mosaischen Talionsprinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, war durchtränkt von dem menschenquälerischen Geist erbizter Mönchspantastie und nicht zuletzt berechnet darauf, das Selbstbewußtsein der einst freien Männer zu brechen; so, wenn die „Lex Bajuvarorum“ den freien bayerischen Bauern Prügelstrafe (die es einst nur gegen Unfreie gab) androhte, — wenn sie am Sonntage arbeiteten!

Es verkommt die Gerichtsverfassung. Unter Kaiser Karl schon werden die freien Männer vom Gerichtsbann freigestellt, — sie brauchen nicht mehr vor Gericht zu erscheinen, außer, wenn sie Partei oder Zeuge sind. Die Schöffen werden von den Grafen bestimmt, — selbstverständlich aus der neuen Herrenschicht. Im Strafverfahren tritt das Rügegericht auf, vor dem die Vertrauensmänner der neuen Herrenschicht jedermann anklagen können, und dieser vermag sich nicht mit dem alten Sippeneid oder dem Zweikampf von der Anklage zu reinigen, sondern muß vielmehr sich dem Gottesurteil durch Fangen eines Gegenstandes aus einem Kessel kochenden Wassers, Schreiten auf glühenden Pflugscharen unterziehen, — Methoden, die jedem Lug und Trug Tür und Tor öffneten.

Das entscheidende Moment aber in allen diesen Dingen ist nicht die einzelne Verschlechterung, sondern die Abgrabung der Wurzel, — soweit sie zerstört werden konnte. Mochte auch im Volksbewußtsein die alte Überzeugung weiterleben, Recht sei, was nach dem Wissen der Besten im Land, nach der Ordnung der Welt das Gute stärkte und das Schädliche schwächte, — amtlich hatte dies nichts mehr zu bedeuten. Amtlich war Recht, was geschriebenes, lateinisches Gesetz war, und die Wurzel dieses Rechtes war der Wille des Königs, der sich als christlicher König nach den Lehren der christlichen Kirche richtete, die die höchste Entscheidung über alles das in Anspruch nahm, was als Recht gelten sollte. Diese Entscheidung aber fällt sie auf Grund der „Schrift“ — und damit auch auf Grund der jüdischen Überlieferung. Nur mühsam setzte sich langsam in der Kirche, je mehr Germanen in ihr aufstiegen, neben der Schrift die „Tradition“, neben dem Gesetz Moses und Christi eine Art Empfinden für das „natürliche Recht“, das Gott allen Völkern gegeben habe, durch, — und auf diese Weise konnten mindestens gewisse germanische Grundzüge wie in die Festgestaltung und Festordnung, so auch in das Rechtsdenken der Kirche eindringen.

Aber das vermochte an der Zertrümmerung dieses zweiten großen Rechtes der nordischen Rasse nichts zu ändern, — war das römische Recht entarisiert in einem schweren, jahrhundertelangen Kampf, — der kraftvolle

Lebensbaum des germanischen Rechtes wurde überall dort gekappt und niedergeschlagen, wo die christliche Lehre und das mit ihr verbundene rechtlose, absolute Königtum „von Gottes Gnaden“ einzogen.

Allerdings, — solange Rasse und Volkstum noch nicht zerbrochen waren, lebte die Überzeugung vom „vergewaltigten alten Recht“ fort, das seiner Auferstehung harrte. Das alte Sonnenrad ging bei jeder Erhebung der späteren Zeit dem „Rädelsführer“ voran, Dornröschen schlief hinter der Hecke der Heckenrosen, unter denen später wieder das alte Femgericht in Westfalen gehalten wurde, der Rose des nur „sub rosa“ — „im Verschwiegenen“ weitergegebenen alten Rechtes, die drei Lafrunen als Trifos, als uraltes Lichtzeichen, flüchteten sich in die Wappen der noch rechtwissenden Familien und tauchen als „drei Löwen“ („treu zum alten Recht“) zum Zeichen der höchsten Gerichtsbarkeit in Wappen von Dänemark, von England und im Wappen der Hohenstaufen wieder auf, — und wo immer in der späteren Periode die germanischen Völker die Möglichkeit bekamen, hielten sie ihre Gerichte wieder an den altheiligen Stätten, bis vielfach die Kenntnis des wirklich lebendigen alten Rechtes zu einer in verzweifelter Bitterkeit vom Vater auf den Sohn heimlich weitergegebenen, schon fast zersetzten, unklar und immer aufs neue vorsichtig verborgenen alten Überlieferung geworden war.

Neben dem ungeheuren Landerwerb, den die Kirche auf Grund der Zerbrechung des Odalrechtes machte, und der nach einer Schätzung, die der Wahrheit ziemlich nahekommen dürfte, „zu Anfang des 8. Jahrhunderts n. Chr. ein Drittel der nutzbaren Bodenfläche Galliens“ betrug (A. Heinrich Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte“, Band 1, Seite 204), gelang ihr noch ein anderer wichtiger Erfolg. Nicht nur der Kirche ergaben sich frühere Freibauern als abhängige Hinterlassen — dies geschah auch zugunsten der großen Vasallen und des Königs. Daneben aber gab es noch immer die Menge der unfreien Leute, die schon in der germanischen Zeit unfrei gewesen, das Rassegemisch der Sklaven auf den römischen Grundherrschaften.

Schon bei den Römern war es üblich gewesen, bei feierlichen Gelegenheiten oder auf dem Totenbette Sklaven die Freiheit zu schenken. Die Kirche benutzte diesen Brauch. Sie drängte auf Freilassung der Unfreien. — Aber nicht etwa zu voller Freiheit. Sie veranlaßte vielmehr, daß bei der Freilassung der „Freigelassene“ ihrem Schutze empfohlen werde (Brunner a. a. O., S. 242), so daß selbst König Lothar II. (614) sich gegen den nun schon hieraus hergeleiteten Anspruch der Kirche auf Schutz sämtlicher Freigelassenen wandte. Ausdrücklich sollte in die Freilassungsurkunde aufgenommen werden, daß der Freigelassene sich dem weiteren Schutze der Kirche

unterstellte. Darauf aber setzte die Kirche durch, daß, wer immer zum „Heil seiner Seele“ einen Unfreien freiließ, ihn „nach dem weltlichen Gesetz in der Kirche freilassen und dem Schutze derselben Kirche empfehlen“ mußte.

Die Kirche aber war durch kanonisches Recht „verhindert“, einen solchen Unfreien (Tabularius) völlig freizulassen. Dieser befand sich vielmehr in erblicher Abhängigkeit von der Kirche, war ihr gerichtspflichtig und zinspflichtig. Auf diese Weise bekam sie eine große Menge von Halbfreien, die ihr mindestens zu bestimmten Leistungen („Wachszinsigkeit“) verpflichtet waren. Sollte es wirklich jemand einfallen, einen Unfreien freizulassen, ohne ihn auf diese Weise der Kirche zu „empfehlen“, so forderte das Konzil von Toledo (633 n. Chr.) für die gesamte westliche Kirche, daß „der Freilasser zwei Sklaven gleichen Wertes und gleichen Peculiums (Sklavengutes) der Kirche als „Ersatz“ gäbe.“ Im fränkischen Reich hat sich dies früh durchgesetzt.

Auf diese Weise entstand eine breite Schicht von Leuten, die wirtschaftlich vielfach besser standen als die alten Freibauern, mindestens ihnen gleichgeordnet waren. Die Bluts- und Eheschranke, die der germanische Freibauer gegen die Unfreien aufgerichtet hatte, wurde so auch wirtschaftlich niedergebroschen, eine gleichmäßige Schicht von abhängigen Fron- und Zinsbauern geschaffen.

Aber auch staatsrechtlich änderte sich der Charakter des Reiches gründlich. Die „langgelockten Merowinger“ waren ursprünglich Volkskönige gewesen. Bei ihrem Tode blieb die Königsherrschaft in ihrer Familie, lediglich der jedesmalige Thronfolger wurde durch Volkswahl bestimmt. Als Chlodwig zum Glauben der Römer übertrat und Christ wurde, beseitigte er die Volkswahl und machte das Reich im Mannesstamme vererblich, wobei es völlig wie ein Feod behandelt und bei Vorhandensein mehrerer männlichen Erben geteilt wurde. Als Vormund für unmündige Könige kamen die Hausmeier hoch. Schon nach Chlodwigs Tode (511 n. Chr.) wurde das Reich unter seine vier Söhne geteilt, unter Lothar I. aber wieder vereinigt, trotz dieser Teilungen aber um Thüringen (531 n. Chr.), Burgund (534), die Provence (536) erweitert. Dann zerfiel es (561 n. Chr.) wieder in vier, 567 n. Chr. in 3 Teile, das Königshaus entartete, und der Hausmeier von Aufrasien, Pipin, machte sich 687 zum Hausmeier des gesamten Frankenreiches; nach seinem Tode wird sein Sohn Karl Martel (717 bis 741) alleiniger Hausmeier. Dessen Sohn Pipin der Kleine setzte 751 den letzten Merowinger, Childerich, ab.

Nochte das merowingische Haus noch so verfallen sein, — seine Rechtmäßigkeit leitete es von seiner Geburt, von der Herkunft von Frankenkönigen



der allerältesten Zeit ab. Ein merowingischer König bestieg bei Reichsantritt den Thron, hielt (ganz wie die germanischen Volkskönige Schwedens ihre Eriksgata) eine Umfahrt auf dem Wagen durch das Land und nahm einen Hulbigungseid entgegen.

Eine solche Begründung ihrer Befuglichkeit fehlte den Hausmeiern aus dem Geschlechte Pipins des Älteren. Wie Pipin der Kleine mit der an den Papst gestellten und von diesem bejahten Frage, wer im Lande herrschen solle, „derjenige, der die Macht habe, oder derjenige, der den leeren Königsnamen führte“, den Papst zur Entscheidung über das fränkische Thronrecht aufforderte, so ließ er sich erst von den Bischöfen, dann ausdrücklich vom Papst Stephan II. 753, salben. Im Namen der Bischöfe hatte als päpstlicher Legat der Bekehrer Bonifatius Pipin gesalbt „wie Samuel den König David“; als der Papst selber kam, war Pipin vor ihn niedergekniet, hatte das Pferd des Papstes am Zügel geführt (Stratordienste) wie ein Diener der Kirche — und der Papst hatte darauf den Franken bei Bann und Interdikt die Verpflichtung auferlegt, „nie einen König aus anderer Nachkommenschaft zu wählen als aus der Pipins, die durch Gottes Güte erhoben und durch die Hand seines Stellvertreters bestellt und geweiht worden sei“. (Dietrich Schäfer, Deutsche Geschichte, Band 1, S. 45.)

Die Pipiniden hatten kein Geburtsrecht an den fränkischen Thron. Die andere, bei germanischen Völkern gültige Rechtsgrundlage, die Volkswahl, hatte Pipin verschmäht. Die Bestätigung durch die Kirche und die Salbung durch den Papst dienten ihm als Rechtsgrundlage. Damit aber war für die spätere Entwicklung ein höchst bedenklicher Vorgang geschaffen, es konnte hieraus ein päpstlicher Anspruch auf Bestätigung — und damit auch auf Absetzung eines fränkischen Königs bzw. seiner Rechtsnachfolger hergeleitet werden.

Als Kaiser Karl im Jahre 800 vom Papst die Kaiserkrone aufgesetzt bekam, spürte er wohl die in dieser symbolischen Handlung liegende Gefahr für seine Rechtsstellung. Mehr die Schwäche des Papstes in folgenden Jahrhunderten als andere Gründe haben verhindert, daß päpstliche Ansprüche auf Oberherrlichkeit über das Reich bereits unter Karls Nachfolgern geltend gemacht wurden.

Auch auf dem Gebiet des Staatsrechtes trägt der fränkische Reichsbau so volksfremde Züge. Die Zerteilung eines einheitlichen germanischen Volkes wie einer Viehherde unter mehrere Königsöhne hatte es vorher nicht gegeben. Wie das Odal „mobilisiert“ und zum Feod herabgedrückt wurde, so jetzt auch das Volk. Die staatsmännische Kraft Kaiser Karls

hatte diesem innerlich ungefundnen Reichsaufbau seine größte Ausdehnung gegeben, schon unter seinem Sohn Ludwig dem Frommen aber ging alles rückwärts. Nach dessen Tod brach ein schwerer Sachsenaufstand aus (840 bis 843), bei dem die sächsischen Freibauern und Laten sich zusammentaten, den „Abel“, d. h. die karolingischen Zwangsgrafen vertrieben und die „alten Freiheiten“ wiederhaben wollten, die „sie genossen hatten, als sie noch Heiden waren“. Der Aufstand wurde blutig unterdrückt, aber das auch biologisch entartete karolingische Haus erlag. Die Auseinanderteilung der Reichsgewalt (843 Vertrag von Verdun, 870 Vertrag von Meersen) war ursprünglich rein dynastisch gedacht. Es lag hier in geographischen Gegebenheiten, daß das westliche Reich mehr romanisch, der östliche Teil mehr germanisch zusammengesetzt war. Nach der Absetzung des unfähigen Karl des Dicken zu Tribur (887) blieb das Reich dauernd geteilt. Beide Reichsteile aber erwiesen sich als unfähig, ihre Grenzen zu schützen. Das westfränkische Reich vermochte weder die Festssetzung von Arabern an der südfranzösischen Küste noch die Plünderungszüge dänischer und norwegischer Wikinger bis nach Paris noch den Einbruch der kriegerischen, von den Angelfachsen aus England vertriebenen Bretonen, die ihre Streifzüge auch bis vor Paris ausdehnten und Karl den Kahlen bei Ballon schlugen, zu verhindern.

Dem Ostreich ging es eher noch schlechter. Die unter Kaiser Karl aufs äußerste geschwächten Sachsen vermochten die Grenzwehr gegen die vordringenden kriegerischen slawischen Wendenstämme an der Mittel- und Unterelbe nicht mehr zu halten; zeitweilig reichte die wendische Macht bis vor Lüneburg und Braunschweig. Von Norden zogen die Wikinger ins Land, zeitweilig gab es ein dänisches Reich in Friesland, Köln wurde von Normannen verbrannt, und selbst die karolingischen Hausgüter im Eifelgebiet wurden von den Normannen mit dem Ruf „Tur aie“ (= Thor, hilf!) zerstört. Ein Sieg des letzten Karolingers einer Seitenlinie, des tüchtigen Arnulf von Kärnten (887 bis 899), zu Löwen gegen ein dänisches Wikingerheer schuf nur vorübergehend Luft. Von Mähren und Böhmen aus setzte ein slawisches Mährerreich dem verfallenden karolingischen Staate zu. Als man gegen dieses die finnisch-ugrischen, nordibirischen Völkern verwandten und mit zahlreichen kleineren Türkstämmen verbundenen Madjaren zu Hilfe rief, wurde dieser Helfer die schlimmste Gefahr. 907 erzwang dieses kriegerische, durchaus nicht primitiv wilde, sondern aus naher Berührung mit Byzanz und Persien kriegerisch geschulte und mindestens auf der Höhe einer sehr entwickelten westasiatischen Nomadenkultur stehende Volk in der Katastrophenschlacht von Pressburg den Einbruch in den deutschen Reichsraum. Der ganze bayerische Heerbann mit zahlreichem Reichsaufgebot

ging damals zugrunde, — die ungarischen Reitermassen wälzten sich seitdem über die schutzlosen deutschen Lande, Landschaft für Landschaft nach Vieh und Sklaven „aussäufend“, entsprechend der alten Nomadentriegsart, einen großen Kessel von Reiterchwärmen um ganze Landschaften zu bilden und alles, was darin angetroffen wurde, gefangenzunehmen.

Die unwilligen, zusammengetrommelten Aufgebote waffentwöhnter Zinsbauern und die Lehnstreiterei der großen Klöster und Bischöfe versagten auf allen Grenzen. Das deutsche Volk schien um 900 dem vollen Untergang geweiht zu sein. Jede deutsche Landschaft mußte sich wehren, so gut sie vermochte. Aus dem Drange der Not kam das Stammesherzogtum wieder nach oben, das die Karolinger ausgeschaltet hatten; also sogar einer der wenigen Vorteile der karolingischen Zeit, die Vereinheitlichung des Reiches, ging wieder verloren. Hier allerdings entstand auch der rettende Gedanke in dieser furchtbaren Not — durch Jahrtausende hatten die germanischen Völker, gestützt auf die Wehrhaftigkeit des freien Mannes, sich aller Gegner erfolgreich erwehrt. Die Reihe der Niederlagen hatte gezeigt, daß das karolingische System der Herabdrückung des einst freien Bauern nach außen vollkommen versagte. Der erste, der hier richtige Erkenntnisse hatte, war der Sohn des bei Preßburg gefallenen Bayernherzog Luitpold, Arnulf. Er griff entschlossen in den großen Kirchenbesitz ein, nahm Bischöfen und Klöstern Land weg und gab es an freie Männer mit der Verpflichtung, dafür Waffen zu tragen, stellte auch wohl schon eine wirkliche Erblichkeit dieser Höfe wieder her. Er nahm es auf sich, in den kirchlichen Urkunden und Chroniken und in der bayerischen Geschichtsschreibung bis in die Neuzeit als „Herzog Arnulf der Böse“ fortzuleben, — in der Tat aber legte er die Grundlage dazu, daß bis ins 18. Jahrhundert der bayerische Bauer wehrhaft blieb, in seinen „Landsfahnen“ selber die Waffen trug und der bayerische Stamm damals in den Ungarnstürmen nicht unterging.

Als der letzte Versuch, den dauernden Streit der Herzöge und Großen im Lande dadurch zu beendigen, daß sich der arme junge König Konrad I. auf die Kirchenfürsten stützte und auf der Synode zu Hohenaltheim sich geradezu in den Schutz geistlicher Bannflüche gegen seine Widersacher flüchtete, mißglückte, war auch im Reich die Zeit für einen staatsrechtlichen Neubau gekommen, der parallel gehen mußte mit der Entfesselung der unter den Karolingern verkrüppelten Volkskräfte und der Ausschaltung der kirchlichen Vormacht. Heinrich I. (919 bis 936) wird von seinem eigenen Gegner, Konrad I., zum König bestimmt und nur mit den Stimmen der Sachsen und Ostfranken zum König gewählt. Heinrich I. steht am Anfang des

Deutschen Reiches. Nicht, weil er, wie heute behauptet wird, „aus Bescheidenheit nicht über die Herzöge, seine Gleichen, hervortragen wollte“ — denn als König mußte er ja über ihnen stehen —, sondern in zielbewußter Abkehr von der staatsrechtlichen Tradition der Pipiniden und Karolinger stützte er sein Königsamt auf die Volkswahl und lehnte die Salbung, die ihm der Erzbischof von Mainz anbot, mit den bauernschlaunen Worten ab: „Es genügt mir, daß ich, höher als meine Vorfahren, König heiße, dank der göttlichen Gnade und Eurer frommen Gunst, — die Salbung und das Diadem mag Besseren vorbehalten sein.“

Wäre man bei dieser von Heinrich I. geschaffenen staatsrechtlichen Auffassung, daß der deutsche König, vom deutschen Volke erwählt, keiner kirchlichen Bestätigung bedarf, unerschüttert geblieben, — niemals mehr hätte der Anspruch auf päpstliche Oberherrlichkeit gegenüber dem Deutschen Reiche erhoben werden können.

Die freien Reiter Heinrichs I., auf den sehr richtig in der Volksüberlieferung die niedersächsischen und westfälischen, zum Kriegsdienst verpflichteten und mit freien Männern besetzten „Sattelhöfe“ zurückgeführt werden, stellten in siegreichen Feldzügen gegen die Wenden (Brennabor 928), in der Heimholung Lothringens, dem Siege über die Ungarn (933 bei Riade) die Sicherheit des deutschen Volksraumes und die Waffenehre der Deutschen wieder her. Gegen die Dänen ging Heinrich I. in seinen letzten Lebensjahren sogar zum Gegenangriff vor.

Die karolingischen Gesetze begannen unter ihm und seinen Nachfolgern in Vergessenheit zu geraten. Die Geistlichkeit, die fast allein ein Interesse an ihrer Aufrechterhaltung hatte, war stark zurückgedrängt, die Stammesherzöge und der König selber hatten die Rechtsprechung an sich gezogen und waren der lateinischen Sprache unkund, auch sind in den letzten Ausgangszeiten des karolingischen Reiches in ganzen Gegenden die Klosterarchive mit den karolingischen und vorkarolingischen Gesetzen und Kapitularien verbrannt. Auch hier war der Weg zur Entwicklung eines deutschen Rechtes freier geworden; wie gering die Kenntnis dieser fremden Rechte bereits war, zeigt die Tatsache, daß Otto I. die Frage, ob bei einer Erbschaft neben den Söhnen auch die Enkel (Söhne eines verstorbenen Sohnes) miterben, — durch gerichtlichen Zweikampf austragen ließ. Eine nur oberflächliche Kenntnis der karolingischen Gesetzgebung hätte die Entscheidung ohne Zweikampf ermöglicht. Man kannte aber von diesen Gesetzen nicht mehr viel. In der gleichen Richtung liegt es, wenn Bischof Udalrich zu Augsburg von „norischem Recht“ (hergeleitet von der römischen Provinz Noricum) sprach, — bayerisches Recht kaum gemeint haben kann, römisches Pro-

vinzialrecht offenbar auch nicht, denn die letzte Römerbevölkerung war schon verschwunden, — und also wichtig von einem Recht spricht, das es gar nicht gab. Die Beispiele ließen sich erheblich vermehren, sie zeigen, daß das eigentliche karolingische Recht tot war. Dagegen gab es eine ganze Menge „pseudo-karolingisches“ Recht. So sehr hatte doch die gewaltige Gestalt Karls seine Zeit überschattet, daß nun jeder, was er an Recht sich wünschte, auf ein „Privilegium Kaiser Karls“ zurückführte. Auch die Friesen haben noch hoch im Mittelalter ihre Freiheiten mit karolingischen Privilegien, von denen mindestens ein Teil Phantasieprodukte sind, begründet. Eine unschriftliche Rechtsentwicklung hatte so eingesezt.

## 6. Kapitel.

# Das deutsche Recht des Mittelalters im Kampf um Form und Selbstbehauptung.

Literatur (außer der erwähnten):

Heinrich Gerdes: „Geschichte der salischen Kaiser und ihrer Zeit.“ (Leipzig 1898.)

Friedrich von Raumer: „Geschichte der Hohenstaufen ihrer Zeit.“ (Leipzig 1878.)

Sastrow und Winter: „Geschichte der Hohenstaufen.“ (Stuttgart 1901.)

Es liegt uns fern und muß uns fernliegen, hier eine Geschichte des deutschen Mittelalters geben zu wollen. Uns kann nur die Aufgabe beschäftigen, jenen Teil der Rechtsgeschichte, der für das gesamte Volksleben geschichtlich von Bedeutung wurde, darzustellen. Hier sind es vor allem zwei staatsrechtliche, ein strafrechtliches und ein allgemeinrechtliches Problem, die im Mittelalter im Vordergrund der deutschen Rechtsentwicklung stehen.

Dies sind: staatsrechtlich der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum und das Aufsteigen der landesfürstlichen Gewalt gegenüber dem Kaisertum, strafrechtlich die im Laufe des Mittelalters sich entwickelnde Verwilderung und Entartung des Strafrechtes unter dem Einfluß des geistlichen Reserprozesses, allgemeinrechtlich der Kampf um ein deutsches Recht von den „Spiegeln“ bis zur Rezeption. Die karolingischen Zwangsgesetze werden abgelöst durch eine Periode der wesentlich schriftlosen Rechtsentwicklung. Auf diese folgt das Eindringen des lateinisch geschriebenen kanonischen Rechtes, das über den rein kirchlichen Bereich hinaus immer weitere Lebensgebiete zu ergreifen trachtet. Diesem kanonischen Recht tritt die deutsche Rechtsaufzeichnung in den Rechtsspiegeln, in den Stadtrechten, Landrechten und Dorfweistümern entgegen. Dem deutschen Recht gelingt es, den Angriff des kanonischen Rechtes weitgehend abzuschlagen. Es vermag aber nicht, ein den Bedürfnissen des Verkehrs genügendes, den ganzen deutschen Raum ergreifendes Recht hervorzubringen. Das Landesfürstentum und

die Ohnmacht des Kaisertums verhindern die Entstehung einer einheitlichen Reichs-gesetzgebung. Unter diesen Umständen kann das römische Zivilrecht (Pandektenrecht) in mehreren Umformungen von Italien aus eindringen. Nach der karolingischen Rechtsromanisierung erfolgt jetzt die zweite gründliche Überwindung der deutschen Rechtsformen in der Rezeption der glossierten Teile des Corpus juris.

### A. Kaisertum und Papsttum.

Heinrich I. hatte noch ausdrücklich die Salbung durch einen Bischof abgelehnt. Sein Sohn Otto I., enttäuscht von den eigenen Verwandten und entschlossen, die Reichseinheit gegen die auseinanderstrebenden Landesherzöge zu bewahren, stützt sich wieder auf die Kirche, nimmt damit einen Teil der Politik Karls wieder auf. So läßt er sich 962 vom Papst zum Kaiser krönen. Er und seine Nachfolger verleihen gewaltigen Reichsbesitz an die hohe Geislichkeit des Reiches, die Verwaltungsaufgaben und geistliche Aufgaben zugleich übernimmt.

Der Papst ist in gewisser Hinsicht Reichsbeamter. Papst Leo VII. hat 964 Otto dem Großen gegenüber ausdrücklich anerkannt, daß der Kaiser das Recht habe, die Papstwahl zu bestätigen. Nur auf dieser Grundlage, die dem deutschen Kaiser den entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des Heiligen Stuhles sicherte, konnte das „ottonische Reichskirchensystem“ funktionieren. Diese Bestätigung ist von den deutschen Kaisern auch unter Ottos I. Nachfolgern weiter ausgeübt worden.

Der Widerstand gegen diese Ordnung kam nicht aus den Reihen der deutschen Bischöfe und auch nicht ursprünglich vom päpstlichen Stuhl. Gewiß gewöhnten sich die deutschen Bischöfe, vor allem unter Heinrich II. (1002—1024), daran, in den ihnen verliehenen großen Reichslehen „Eigentum Gottes und Christi“ zu sehen, das nur im Dienst der Kirche verwandt werden dürfe, — aber dieser etwas strengeren Richtung stand immer eine überwiegende Mehrheit der deutschen Bischöfe gegenüber, die sich zuerst als Reichsbeamte fühlte.

Unter dem erfolgreichen Konrad II. (1024—1039) änderte sich an der unbestrittenen Vorherrschaft des deutschen Königs über die Kirche wenig. Er verlieh Bistümer und Abteien in seinem Reich nach freiem Ermessen, ohne dabei auf die Stiftsgeistlichkeit oder gar den Papst Rücksicht nehmen zu brauchen, — ließ sich auch, wie üblich, für die Verleihung dieser Lehen Anerkennungsgebühren zahlen.

Da begann sich unter ihm eine extrem-mönchische Richtung im Kloster Cluny in Burgund zu bilden. Die Mönche von Cluny stammten nicht aus

der Unterschicht, sondern aus den Adelsfamilien von Burgund. Von Anfang an waren ihre Beziehungen zu den immer noch Selbständigkeit im Reiche drängenden lothringischen Herzögen eng. Bei dem einen oder andern mag auch wohl die letzte Eradition der alten Feindschaft zwischen Franken und Burgundern eine gewisse Rolle gespielt haben. Entscheidend aber für ihre Haltung wurde die mönchische Abneigung gegen die „Welt“ und die Überzeugung, daß die Kirche der „Welt“ übergeordnet werden müsse. Der große Konrad II. erkannte die Gefahr, die von hier heraufzog, nicht rechtzeitig, begünstigte Kluniazenser, wie den Abt Poppo von Stablo, den Bischof Bruno von Toul, ja ließ sogar seinen Sohn Heinrich von Kluniazensern erziehen. Unter Heinrich III. (1039—1056) befand sich das Papsttum in starkem Verfall, und die Kluniazenser am Hofe des Kaisers drängten auf Reformen. Mag Heinrich III. die Kirchenreform für unumgänglich notwendig gehalten und sie lieber selbst in die Hand genommen als andern Kräften überlassen haben, mag allein seine große Kirchlichkeit ihn dazu getrieben haben, — er reformierte das Papsttum auf den Synoden zu Pavia und Sutri (1046) und setzte hier einen deutschen Bischof, Suitger von Bamberg, als Papst ein.

Bedenklich war, daß er in Pavia die Lehre der Kluniazenser von der „Simonie“ in vollem Umfange übernahm. Die Kluniazenser bezeichneten als „Simonie“ den Verkauf geistlicher Ämter gegen Geld, entsprechend der Geschichte von Simon Magus (Apostelgeschichte 8, 18). Hierunter begriffen sie auch die Zahlung der Lehnserkennungsgebühren, die deutsche Bischöfe und Reichsäbte für die Verleihung der Reichslehen zahlten. Heinrich III. nannte ausdrücklich seinen Vater Konrad II. einen „Simonisten“ und ließ für dessen Seelenheil beten. Diese Anerkennung eines Anspruchs, der dem deutschen Staate wichtigste Einnahmequellen nehmen mußte, hatte gefährliche Folgen. Ausdrücklich wurde die „Simonie“ auf das strengste verboten, wer ein kirchliches Amt gegen Geld verlieh, sollte gebannt werden. Andererseits aber sicherte Heinrich III. noch einmal den deutschen Vorrang bei der Papstwahl. Die Bürgerschaft von Rom verlieh ihm die höchste städtische Würde, das Patriziat, mit der Berechtigung, die erste und entscheidende Stimme bei der Papstwahl zu führen, d. h. den Papst zu ernennen. Eine extreme kluniazensische Richtung widerstrebte aber schon damals dem Kaiser, in ihr trat der junge Mönch Hildebrand hervor. Sie sprach dem Kaiser überhaupt das Recht ab, in kirchlichen Dingen zu richten. Empörungen des Herzogs Gottfried von Lothringen standen offenbar nicht ohne Zusammenhang mit diesen Treibereien. Auch die französischen Könige versuchte man hineinzuziehen.



Die Anmaßung der Kluniazenser stieg unter Heinrich III., während der Kaiser sie nicht durchschaute. Als 1048 der reichstreue Papst Damasus II. starb, ließ sich Heinrich III. den Kluniazensischen Bischof Bruno von Toul aufdrängen, der dem Kaiser offen erklärte: „Ich werde nach Rom gehen, und wenn mich dort die Geistlichkeit und das Volk aus freiem Antriebe zum Papst wählen, so werde ich die Wahl annehmen, — sonst nicht.“ Damit lehnte er die Ernennung durch den deutschen Kaiser ab und wollte seine Papstwürde vom römischen Volk und der römischen Geistlichkeit herleiten. Völlig unverständlicherweise erklärte sich aus rein persönlicher Schuld Heinrich III. hiermit einverstanden. Der neue Papst, als solcher Leo IX., zog den Mönch Hildebrand heran, ordnete das Kardinalskollegium aufs neue, berief lauter lothringische Geistliche, vor allem Friedrich, den Bruder des immer innerlich reichsfeindlichen Herzogs Gottfried von Lothringen, nach Rom und begann einen Kampf für das Verbot der „Simonie“ und für die Ausschaltung der weltlichen Macht bei der Besetzung geistlicher Stellen. Auf der Reform-Synode von Reims (1050) ließ er beschließen: „Ohne von Volk und Geistlichkeit gewählt zu sein, darf in Zukunft niemand ein Amt im Regiment der Kirche erlangen.“ Er wahrte äußerlich die Freundschaft mit Heinrich III., während er in der Tat die Art an die Wurzel der deutschen Reichskirche legte.

Zugleich begannen jetzt die Kluniazenser mit ihrem Kampf gegen die Priesterehe, der in den letzten Jahren Heinrichs III. immer mehr an schwoll. Der Grund war nicht nur die Verachtung der Mönche gegenüber den Frauen, den „Evastöchtern“, von denen „die Sünde gekommen sei“, auch nicht allein der Wunsch, den Priester durch keine Familie gebunden allein dem Dienste der Kirche zu widmen, sondern der Kampf gegen die Vererblichkeit. Alle deutschen Bischöfe und selbstverständlich alle Landgeistlichen waren damals verheiratet und recht kinderreich. Niemand hatte ernsthaft Anstoß daran genommen. Nun hatte Konrad II. die Ritterehen für vererblich erklärt (*constitutio de feudis* 1032), in der allgemeinen Rechtsentwicklung waren auch die in der karolingischen Zeit zum *precarium* (Bittbesitz auf Widerruf) umgewandelten Bauernhöfe wieder erblich geworden. Schon begann die Erblichkeit auch die Priesterhufen zu ergreifen, — es war abzusehen, daß der ganze große Kirchenbesitz, den man durch die Bedrängungen auf dem Totenbett und alle jenen andern Mittel den Bauern abgenommen und der „Toten Hand“ zugewandt hatte, auf dem Wege der Erblichkeit der Kirche wieder entgleiten würde. Rinderhände griffen nach dem Land der „Toten Hand“, das lebendige Leben in einem uralten, auf Familie und Kindschaft aufgebauten Bauernvolk, wie dem deutschen, stand

gegen den juristischen Anstaltsbegriff der Kirche. Solange Heinrich III. lebte, mußte diese Agitation sich noch etwas zurückhalten. Mit seinem Tode aber ging die Regentschaft an die außerordentlich weiche, seelisch hilflose und dem Priestereinfluß verfallene Witwe Agnes über. Jetzt wurde von den Kluniagensem der Kampf gegen die Priesterehe mit vollem Nachdruck vorangetrieben. Jede Herabwürdigung der Priesterfrau mußte nicht nur die Frau im allgemeinen, sondern vor allem die hilflose Frau auf dem deutschen Throne treffen. Wenn man den Priester, der in der Ehe lebte, für „befleckt“ erklärte, — wie konnte dann eine Frau, eine „Evastochter“, Erzbischöfe und Äbte im Reich einsetzen? Der Kampf für das Zölibat wurde eine Waffe, um das Deutsche Reich von innen zu sprengen. Er wurde auch eine Waffe, um die mit dem Reichsgedanken erfüllte Priesterschaft und die reichstreuen Bischöfe des Deutschen Reiches zu brechen. Alle theologischen Dinge waren Vorwand, — der Kampf gegen die Vererblichkeit der Priesterstellen und die bewußte Herabsetzung der Kaiserin Agnes waren der wirkliche Grund für diesen mit leidenschaftlichem Haß entfesselten Vorstoß. So predigte einer der rabiatesten Kluniagenser, Cardinal Petrus Damiani, 1063 gegen die rechtmäßig verheirateten Frauen der Priester: „Jetzt rede ich zu euch, ihr Schäschen der Kleriker, ihr Lockspeise des Satans, ihr Auswurf des Paradieses, ihr Gift der Geister, Schwert der Seelen, Wolfsmilch für die Trinkenden, Gift der Essenden, Quelle der Sünde, Anlaß des Verderbens; euch, sage ich, rede ich an: ihr Lusthäuser des alten Feindes, ihr Wiedehopfe, Eulen, Nachtkäuze, Wölfinnen, Blutegel, die ohne Unterlaß nach mehreren gelüftet. Hört mich, ihr Mezen, Buhlerinnen, Lustbirnen, ihr Mistpfüßen fetter Schweine, ihr Ruhepolster unreiner Geister, ihr Nymphen, Sirenen, Hexen, Dirnen und was es sonst für Scheusalsnamen geben mag, die man euch beilegen könnte, denn ihr seid Speise der Satane, zur Flamme des ewigen Todes bestimmt. An euch weidet sich der Teufel wie an ausgesuchten Mahlzeiten und mästet sich an der Fülle eurer Uppigkeit. Ihr Tigerinnen, deren blutiger Rachen nur nach Menschenblut dürstet, Harpyen, die das Opfer des Herrn umflattern und rauben und die, welche Gott geweiht sind, grausam umschlingen. Ihr seid die Sirenen, indem ihr, während ihr trügerisch-demütigen Gesang ertönen laßt, unvermeidlichen Schiffbruch bereitet. Ihr seid wütendes Ottergezücht, die ihr der Wollust Christum, der das Haupt der Kleriker ist, in euren Buhlen ermordet.“

1057 starb der reichstreue Paps Victor II. durch einen Volksaufbruch in Rom. Ohne jede Bestätigung durch die vormundschaftliche Regierung Deutschlands wurde der reichsfeindliche Friedrich von Lothringen als

Stephan IX. Papsi. Er zog Petrus Damiani und Hildebrand an seinen Hof, bezog gegen die selbständige und reichstreue Mailänder Kirche die Pöbelmassen der oberitalienischen Städte, die sogenannte „Pataria“, auf. Als er starb, versuchte der römische Adel einen nichtkluniazensischen Paps durchzusetzen, — aber Hildebrand führte einen neuen Kluniazenser, den Bischof Gerhard von Florenz, als Nikolaus II. gewaltsam auf den päpstlichen Stuhl. Die eingeschüchterte Kaiserin Agnes wagte keinen Widerspruch. Ohne Teilnahme irgendwelcher deutschen Bischöfe ließ daraufhin Nikolaus II. in der Lateran-Synode von 1059 beschließen, daß die Wahl des Paps nicht mehr durch den römischen Patricius, den Kaiser, sondern durch die Kardinäle unter Zustimmung des Volkes geschehen sollte. So wurden der Kaiser wie der römische Adel ausgeschaltet, während das Kardinalskollegium ganz kluniazensisch zusammengesetzt wurde. Im Reiche desorganisierte indessen der zwar nichtkluniazensische, aber ehrgeizige und selbstsüchtige Erzbischof Anno von Köln die deutsche Reichskirche. Als mit dem Jahre 1070 der junge Sohn Heinrichs III., Heinrich IV., selbständig zu regieren begann, war bereits der stärkste Mann der Kluniazenser, der aus dem Hintergrund ihre Politik geleitet hatte, der Mönch Hildebrand, auf dem Weg zur Macht. Als 1073 der kluniazensische Paps Alexander II. starb, wurde Gregor VII. durch einen Pöbelaufruhr der Mönchsgeistlichkeit in Rom zum Paps gemacht. Mit ihm setzt der dramatische Kampf zwischen Kaisertum und Papsstum offen ein. Dieser ist hier nicht im einzelnen zu schildern, wohl aber die einander gegenüberstehenden Rechtsauffassungen. Gregor VII. vertritt die Überzeugung von der völligen Unterordnung des Staates unter die Kirche. Der Staat ist vom Teufel, die Kirche von Gott — nach seiner Lehre. „Wer weiß nicht, daß der Ursprung der Könige und Fürsten von denjenigen herrührt, die von Gott nichts wußten, sondern in Hochmut, Raub, Hinterlist, Mord, kurz, durch Verbrechen aller Art, angestiftet von dem Fürsten dieser Welt, nämlich dem Teufel, mit blinder Begier und unerträglicher Anmaßung über die Menschen zu herrschen getrachtet haben?“ (Gregor VII. 1081 an den Bischof Hermann von Metz.) Ein König, der sich nicht dem Paps fügt, ist für ihn ein „Kind des Teufels“: „Diese also, wenn sie die Priester des Herrn zu ihren Füßen zu beugen suchen, mit wem können wir sie besser vergleichen als mit ihm, der das Haupt über alle Söhne des Hochmuts ist, der Christus selber, den höchsten Priester, das Oberhaupt aller Bischöfe, den Sohn Gottes, versucht hat?“

Unendlich viel höher stehe die päpstliche Gewalt als die königliche Gewalt. Der niedrigste Geisliche, der Teufelaustreiber, sei mächtiger als

der König, denn er kann den Teufel austreiben, was der König nicht vermag. Jeder Priester vermag das Wunder der Messe zu vollziehen, was der König nicht kann, für das Jenseits zu binden und zu lösen, eine Seele dem Teufel zu entreißen, ja sogar bei vorhandener Frömmigkeit Wunder zu tun. Hoch steht für ihn die Priesterwürde über dem Königtum: „Der heilige Ambrosius zeigt in seinen Schriften, daß das Blei hinter dem Golde an Wert nicht so weit zurücksteht wie die königliche Gewalt hinter der priesterlichen Würde. . . , wenn man den Glanz des Königtums und das Diadem der Fürsten entgegenhält, so wird man das letztere noch viel unscheinbarer finden, als wenn man Blei mit glänzendem Gold vergleicht, denn ihr seht ja, daß Könige und Fürsten ihren Nacken unter den Fuß der Priester beugen und ihre Hand küssen, um durch ihr Gebet geschützt zu werden.“

Unter diesen Umständen konnte für den König irgendeine Stellung über dem Priestertum gar nicht in Frage kommen. Jeder gewöhnliche Priester ist ja berechtigt, den König für seine Sünden mit Kirchenstrafen zu belegen, ja er kann gar nichts Besseres tun, als „das Beispiel des Propheten Nathan ‚nachzuahmen‘, der König David wegen seiner Sünden bestrafte“. Der König steht unter der Disziplinargewalt des Priesters. „Als Christus dem heiligen Petrus die Schlüssel des Himmelreiches anvertraute, daß er alles im Himmel und auf Erden binden könnte, hat er da etwa die Könige ausgenommen? Gehören diese nicht auch zu den Schafen, die Gottes Sohn dem heiligen Petrus anvertraut hat?“ (Gregor VII.)

Hieraus wird nun eine ganze Reihe von Rechtsfolgen hergeleitet. Es wird verworfen nicht nur die „Simonie“, d. h. der Verkauf geistlicher Ämter gegen Geld und damit auch die Lehnsanerkennungsgebühren, sondern auch die Laieninvestitur, d. h. die Belehnung der Geistlichen durch weltliche Fürsten mit ihren Lehen. Auf einen Schlag wird hiermit dem deutschen König die Verfügung über den gesamten Reichskirchenbesitz aus der Hand geschlagen. Was der Kirche zur Erfüllung zu Beamtenpflichten vom Reich gegeben war, wird dem Reiche glatt entzogen.

Aus der Unterordnung des Königs unter den Priester wird geschlossen: „Alle Welt möge erkennen, daß die Apostel Petrus und Paulus und als deren Nachfolger der Papst, wie sie im Himmel binden und lösen können, auch auf der Erde Kaiserherrschaften, Königreiche, Fürstentümer, Herzogtümer, Markgraffschaften, Graffschaften und alle menschlichen Güter einem jedem nach seinem Verdienst nehmen und geben können.“ (Gregor VII. auf der Fasten-Synode.) Hiermit war der König zu einem Lehnsmanne des Papstes herabgedrückt, das Reich ausdrücklich der päpstlichen Verfügung

unterworfen, wenn diese Theorie sich durchsetzte. Sie ist in schärfster Weise von Gregor und den Gregorianern vertreten worden.

„Wenn der Papst einen König bannet, so dürfe niemand ihm die Treue halten. Hält er sie doch, so begeht er das Verbrechen des ‚Götzendienstes‘. Der Eid darf einem Gebannten nicht gehalten werden, sonst wird er zum Meineid, weil durch seine Bewahrung der Gehorsam gegen den Papst abgeschworen wird. Wer dem gebannten König die Treue hält, begeht ‚die Sünde gegen den heiligen Geist‘, weil ‚er sich an dem Papste als Christi Stellvertreter versündigt‘.“

Deutlich zeigt sich das Ziel dieser Lehren, wenn das erbliche Königtum von Gregor VII. ausdrücklich verworfen wird. Das Königtum soll Wahlkönigtum, also schwach sein; ehe das Volk und die Großen des Reiches einen König wählen, haben sie zuvor dem Papst Mitteilung zu machen; streiten sich mehrere Bewerber um den Thron, so bestimmt der Papst denjenigen, der ihm vollen und wahren Gehorsam verspricht. Dieser hat an den Papst dann den Lehnseid zu schwören und ihm in allen Dingen unbedingten Gehorsam anzugeloben. Bricht er dieses Versprechen, so ist das Volk verpflichtet, ihn zu stürzen, denn es hat erst dem Papst und dann dem König zu gehorchen. Der König ist dann nichts anderes als ein „gemieteter Schweinehirt“ der „von seinem Herrn davongejagt wird, weil er seine Aufgabe nicht erfüllt“.

Wie also nach der Lehre der Kluniazenser das Königtum dem Papst völlig untergeordnet wird, werden aber auch die Bischöfe dem Papst völlig unterworfen. Sie galten bis dahin durchaus noch nicht als dem Papst untergeordnet, dieser vielmehr lediglich als „Erster unter Gleichen“. Als Gregor VII. deutsche Bischöfe nach Rom zitierte, weigerten sich diese noch. Es gelang aber Gregor und seinen Nachfolgern, den Grundsatz durchzusetzen, daß „Wahl und Weihe der Bischöfe dem Apostolischen Stuhle zuständen“. Erst die Kluniazenser errangen so das völlige Primat des Papstes über die Bischöfe.

Der Widerstand dagegen hat noch ziemlich lange gedauert, das Episkopalssystem (Gleichordnung der Bischöfe neben dem Papst) hat innerhalb der Kirche noch lange gegen das Papalsystem gestritten. Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414—18), Basel (1431—1449) haben den Grundsatz verkündet, daß „der Papst dem Konzil unterworfen“ sei. 1447 hat Papst Eugen IV. diesen Grundsatz anerkannt, ein Jahr darauf allerdings vom Kaiser Friedrich III. den Verzicht auf diesen Grundsatz ausgehandelt. Ein in Deutschland nicht anerkanntes Laterankonzil von 1512 hat dann die Unterordnung des Papstes unter ein Konzil verworfen, auf

dem Konzil von Trient wurde die Lehre von der Unterordnung des Papstes unter das Konzil ausdrücklich verdammt, und die Bischöfe wurden dem Papst in jeder Hinsicht untergeordnet. Vergeblich kämpfte noch im 18. Jahrhundert der Weibbischof Nikolaus von Honthelm in seinem Buch „Febronius: de statu ecclesiae“ für die Gleichordnung der bischöflichen und päpstlichen Gewalt. Ein allerletzter Vorstoß in dieser Richtung waren die Emser-Punktationen 1786.

Die Unterwerfung der Bischöfe unter den Papst war trotz mancher späteren Rückschläge der größte Sieg der Kluniazenser.

In ihrem Kampf gegen das deutsche Königtum haben sie sich folgender Mittel bedient:

Durch den Bannfluch gegen den König und die päpstliche Auflösung der dem König geschworenen Treueide bildeten sie päpstliche Meutererparteien unter den deutschen Fürsten, die sogenannte „Partei St. Peter“ unter Heinrich IV., und setzten die Aufstellung von Gegenkönigen durch. Das wirkte sich als Stärkung des Landesfürstentums und Schwächung des Kaisertums aus.

Als Heinrich IV. den päpstlichen Angriff gegen des Reiches Krone abgeschlagen hatte, entfesselte das Papsttum den ersten Kreuzzug. Die Kreuzzüge dienten seitdem dazu, die Waffenmacht der weltlichen Fürsten zu schwächen, Heere zu bilden, die nicht Reichsinteressen, sondern kirchliche Interessen verfolgten, unbequeme Könige zu langjährigen Fahrten ins „Heilige Land“ zu veranlassen, während indessen daheim die vatikanische Politik ihre Staaten schwächte.

Die Behauptung, das Deutsche Reich ginge vom Papste zu Lehen, ist unter Friedrich Barbarossa (Reichstag von Besançon), ja selbst unter Friedrich II. immer wieder von päpstlicher Seite vertreten worden. Kardinal Roland von Siena (später Alexander III.) sagte ausdrücklich: „Von wem hat denn der Kaiser das Reich, wenn nicht vom Herrn Papst?“

Nicht das deutsche Kaisertum, sondern die Landesfürsten haben diese päpstlichen Ansprüche auf entscheidende päpstliche Mitbestimmung bei der Wahl des deutschen Königs und römischen Kaisers ausgeschaltet. Auf dem Kurverein zu Rheinfels am Rhein 1338, dessen Beschlüsse auf dem Reichstage zu Frankfurt im gleichen Jahre („Konstitution über das Recht und den Glanz des Reiches“) bestätigt wurden, beschloßen die deutschen Kurfürsten:

1. daß bei der Königswahl die Stimmenmehrheit der Kurfürsten entscheide,
2. daß der erwählte deutsche König sofort und ohne dazu der Krönung durch den Papst zu bedürfen, als Römischer Kaiser anzusehen sei.

Der Papst protestierte dagegen. — In der Goldenen Bulle Kaiser Karls VI. vom Jahre 1356 wurden dann die päpstlichen Ansprüche auf Bestätigung des deutschen Königs überhaupt nicht mehr erwähnt.

Dagegen gelang es den Kluniakensern völlig, das Verbot der Priester-ehe und das Verbot der Simonie durchzusetzen. Hinsichtlich der Belehnung der geistlichen Fürsten ergab sich folgende Entwicklung:

Bis zu Gregor VII. erfolgte die Belehnung durch Übergabe von Ring und Stab. Damit war gesagt, daß der König nicht nur das Recht hatte, die Bistümer und Reichsabteien zu besetzen, sondern auch daß die geistlichen Fürsten die mit ihren Sprengeln verbundenen Hoheitsrechte (Temporalien) — natürlich nicht die rein geistlichen Befugnisse — nur durch die Gnade des Königs ausübten.

Gregor VII. hatte dann jede Laieninvestitur, also auch die Belehnung der Bischöfe mit den weltlichen Besitztümern, als unzulässig verworfen und gefordert, daß diese weltlichen Besitzungen ohne weiteres mit dem geistlichen Amt verbunden bleiben sollten.

Der 1111 von König Heinrich V. mit Papst Paschalis II. geschlossene Vertrag, daß die Bischöfe alle weltlichen Besitzungen zurückgeben sollten, der König dagegen die Investitur für die noch übrigbleibenden rein geistlichen Rechte dem Papst zu überlassen habe, wurde wider Treu und Glauben in Zusammenarbeit mit dem französischen König vom Papst gebrochen.

Darauffhin kam 1122 zwischen Heinrich V. und Papst Calixt II. ein Abkommen zustande (Wormser Konkordat), das rechtlich eine der unglücklichsten Lösungen des Streitfalles darstellte:

1. Der König verzichtete auf die Investitur mit Ring und Stab, die nun lediglich als symbolische Verleihung der rein geistlichen Funktionen gelten sollte.

2. Die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien sollte durch freie Wahl des Klerus in dem betreffenden Sprengel erfolgen. In Deutschland sollte der König oder sein Vertreter der Wahl beiwohnen und bei zwiespältiger Wahl entscheiden können. In Italien und Burgund hatte er dieses Recht nicht. Damit war ihm die Bestimmung über die italienischen und burgundischen Bistümer überhaupt genommen.

3. Die riesigen Reichslehen und Hoheitsrechte (Temporalien) sollten den geistlichen Fürsten bleiben. In Deutschland sollte der König sie mit dem Zepter vor der Weiße, in Italien und Burgund nach der Weiße verleihen. Wieder war damit in Italien und Burgund dem König jeder Einfluß entzogen, in Deutschland bedeutete die Verweigerung der Belehnung eines bereits gewählten Bischofs mit den Temporalien jedesmal einen Konfliktfall.

Dazu kam, daß nach der herrschenden Konkordats-*theorie* des Vatikans ein Konkordat zwischen dem Papst und dem König kein zweiseitiger Vertrag, sondern eine einseitige Gnadenerweisung des Papstes an die Person des Königs darstellt. So wurden schon nach Heinrichs V. Tod die wenigen Zugeständnisse des Wormser Konkordats langsam abgebaut, das Reich aber um seinen Reichsbesitz gebracht, eine Anzahl überflüssiger geistlicher Fürstentümer, wie es sie in keinem anderen Land Europas gab, in Deutschland geschaffen und die Krone auf das äußerste geschwächt.

Erst gegen sein Ende, auf dem Reichsdeputationshauptschluß unter dem Druck der französischen Macht und fast schon im Sterben liegend, hat das alte deutsche Reich die geistlichen Fürstentümer zugunsten der weltlichen Fürstentümer säkularisiert. Aber auch hierdurch trat keine Stärkung des Reiches, sondern nur eine Stärkung der Landesfürsten ein.

Von dem großen Besitz der Kirche (die römisch-katholische und die protestantische Kirche zusammen sind noch heute der zweitgrößte Waldbesitzer im Deutschen Reich) geht aber heute noch ein nicht unerheblicher Teil auf alte Reichslehen zurück, die damals dem Reiche durch die kluniazensischen Päpste entfremdet sind. Was heute Landbesitz der Kirchen ist, ist zum geringsten Teile gekauft oder durch Neuordnung von Wildland erworben, — der größere Teil ist auf dem Totenbett „vermacht“ oder dem alten Reiche entzogenes Reichslehen!

## B. Das Aufsteigen der Landesfürsten und der Rückgang der kaiserlichen Macht.

Eins der wenigen unbestreitbaren Verdienste der Karolinger und besonders Kaiser Karls war die staatliche Zusammenfassung der deutschen Stämme und die Ausschaltung der Stammesherzogtümer. Da sie aber keine wirklich aus deutscher Wurzel kommende Reichsidee an die Stelle des Gefühles der stammesmäßigen Verbundenheit zu setzen vermocht hatten, so begannen, je mehr das karolingische Reich zerfiel, sich neue Stammesherzogtümer zu bilden. Lediglich bei den Friesen und Thüringern entstand kein Stammesherzogtum mehr, dagegen erschien es, teils von den Markgraffschaften, teils von den Sendgrafen seinen Ausgang nehmend, teils zurückgehend auf die Versorgung jüngerer Söhne des karolingischen Hauses, bei den Franken, Schwaben (Alemannen), Lothringern, Bayern und Sachsen wieder. Hier handelte es sich um echte Stammesherzogtümer, deren Grenzen durch das Volkstumsgebiet des betreffenden Stammes bestimmt werden. Das bayerische Stammesherzogtum umfaßte so Ober- und Niederösterreich,



Tirol, Salzburg, Kärnten und Steiermark, das sächsische Stammesherzogtum alle Gebiete Norddeutschlands mit sächsischer Sprache und Bevölkerung; lediglich Lothringen war stammesmäßig gemischt aus Franken, Romanen und gewissen Resten der Burgunder; das deutsche Herzogtum Franken umfaßte nur einen Teil des fränkischen Stammes. Als unter Karl dem Dicken und Ludwig dem Kind die Reichsmacht völlig verfiel, wurden die Herzöge in ihrem Gebiet fast unumschränkt, übten den obersten Gerichtsbann aus, erlangten die Erbllichkeit und das Heeresbannrecht, konnten die geistlichen und weltlichen Großen veranlassen, zu ihren Hof- und Gerichtstagen zu erscheinen. Diese standen damit nicht mehr direkt, sondern nur mittelbar unter dem Reich, — zwischen sie und das Reich schob sich die Herzogsgewalt. Wäre diese Entwicklung weitergetrieben, so hätte sie notwendigerweise zur völligen Auflösung der Reichsmacht und zur Entstehung eines selbständigen bayerischen, sächsischen und schwäbischen Königreiches führen können; Bestrebungen in dieser Hinsicht waren auch später, z. B. bei den Sachsen, deutlich spürbar. Ein Deutsches Reich wäre dann niemals entstanden.

Noch Heinrich I. nahm die größten Rücksichten auf die Eigenständigkeit der Stammesherzöge, dem bayerischen Herzog gestattete er sogar die Besetzung der bayerischen Bistümer. Je mehr aber unter ihm und seinem Sohn Otto dem Großen die Reichsmacht erstarbte, um so mehr wurde das Stammesherzogtum zurückgedrängt. Durch die Schaffung von Stammespfalzgrafschaften (je eine in Sachsen, Franken, Schwaben und Bayern), deren Pfalzgrafen die Verwaltung der Reichsgüter und die Vertretung der königlichen Rechte hatten, wurde ein Gegengewicht gegen die Macht der Herzöge geschaffen. Otto I. zog 939 das Herzogtum Franken ganz ein, teilte Lothringen in Ober- und Niederlothringen. Otto III. machte im Jahre 1000 Kärnten von Bayern unabhängig; 1156 wurden noch einmal drei Grafschaften ob der Enns und die sogenannte „Ostmark“ von Bayern losgetrennt und daraus das Herzogtum Österreich geschaffen; 1180 wurde die Steiermark zu einem selbständigen Herzogtum gemacht. Im gleichen Jahre wurde Heinrichs des Löwen großes Herzogtum Sachsen — übrigens sehr zum Schaden der deutschen Machtstellung gegenüber Dänemark — nach Heinrichs des Löwen Sturz in eine Anzahl Gebiete aufgesplittert. Das Herzogtum Schwaben zersplitterte ebenfalls territorial und erlosch 1268 beim Tode Konradins.

Das Stammesherzogtum war so bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts beseitigt. Es hätte in der Linie einer gesunden deutschen Reichsentwicklung gelegen, wenn der Kaiser die Herzogtümer in seiner Hand vereinigt hätte. Die Gelegenheit hierzu war mehr als einmal da. Heinrich III. (1039 bis 1056)

war durch Erbschaft neben seinem rheinischen Teil Frankens in den Besitz der Herzogtümer Bayern, Schwaben und Kärnten gekommen; nur Sachsen und Lothringen hatten eigene Herzöge. Der Gedanke hätte nahe gelegen, zumal der lothringische Herzog ein Reichsrebell und der Sachse kaum besser war, auch diese letzten beiden Herzogtümer an die Krone zu bringen. Heinrich III. hat diese Gelegenheit nicht benutzt, sondern sogar in Bayern, Schwaben und Kärnten neue Herzöge eingesetzt. Eine ähnliche Gelegenheit hatte Heinrich IV. nach seinem Siege über Rudolf von Schwaben; sie tauchten auch sonst immer wieder auf, ohne je benutzt zu werden. Das deutsche Kaisertum hatte sich die grundsätzliche Beseitigung des Stammesherzogtums nicht zum Ziel gesetzt, — darum war es auch nicht der Nutznießer, als das Stammesherzogtum sich auflöste.

Gewinner waren vielmehr die Großen innerhalb der Stammesherzogtümer. Hier handelte es sich z. B. um erblich gewordene Grafen der karolingischen Zeit, die den Grundsatz der Erblichkeit der Lehen, den Konrad II. ausgesprochen hatte, auch auf ihr Amt und das damit verbundene Gebiet anwandten. Sie erschienen bald nicht mehr als Beamte des Königs oder des Herzogs, sondern als Inhaber einer Staatsgewalt zu eigenem Recht.

Ein großer Teil von ihnen wurde mit dem Sturz des Stammesherzogtums — etwa des Herzogtums Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 — reichsunmittelbar. Sie hoben sich als Reichsfürsten, die ihre Lehen direkt vom König hatten, über die Masse des kleinen und mittleren Adels, der wiederum seine Lehen von ihnen hatte, heraus. Hatten bis dahin als Reichsfürsten die Inhaber der Reichsämter gegolten, die Reichsbischöfe, Reichsäbte, Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Reichsgrafen, und hatte sich ihre Stellung danach bemessen, ob sie Inhaber eines Reichsamtes waren, so kam es nunmehr darauf an, ob sie ein Land direkt als Zepherlehen (geistliche Fürsten) oder Fahnenlehen (weltliche Fürsten) vom König empfangen hatten.

Über die außerordentlichen Einschränkungen, denen des Königs lehns herrliche Rechte gegenüber den geistlichen Fürsten unterlagen, ist gesprochen worden. Die weltlichen Fürsten waren dem König wie die geistlichen zur „Heerfahrt“, d. h. zur Stellung von Kriegern und zur „Hoffahrt“, d. h. zum Besuch seiner Hofstube, verpflichtet. Während der geistliche Fürst „nicht starb“, fiel theoretisch beim Aussterben eines weltlichen Fürstenhauses das Lehen an den König zurück. Dieses Heimfallrecht, dem einzelne Könige „nachhalfen“, hat in Frankreich zum Rückfall der großen Lehen an die Krone und zur einheitlichen Zusammenfassung des Staates geführt. Im Deutschen Reich hatten die Fürsten mit päpstlicher Hilfe durchgesetzt, daß

jedes heimgefallene Lehen vom König „binnen Jahr und Tag“ (ein Jahr 6 Wochen und drei Tage) wieder ausgegeben werden mußte. Damit war es dem König unmöglich geworden, heimfallende Lehen in eigener Hand zu behalten.

Die Reichsfürsten verlangten auch die Entscheidung bei der Königswahl; hatte unter den Kaisern des sächsischen und des salischen Hauses die deutsche Königswahl noch als Volkswahl gegolten, so ging sie jetzt in die Hände der Fürsten über. Mit ihnen mußte verhandelt werden, wenn auch der Grundsatz sich durchsetzte, daß der Nachfolger unter den Abkömmlingen des letzten Königs oder dessen nächsten Verwandten gesucht werden sollte. So wurde jede Wahl eingeleitet durch Einzelverhandlungen des Kronkandidaten mit den Fürsten, die jedesmal große Zugeständnisse an einzelne Fürsten oder an ihre Gesamtheit auf Kosten des Reiches mit sich brachten. Da jede Wahl für sie gewinnreich war, so widersetzten sich die Fürsten aufs äußerste der Umwandlung des Deutschen Reiches in ein Erbreich. Auch hier traf ihre Politik mit der päpstlichen Politik zusammen. Als der gewaltige Heinrich VI. 1190 auf dem Reichstage zu Würzburg das Deutsche Reich zu einem Erbreich machen wollte und dafür den Fürsten die Erblichkeit ihrer Lehen auch in der weiblichen Linie anbot, lehnten sie ab. Als Friedrich II. aus dem Hause der Hohenstaufen die Zustimmung der geistlichen Fürsten zur Wahl seines Sohnes Heinrich (der später nicht den Thron bestieg) von den geistlichen Fürsten erlangen wollte, mußte er mit ihnen 1220 die „*Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*“ abschließen, in der er auf wesentliche Einkünfte aus den geistlichen Fürstentümern verzichtete. 1232 gewährte er den weltlichen Fürsten das „*Statutum in favorem principum*“, — seit jener Zeit hießen weltliche und geistliche Fürsten „Landesherrn“.

Unter den Fürsten traten immer mehr die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, die Herzöge von Sachsen, die Pfalzgrafen bei Rhein und der Markgraf von Brandenburg sowie der König von Böhmen (nur der Schwabenpiegel nennt an seiner Stelle den Herzog von Bayern) als „Kurfürsten“ hervor, während die anderen Fürsten bei der Königswahl immer mehr auf das Recht, der Wahl ihren Beifall zu bezeigen, zurückgedrängt wurden.

Auf dem Kurverein von Rhense 1338, auf dem die Kurfürsten die päpstliche Einmischung abwiesen, beschlossen sie, daß bei der Königswahl die Stimmenmehrheit der Kurfürsten entscheiden solle.

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, das grundlegende Reichsgesetz jener Zeit, hat dann folgende Regelungen getroffen:

- a. Kurfürsten wurden die Erzbischöfe von Mainz (Erzkanzler von Deutschland), von Trier (Erzkanzler von Burgund), von Köln (Erzkanzler von

Italien), der König von Böhmen (Erzschent), der Pfalzgraf bei Rhein (Erztruchses), der Herzog von Sachsen (Erzmarschall), der Markgraf von Brandenburg (Erzkämmerer).

- b. Die Kurstimme wurde mit dem Land verbunden, die Kurlande wurden für unteilbar und unveräußerlich, im Mannesstamm vererblich erklärt.
- c. Die Kurfürsten bekamen folgende Vorrechte: ihre Untertanen durften nicht vor das Königsgericht geladen werden, gegen einen Spruch ihrer Gerichte durfte nicht an das Königsgericht appelliert werden. Sie wurden gegen Majestätsverbrechen geschloßt wie der König, bekamen in vollem Umfange die Regalien (Zollrecht, Münzrecht, Judenschuß, Bergwerksnutzung) und wurden mit 18 Jahren für großjährig erklärt.

Damit waren sie eigentlich bereits Staaten im Staat. Nach und nach aber rissen auch andere Fürsten alle diese Vorrechte an sich, so daß die Macht des Kaisers immer mehr und mehr zusammenschmolz.

Auch wo die Unteilbarkeit der Landesfürstentümer nicht (wie durch die Goldene Bulle im Fall der Kurfürstentümer) bestimmt war, wurde sie von den übrigen Fürsten durch Familienbeschlüsse herbeigeführt, durch die Hausverfassung die Unveräußerlichkeit der Gebiete und ihre Vererbung im Mannesstamme gesichert. Damit war auch die Möglichkeit einer völligen Zersplitterung der Fürstentümer, so daß sie endlich unschwer vom Reich aufgesogen werden konnten (wie ein ähnlicher Vorgang der Aufsaugung völlig zersplitterter Kleinstbesitzungen von „Fürsten und Fürstentindern“ im mittelalterlichen Großfürstentum Moskau sich vollzog), auf deutschem Boden ausgeschaltet. Unter diesen Umständen mußte jeder neue Herrscher — und dies beginnt bei Rudolf von Habsburg — bestrebt sein, seine persönliche Hausmacht zu verstärken, mußte sich selber hineinmischen in das Ringen der kleinen und mittleren Fürsten um größere Macht, — und jeder Mißerfolg, den er hierbei hatte, schlug auf die Krone zurück, jeder Erfolg, den er hatte, schloß die eifersüchtigen andern Fürsten zusammen. Das so entwickelte Landesfürstentum im Deutschen Reich wurde zum Reichsunglück. Jedes einzelne Gebiet zu klein, um die andern aufsaugen zu können und das Reich zu erneuern, aber auch wiederum zu groß, um vom Kaiser einfach in die Rolle eines privaten Gutbesitzers herabgedrückt zu werden, bildeten die einzelnen Landesfürstentümer Hemmnisse für die Einsatzfähigkeit des Reiches nach außen.

In England, Dänemark, Frankreich und Schweden setzte sich das einheitliche Königtum durch; in Spanien blieben zwar Rechtsverschiedenheiten der Provinzen, aber die Granden von Spanien wurden Hofadel und nicht Landesfürsten, selbst die Magnaten Polens erreichten keine fürstliche Selbst-

ständigkeit, — das Deutsche Reich aber befand sich schon im ausgehenden 15. Jahrhundert auf dem Wege zu einer Fürstenrepublik.

Diese Fürstenrepublik war gehemmt durch zwei Kräfte, die an der Reichseinheit interessiert waren: kein Landesfürst war ursprünglich in seinem Gebiet unbeschränkt. Das Bündel von Hoheitsrechten auf Grund einzelner Privilegien, das er in der Hand hält, sichert ihm noch keine unbeschränkte Souveränität. Ihm gegenüber stehen die Landstände, die Großen seines Territoriums, die Ritterschaft (der landsässige Adel), die Landschaft (die Städte), die Geistlichkeit und in einzelnen Gebieten (z. B. Grafschaft Tirol) die Bauernschaft. Diese nahmen das Recht der Steuerbewilligung in Anspruch. Grundsatz war, daß der Fürst die Verwaltung des Territoriums auf eigene Kosten führen müsse; erst wenn ihm dies nicht möglich war, konnte er sich an die Landstände mit der Bitte um einen Zuschuß (Bede) aus dem „Landlasten“ wenden. Die Stände prüften dabei, ob die fürstliche Regierung auch das Geld recht angewandt habe, und machten Zahlungen vielfach von neuen Privilegien und Zugeständnissen abhängig. Wurden sie nicht gefragt, und konnten sie sich nicht äußern, so zahlten sie nicht; „wo wir nicht mitraten, da wir nicht mittaten!“ Bei Verletzung ihrer Privilegien nahmen die Landstände das Recht in Anspruch, sich selbst zu versammeln (jus collegii), notfalls gegen fürstliche Willkür zu den Waffen zu greifen (jus rebellionis).

Als Rückendeckung gegen den Landesfürsten war ihnen dabei „Kaiser und Reich“, d. h. die Berufung an den Kaiser, sein Reichshofgericht oder sein Reichskammergericht außerordentlich lieb. Sie waren so ein gewisses Gegengewicht gegen das Landesfürstentum auch im Reichsaufbau.

Das zweite Gegengewicht stellten die Städte dar. Sie rangen gegen die fürstliche Absicht, sie ihrer Reichsunmittelbarkeit zu berauben und zu fürstlichen Städten zu machen, hatten zum großen Teil Reichstradition; die Goldene Bulle enthielt ausdrücklich das den Fürsten gemachte Zugeständnis, Städtebündnisse sollten nicht weiter geduldet werden, und die Städte sollten keine Pfahlbürger aufnehmen. Selbstverständlich blieben diese Verbote erfolglos, solange die Städte stark waren. Auch sie waren an der Einheit des Reichs interessiert.

Schließlich war die freie Reichsritterschaft, die reichsunmittelbar unter dem Kaiser stand, ihrer Tradition und ihrem Interesse nach der landesfürstlichen Macht gegnerisch. Sie war vor allem in Franken und Schwaben zahlreich; in der gleichen Lage befanden sich die freien Reichsdörfer.

Mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert beginnen alle diese Kräfte abzusinken.

Luthers traffe Obrigkeitslehre: „Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat“, begünstigte einseitig die Landesfürsten gegen die Landstände. Die lutherischen Prediger haben geradezu zielbewußt der fürstlichen Allmacht gegen die Rechte der Stände den Weg bereitet. Nur in wenigen Ländern Deutschlands (Württemberg, Mecklenburg, Holstein) erhielten sich die Landstände. Wo immer ihre Stimme erstickt wurde, fiel die letzte Körperschaft weg, die noch aus dem Fürstentum im eigenen Recht sich an Kaiser und Reich hatte wenden können.

Der Niedergang der Städte infolge der Verlegung der Handelsstraßen, der Niederlagen der Hanse gegen Dänemark (in der Grafenfehde 1532—1534), des Sturzes der führungsbegabten alten Geschlechter, der Abneigung der lutherischen Lehre gegen jedes staatliche Regiment, das nicht fürstlich war. Endlich und vor allem das Absinken der städtischen Wehrhaftigkeit ließen auch diesen Faktor zurücktreten.

Die Reichsritterschaft war die einzige Gruppe, die mit Waffengewalt versuchte, die Reichseinheit gegen das aufsteigende Landesfürstentum zu retten. Aber auch von ihr machte nur ein Teil mit und unterlag 1522 in der Erhebung des Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen. (1522/23.)

Der große Bauernkrieg von 1525 hatte neben allen seinen andern Zielen auch den Sturz der Landesfürsten und die Vereinheitlichung des Reiches zum Zweck. Gerade gegen ihn wandte sich Luther auf das schärfste, weil die norddeutschen Landesfürsten (Kurfürst von Sachsen u. a.) sein Rückhalt gegen den Kaiser waren, außerdem die Einziehung des großen katholischen Kirchengutes durch die Bauern und dessen Wiederverteilung an die Bauernschaften gerade eins der Hauptanreizmittel für die Fürsten, um sich der lutherischen Sache anzuschließen, die Einziehung des großen Kirchengutes, zu beseitigen drohte.

Aber auch die kaiserliche Gewalt versagte in der Frage der Reichseinheit. Kaiser Karl V. siegte zwar 1547 über die Reichsrebelln Kurfürst Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen bei Mühlberg, zog aber ihre durch Reichsverrat verwirkten Länder nicht ein. Fünf Jahre später vermag Kurfürst Moriz von Sachsen in offenem Bündnis mit dem französischen König Heinrich II. diesem die Reichsfestungen Metz, Toul und Verdun in die Hände zu spielen, die das Reich nicht wiedergewinnen kann. 1556 dankt Kaiser Karl V. ab.

Schon bei seiner Wahl 1519 hatten die Kurfürsten mit ihm eine vor der Regierungsübernahme zu beschwörende „Wahlkapitulation“ über die beiderseitigen Rechte abgeschlossen; 1711 ist dann diese Wahlkapitulation „beständig“ geworden. Den stärksten Stoß bekam die Reichseinheit aber

durch den Frieden von Münster und Osnabrück (1648). Die Schweiz und die Niederlande schieden aus dem Reiche aus, Frankreich erhielt Metz, Toul und Verdun, die österreichischen Besitztümer im Oberelsaß und die Landvogtei über 10 elsässische Reichsstädte, — es wurde damit Deutscher Reichsstand. Schweden erhielt Vorpommern, Wismar und die Bistümer Bremen (ohne die Stadt) und Verden, wurde auch Deutscher Reichsstand. Die Souveränität ging durch diesen Frieden an „Kaiser und Reich“ über, konnte also vom Kaiser nur noch in Gemeinschaft mit den auf dem Reichstag versammelten Ständen ausgeübt werden. Dieser Reichstag zerfiel in drei Kollegien, das „Kurfürstenkollegium“, den „Fürstenrat“ und das „Städtekolleg“. In Religionsfachen teilte sich der ganze Reichstag außerdem, Kollegium für Kollegium in zwei Teile, ein Corpus Catholicorum und ein Corpus Evangelicorum.

Das Kurfürstenkolleg bestand aus den sieben Kurfürsten, wirkte mit bei der Königswahl, mußte „Willebriefe“ bei Veräußerungen von Reichsgut erteilen, stimmte bei in Fällen der sogenannten „beschränkten Vorbehaltungsrechte“ des Kaisers, die nur mit kurfürstlicher Zustimmung ausgeübt werden konnten, so der Erteilung des Zoll-, Stapel- und Münzregals.

Der Fürstenrat bestand aus den der Reichsstandschaft teilhaftigen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und freien Herren. Die Fürsten stimmten Mann für Mann, die nichtgefürsteten Reichstände hatten keine Einzelstimmen, sondern die Grafen und Herren zusammen vier, die Prälaten zwei Stimmen. Das Recht des Kaisers, sich durch Ernennung neuer Reichstände einen stärkeren Einfluß auf den Reichstag zu verschaffen, wurde durch den „Jüngsten Reichsabschied“ von 1654 abgeschnitten, wo der Erwerb einer Einzelstimme auf dem Reichstag außer an die kaiserliche Verleihung auch an die Aufnahme durch das Kurfürstenkollegium und den Fürstenrat geknüpft wurde. Der Reichsfürstenrat bestand aus etwa 35 geistlichen und 65 weltlichen Stimmen, davon 95 Einzelstimmen und 6 Kuriatsstimmen.

Das Kollegium der Städte war erst im Westfälischen Frieden den übrigen Reichsständen gleichgestellt und zerfiel in die Rheinische Städtebank mit 14 und die Schwäbische Städtebank mit 37 Stimmen.

Dieser höchst schwerfällige Apparat des Reichstages tagte seit 1663 permanent in Regensburg; die Reichstände waren auf ihm nicht mehr persönlich, sondern durch Bevollmächtigte, der Kaiser durch einen Prinzipalkommissarius vertreten. Innerhalb des einzelnen Kollegien entschied die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, — nur in Religionsfachen und wo es sich um Vorrechte einzelner handelte, war Überstimmen ausgeschlossen. Ein Beschluß kam in der Weise zustande, daß Gesetzesvor-

schläge vom Kaiser oder von einzelnen Reichsständen zuerst gleichzeitig an das Kurfürstenkolleg und den Reichsfürstenrat gingen. Dasjenige Kolleg, das sich zuerst darüber geeinigt hatte, teilte seinen Beschluß dem andern mit (Relation). Das andere Kolleg verfaßte dann dazu eine „Korrelation“, — einigten sich die beiden nicht, so blieb der Vorschlag liegen. Einigten sie sich, so ging die Angelegenheit an das Städtetkollegium. War dieses auch einverstanden, so lag ein „Reichsgutachten“ vor, das mit der kaiserlichen Billigung zum „Reichschluß“ wurde, — man kann sich vorstellen, wie lange dieses Verfahren gedauert hat; dieser Reichstag aber war gemäß Art. 8, § 2 des Westfälischen Friedens, meistens zitiert mit seinem Anfangswort „Gaudeant“ („sie mögen sich erfreuen . . .“), zuständig für Kriegserklärung und Friedensschlüsse, für die Festsetzung der Heeresstärken des Deutschen Reiches und der Beiträge (Matrikel), die die einzelnen Fürsten an das Reich zu zahlen hatten, war zuständig für die Befestigung jeder Art, — und es sprach im Zweifel die Vermutung für seine, nicht für des Kaisers Zuständigkeit.

Die Krone Frankreich und die Krone Schweden aber waren auf Grund des Westfälischen Friedens Rechtsgaranten dieser „Libertät“; jeder einzelne Fürst war berechtigt, selbständig mit dem Auslande zu verhandeln und Bündnisse abzuschließen, soweit sich diese nicht „gegen Kaiser und Reich“ richteten. Diese letztere Bestimmung stand praktisch auf dem Papier. Als im spanischen Erbfolgekrieg (1701—1714) die reichsverräterischen Kurfürsten von Bayern und Köln auf der französischen Seite standen und von Rechts wegen in die Reichsacht erklärt wurden, mußten sie im Frieden zu Rastatt und Baden (1714) auf französischen Druck in ihre Ämter und Würden wiedereingesezt werden.

Mit Recht bezeichnete Samuel von Pufendorf das Deutsche Reich mit dieser Verfassung als „etwas einem Ungetüm Ähnliches“; jede wirkliche Reichseinheit war verschwunden.

Nicht in geschichtlichen Verdiensten, sondern zum allergrößten Teil in Reichsschädigungen, nicht im stammesmäßigen Zusammenhange ihrer Gebiete noch im Willen des Volkes noch in irgendeinem moralischen Rechtsgrunde beruhte die Stellung dieses deutschen Kleinfürstentums. Es hatte sich diese vielmehr errungen, indem es reichsungetreu in seiner großen Mehrheit unter Heinrich IV. der „Partei St. Peter“ des Papstes Gregor VII. angehangen hatte, unter Heinrich V. revoltierte, unter Friedrich Barbarossa bis zum Ende der Hohenstaufen die Bedrängnis des Kaisertums in seinem Kampf für das Deutsche Reich gegen die päpstliche Allmacht selbstsüchtig ausnuzte, dem erschütternden Kampfe Kaiser Ludwigs des



Bayern für das Reich gegen eine päpstlich-französische Bündnispolitik in den Rücken fiel, Karl IV. in seiner weiträumigen deutschen Ostpolitik lähmte und schließlich die lutherische Lehre benutzte, um im Innern die lebendigen Volksträfte zu fesseln und gegen das Reich sich zu stärken. Das Landesfürstentum aber hat alle Reformversuche im Reich zielbewußt lahmgelagt, — immer einige persönlich ehrenwerte und reichstreue Männer abgerechnet; — es hat Hutten und Sickingen niedergeschlagen, den Bauernkrieg mit allen seinen reichsreformatorischen Zielen „gewonnen“ und das deutsche Volk ihn verlieren lassen, hat 1630 den Rücktritt Wallensteins (und zwar diesmal die katholischen Kurfürsten, die hinsichtlich ihres Strebens zur Beschränkung der Reichsmacht in keiner Weise hinter den protestantischen Kurfürsten zurückstanden) erzwungen und damit den einzigen Mann, der, auf sein Heer und sein Genie gestützt, ein einheitliches Reich schaffen wollte, beseitigt.

Urtfremd waren die Rechtstitel, auf die sie sich stützten, — in der Not von deutschen Königen erpreßte Privilegien, dem Reiche geschickt entzogene, erblich gemachte, unter die Wieberverlehnungspflicht gestellte Reichslehen, herausgehandelte Wahlkapitulationen und schließlich die Berufung auf die biblische Obrigkeitslehre im Gegensatz zu den Interessen des lebendigen deutschen Volkes.

### C. Die Entwicklung des Strafrechtes.

Wie die übrigen karolingischen Gesetze, so gerieten auch die strafrechtlichen Bestimmungen der karolingischen Zeit zum größten Teil, soweit sie nicht altüberliefertes Recht betrafen oder neu in das Volksbewußtsein übergingen, in Vergessenheit. Es entwickelte sich ein unschriftliches Strafrecht, das seit dem 10. Jahrhundert immer mehr Züge neuer, eigenwüchsiger Gestaltung annahm. Die Zahl der von Amts wegen zu verfolgenden Verbrechen nahm zu, — der Grundsatz „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter“ verfiel langsamer Einschränkung. Das Bewußtsein von der tieferen Grundlage des Strafrechtes altarischer und germanischer Zeit mit seinem Unterschied der durch Bußzahlung „gutzumachenden“ Taten und der vier großen „Missetaten“ gegen Hof und Blut ist ganz verlorengegangen, dagegen lebt die Unterscheidung von Neidingswerken und Nichtneidingswerken fort. Man unterscheidet jetzt „hohe Wrogen“ (Ungerichte), (Halsgerichte), die an Hals und Hand gehen, und Frevel, die an Haut und Haar gestraft werden. Die „Ungerichte“ oder „hohen Wrogen“ umfassen die groben Friedens-

brüche (Brandstiftung, Mord, gewaltsamen Straßenraub, Notzucht); — hier muß eine öffentliche Friedensordnung, des Landes oder des Reiches Friede verletzt sein. Unter einem erhöhten Friedensschutz standen die Kirche und ihre Anstalten, das Gericht, die großen Königsstraßen und alles, „was in des Königs Frieden steht“. Eine Bußzahlung in solchen Fällen ist nur mit richterlicher Einwilligung möglich.

Bei allen anderen Missetaten, die nicht an Leib und Leben gehen, kann durch Bußzahlung an den Verletzten und Friedensgeld (fredus, gewedde) an den Richter die Strafe abgekauft werden. Wergeld erhält sich nur für die nichtbeabsichtigte Tötung. Der Verbrecher, der sich der richterlichen Ladung nicht stellt, kann als Rechtsweigerer in die „Acht“ getan werden, er verwirkt damit den Frieden, also Leben und Vermögen. Binnen Jahr und Tag aber vermag er sich durch Befriedigung des Klägers von der „Acht“ zu befreien; tut er dieses nicht, so gerät er in des „Heiligen Römischen Reiches Acht und Aberacht“, „trägt ein Wolfshaupt“ und steht außerhalb des Friedens, seine Rechtspersönlichkeit ist aufgehoben, jedermann muß ihn, wo er ihn findet, straflos töten.

Kennzeichnend für das sich so entwickelnde mittelalterliche Deutsche Recht ist die Bedeutung der Ehre. Das Recht kennt eine große Anzahl Ehrenstrafen, die oft in sehr drastischer Weise vollzogen werden; es kennt ferner die „Rechtlosigkeit“ und die „Ehrlosigkeit“.

Die „Rechtlosigkeit“ ist geringer als die Acht, obwohl dies aus ihrem Namen nicht hervorgeht. Der Rechtlose steht unter dem allgemeinen Frieden, sein Vermögen genießt Rechtsschutz, — aber er kann „im Recht“ nicht auftreten, weder Zeuge noch Richter noch Fürsprecher sein, keinen Eid leisten und kein Lehen empfangen. Seine Tötung oder Verletzung wird mit Strafe und Friedensgeld gegenüber der Öffentlichen Gewalt gesühnt, aber er darbt des Wergeldes, oder dieses wird ihm nur durch symbolischen Spott (Schlag auf den Schatten des Verlesers an der Wand, Lieferung einer Schere und eines Besens und dergleichen) gewährt. Als „rechtlos“ gelten Leute unehrlichen Gewerbes, solche, die wegen schimpflicher Handlungen verurteilt worden sind, Diebe und Räuber, auch wenn sie sich außergerichtlich mit dem Geschädigten verglichen haben; rechtlos sind ferner in diesem Sinne uneheliche Kinder, — ein krasser Rückschritt gegenüber der germanischen Zeit, die uneheliche Kinder von Freien vor Gericht nicht schlechter stellte.

Die „Ehrlosigkeit“ bedeutete Zeugnis- und Eidesunfähigkeit und traf solche, deren Vertrauensunwürdigkeit durch ein Urteil (wegen Bruchs der Dienstreue, Diebstahls, Fälschung usw.) festgestellt war.

Außerdem kennt das Mittelalter noch die „Anrüchigkeit“ („Bescholtenheit“). Anrüchig sind solche, die nicht zu Ämtern herangezogen werden können, bei denen besondere Ehrbarkeit verlangt wird (Richter, Vormünder usw.), ohne daß sie deswegen sonst in ihrer rechtlichen Vertretung beschränkt sind. Hierzu gehören etwa Vagabunden, landfremde Leute, Kuppler, Dirnen usw.

Die Zünfte nahmen grundsätzlich niemand auf, auf dessen Ehre auch nur der geringste Makel haftete, sie sollten so rein sein, „als wären sie von Tauben gelesen“, — auch Kinder, ja Abkömmlinge von Ehrgeminderten nahm die Handwerkerzunft nicht auf, ebensowenig Unfreie und Kinder von Unfreien.

Zur vollen Rechtsfähigkeit gehörte im Mittelalter auch der christliche Glaube.

Im Beweisverfahren unterscheidet man das „Verfahren auf handhafter Tat“, das „normale Beweisverfahren“ und das „Inquisitionsverfahren“. Wird ein Verbrecher auf handhafter Tat ertappt, so ist der Verletzte berechtigt, durch Erhebung des „Gerüftes“ die Nachbarn zur Bezeugung des Verbrechens zusammenzurufen und von ihnen die Verfolgung des Verbrechers zu verlangen. Der ergriffene Verbrecher kann ohne Strafe getötet werden, später wird er von den „Schreimannen“ vor den Richter gebracht. Hier können dann der Verletzte und die Schreimannen die Tat beschwören, — der auf handhafter Tat ergriffene Verbrecher hat also nicht das Beweisvorrecht, hier ist vielmehr der Kläger „näher am Beweis“. Auch wenn sonst ein Vergehen mit Buße gesühnt werden kann, fällt dieses bei dem auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher weg.

Hieraus entwickelt sich in der wirren Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts das sogenannte „Übersiebenem schädlicher Leut“: ortskundige Störer der öffentlichen Ordnung können als solche durch einen Eid von sieben ansässigen und ehrbaren Bürgern überwiesen werden, müssen dann Urfehde schwören, die Stadt zu verlassen, und werden bei eidwidriger Rückkehr als Friedensbrecher behandelt.

Im normalen Verfahren, wenn der Täter nicht auf handhafter Tat ergriffen wird, steht ihm das Recht zu, sich gegen die Beschuldigung des Klägers mit Beweismitteln zu wehren. Der Kläger kann den Angeklagten „kampliken ansprechen“, d. h. zum Zweikampf herausfordern. Der Angeklagte kann sich auch durch Eideshelfer reinigen, dagegen fallen die sogenannten Gottesurteile weg und werden 1215 auch von der Kirche verboten.

Das „Inquisitionsverfahren“, bei dem der Richter selber Zeugen und Beweismittel bestimmt, oft ohne die Partei oder den Angeklagten

überhaupt heranzuziehen, setzte sich langsam durch, wie es ja schon im „Rügeverfahren“ der karolingischen Zeit vorgebildet war. Hier konnten also auch die Zeugen gegen denjenigen aussagen, der sie benannt hatte, ging die Erforschung der Wahrheit aus den Händen der Parteien in die Hände des Richters über. Der König und die Kirche hatten das Recht, in Prozessen, an denen sie beteiligt waren, die Anwendung dieses Verfahrens zu verlangen.

Das Strafrecht verwildert gegen Ausgang des Mittelalters immer mehr. Es zersplittert in immer kleinere Rechtsgebiete, je mehr der Blutbann an immer mehr Fürsten und Städte verliehen wurde. Grausame körperliche Strafen werden häufiger, um schließlich auf der Höhe des Mittelalters einen bis dahin auf deutschem Boden nie geahnten Umfang anzunehmen.

Dies steht nicht ohne Zusammenhang mit dem steigenden Einfluß der Kirche, — nicht etwa in dem Sinne, daß die Kirche direkt grausame Strafen befürwortet hätte. Sie „dürstete nicht nach Blut“, und noch bis ins 18. Jahrhundert mußte alle Gerichtsbarkeit, die an Blut und Leben ging, in den geistlichen Fürstentümern durch einen besonderen Vogt ausgeübt werden, auch nahmen die Geistlichen niemals an einem Gericht teil, das an Blut und Leben ging. Aber es vollzog sich eine steigende Christianisierung des Seelenlebens im Volke, — es ist nicht zuviel gesagt, wenn man annimmt, daß ganz große Gegenden Deutschlands erst im 12. und 13. Jahrhundert vor allem durch die Tätigkeit der Bettelmönche seelisch für das Christentum gewonnen wurden. Damit aber drang der Wunderglaube und vor allem der Teufelsglaube tief in das Volk ein, schwere Kriege, Seuchen (der Schwarze Tod von 1348!) verstärkten die düstere Stimmung. Man sah den Teufel überall am Werke, und während selbst die Bischöfe der karolingischen Zeit auf diesem Gebiet sehr vorsichtig gewesen waren, begann die Furcht vor Hexerei und Betätigung des Teufels immer stärker zuzunehmen. Zugleich stieg aber auch, je mehr das Volk die christliche Lehre in sich aufnahm, der rasselhaft bedingte Widerstand; altarisches Glaubensgut, nur etwas christlich umhüllt, kam von den „Bogumilen“ (Gottesfreunden), vom Balkan, sahste Fuß bei den „Reinen“ (Katharern, Ketzern) in Südfrankreich, das zeitweilig praktisch ganz von der christlichen Kirche abgefallen war und erst durch grauenhafte Kreuzzüge wiedererobert wurde, und verbreitete sich in den Sekten der „Winkler“, der „Brüder vom freien Geiste“, der „Begharden“ und „Beguinen“ auch nach Deutschland hinein. Parallel damit liefen Sekten, die entgegen dem steigenden Reichtum und der weltlichen Herrschsucht der Kirche mit dem Urchristentum Ernst machen wollte, wie die Waldenser Südfrankreichs, — auch sie hatten ihre Ausläufer auf deutschem Boden. Die

hussitische Erhebung in Böhmen zeigte der Kirche die ganze Gefahr, in der sie schwebte. Je stärker der Zweifel aber an der Richtigkeit der kirchlichen Lehre und noch mehr am Leben der Geistlichkeit selber durch diese Sekten erweckt wurde, um so stärker drängte auch heimlich gehütete vorchristliche Überlieferung wieder vor.

Die Kirche hatte stets gefordert, daß in Prozessen gegen Kleriker diese nur von Klerikern abgeurteilt werden könnten. Für Strafprozesse hatte schon der fränkische König Chlothar II. (614) dies zugestanden. Die Kirche nahm dies bald auf Grund der (gefälschten) „pseudoisidorischen“ Dekretalien für alle Angelegenheiten, an denen Geistliche beteiligt waren, in Anspruch. Die Kluniazenser verfochten mit Eifer die Theorie, daß Geistliche nur von Geistlichen gerichtet werden könnten. Darüber hinaus forderte die Kirche, in „rein kirchlichen Verbrechen“ zu richten, und zwar über Apostasie (Abfall vom Christentum), Härese (Häresie), d. h. Abweichung von den bindenden Glaubenslehren, Simonie und Schisma (d. h. Abfall von der Einheit der Kirche). Der vom kirchlichen Gericht Verurteilte wurde alsdann dem weltlichen Arm mit einer recht scheinheiligen Bitte um Milde ausgeliefert. Hier galt reines Inquisitionsverfahren. Unter „Apostasie“ rechnete man die Härese, die als Abfall vom Christentum und Bündnis mit dem Teufel gefaßt wurde. Ihre Bestrafung gründete sich auf 2. Mos. 2, 18: „Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen . . .“ Da es sich hier um die Mitwirkung des Teufels handelte, der für fähig gehalten wurde, die ihm verfallene Heze auch im Verfahren gefühllos gegen die Folter zu machen, so galten keine zeitlichen und gradmäßigen Beschränkungen der Folter, der Heze wurden weder die Ankläger noch die Zeugen gegenübergestellt, sie vielmehr absichtlich im Dunkeln über die Anklage gehalten.

Da Härese ebenfalls als „unter Einflüsterung des Teufels“ entstanden aufgefaßt wurde, so galt hier das Entsprechende. Der Hergenprozeß wurde dann im „Hegenhammer“ (erschieden 1487 und durch die Bulle Summis desiderantes des Papstes Innozenz VIII. von 1484 bekräftigt) in ein System gebracht. Von hier aus ging das grauenvoll rechtlose Hergenprozeßverfahren mit seinen Folterungen über ganz Deutschland. Dabei war ganz ursprünglich ein aus der kirchlichen Bußpraxis verständlicher nicht übler Sinn mit dem reinen „Inquisitionsprozeß“ verbunden. Man wollte niemand verurteilen, der nicht gestand und bekannte. Der Sünder sollte seine Strafe im Bewußtsein hinnehmen, daß er seine Schuld selber bekannt habe. Niemand konnte verurteilt werden, der nicht geständig war. Hieraus ergab sich aber allzuleicht, daß man von einem verstockten Verbrecher, der sachlich überwiesen war, das Geständnis zu erzwingen versuchte. Damit aber war man bereits

auf die schiefe Ebene geraten, — und als man nun jeden eines Religionsvergehens Angeklagten, praktisch die Heze und den Reser, als „vom Teufel verstockt“ ansah, fiel jede Schranke für die hemmungslosen Folterkünste weg.

Es ist bezeichnend, daß in jener Zeit die Unehrllichkeit des Henkers entsteht. Noch im frühen Mittelalter hatte vielfach der jüngste Richter im Gericht die Hinrichtungen vollzogen. Die grausamen Quälkünste, die jetzt auftraten, die schrecklichen Formen der Hinrichtungen machten dies für die Deutschen ganz unmöglich, — kein ehrenwerter Mann mochte solche Aufgabe übernehmen. Der Henker wurde „unehrlich“, seine Berührung verunreinigte, im Wirtshaus hatte er einen getrennten Platz von den Ehrlichen und einen Becher an der Kette, damit kein ehrlicher Mann daraus trank. Es half nichts, daß man für die scheußlichen Hinrichtungen das scheinheilige Wort anwandte: „Einen Verurteilten rechtfertigen.“ Mit der Verhängung der Unehrllichkeit über den Henker und seine Abkömmlinge protestierte das Volk gegen diese Entartung der Strafrechtspflege.

Das mosaïsche Prinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, — gegenüber dem germanischen Strafrecht tief unterwertig in seiner blutigen Roheit, gewisse Einflüsse des im ganzen nicht rezipierten spätrömischen Strafrechtes, der grauenvolle Reserprozeß der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die Willkür kleiner und kleinster Landesherren (im 15. Jahrhundert nicht zuletzt oft genug die Bereicherungsabsichten einer noch höchst mangelhaften Beamten-schaft) wirkten zusammen, um diese Nachtstunde des deutschen Strafrechtes zu schaffen.

Spät wurde das Strafrecht aufgezeichnet. Man muß hier zwei Perioden unterscheiden: das Strafrecht der Zeit des Sachsen- und Schwabenspiegels, der deutschen Stadtrechte kennt das Inquisitionsverfahren erst in Anfängen, Folter und folterähnliche Verfahren ebenfalls nur wenig, läßt noch den Reinigungsseid mit Eideshelfern, den Zweikampf und dgl. zu, kurz, trägt sehr weitgehend deutsche Züge, ist auch nicht, an der späteren Entwicklung gemessen, ausgesprochen grausam, wenn auch einzelne grausame Strafarten und Hinrichtungsformen vorkommen.

Die Verwilderung steigt dann seit dem 15. Jahrhundert. Die Reichstage zu Freiburg (1498) und Augsburg (1500) regten eine schriftliche Darstellung des Strafrechtes an. Solche Strafgesetze erschienen nun zuerst in einzelnen deutschen Gebieten (Wormser Reformation von 1498, Tiroler Malefizordnung von 1499, Halsgerichtsordnung von Radolfzell von 1506, Halsgerichtsordnung des Bistums Bamberg, verfaßt von dem großen Strafrechtler jener Zeit Freiherrn von Schwarzenberg und Hohenlandsberg 1507). Schwarzenberg wurde auch beauftragt, das Reichsstrafrecht zu ver-

fassen. Das Ergebnis seiner von den Reichstagen mehrfach korrigierten Arbeit war die „Peynliche Halsgerichtsordnung des Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichen Kaisers Karl V.“, die CCC (Constitutio Criminalis Carolina), die 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg verkündet wurde. Sie ist wesentlich Strafprozeßordnung und hat bei all ihren furchtbaren Härten gegenüber der noch viel größeren Verwilderung jener Zeit beinahe als ein gewisser Segen gewirkt; das materielle Strafrecht ist in sie bei der Darstellung des Urteils eingeschoben; — mit der Schlußklausel, daß den „Churfürsten, Fürsten und Stenden an iren alten wolhergebrachten, rechtmäßigen und pilligen Gebreuchen nichts benommen“ sein sollte, machte sie sich selbst zum subsidiären Gesetzbuch. Sie konnte so auch nicht verhindern, daß in den einzelnen deutschen Staaten über sie hinausgehende Strafgesetzbücher erschienen, das furchtbarste wohl in Sachsen, das unter dem Einfluß des Juristen Benedikt Carpzow in der Frage des Hexenprozesses noch weit über die „peynliche Halsgerichtsordnung“ hinausging und vor allem auf dem Gebiete der Religionsverbrechen (Sachsen war damals schon lutherisch) sich bemühte, hinter der Inquisition und den Ketzerprozessen der alten Kirche in keiner Weise zurückzustehen. Artikel auf Artikel dieser Bestimmungen endet mit dem schrecklichen Wort „... und soll auf einer Horde verbrannt werden“.

## 7. Kapitel.

# Die Rechtspiegel und der Kampf mit dem kanonischen Recht.

Je mehr im 9. und völlig im 10. Jahrhundert die karolingische Gesetzgebung in Abgang geriet und ein neues von Reichs wegen erlassenes Recht nicht entstand, setzte sich ungeschriebenes deutsches Recht durch. Einige reichsrechtliche Bestimmungen gaben nur den äußeren Rahmen für diese Weiterentwicklung. Als Konrad II. die Ritterlehen für erblich erklärte, setzte sich dies auch für die Bauernhöfe durch. Die *Constitutio de expeditione Romana*, eine im 12. Jahrhundert entstandene, später sogar als ein Gesetz Kaiser Karls I. ausgegebene Privatarbeit, befreite praktisch die freien Landsassen (mit Ausnahme der Einwohner der freien Reichsdörfer) von der Heerfolgepflicht gegenüber dem Reich und legte diese den Landesherren auf. Sonst aber entwickelt sich reines Lokalrecht, und dieses trug in sich die Gefahr völliger Zersplitterung.

Vor allem aber drängte ein bereits wesentlich besser geformtes nicht-deutsches Recht (wenn es auch gewisse deutsch-rechtliche Gedanken aufgenommen hatte) heran: das kanonische Recht. Wir haben gesehen, wie das kanonische Strafrecht die „rein geistlichen Verbrechen“ (Heresie, Apostasie, Schisma und Simonie) an sich zog. Es ging bald darüber hinaus und beanspruchte auch die Mitwirkung in den Aburteilungen von „Delikten gemischten Gerichtsstandes“ (Gotteslästerung, Ehebruch, Wucher, Meineid, Blutschande) — und war auf dem Wege, mit der Begründung, daß überall, wo es sich um eine „Sünde“ handele, der geistliche Richter zuständig sein müsse, sich des gesamten Strafrechtes zu bemächtigen.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit aber griff auch auf „bürgerlich-rechtliche“ Dinge über. Sie verlangte nicht nur die Entscheidung in allen „rein geistlichen Streitfällen“, wo es sich um Sakramente handelte, also in Ehesachen, sondern auch in den „geistlichen Streitfällen angefügten Angelegenheiten“, d. h. bei Verlöbnissen (als Vorstufe zur Ehe), bei Testamenten, wo sie den Grundsatz durchführte, daß ein Testament, in dem die Kirche nicht bedacht sei, nichtig, die Bedeutung der Kirche „Haupt und Anfang



jeden Testamentes“ sein müsse, sondern schließlich sogar bei allen Sachen, in die eine „Sünde“ hineinspielte. Auch bezeichnete die Kirche sich als Schutzwalter der „elenden Personen“, der Witwen, Waisen, Landfremden, Armen, Kreuzfahrer usw. — wo sie übrigens wirklich mit ihrem Eingreifen gelegentlich Segen gestiftet hat und Wehrlose gegen Willkür schützte. Sie war aber auf diesem Gebiete entschlossen, die gesamte Gerichtsbarkeit überhaupt zu übernehmen. Das war das unbestrittene Ziel der Kluniazenser; in seinem Buche „Wider die Simonisten“ verlangte der Kluniazensische Kardinal Humbert, die Welt dürfe nur nach den kanonischen Gesetzen regiert werden, und der leidenschaftliche Gregorianer Manegold von Lauterbach schrieb offen, daß „die kanonischen Gesetze den weltlichen immer vorgehen müßten“.

Dieses kanonische Recht war lateinisch abgefaßt. Es war damals noch nicht völlig abgeschlossen. Seine Entwicklung ist folgende: Der Mönch Gratian verfaßte zwischen 1139 und 1142 einen Grundriß der bis dahin gültigen kirchlichen Gesetzgebung, wobei er sich bemühte, widersprechende Stellen in Einklang zu bringen.

Diese kirchliche Gesetzgebung beruhte auf folgenden Grundlagen:

- a. den *Canones apostolorum*, einer Sammlung von 85 kurzen Rechtsfällen, die von dem Mönch Dionysius in Rom für den Papst zusammengestellt waren. Hierzu trat noch eine Anzahl anderer Sammlungen von Konzilienbeschlüssen, und diese wurden 774 als „*Collectio Dionysiana*“ von Papst Hadrian I. Kaiser Karl I. überreicht und auf dem Reichstag von Aachen 802 als „*Codex canonum*“ der fränkischen Kirche anerkannt,
- b. der sogenannten „Spanischen Sammlung“ (*Hispana*), fälschlich dem Bischof Isidor von Sevilla zugeschrieben; sie tauchte im fränkischen Reich in der karolingischen Periode auf.

Etwa zwischen 847 und 853 wurde von einem höchst geschickten Fälscher diese Sammlung von Konzilienbeschlüssen „ergänzt“. Der Fälscher stellte dabei das Recht in der Weise dar, daß der Eindruck erweckt wurde, von alters her seien die Bischöfe nicht den Erzbischöfen, sondern dem Papst unterstellt, — also ein auch bei den späteren Kluniazensern auftauchendes Ziel. Die Kirche wurde als über dem Staat stehend, die Geistlichen als „von jedem weltlichen Gericht, ja von jeder Anklage durch Laien befreit“ dargestellt. Nicht weniger als 60 erdichtete Dekretalen der ältesten Päpste dienten diesem Zweck, in jedem Falle den Papst über die Bischöfe, die Geistlichen über die Laien zu erheben.

Auf diesen Grundlagen hatte Gratian aufgebaut und noch eigene Erörterungen (Dicta) und Belegstellen (Canones) hinzugefügt. Er hatte die Dekretalen nur bis 1139 aufgenommen. Die späteren Dekretalen wurden angehängt, und wir unterscheiden unter ihnen 5 Sammlungen:

1. das 1191 verfaßte Breviarium Extravagantium des Bischofs Bernhard von Pavia,
2. das „Liber Extra“ des päpstlichen Großpönitentiars Raimundus de Peñafort (veröffentlicht 1234),
3. das „Liber Sextus“ Papst Bonifaz' VIII. von 1298,
4. das „Liber Septimus“ oder die „Clementinae“, unter Clemens V. von 1310 bis 1313 bearbeitet und unter Johann XXII. 1317 veröffentlicht.

Damit schloß das „Corpus juris Canonici“. An dieses wurden dann noch von Johann XXII. 20 Dekretale angehängt und schließlich 74 weitere Dekretale anderer Päpste bis zum Jahre 1484 hinzugefügt.

Diese ganze Sammlung, das „geschlossene“ und das „nichtgeschlossene“ Corpus juris Canonici wurde dann durch die von Papst Pius IV. 1566 eingesetzte Kommission der „Römischen Korrektoren“ textkritisch geprüft, im Sinne der päpstlichen Politik ergänzt und so zusammengesetzt.

Aber schon im 11. und 12. Jahrhundert war dieses kanonische Recht, so wie es sich bei Gratian fand, wissenschaftlich bearbeitet, seine Schriftlichkeit, die Macht der dahinterstehenden Kirche gab ihm ein außerordentliches Gewicht, und es lag nahe, daß es das zersplitterte, unaufgeschriebene deutsche Gewohnheitsrecht überrannte.

Was ihm auf deutschem Boden entgegentrat, war schwach genug. In den Kämpfen gegen ihre weltlichen und geistlichen Stadtherren hatten die Städte begonnen, sich ein eigenes Stadtrecht zu schaffen, zurückgehend teils auf die ihnen erteilten Gründungshandfesten, teils auf die Praxis des Stadtgerichtes, teils auf Bewidmung mit dem Recht einer „Mutterstadt“. So ging das Stadtrecht von Soest in Westfalen durch Bewidmung nach Lübeck und von dort nach den deutschen Ostseestädten, verbreitete sich Kölner Recht im Rheintal, Magdeburger Recht nach Pommern, Mecklenburg, Schlesien und in die deutschen Städte Polens. Vielfach blieben die Schöffenstühle der Mutterstädte Oberhöfe, an die in Streitfällen die Berufung ging, und bei denen auch das Gericht der Tochterstadt Rechtsrat einholte. Es gab ferner schriftliche Dorfrechte, teils zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Grundherren und abhängigen Dörfern, teils als Rechtsaufzeichnungen des gültigen Ortsrechtes im Dorfe. Sie hießen Eadinge, Öffnungen, Rüren, Koren, Willküren, Weistümer usw. Ihre Zahl ver-

mehrte sich im Mittelalter außerordentlich. Wie die Stadt ihr eigenes Recht auf Grund ihrer städtischen Freiheit schuf, so das Dorf entweder auf Grund seiner Freiheit oder auf Grund von Vereinbarungen mit den Grundherren.

Im 11. Jahrhundert entstanden außerdem Dienstrechte der Ministerialen, der abhängigen Dienstleute geistlicher und weltlicher Fürsten.

Das „Lehnrecht“ war stark beeinflusst vom langobardischen Lehnrecht, das auch bereits undeutsche Rechtsgedanken neben germanischen Gedanken mit sich brachte.

Dieses aufgeplitterte deutsche Recht, unvollständig, wissenschaftlich kaum bearbeitet, hätte dem kanonischen Recht kaum widerstehen können. Wohin aber wäre das deutsche Volk gekommen, wenn seine gesamte Rechtsprechung in die Hände der Geistlichkeit geraten wäre? Das hätte den größten Sieg der Gregorianer in ihrem ganzen Ringen um die Unterwerfung Deutschlands unter den päpstlichen Stuhl bedeutet! Diese Gefahr ist damals vielfach gespürt worden. Der sächsische schiffenbarfreie Ritter Eike von Repgow (Reppichau nahe Dessau) wandte die Gefahr ab. Auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein übersetzte er das von ihm ursprünglich lateinisch aufgezeichnete Landrecht der Sachsen in niederdeutsche Sprache. In zwei Büchern „Landrecht“ und „Lehnrecht“ stellte er das gesamte sächsische Recht mit Ausnahme der Stadtrechte und der Dienst- und Hofrechte dar. Der „Sachsenspiegel“ ist trotz gelegentlicher karolingischer Nachklänge ausgesprochen germanisch in seinem Wesen. Gleich am Anfang stellt Eike von Repgow den Grundgedanken auf: „Gott ist selber Recht, — darum ist ihm Recht lieb“, — eine Erklärung von der „Immanenz des Rechtes“, die durchaus germanischen Charakter trägt.

Gegenüber der päpstlichen Lehre, daß Gott dem Papst das weltliche und das geistliche Schwert gegeben und der Papst dem Kaiser das weltliche Schwert zu Lehen übertragen habe, vertritt der Sachsenspiegel: „Zwei Schwerter gab Gott dem Erdreiche, zu beschirmen die Christenheit: dem Papst das geistliche, dem Kaiser das weltliche“, — lehnt also die päpstliche Zweischwerver-Theorie glatt ab. Im Erbrecht verfolgt er den durchaus germanischen Grundsatz, rassistisch minderwertige Menschen auszuschließen:

„Uffe Altwile (Zwitter) unde uffe Ewerge  
erstirbit weder Len noch Erbe  
noch uffe Kroppelint.  
Ewer denne die Erben sint  
und ir nesten Mage,  
die suln sie halden in irre Pflage!“ (Pflege.)

Für den deutschen Bauern, der damals seinen großen Ostlandzug begann, gab der Sachsenspiegel ein ausgezeichnetes Recht, — „wo immer man ein Dorf gründet aus wilder Wurzel“, da bekamen die Bauern Erbzinsrecht, d. h. waren freie Leute, die lediglich einen festen Erbzins zu zahlen hatten. Das Buch ist überhaupt dem alten Freibauern günstig gesonnen, stellte ihn noch den Fürsten und freien Herren gleich in Buße und Wergeld: „Fürsten, Freiherren, schöffenbare Leute, — sie sind gleich in Buße und in Wergeld.“

Gelegentlich wird der „Sachsenspiegel“ geradezu humorvoll, so, wenn er vom Wergeld spricht: „Pfaffenkindern und all denen, die unehelich geboren sind, gibt man zur Buße ein Fuder Heu, wie es zwei jährige Ochsen ziehen mögen, Spielleuten und allen denen, die sich zu eigen geben, gibt man zur Buße den Schatten eines Mannes, Berufskämpen und ihren Kindern das Blinken eines Kampfschildes gegen die Sonne, zwei Besen und eine Schere ist die Buße derer, die ihr Recht mit Diebstahl oder Raub oder andern Dingen verwirkt haben.“

Das päpstliche Bannrecht wird bewußt eingeschränkt: „Den Kaiser darf kein Papst oder sonst jemand bannen, außer um drei Sachen: wenn er an dem Glauben zweifelt oder seine Ehefrau verläßt oder ein Gotteshaus zerstört.“ In der Frage der Belehnung ist die Stellungnahme des Sachsenspiegels durchaus reichstreu und steht den Kluniakensern entgegen.

Der Sachsenspiegel ist niemals Gesetz geworden, aber er wurde wie ein Gesetz angewandt. Sein ausgesprochen deutscher Charakter und die weite Verbreitung, die er gewann, riefen die Geistlichkeit auf den Plan, die mit allen Mitteln versuchte, ihn zu Fall zu bekommen. Sie benutzte dabei einen gewissen Mangel an prozessualen Vorschriften, um die Sachsenspiegelprozesse in den Rahmen der geistlichen Gerichtsbarkeit hineinzuziehen. Auf diesem Wege wäre es ihr vielleicht doch gelungen, wenn nicht Johann von Buch in seinem „Richtsteig Landrechts“ und „Richtsteig Lehnrechts“ (etwa 1335) eine Verfahrensordnung zum Sachsenspiegel geschaffen, außerdem der willkürlichen kanonischen Auslegung durch die Abfassung einer „Glosse zum Sachsenspiegel“ einen Riegel vorgeschoben hätte. Er bezeichnet sich selber als einen solchen, „der nur begieße, was Eite von Regow gepflanzt habe“ — aber sein Werk rettete die Anwendung des Sachsenspiegels in der Praxis. Als einflußreicher und vielbeschäftigter Mann in Brandenburg, zur Zeit der schweren Kämpfe um 1335, konnte er wohl von sich sagen, er sei „durch der Heerfahrt Bürde und ermüdet von Vormundschaften, Sorge und Verantwortung“ nur mit einer gewissen Überwindung an die Abfassung dieser Werke gegangen, aber aus dem Kreise seiner Verwandten

und von andern sei immer wieder an ihn herangetreten worden, eine schlichte, „durch unser Recht belegte Belehrung“ über das Verhalten vor Gericht zu geben. Es werde ihm zwar neue Verleumdungen und neuen Haß eintragen, — aber er kennt seine Feinde und sagt: „Wir wollen uns dieser Arbeit nicht entziehen und wollen Gott und seiner mütterlichen Magd Maria zur Ehre und der Welt zum Nutzen und den Guten zu Frommen und den Bösen zum Schaden uns der Arbeit unterziehen und auch den Verdächtigungen und Nachreden der Ungerechten und ihres Hasses. Denn sie hassen uns billig, denn wir wollten ihnen oft Leben, Gut und Ehre absprechen und abschreiben. Und wenn wir ihnen nur den Kopf scheren und sie mit einem heißen Eisen durch die Zähne brennen könnten . . . darum wollten wir gern 10 Jahre früher sterben!“

Die Kirche hat den Sachsenspiegel immer befeindet. Der Augustinermönch Johannes Klenke bekämpfte ihn sein Leben lang und erreichte 1374, daß 14 Artikel des Sachsenspiegels als „unchristlich und legerisch“ von Papst Gregor XI. verdammt wurden. Aber der Sachsenspiegel blieb stehen. Der durchaus am kanonischen Recht geschulte Stadtschreiber Nikolaus Wurm verfaßte eine „Blume des Sachsenspiegels“, die, wenn sie im Gerichtsgebrauch erblüht wäre, auf das Grab des wirklichen Sachsenspiegelrechts hätte gepflanzt werden können. Aber auf dem „Richtsteig Landrechts“ des Johann von Buch konnte sie nicht gedeihen. Das fremdgeistige Werk des Nikolaus Wurm gewann keine größere Verbreitung. Wohl aber beeinflusste jetzt der Sachsenspiegel die Stadtrechte, es entstand das „Sächsische Weichbild“ auf Grund des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechtes und das sogenannte „Rechtsbuch nach Distinktionen“ oder „Meißner Rechtsbuch“ — ein vermehrter Sachsenspiegel.

In Süddeutschland kam eine ähnliche Entwicklung nicht. Der hier 1274 in Augsburg verfaßte „Schwabenspiegel“ ist das Werk eines Geistlichen, vertritt die päpstliche Zweischwörter-Theorie und ist im wesentlichen ein im kirchlichen Interesse abgewandelter und aus dem Niederdeutschen übersehener Sachsenspiegel, ja bemußt sogar karolingische Kapitularien. Ihm fehlte eine entsprechende Kommentierung wie dem Sachsenspiegel.

Zwei weitere Rechtsbücher, der „Deutschenspiegel“, eine schlechte oberdeutsche Bearbeitung des Sachsenspiegels, und das „Kleine Kaiserrecht“, eine ziemlich primitive Zusammenstellung kaiserlicher Erlasse, besonders für Reichsritter und Reichsdörfer gedacht, stellten sich beide die achtenswerte Aufgabe, ein einheitliches deutsches Recht zu schaffen, vermochten dieses aber nicht zu erfüllen infolge eigener Unzulänglichkeit.

Dem kanonischen Recht aber war durch dieses Aufkommen einer eigenen deutschen Rechtsaufzeichnung der weitere Fortschritt verlegt. Jetzt kamen auch zahlreich landesherrliche Ordnungen auf. 1233 erließ der Ordenshochmeister Hermann von Salza die Kulmer Handfeste für das Ordensland, Kaiser Ludwig der Bayer (ein Zeitgenosse des Johann von Buch, der seinerseits in der Mark Brandenburg zu Ludwigs bayerischer, antipäpstlicher Partei gehörte) schnitt 1336 durch sein gutes „Oberbayerisches Landrecht“ die weitere Rechtszersplitterung in Bayern ab, schuf ein brauchbares Bauernrecht. Die altfreien friesischen Landschaften Ostfrieslands, des Brokmerlandes, Reiderlandes, Butjadingens und des Stadlandes schufen sich ihre eigenen, sehr deutsch-rechtlichen Aufzeichnungen (Friesische 17 Rüren, 24 Landrechte und 7 Überküren, Brokmerbrief, Willküren der Brokmänner usw.).

Wo solche aus eigener Wurzel entstandenen Rechte durchdrangen, erhielt sich auch in der späteren Periode noch ein Rechtszustand, der im Volke nicht abgelehnt wurde. Der große Bauernkrieg von 1525 macht halt, wo das Sachsenpiegelrecht beginnt, — denn dort war gutes deutsches Recht. Er ergreift nicht Bayern aus dem gleichen Grunde, — er ergreift aber alle Gebiete, wo solche deutsche Rechtsentwicklung nicht eingetreten war, sondern die infolge ihrer Rechtszersplitterung dem römischen Recht verfielen.

Der Sachsenpiegel und die Periode der Rechtsbücher ist die erste große Schlacht deutschen Rechtsempfindens gegen fremdvölkisches Recht und mindestens zum Teil gewonnen. War das germanische Recht dem kirchlich-karolingischen Zwangsrecht erlegen, so schützte der große Wissende des deutschen Rechtes, Eike von Repgow, durch seine bahnbrechende Tat das deutsche Volk davor, daß es sein Recht von der Priester Gericht nehmen mußte.

Aber schon rollte die dritte Welle undeutschen Rechtes heran, diesmal ein Recht so kunstvoll gestaltet, so wissenschaftlich überzeugend, so in vieler Weise lehrreich und vorwärtsweisend, daß es ganz anders als das kanonische Recht auch wirklichen Bedürfnissen des deutschen Volkes entgegenzukommen schien.

## 8. Kapitel.

### Die Übernahme des römischen Zivilrechtes.

Gegen Ausgang des römischen Reiches war, wie alle sonstige Kultur-tätigkeit, auch die Rechtswissenschaft erstarrt. Seitdem alle Einwohner des römischen Reiches römische Bürger waren, war das Stadtrecht von Rom Weltrecht geworden, ein rasseloses Recht für jedermann. Formal ruht es immer noch auf den 12 Tafeln, den späteren Gesetzen der Republik Rom, den Edikten der Prätores und den Kaisererlassen. Praktisch kannte diese kein Richter mehr in ihrem Urtext, sondern die Gerichte zitierten die Meinungen der großen Juristen, des Papinian, Paulus und Ulpian, ursprünglich nur derjenigen Juristen, die das Recht, Gutachten zu erteilen, von den Kaisern erhalten hatten, später einfach aller, die sich literarisch durchgesetzt hatten. 426 brachte Kaiser Valentinian durch ein höchst merkwürdiges Gesetz Ordnung in diese sonderbaren Verhältnisse. Er erließ ein „Zitiergesetz“, in dem er feststellte, nach welchen Juristen der Richter zu entscheiden habe und nach welchen nicht, — schon ein bedenkliches Zeichen für das Ab-sinken der juristischen Fähigkeiten, daß man dem Richter nicht mehr zutraute, er werde aus den Streitigkeiten der Literatur die rechte Entscheidung finden. Dieses Gesetz war in vieler Hinsicht sogar überdemokratisch, — bei einer Streitfrage sollte die Stimmenmehrheit der zitierten Juristenschriften gelten, erst wenn hier keine Einheit vorhanden war, die Stimme des Papinian. Praktisch aber war es vor allem das Studentenkommentar des Gajus, seine „Institutionen“, das angewandt wurde.

So war eine Entwicklung eingeschlagen, die notwendigerweise etwa dort enden mußte, wo der Westgotenkönig Alarich für die ihm untertänigen Römer das römische Recht in seinem „Breviarium Alarici“ aufzeichnen ließ, — armselige Auszüge aus dem Gajus, verziert mit einigen Prunkstellen aus den großen Juristen.

Hier griff Kaiser Justinian (527 bis 565) ein. Er ließ durch seinen Reichs-minister Tribonian und die Professoren Theophilus und Dorotheus noch einmal die großen alten Juristen aufarbeiten. Materie für Materie wurden die Äußerungen der anerkannten Rechtslehrer aufgeschrieben und zusammen-gestellt, durch Interpolationen (Einschiebungen) der damaligen Zeit an-

geglichen und die Gegenfäße unter ihnen beseitigt, schließlich noch übersehene brauchbar erscheinende Auszüge später eingefügt. Heraus kamen 50 Bücher Pandekten (von πάν δεχονται = alles aufnehmen), die nun wirklich den Extrakt, die Kraft des römischen Rechtes enthielten. Ihnen vorweg geschickt wurden 4 Bücher Institutionen, gewissermaßen ein juristisches Lehrbuch; angehängt wurden Kaisererlasse, der sogenannte „Kodeg“ und Erlasse Justinians selber, die sogenannten „Novellen“. Es wurde verboten, andere Juristenschriften zu zitieren, nur dieses „Corpus juris Justiniani“ sollte gelten.

Man konnte von diesem Recht der Byzantiner keine wesentlich nordischem Rassestum entsprechenden Züge erwarten. Es war das Recht, wie es unter Privatleuten in einem absoluten Beamtenstaat dreiviertel orientalischer Prägung gelten sollte. Aber als solches war es bewundernswert.

Es war ein Mosaik wirklich aus den tiefgründigsten, scharfsinnigsten Untersuchungen der größten Rechtsgelehrten des für Logik und klare Entscheidung so außerordentlich begabten Römervolkes, verstärkt durch mancherlei semitische Spitzfindigkeit. Die Juristen Justinians hatten jedoch wirklich noch dieses römische Recht handhaben können, hatten nicht einfach bloß die alten Rechtslehrer ausgeschrieben, sondern aus den Steinchen, die sie ihren Werken entnahmen, wirklich noch ein Gebäude aufzurichten verstanden. So wurde es ein imposantes Werk, ausgezeichnet durch Klarheit der Begriffe, einleuchtende, wenn auch etwas glatte Vernunftmäßigkeit, eine Schule des scharfsinnigen Denkens, ein Rechtsbuch, das Gesetz, Lehrbuch, Schule der Philosophie und Kampfbahn der Logik zugleich war.

Im byzantinischen Reich allerdings verfiel die Kenntnis des Corpus juris bald. Die Sprache des Volkes war griechisch, die Lateinkenntnisse der Richter waren gering, — so traten griechische Auszüge an die Stelle des Corpus juris, ihr letzter und kläglichster war der „Hegabiblos“ des Harmenopulos von 1345, „ein kläglichster Auszug aus den Auszügen der Auszüge“.

Unders in Italien!

Mit der Befiegung der Ostgoten und der Festsetzung der Byzantiner in Ravenna war das Corpus juris auch nach Italien gekommen. Hier erhielten sich Rechtsschulen, die seine Bearbeitung pflegten. Die Langobarden, dieser für die Rechtspflege besonders begabte germanische Stamm, hatten neben der Pflege des eigenen lombardischen Rechtes sich auch zur Rechtsprechung über die römische Bevölkerung noch des Corpus juris angenommen. Es waren germanische Köpfe, die sich des oströmischen Rechtsbuches bemächtigten und es aus der Stille eines langsamen Versinkens



wieder hervorholten. Vor allem aber waren es die deutschen Könige selber, die in der Wissenschaft von diesem Kaiserrecht, das dem Kaiser eine unbegrenzte Gesetzgebungsgewalt trotz Papst und widerspenstigen Städten gab, einen Verbündeten erkannten. Schon unter Heinrich IV. tauchen die ersten Gelehrten des römischen Rechtes am Hofe des deutschen Königs auf. Konnten die von Bannfluch und Untreue der eigenen Vasallen verfolgten Männer, wie Heinrich IV. und Heinrich V., in Italien bessere Verbündete finden als jene Rechtsgelehrten, die die Hoheit des „Römischen Kaisers“ über alle andere Macht auf Erden verfochten? So verwundert es nicht, daß Irnerius, der Zeitgenosse Friedrich Barbarossas, beinahe dessen Hofjurist wird. Mit dem römischen Zivilrecht, dem Kaiserrecht Justinians, argumentieren die Vertreter der kaiserlichen Auffassung gegen das kanonische Recht der päpstlichen Rechtsvertreter.

So tritt das Recht Justinians wieder hervor. Irnerius und seine Nachfolger, die „vier Doktoren“ Jakobus, Bulgarus, Martinus und Hugo, legen Stelle für Stelle des Corpus juris aus, fassen die Ergebnisse zusammen, und es gelingt ihnen, die geistige Herrschaft über das riesige Buch zu erringen. In dieser Schule der Glossatoren arbeiten dann weiter: Ugo, Accursius und Odofredus. Die Glosse des Accursius gewinnt die stärkste Beachtung. Entscheidend dabei ist, daß hier der erste Schritt getan wird, um das Corpus-juris-Recht wieder zum lebendigen Recht zu machen. Kaisererlasse Friedrichs I. und Friedrichs II. werden dem Corpus juris angefügt, das Lehnrecht wird eingehend behandelt, Dinge, die überholt waren, gar nicht glossiert, so daß sich der Grundsatz entwickelt: „Was die Glosse nicht anerkennt, erkennt auch der Gerichtshof nicht an.“

Es ist die Zeit, in der die Scholastik zu blühen beginnt. Neben der gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem Islam in den Kreuzzügen läuft die geistige Auseinandersetzung. Man will den Mohammedaner von der Richtigkeit des christlichen Glaubens überzeugen; da dieser aber nicht an die christlichen Offenbarungen glaubt, so muß man ein anderes Mittel suchen, um ihn in seinem Glauben wankend zu machen, — die Überzeugung durch die Vernunft. Die Theologie wird gezwungen, sich zu ihren Diensten der „Magd Philosophie“ zu bedienen. Noch soll diese Magd lediglich mit Gründen nachweisen, daß das richtig sei, was die Kirche als Offenbarung lehre, — noch ist es nicht so weit, daß sie die Herrin aus dem angemessenen Hause weisen kann. Aber die Vernunft, der Begriff, das logische Denken erwachen im Abendlande, — und mit dem ganzen Heißhunger einer klardenkenden, verstandesfrohen Rasse werfen sich die besten nordischen Köpfe auf die Lehre von den Begriffen. Was uns heute als Begriffsplasterei und

Begriffsjurisprudenz erscheint, das war einmal die große Erlösung art-eigenen Geistes gegenüber dem lähmenden: „Es stehet geschrieben . . .“ Diese Welle ergreift auch die Rechtswissenschaft. Sie bringt in der Schule der Kommentatoren (Cinus, Bartolus und Baldus) im 14. Jahrhundert die Herausarbeitung der Begriffe. Das Allgemeingültige, aus großen Grundprinzipien Abzuleitende ist es, dem ihr Wert gilt. Sie bemühen sich, aus dem Recht die „geschriebene Vernunft“ herauszuheben. Jetzt wird glasklar, was eine Miete, eine Pacht, ein Werkvertrag, ein Dienstvertrag ist. Unbedenklich nehmen sie auch die lombardischen Stadtrechte und die Statuten, selbst das kanonische Recht in die blanken Zangen ihrer scharfgeschulnten Untersuchungen. Was nicht mit dem römischen Recht übereinstimmt, muß schon ausdrücklich im Gesetz stehen, — dann mag es als eine verrückte Ausnahme so lange leben, bis es abstirbt. Alles andere aber wird nach den Begriffen des Corpus juris zurechtgeschnitten, unter die große Hebenscheere dieser geschliffenen „Jurisprudenz“ genommen. Nun erst wird das lombardische Recht arm, „unfruchtbar wie die Maulesel“. Nun erst wird durchgesetzt, daß es eine Erklärung nicht aus sich selbst, sondern aus dem römischen Recht finden müsse, daß es eine reine Ausnahme sei, „eng, fest und strikt auszulegen“. Wahrhaft, — hier tötet der Buchstabe, und der Geist macht lebendig!

Dahinter aber steht mehr!

Ein italienisches Nationalgefühl ist wach geworden. Man berauscht sich an der Erinnerung des Römertums. Der Wind einer romantischen Rückbesinnung schwellt die Segel des Pandektenrechtes! Es erhebt den Anspruch, das Recht nicht nur der alten, sondern auch der gegenwärtigen Kaiser zu sein, das Weltrecht, in allen Ländern gleich, abgeleitet aus der Natur der Sache, das vollkommene Recht, dessen Maßstab eine tausendjährige Erfahrung, eine uralte Tradition und eine bis in die letzten Feinheiten entwickelte Rechtswissenschaft ist.

Das ist ein anderer Gegner als das kanonische Recht, hinter dem das Volk allzu rasch die sportelgierige Frage einer unerfülllichen Geistlichkeit spürte, das auf viertelgebildeten Mönchskonzilen angenommen, zum Teil von einem plumphen Fälscher, wie dem Verfasser der „pseudoisidorischen Dekretalien“, zusammengestoppelt war! Hier zog eine Macht über die Alpen, die an geistiger Kraft noch etwas vom Schimmer römischer Größe alter Zeit hatte, verstärkt durch jahrhundertelange Arbeit gerade germanischer Menschen in Italien, ein Recht, das zwar Deutschland fremd, doch in Italien auf geistiger Wacht für den deutschen König und römischen Kaiser gestanden hatte. Unendlich viel gefährlicher der eigenen Rechtsentwicklung,

ja unserer ganzen Volksgeschichte, mußte dieses Recht werden, wenn es siegreich die Alpen überschritt.

Und es waren genug in Deutschland, die ihm gern den Weg öffneten.

Das Reich selbst hieß „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“, wollte als Rechtsnachfolger des alten Römerreiches angesehen werden, der Kaiser führte den Titel „Römischer Kaiser“, der gewählte deutsche König vor seiner Kaiserkrönung den Titel „Römischer König“. Man konnte schließlich sich auch darauf beziehen, daß Otto III. (983 bis 1002) den allerdings nur für die Stadt Rom eingesetzten Richter angewiesen hatte: „Hüte dich, daß du nicht bei irgendeiner Gelegenheit das Geseß unseres erhabensten Vorgängers Justinian umstürzest“; Kaiser Friedrich I. hatte Gesetze dem Corpus juris hinzufügen lassen, — unter diesen Umständen schien die theoretische Rezeption des römischen Rechts als des alten Rechtes des Reiches einleuchtend.

Hinzu aber kamen die praktischen Bedürfnisse. Der Kaufmann brauchte bei der grenzenlosen Rechtszersplitterung und Unklarheit der deutschen Rechte ein im ganzen Reich gültiges Verkehrsrecht.

Die Landesfürsten wünschten sich ein Recht, das ihnen unbeschränkte Besteuerungs- und Befehlsgebungsgewalt verschaffte. Hinter ihnen standen vielfach ihre Hofjuden, die zur Zeit der damals aufkommenden teuren Landknechtsheere den Fürsten Geld geliehen hatten und dieses nun nicht wiederbekommen konnten, weil die Landstände die „Beden“ ablehnten. Sie hatten alles Interesse daran, daß die bei ihnen verschuldeten Fürsten ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhielten. Aber für die Landesherren hatte das römische Recht noch weitere Vorteile. Noch saßen überall in den Städten die in deutscher Sprache rechtssprechenden Stadtgerichte, in den Dörfern die Dorfgerichte; selbst die Ritter hatten versucht, sich innerhalb der landesfürstlichen Territorien eigene Rittergerichte zu bilden. Alle die Leute, die dort richteten, waren vom Fürsten ganz unabhängig. Der lateinisch gebildete römische Jurist, der in Italien studiert hatte bzw. an den deutschen Universitäten mit römischem Rechtsunterricht (Prag, gegründet 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Leipzig 1409, Rostock 1419, Greifswald 1456, Tübingen 1477, Wittenberg 1502, Frankfurt a. d. O. 1506), war Beamter, bekam sein Geld vom Fürsten. Dazu kam schließlich das Interesse der römischen Juristen selber, das einheimische deutsche Recht auszuschalten, teils in ehrlicher Überzeugung von seiner Unterwertigkeit gegenüber dem römischen Recht, teils in der verständlichen Absicht, den eigenen Arbeitsbereich und die eigenen Verdienstmöglichkeiten zu erweitern. Die Rechtsprechung durch

ungelehrte Männer erschien ihnen als wildester Mißbrauch, — und sicher ist, daß viele dieser Männer wirklich mit ganzem Herzen bemüht waren, ein von Willkür freies und ordentliches Recht dort zu sprechen, wo sehr vielfach in den Städten die örtlichen Stadtrichter bisher nach Wunsch und Willen der regierenden Ratsgruppe gerichtet haben mochten. Manche dieser alten römischen Juristen fühlten sich durchaus als „Ritter des Rechtes“; sie handelten — nicht alle, aber sehr viele in allerbesten Überzeugung.

Um so schlimmer wurde der Schaden, den sie anrichteten. Er wurde zur Katastrophe, als Kaiser Maximilian I. auch im besten Willen zur Stärkung der Reichseinheit dem 1495 eingefetzten Reichskammergericht vorschrieb, es solle richten „nach des Reiches gemeinen Rechten“ (d. h. dem römischen Recht), „auch nach redlichen, erbaren und leydlichen Ordnungen, Statuta und Gewohnheit der Fürstentumb, Herrschaften und Gericht, die für sie pracht werden“. Die deutschen Rechte mußten also „für sie pracht“, d. h. dem Gericht von den Parteien bewiesen werden. Es brauchte sie nicht zu kennen. Das römische Recht aber mußten die Richter kennen. Und wenn man ihnen die Gültigkeit eines deutschen Rechtsatzes bewies, so kam es noch sehr darauf an, ob sie diesen auch „redlich, ehrbar und leidlich“ fanden. Bei der Zusammensetzung des Reichskammergerichtes war das mindestens eine große Frage, denn von den 16 Beisitzern sollten 8 „der Rechte gelert und gewirdigt“, d. h. Doktoren des römischen Rechtes sein, die anderen 8 sollten Reichsritter sein. Aber auch hier wurde 1521 vorgeschrieben, daß diese ritterlichen Herren ebenfalls „der Rechte gelert und gewirdigt“ sein sollten. Das Gericht war also rein „römisch-rechtlich“ zusammengesetzt. Überall dort, wo eine Berufung an das Reichskammergericht ging, wurde also nach römischem Recht entschieden in der Form, wie es durch die römischen Glossatoren und Postglossatoren entwickelt war.

Entsprechend setzte sich das römische Recht in den Gerichten der einzelnen Territorien durch; nur wenige deutsche Gebiete blieben von ihm ganz unbeeinflusst, so die Schweiz, die das Reichskammergericht nicht anerkannte, Schleswig und Holstein, die in Personalunion mit Dänemark verbunden waren (wobei allerdings in Schleswig „den Jydske Lov“, das „Sütländische Landrecht“ König Waldemars des Siegers, ein sehr germanisch-rechtliches Rechtsbuch, eindrang), ferner zahlreiche Gebiete des Sachsenspiegels. Wie ein alter, schon hier und da gebrochener Damm stand der Sachsenspiegel gegen das andringende römische Recht. Erst spät gab er ihm Raum, und es erfolgte eine Verschmelzung von Pandektenrecht und Sachsenspiegelrecht im Gerichtsgebrauch.

Nicht übernommen war das römische Strafrecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht; trotzdem übte es einen gewissen, wenn auch beschränkten Einfluß aus.

Die Wirkung des römischen Rechtes war für den Bauern weitgehend verhängnisvoll. Das römische Recht kannte nicht den Begriff eines „geteilten Eigentums“, der gerade in Süddeutschland im damaligen deutschen Recht außerordentlich häufig war. Der Bauer hatte den Hof „zu Nutz und Nahrung“, vererbte ihn auf seine Kinder, der Grundherr hatte den Hof als Obereigentümer zu „Schirm und Schutz“ und bekam festgesetzte Leistungen dafür, ihm wurden auch jedesmal beim Antritt eines neuen Hofes gewisse Anerkennungsgelühren gezahlt. Ein solches Rechtsverhältnis ist römisch-rechtlich unmöglich. Dort kann nur einer Eigentümer sein und hat das unbeschränkte Recht, sein „Eigentum zu gebrauchen und zu mißbrauchen“, wie er will. Die Pandektenjuristen konstruierten nun das Rechtsverhältnis des deutschen Bauern als „Pacht“ und bestenfalls als „Erbpacht“, — damit aber bekam der Grundherr die Möglichkeit, das Verhältnis zu kündigen, den Bauern „zu legen“ oder ihm neue Lasten aufzupacken. Die Erblichkeit der Höfe, die seit dem großen König Konrad II. sich durchgesetzt hatte, geriet ins Wanken.

Noch schlimmer war es, daß mit dem neuen lateinischen Recht die alten lateinischen Urkunden aus der karolingischen Zeit wieder zum Leben kamen. Die Klöster beriefen sich plötzlich „auf das Recht Kaiser Karls“, holten die alten lateinischen Urkunden wieder heraus, durch die die Bauern einst „zum Heil ihrer Seele“ ihren Hof dem Kloster geschenkt und von diesem als „precarium“, als Bittbesitz auf Widerruf, zurückempfangen hatten. Wo solche Urkunden nicht mehr vorhanden waren, wurden sie nach alten Mustern gefälscht. Der Fürst von Kempten im Allgäu zwang mit solchen gefälschten Urkunden seine Bauern, anzuerkennen, daß sie ihre Höfe nur als „Bittbesitz auf Widerruf“ hätten, — er ließ sich dann, da diese Fälschung zum Nutzen der Kirche erfolgt sei, päpstliche Absolution erteilen. Das ganze alte Unrecht der Karolingerzeit begann wieder wach zu werden. Dem süddeutschen Bauern wankte der Rechtsboden unter den Füßen. Nur dort, wo festgeschriebenes deutsches Recht diesen Künsten entgegenstand, lebte das precarium nicht wieder auf, so in Altbayern und in den Gebieten des Sachsenspiegels; beide nahmen darum bezeichnenderweise auch am großen Bauernkrieg nicht teil.

Die deutschen Dörfer besaßen vielfach recht große Allmenden an Wald, Weide und Wasser und Hutung. Diese Allmenden waren genossenschaftlicher Besitz, die einzelnen Bauern hatten das Nutzungsrecht an ihnen

kraft ihrer genossenschaftlichen Zusammengehörigkeit. Solche Genossenschaften kennt das römische Recht nicht. Die Pandektenjuristen konstruieren darum die Allmende als „universitas“ des römischen Rechtes, d. h. als ein selbständiges Vermögen, das ähnlich wie eine noch nicht angetretene Erbschaft eines Pflegers bedurfte, und faßten die Rechte der Bauern als „Rechte an fremdem Eigentum“ auf. Der gegebene Pfleger für die Allmende erschien den Pandektenjuristen der Landesherr, dem sie auf diese Weise den Besitz der gesamten Dorfallmende zuschoben. Außerdem ließen sie, da dies bei einer „universitas“ rechtlich zulässig ist, die Teilung der Allmende zu; wo es sich um Dörfer mit abhängigen Bauern handelte, gaben sie dem „Obereigentümer“ des deutschen Rechtes, d. h. dem Grundherrn, den sie als den „wirklichen“ Eigentümer auffaßten, das Recht, die Aussonderung „seines“ Anteiles aus der Allmende zu fordern. Kein Wunder, daß dieser mehr als gern von dem neuen Recht Gebrauch machte, die Anteile seiner abhängigen Bauern aus der Allmende herauszog und sie nun seinerseits diesen Bauern vorenthielt!

Im großen Bauernkrieg ist gerade über diese Methoden viel geklagt worden.

Die römischen Juristen konstruieren auch den Begriff der Hörigkeit falsch. Der Hörige war nach deutschem Recht durchaus nicht ein „Sklave“, mit dem sein Herr tun und lassen konnte, was er wollte, sondern ein zu bestimmten Dienstleistungen und Gehorsamspflichten verbundener Mann, von dem aber auch nicht mehr gefordert werden konnte, als was rechtens und überliefert war. Ein solches Rechtsinstitut kennt das römische Recht nicht, — die Verlockung lag nahe, vor allem, wo die Hörigkeit ziemlich weit ging, den Hörigen als einen „servus“, einen Sklaven im Sinne des römischen Rechtes, anzusehen. Aber auch wo man ihn als „Colonus“, als an die Scholle gefesselten Siedler, als „Klienten“, als Schutzensgenossen, als „Libertus“, d. h. als Freigelassenen, der zu gewissen Diensten verpflichtet blieb, konstruierte, war seine Stellung fast immer schlechter als nach dem deutschen Recht. Das lag nicht zuletzt an der Mißachtung des römischen Rechtes für die „artes illiberales“, für die „unfreien Tätigkeiten“. Der Römer mißachtete Handwerk, körperliche Arbeit, soweit sie nicht rein landwirtschaftlich oder kriegerisch war. Handwerker und Künstler, die mit den Händen arbeiteten, verrichteten seiner Auffassung nach eine Arbeit, die der Sklavenarbeit nahekam, und die ein vornehmer Römer nicht auf sich nahm. Aus dem römischen Recht stammt so die Auffassung, daß für die „artes liberales“, die „anständigen“ Gewerbe, des Advokaten, Schriftstellers usw. ein „honorarium“, ein Ehrensold, gezahlt wird, während es sich sonst bei

einem „bloßen Werkvertrag“ um eine Bezahlung wie bei einer Ware handelt. Die Geringschätzung der schöpferischen körperlichen Arbeit, des Handwerkerturns wie auch des Bauerntums, und die Überwertung der im römischen Sinne als „artes liberales“ bezeichneten Tätigkeiten geht auf das römische Recht zurück und hat in nicht geringem Maße klassenbildend gewirkt. Die Eitelkeit der „Geistigen“ jener Zeit unterstrich diese ganz ungermanische Mißachtung körperlicher Tüchtigkeit noch. In den Städten sonderte sich jetzt die „gebildete Schicht“ schroff von den „Ungebildeten“, d. h. der lateinischen Sprache Unkundigen, ab. Sie fühlte sich auch bald über den deutschsprechenden Ritter auf seiner Burg, der kein Latein gelernt hatte, hoch erhaben, und wenn dieser sich gegen das römische Recht und den rücksichtslosen frühkapitalistischen Geist jener Zeit zur Wehr setzte, wurde er als „Raubritter“ dargestellt.

Denn auch der Ritter geriet durch das neue Recht ins Gedränge. Zwar konnte er seine Burg vor fremden Rechtsansprüchen sichern, denn das Lehnrecht (das langobardische und das Sachsenspiegelrecht) ging wesentlich auf deutsch-rechtliche Grundlagen zurück, war aufgeschrieben und konnte von den Pandektenjuristen schlecht im landesherrlichen Interesse verdreht werden. Aber das neue Recht sah den Ritter, der als freier Mann gegen bestimmte Verpflichtungen Lehn genommen hatte, plötzlich als fürstlichen Untertanen an; auf den Landtagen wurden ihm Steuern aufgelastet und sein Widerspruch mit dem römisch-rechtlich begründeten Besteuerungsrecht des Landesfürsten erstickt. Während er sich als die alte waffenführende Schicht des Reiches fühlte, die jederzeit gegenüber dem Landesfürsten Zugang zum Kaiser hatte, während mindestens die Besten dieser Schicht sich lange auch militärisch umgestellt hatten und als Landsknechtsführer des Reiches Schlachten schlugen (so Georg von Frundsberg, auch Sickingen), waren die Fürsten jetzt drauf und dran, sogar die freie Reichsritterschaft, die nur dem Kaiser unterstand, herabzudrücken. Die Folge war der Reichsritteraufrstand von 1522 unter Franz von Sickingen und Ulrich von Hutten.

Dieser Aufrstand mißglückte wie der bäuerliche Aufrstand von 1525. Der große Bauernkrieg hatte ausdrücklich in seinem Programm eine Beseitigung der fremden Juristen und Ausschaltung der „Doktoren“ aus allen Gerichten.

Sein Mißerfolg war nicht zuletzt darin begründet, daß die landesherrliche Gewalt neben dem römischen Recht eine zweite Unterstützung bekam — die Lehre Dr. Martin Luthers. Luther stützte sich auf die norddeutschen Fürsten gegen Kaiser und Reich. Der Hauptgrund, warum zahlreiche Fürsten seiner Lehre wohlwollten, war der Wunsch, auf diese Weise

das große Kirchengut der alten Kirche einzuziehen. Da die Bauern nun gerade ihre Befreiung von den großen kirchlichen Lasten forderten und immer deutlicher die Rücknahme des einst ihren Ahnen entzogenen Kirchenlandes forderten, so drohte den Fürsten dieser wertvolle Besitz zu entgehen, und Luther hatte allen Grund, sich in dieser Sache auf die fürstliche Seite zu stellen. So prägte er eine Obrigkeitslehre aus, die völlig ungermanisch ist, auf dem Bibelwort beruhend: „Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat . . .“, die alle Obrigkeit nur Gott verantwortlich erklärte und damit das Recht, für das Volk gegen eine willkürliche Obrigkeit aufzutreten, einfach leugnete. Er verwarf die Bauernerhebung schon allein deswegen, weil sie Erhebung war, teilweise mit höchst fadenscheinigen Gründen. Die Leibeigenschaft hielt er für berechtigt, „weil auch Abraham Leibeigene gehabt habe“.

Das römische Recht wirkte so, entgegen der Absicht Kaiser Maximilians bei der Schaffung des Reichskammergerichtes, sich als eine Stärkung der Landesfürsten, nicht der Reichseinheit aus. Nicht nur die Reichsritterschaft und die Bauernerhebung, deren Ziel eine Stärkung der Reichseinheit war, erlagen, die Landstände wurden gegenüber den Fürsten zurückgedrängt, in den fürstlichen Territorien entstand ein rein fürstliches Beamtentum mit juristischer Bildung, das nunmehr den Landesfürsten wirklich ermöglichte, aus den Bündeln von mittelalterlichen Rechten, das sich in ihren Händen befand, einen Staat zu machen.

In jener Zeit sinkt auch die Feme zurück. Die Feme war im 14. Jahrhundert bekannt geworden. Zum erstenmal hören wir 1360 von einem Femeprozeß. Sie ging zurück auf westfälische Gerichte mit Königsbann; in ihr vereinigte sich die Tradition karolingischer Rügegerichte und alter geheimer Volksgerichte; die letztere Tradition setzte sich durch. Die Feme war Strafgericht, tagte nicht bei Nacht, sondern bei hellem Tag an bekannten Orten, aber wohlgesichert; die Freigrafen und Freischöffen hießen „Wissende“ (auch ein Hinweis auf noch lebendige geistige Überlieferung der vorchristlichen Zeit), sie wurden vereidigt, daß sie „die Feme wollen hehlen und halten vor Mann und Weib, vor Torf und Zweig, vor Stoc und Stein, vor Gras und Grain, vor allen Bösewichten und allen Gottesgeschöpfen, vor allem, was in Himmel und Erden Gott hat lassen werden, außer an den Mann, der die Feme wahren, hehlen, hüten und zu Recht halten kann, und daß er wolle bringen vor den freien Stuhl in die heimliche Acht des Königs, was er für wahr weiß oder was er von wahrhaftigen Leuten höret, das Femewroge sei, daß es werde gerichtet nach dem Recht des Kaisers und der Sachsen . . .“, und „wolle das nicht lassen nicht um



Lieb noch um Leid noch um Silber, Gold und Edelgestein, Vater, Mutter, Schwester, Bruder, Magschaft oder Schwagerschaft noch um keinerlei Ding, die Gott hat lassen werden, und daß er wolle fördern und stärken die Feme, dies Gericht und dies vorbenannte Recht nach seiner Macht“.

Als Königsgericht griffen die Freigrafen der Feme rasch über Westfalen hinaus. Sie fühlten sich berechtigt, überall dort vorzuladen und Recht zu sprechen, wo „der König sein Recht habe“, d. h. auch in den Fällen, wo der König eingreifen konnte wegen „justitia denegata vel protracta“, — wegen verweigerter oder verschleppter Gerechtigkeit. Das war eine scharfe Waffe gegen die Willkür landesfürstlicher Gerichte und gegen allerlei Arten von Rabinettsjustiz. Die „Freigrafen“, kleine Ritter und altfreie westfälische Bauern, scheuten sich gar nicht, auch hochfürstliche Persönlichkeiten vor ihre Stühle nach Westfalen vorzuladen; der lippsche Freigraf Johann Sperwer lud 1433 den Herzog Ludwig von Bayern vor seinen Stuhl, der Freigraf Albert Swinde verfernte 1430 den Herzog Heinrich von Bayern und erklärte dazu, dies geschähe, „damit namentlich die Fürsten jedem zu Ehren bescheidenlich antworten und tun möchten und dies Recht dem heiligen Reich zur Schmach nicht verhochmütigen, so daß es nicht not wäre, daß solche schwere Sachen über sie ergängen“. Einzelne Kaiser, so Kaiser Sigismund, ließen sich selbst „wissend“ machen. Dem kirchlichen Bann traten die Freigrafen entschlossen gegenüber, erklärten, sie ständen „an Königs Statt“ und könnten nur wie der König nach dem Sachsenspiegel gebannt werden, wenn sie am Glauben zweifelten, ihre Frau verließen oder ein Gotteshaus plünderten. Geistliche, die sie trotzdem bannten, luden sie vor ihren Stuhl. Eine Zeitlang war im deutschen Reiche wirklich bei den Femestühlen Recht zu erhalten gegen Willkür und Unrecht, — und manchem gewalttätigen Herrn, manchem willkürlichen Ratsherrn konnte es dann zustoßen, daß er vor einen westfälischen Femestuhl geladen und, falls er sich nicht rechtfertigen konnte, der Femegrav „ihn nahm und verfernte und verführte aus der rechten Zahl in die unrechte Zahl, aus der echten Zahl in die unechte Zahl, aus der oberen Zahl in die niedere Zahl, von allen Rechten abgeschieden und gewiesen von den vier Elementen, welche Gott den Menschen zum Trost gegeben hat, daß sein Leichnam damit nimmer soll vermengt werden, er werde denn zu ihm geführt als ein mißtätiger Mensch. Sein Hals- und sein Reichslehn sind verfallen dem heiligen Reich und dem König. Grafen und Schöffen von des Reiches heimlicher beschlossener Ucht weisen ihn achtlos, rechtlos, friedlos, ehrlos, sicherlos, mißtätig, femepflichtig, liebeleos und daß man seinen Hals hängen möge an einer dürren Weide“.

Aber schon zur gleichen Zeit etwa, als das römische Recht sich durchsetzte, verfiel die Feme. Die verschiedenen Femestühle arbeiteten nebeneinander und störten sich damit; die Femegerichtbarkeit machte sehr hohe Kosten, weil Ladungen und Zustellungen durch das ganze Reich gebracht werden mußten, so daß schließlich auch die Parteien überfordert wurden und ein unerfreuliches Sportelunwesen sich breitmachte. Die fürstlichen Regierungen und die Geistlichkeit bekämpften die Feme aufs äußerste. Die Hanse bedrohte jeden mit dem Tode, der in ihren Städten sich „wissend machen“ ließ, Landesfürsten verboten, Klagen bei den westfälischen Schöffengerichten anzubringen, eine päpstliche Bannbulle erging gegen die Feme, zahlreiche Fürstenbündnisse richteten sich gegen das „mutwillige Fürnehmen und die unbillige Beschwerung durch die westfälischen Gerichte“. So wurde die Feme wieder auf ein reines Lokalgericht Westfalens zurückgedrängt. Als solches hat sie noch ziemlich lange bestanden; der letzte Femegrav Engelhardt soll 1835 gestorben sein. Die Tradition starb nie ganz.

Ein anderes, ähnliches Volksgericht, vielleicht gleicher Wurzel, hielt sich in Bayern in den volkstümlichen Haberengerichten, die überall dort eingriffen, wo offene Verletzungen des Rechtsempfindens vorlagen. Auch hier mögen ein karolingisches Rügegericht und ein älteres germanisches Volksgericht miteinander verschmolzen sein. Auch sie beriefen sich, wie die Feme, auf Kaiser Karl, vielleicht nur zur Verschleierung ihres wahren vorchristlichen Ursprunges, zogen dem Missetäter vor das Haus und lasen ihm nach der Ankündigung:

„Dö Hawra san do zum Hawrergericht,  
wie döß seit Kaiser Karl ollzeit g'schicht“,  
die begangenen Sünden vor, etwa in der Art wie die folgende „Habererlesung“:

„Der Kaiser Karl im Untersberg hat uns befohl'n,  
daß ma dir treib'n ins Haberfeld soll'n.  
Er selber is da und seine Mand'ln dabei,  
und jesh tea ma anfanga glei.  
Jesa spis deine Ohr'n, paß auf, was ma sag'n,  
sieh auf 'n Mistkarrn, du alter Saumag'n!  
Hast Marchstoa verfest, hast Erdöpfel gestohl'n  
beim Nachbarn da drent'n, du spottschlechter Zoll'n,  
hast d' Ehhalt'n . . . um an Laun, alter Lump,  
drum roast a daher jesh ganz buclat und trump,  
du tuast jesh noch tarll'n übers sechste Gebot,  
drum mag di koa Tuifi und mag di koa Gott.  
Mamma, is döß all's wahr? — Ja —!“

Viel Segen dagegen hat, während die Haberergerichte langsam im 19. Jahrhundert der polizeilichen Unterdrückung und auch innerer Auflösung verfielen, das sogenannte „Siebener-Gericht“ in Franken gestiftet. Hier bestand in mehreren Dörfern ein altes geschworenes Feldmarktgericht, das sich nur aus angesehenen Männern zusammensetzte und in jeder Weise Rechtlichkeit und Eintracht im Dorfe förderte.

Das alles aber waren Restbestände der einstigen bunten deutsch-rechtlichen Entwicklung. Das römische Recht hatte gesiegt, und auch die vorhandenen deutschen Rechte mußten sich diesem anpassen. Die Zeit zwischen der Reformation und dem Dreißigjährigen Krieg ist ausgefüllt von den sogenannten „Rechtsreformationen“. Die deutschen Stadtrechte paßten sich den neuen römisch-rechtlichen Gedanken an, sogar das altberühmte Lübecker Recht (1586), das Hamburger Stadtrecht (1600). Entsprechend erfolgten Rechtsaufzeichnungen in größeren und kleineren deutschen Ländern. Man wollte seitens der Landesherrschaften gewisse deutsch-rechtliche Grundsätze erhalten, die eingewurzelt waren, auch dem Volke selber einen gewissen Zugang zur Rechtskenntnis aufrechterhalten. Solche sprachlich deutschen, inhaltlich überwiegend römisch-rechtlichen „Landrecht-Reformationen“ sind etwa das „Württembergische Landrecht“ von 1557, das „Dithmarscher Landrecht“ von 1567, das „Landrecht des Herzogtums Preußen“ von 1620.

Ganz zurück traten demgegenüber die Rechtsaufzeichnungen derjenigen Gebiete, wo das römische Recht sich nicht durchgesetzt hatte, die sich bemühten, noch eiligst das geltende deutsche Recht zusammenzufassen, um es vor der romanistischen Flut zu retten. Solche Aufzeichnungen finden sich vor allem in den alten freibäuerlichen niederdeutschen Gebieten, etwa das Osterstadische Landrecht von 1581, die Bordesholmer Amtsgebräuche aus Holstein, das Wurster Landrecht aus dem Lande Wursten an der Niederelbe aus dem Jahre 1620.

Da kam der Dreißigjährige Krieg und brachte Deutschland in die grauenvollste Verwüstung. Zur Freude des Auslandes verwüsteten die Deutschen um theologischer Streitigkeiten willen ihr eigenes Reich. Was übrigblieb, war nicht nur staatsrechtlich, wie dargestellt, „einem Ungetüm ähnlich“, sondern auch das Recht löste sich weitestgehend auf.

## 9. Kapitel.

### Das Vernunftrecht der Aufklärungszeit.

Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege hatte die Abfassung jener Rechtsreformationen mindestens größere Gruppen von Rechtslehrern gezwungen, rein praktisch zu erwägen, ob eine deutsch-rechtliche oder eine römisch-rechtliche Bestimmung angemessener und besser sei. Sie mußten das Recht auf seine „Vernünftigkeit“, — nicht auf sein „Alter“ untersuchen. Nach dem Dreißigjährigen Kriege, als alle Welt der theologischen Streitigkeiten satt und überfett war, der Aufbau der verwüsteten Lande drängte und von Holland und England eine von biblischen Voraussetzungen sich befreiende Wissenschaftlichkeit herüberdrang, schlug die Stunde des Naturrechtes. Das Naturrecht will das Recht aufzeichnen, „das der Natur des Menschen entspricht“, das „vernünftig“ und praktisch ist. Es tritt so in Gegensatz zum kirchlichen Recht wie zu allen rein geschichtlichen Begründungen des Rechtes, ja mißachtet diese sehr weitgehend. Es will das allgemein-gültige Recht darstellen, das für alle Menschen verbindlich ist, und dies „aus der Natur der Sache“ durch Vernunftschlüsse feststellen.

Es ging aus von der „Gleichheit alles dessen, was Menschenantlig trägt“; es wollte für alle Menschen und alle Völker gelten; es ist so auch kein Zufall, daß sein stärkster Vertreter, der Niederländer Hugo de Groot, der Schöpfer des modernen Völkerrechtes ist. Trotz dieser bewußten über-völkischen Einstellung trägt das Naturrecht außerordentlich viel germanische Züge, ja bedeutet vielfach geradezu einen neuen Erfolg deutsch-rechtlicher Gedanken, — war doch die Vernunft, auf die es sich berief, eine Vernunft in sehr nordischen Köpfen, und diese Köpfe dachten nun einmal entsprechend den Grundlagen ihrer Rasse. Es gibt vielleicht kein besseres Beispiel in der Geistesgeschichte für die überragende Bedeutung der Rasse als das Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts. Man wollte ein rein auf der Vernunft begründetes Recht für alle Menschen finden, — und man fand praktisch überall Rechtsgedanken, wie wir sie seit den ältesten Zeiten der Völker nordischer Rasse kennen.

So wurde das Naturrecht in seinem ersten Ansatze auch ein ungeheurer Segen, von dem wir teilweise noch heute zehren. Im Strafrecht fiel die Be-

rufung auf die schauerliche mosaikische Vorschrift „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ — setzte Christian Thomafius, der als erster Professor in deutscher Sprache wieder Vorlesungen hielt, trotz leidenschaftlichen Widerstandes der Geistlichkeit den Hexenprozessen in einem großen Teil Deutschlands ein Ende.

Die Folter wurde im 18. Jahrhundert fast überall abgeschafft. Die Beschäftigung mit dem deutschen Recht erwachte langsam wieder; bahnbrechend war hier der Ostfrieſe Hermann Conring, der „Über den Ursprung des deutschen Rechtes“ schrieb. Das römische Zivilrecht selber konnte sich naturrechtlichen Gedanken nicht verschließen, diese bedeuteten fast überall einen Sieg des deutschen Rechtsempfindens.

Die Aufklärung, das vernunftgemäße Denken, traf die Macht der Kirche tödlich. Sie hat sich niemals von dem Schlage wirklich erholen können, den ihr das Jahrhundert Friedrichs des Großen, Josephs II. und Voltaires zugefügt hat, war darum auch mit allen Mitteln bestrebt, das Andenken jener Zeit als „rationalistisch“ zu verfeuern. Aber ohne jene vielgeschmähten „Rationalisten“ wäre uns der Zugang zur deutschen Vergangenheit vor der Christianisierung versperrt geblieben; — es ist kennzeichnend, daß erst Friedrichs des Großen Kanzler von Herzberg in einer begeisterten Schrift die „Germania“ des Tacitus herausgab, daß noch vor ihm der geniale Schwede Rubbeck Nordeuropa als Heimat der Kulturmenscheit darstellen konnte; ohne jene „Rationalisten“, ohne die geistigen Gegenstöße der vielverkannten Zopfzeit hätten kirchlicher Rezer- und Hexenprozeß, Religionsverfolgung, Folter weiterbestanden, wäre es nicht möglich gewesen, den Nachtmahr kirchlicher Geistesnebelung aus dem deutschen Recht zu verscheuchen.

Die Rechtsbücher, die jetzt entstehen, tragen das Kennzeichen dieser Aufklärungszeit. Unter ihnen ragt hervor das „Preußische Allgemeine Landrecht“, ausgearbeitet unter Friedrich dem Großen, an dem die besten Rechtskennner des damaligen Preußen, Cocceji, von Carmer und Svarez, gearbeitet hatten, veröffentlicht am 1. Juni 1794. Das Gesetzbuch ist ziemlich weitſchweifig, auch nicht übersichtlich, ließ neben sich örtliche Rechte, nicht aber das Gemeine Recht und den Sachsenspiegel bestehen. In der Praxis der Gerichte aber hat es sich ganz ausgezeichnet bewährt. In Osterreich wurde 1786 ein ebenfalls von der Aufklärung ganz diktiert „Josephinisches Gesetzbuch“, später (1811) als „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“ umgearbeitet, verkündet. Das 18. Jahrhundert war auch in den deutschen Einzelstaaten reich an gesetzgeberischen Maßnahmen, die fast alle in der Richtung einer Stärkung deutscher Rechtsgedanken, wenn auch in naturrechtlichem Gewande, lagen.

In Ostdeutschland war durch den Dreißigjährigen Krieg ein besonders ernstes soziales Problem entstanden. Die Gebiete östlich der Elbe hatten den großen Bauernkrieg von 1525 nicht mitgemacht, weil bei ihnen das gute Erbzinsrecht des Sachsenspiegels noch kaum durchbrochen, der Bauer noch persönlich frei und nur zu bestimmten genau bemessenen Leistungen verpflichtet war.

Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege hatte sich dies geändert. Der ostdeutsche Ritter wurde, als der kriegerische Ritterdienst abkam, nicht zum Hofadel, wie in Frankreich, setzte sich auch nicht bloß auf seine Burg und bezog seine Renten von den abhängigen Bauern wie ein erheblicher Teil des süddeutschen Adels — er fing selber Landwirtschaft an, legte Acker in Acker und begann seine Ritterhufe auszuweiten. Dazu brauchte er Arbeitskräfte. Nun war es ihm vielfach sehr lieb, die bisherigen Geldzahlungen oder Naturallieferungen der Bauern in Arbeitsleistungen umzuwandeln. Statt Geld zu zahlen, pflügte der Bauer dafür eine bestimmte Zeit auf dem Acker des Ritters. Zur Erhaltung dieser Leistung hatte der Ritter natürlich ein Interesse, daß beim Erbgang wieder ein tüchtiger Mann auf die Bauernstelle kam, und daß ein Bauer nicht wegzog, ohne einen brauchbaren Nachfolger zu stellen; ganz vorsichtig begann er so den Bauern an die Scholle zu binden. Der Dreißigjährige Krieg vernichtete einen großen Teil der Bauernschaften östlich der Elbe, auch einen Teil des altansässigen Adels. Das mit Buschwerk bewachsene verödete Land mußte wieder aufgebaut werden. Die Reste der alten Ritter und manch reicher Mann oder abgedankter Feldobrist, der die letzte Kriegskasse seines entlassenen Regiments dafür verwandte, kauften jetzt große Strecken Land und machten sie urbar, setzten hier eine neue Bauernschaft an, völlig abhängige Leute, die „grundhörig“ waren, d. h. das Gut nicht verlassen durften, leibeigen und zu Arbeiten auf dem Gutshofe verpflichtet waren. Diese Bauern hatten daneben ihre eigene Wirtschaft, deren Acker eingestreut in dem Ritteracker lagen. Ihre Pflicht bestand darin, im Rahmen der Dreifelderwirtschaft diesen Ritteracker zu bestellen; dabei blieb ihnen wenig Zeit, ihren eigenen Acker zu bearbeiten. Nicht überall waren die Zustände unerträglich hart, oft bestand zwischen dem Gutsherrn und diesen leibeigenen Bauern ein halbwegs vertrautes Verhältnis. Viel zahlreicher waren aber die Fälle, wo dauernder Streit über den Umfang der Pflichten herrschte, und da der Gutsherr zugleich auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Polizeigewalt hatte, so kamen immer wieder Fälle von barbarischer Willkür vor. Fast überall war außerdem die bäuerliche Jugend zum sogenannten Zwangsgefindedienst verpflichtet, d. h. sie mußte einige Jahre gegen sehr geringen Lohn auf dem Herrenhof arbeiten. Auch das gab Ursache zu mancherlei Ausbeutung.

Vor allem aber überholte sich diese Wirtschaftsform. Man baute Kartoffeln, Tabak, Lupinen und Klee an, — und das alles paßte in die alte Dreifelderwirtschaft nicht mehr hinein. Der einzelne Bauer konnte diese moderneren Anbauarten nicht durchführen, — denn der Gutsherr erlaubte es nicht, und der Gutsherr konnte sie auch nicht durchführen, denn die Bauern waren zu diesen Arbeiten nicht verpflichtet. Dazu kam in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine verbesserte Viehwirtschaft auf; viele Gutbesitzer gingen dazu über, den größten Teil ihrer Äcker in Koppeln zu legen. Damit aber waren ihnen die fronspflichtigen Bauern entbehrlich, ja überflüssig. Hier nun setzt das Einziehen der Bauernhöfe, das „Bauernlegen“, ein. In einzelnen Teilen Ostdeutschlands (Mecklenburg und Schwedisch-Pommern) führte es fast zum völligen Verschwinden des Bauernstandes. Ein Soldatenstaat wie Preußen allerdings konnte es nicht ruhig mitansehen, daß durch Beseitigung der Bauern das Land menschenärmer wurde, auch durch Niederreißung ihrer Höfe der Armee in Kriegsfällen die Quartiere fehlten. Aus diesem Grunde verbot Friedrich Wilhelm I. das Bauernlegen, und Friedrich der Große schärfte dies 1749 und 1764 wieder ein, hob auch 1767 die Zwangsgesindebedienste auf seinen Domänen auf, — beide Könige setzten außerdem zahlreiche neue Siedler und selbständige Bauern an. Der Staat, wie ihn Friedrich der Große in Preußen entwickelte und wie ihn sein Vater in den Grundlagen herausgestellt hatte, bedeutete einen Schritt weiter vom Landesfürstentum der bisherigen Zeit zu einem wirklichen Staatswesen. Das Land galt nicht mehr als ein persönliches Lehen oder Eigentum des Fürsten, sondern der „Fürst als erster Diener“ seines Staates. Der Zweck des Staates war die Wohlfahrt seiner Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung sowie der eigene Ruhm und die eigene Stärke. Ein völkischer Gedanke lag dem friderizianischen Staate noch fern; auf die Volkszugehörigkeit kam es nicht an, — jedermann, ganz gleich welcher Sprache, war in diesem Staat Untertan des Königs von Preußen. Trotzdem erfüllte er eine gewaltige Aufgabe an der Neugestaltung des Deutschen Reiches. Dieser Staat wurde zu dem Mittelpunkt, an dem sich die anderen ankrystallisieren konnten.

Die Aufklärungszeit hat zwar in der Frage des Bauernrechtes nicht alle Aufgaben lösen können, aber doch ganz wesentliche Fortschritte gemacht. In Schleswig-Holstein war die Leibeigenschaft, und zwar nicht von der Regierung, sondern vom großen Adel selber bis 1797 völlig abgeschafft. In Preußen gelang dies mindestens für die Domänenbauern noch vor dem unglücklichen Kriege von 1806. Nach 1806 hat Freiherr vom Stein durch Edikt vom 9. Oktober 1807 die persönliche Unfreiheit auch der Ritterschafts-

bauern aufgehoben. Damit aber war ihre wirtschaftliche Bindung und Abhängigkeit vom Rittergut noch nicht beseitigt. Zwar gab es „seit dem Martinitage 1810 nur freie Leute“, — aber die schwierigste Aufgabe war noch zu lösen, nämlich die Verbindung von Rittergut und abhängigem Bauernhof durchzuschneiden. Steins Gedanke ging darauf hinaus, daß der Bauer erst einmal sofort mit seinem ganzen Lande vom Rittergut losgelöst werden sollte; dann sollten die Forderungen des Gutsbesizers an den Bauern und die des Bauern an den Gutsbesizer gegeneinander aufgerechnet werden. Denn nicht nur der Gutsbesizer hatte von dem Bauern die Leistung von Scharwerken, Diensten und Abgaben zu fordern, sondern auch der Bauer hatte Anspruch auf Holz aus der Gutsforst, Weide auf dem Gutslande und dergleichen. Es war also ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit, wenn auch der Gutsbesizer der stärkere Teil war. So hätte sich in den allermeisten Fällen ein Überschuf zugunsten des Gutsbesizers ergeben. Dafür sollte eine Rente auf dem Bauernhof eingetragen werden und der Bauer diese Rente eine bestimmte Anzahl von Jahren zahlen. Der frei gewordene Bauernhof sollte außerdem durch eine Höchstverschuldungsgrenze gesichert werden, denn „der Bauer soll seinen Hof so wenig ins Pfandhaus tragen dürfen wie der Soldat sein Gewehr“, forderte Freiherr vom Stein. Aber Stein wurde gestützt, ehe er diese Gedanken verwirklichen konnte. Unter dem Staatskanzler von Hardenberg wurde die Bauernreform verdorben. Die Forderungen der Bauern an die Gutsbesizer wurden überhaupt nicht berücksichtigt, das Regulierungsedikt von 1811 bestimmte, daß bei erblichen Bauerngütern der Bauer ein Drittel des Landes, bei unerblichen Bauerngütern die Hälfte dem Gutsbesizer abtreten mußte, wenn er mit seinem Hof frei werden wollte. Von einer Höchstverschuldungsgrenze war keine Rede mehr. Als der Befreiungskrieg zu Ende war und in Preußen die Reaktion triumphierte, wurde durch eine Deklaration von 1816 noch einmal die Zahl derjenigen Bauern eingeschränkt, die überhaupt mit ihrem Hof vom Rittergut lostamen. Solche Höfe mußten spannfähig sein, — alle kleineren Höfe konnte der Gutsbesizer ohne Entschädigung einziehen; sie mußten als Bauernhöfe katastriert sein, alten Bestandes sein, d. h. vor dem Ende des Siebenjährigen Krieges 1763 bereits bestanden haben und außerdem auch noch dem sogenannten Besetzungszwang unterlegen sein, d. h. es mußte schon früher auf ihnen der Rittergutsbesizer verpflichtet gewesen sein, einen Bauern zu halten.

Die ganze Masse der kleinen oder durch die Abgabe von einem Drittel oder gar der Hälfte erst klein gemachten Bauernhöfe ging auf diese Weise im Rittergute unter, die ehemaligen Bauern wurden Tagelöhner. So ist über den Rahmen eines berechtigten und notwendigen Großgrundbesizes



hinaus in Ostdeutschland ein sehr großer Grundbesitz bei zu schwacher Bauernschaft entstanden.

In Österreich und in Bayern hielten sich Reste der Leibeigenschaft noch lange. Als sie in beiden Ländern fielen, stellte sich vor allem in Österreich heraus, daß die allergrößte Mehrheit der Ansprüche an die Bauern und der oft außerordentlich qualenden Belastungen — in kirchlichen Händen lag.

Die weltanschauliche Umstellung, die mit dem Eindringen der französischen Revolutionsideen nach Deutschland erfolgte, trug nicht wenig dazu bei, daß die in der Aufklärungszeit oft mit so viel Verständnis angelegte Bauernreform nicht hielt, was man erwartet hatte, und abgelenkt wurde. Es war die liberale Auffassung mit ihrer Lehre von der möglichst weiten Wirtschaftsfreiheit des einzelnen, von der Durchsetzung des Stärkeren im Wirtschaftskampf, die den Bauernbetrieb gegenüber der Großgutwirtschaft als rückständig auffaßte, die vielfach recht bedenklichen englischen Agrarzustände als Vorbild nahm und so — das war durchaus die Auffassung Hardenbergs — in Steins Bestrebungen um einen gesicherten und starken Bauernstand nur „Romantik“ sah. Eng damit verbunden war der Aufstieg des jüdischen Geistes. Die Lehre von der völligen Wirtschaftsfreiheit war besonders eine Lehre von der Freiheit des Geld- und Leihkapitals. Was einst nur der Jude im Ghetto geübt hatte, wurde jetzt allgemein-gültige Überzeugung: Die Wirtschaft muß so frei wie möglich sein, der Geldhandel ist der Träger des Fortschrittes, und ihm dürfen möglichst wenig Hemmungen auferlegt werden! Darum fiel auch Steins Gedanke einer Verschuldungshöchstgrenze der Bauernhöfe.

Die Zeit nach 1815 brachte überhaupt den dreifachen Sieg des Judentums. Baron Meir Amschel Rothschild aus dem Hause zur Hinterpfann in der Jübingergasse zu Frankfurt am Main erreichte, daß an die Stelle der bisherigen Darlehen an den einzelnen Fürsten das Darlehen an den Staat, die Staatsanleihe, trat. Ausgabe von Staatsanleihen wurde nunmehr das Mittel der gewaltig aufschießenden jüdischen Bankhäuser, sich auch die Politik der Staaten dienstbar zu machen.

Unter Benützung der liberalen Idee von der „Gleichheit alles dessen, was Menschenantritt trägt“, und unter dem Einfluß der Rothschild-Anleihen erlangte nun das Judentum seine staatsbürgerliche Gleichberechtigung.

Die Entwicklung seiner Rechtsstellung ist folgende:

1. In der karolingischen Zeit waren die Juden als Sklavenhändler auf deutschem Boden aufgetaucht und genossen den besonderen kaiserlichen Schutz, der unter Ludwig dem Frommen (814 bis 840) zur offenen Be-

vorzugung der Juden wurde. Die Einschränkungen, die ihnen auferlegt waren, sind damals in erster Hinsicht religiöser Natur. Christliche Sklaven können einem jüdischen Herrn gegen einen geschätzten Preis abgekauft werden, kein Christ darf mit den Juden zusammen essen, an ihren Hochzeiten teilnehmen noch gar zu ihrem Glauben übertreten. Christliche Sklaven können an Juden nicht verkauft werden, am Karfreitag kann ein Jude nicht auf der Straße erscheinen. Irgendeine Einschränkung ihrer Erwerbstätigkeit bestand nicht. Der Jude konnte jedes Handwerk ausüben und Grundbesitz erwerben. Dies hält sich etwa bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts.

2. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft erhebt sich starker Widerstand in allen europäischen Völkern gegen das Zinsgeschäft. Dieser Widerstand wird auch von der Kirche selber anerkannt, und die Kirche verbietet die „usura“, den Wucher, d. h. jedes Zinsnehmen. Sie verbietet aus seelsorgerischen Gründen. Nicht der Schuldner soll geschützt werden, sondern der Gläubiger soll sich nicht durch Zinsnehmen um sein Seelenheil bringen. Derjenige, für den dieses Verbot nicht zutrifft, ist der Jude als der einzige im Mittelalter geduldete Nichtchrist. Er hat damit das alleinige Recht zum Darlehnsgeschäft, jeder Judenknecht, der geboren wird, hat gewissermaßen die amtliche Zulassung zum Bankier in der Tasche. Während die nichtjüdische Bevölkerung das Zinsverbot dadurch umgeht, daß sie den „Rentenkau“ schafft (man gibt einem Grundbesitzer Geld und kauft dafür Rente aus seinem Grundstück), spezialisieren sich die Juden auf das Pfandleihgeschäft. Das Steigen der Geldwirtschaft macht den Bedarf an Pfandleihern so groß, daß die Juden sich von selbst auf dieses Geschäft zurückziehen, dessen Ausübung in den Augen der christlichen Bevölkerung „unehrlich“ macht. Diese Anehrlichkeit verstärkt sich, als im Jahre 1090 die jüdischen Gemeinden von Speyer und Worms das Privileg kaufen, daß jede gestohlene Ware, die im Laden eines Juden gefunden wird, vom Eigentümer nicht herausgefordert werden kann, wenn der Jude beschwört, daß er diese Ware als Pfand bekommen habe. Jeder, der etwas gestohlen hat, bringt es jetzt zum Juden. Gerade um den abendlichen Diebesverkehr zur Judengasse zu verhindern, bestreben sich darum die Städte, die Judenviertel möglichst früh zu schließen. Die Klagen über das jüdische Wucherprivileg und dieses jüdische Hehlereiprivileg sind im Mittelalter allgemein. Der „Schwabenspiegel“ sagt von dem Hehlereiprivileg: „Das haben ihnen die Könige verkauffet wider Recht, daß sie mögen leyhen auf Raubig und auf Diebig gut.“ Durch das Hehlereiprivileg stellt sich aufs neue die alte Verbindung von Judentum und Verbrechen wieder her. Die Fachsprache der Verbrecher entsteht in Anlehnung an das Hebräische, ein 1520

erschienenes Büchlein „Von der falschen Bettlerlüberey“, das Luther in seinen letzten Lebensjahren mit einer Vorrede herausgab, enthielt schon 200 aus dem Hebräischen abgeleitete Gaunerfachausdrücke.

Als einzig zugelassene Darlehensgeber und gesetzlich geschützte Hehler werden die Juden reich. Damit werden sie ein Objekt der kaiserlichen Finanzpolitik. Die Kaiser lassen sich von den Juden Schutzgelder zahlen; Konrad IV. sagt 1251: „Die Juden sind unsere besunderen Kammerknechte.“ Kaiser Sigismund erklärt „alle Jüdischheit in teutschen und welschen Landen jährlich der Kaiserlichen Kammer für pflichtig“. Die Juden zahlen ein jährliches Schutzgeld und außerdem Thronbesteigungsabgaben.

Als eine solche wertvolle Finanzquelle genießen sie einen erhöhten Schutz. Friedrich II. aus dem Hause der Hohenstaufen verordnet 1236, daß die Ermordung eines Juden mit 12 Pfund Gold, etwa der zehnfachen Buße wie bei einem freien Deutschen, gebüßt werde; selbst der „Sachsenspiegel“ muß die Bestimmung aufnehmen, daß ein Jude, der einen Christen verlegt, wie ein Christ bestraft werde, — der Christ aber, der einen Juden verlegt, der sehr viel höheren Strafe wegen Bruches des Königsfriedens verfällt.

Infolge der Unehrllichkeit der Juden, die sie sich durch das Wucher- und das Hehlereiprivileg selber zugezogen hatten, wurden sie von den Zünften ausgeschlossen, konnten auch kein Land mehr erwerben.

3. Entsprechend dem Absinken der kaiserlichen Gewalt geriet auch das Recht, „Juden zu halten“, in die Hände der Landesfürsten. Die Reichspolizeiordnung von 1577 gab die Berechtigung, Juden aufzunehmen, denjenigen Reichsständen, die das Judenregal erworben hatten; hieraus entwickelte sich das „unbezweifelte Recht der Landeshoheit, die Abgaben und Zahlungen der Juden an sich zu ziehen“.

Mit dem Eindringen des römischen Rechtes in Deutschland erwachte die wesentlich von christlich-kirchlichen Gesichtspunkten gegebene Gesetzgebung Kaiser Justinians über die Juden zu neuem Leben, verband sich mit den bestehenden kirchlichen und weltlichen Gesetzen über die Juden und der auf den Schutz der produktiven Arbeit ausgehenden Gesetzgebung der merkantilistischen Aufklärungszeit. Die Rechtsstellung der Juden nach Gemeinem Recht war zu Beginn der Aufklärungszeit bei geringen Abweichungen in den einzelnen Ländern etwa die folgende:

Als Juden wurden angesehen die Bekenner der mosaïschen Religion. Der Rassegedanke lag jener Zeit noch fern. Was „das natürliche Recht allen Menschen gewährt, die Rechte, ohne die eine menschliche Gemeinschaft nicht bestehen kann“, wurden ihnen gemäß der naturrechtlichen Auffassung

auch des Gemeinen Rechtes im 18. Jahrhundert nicht versagt. Justiz sollte ihnen „administriert“, auch „die Billigkeit im Rechtsgeschäft ihnen nicht geweigert“ werden. Sie galten als persönlich frei, nicht als leibeigen, auch der Ausdruck „Kammerknechte“ sollte nur als öffentlich-rechtliche Unterwerfung, nicht aber als persönliche Unfreiheit angesehen werden. Da Kaiser Caracalla allen Untertanen des römischen Reiches im Jahre 212 n. Chr. das römische Bürgerrecht erteilt hatte, die Juden damals schon keinen eigenen Staat mehr besaßen, so wurden sie vom Gemeinen Recht als „nach römischem Recht lebend“ aufgefaßt. Ihr mosaisches Recht sollte nur subsidiär gelten. Sie waren also „römische Bürger“, galten aber als „viles“, d. h. „anrücklich“ und aller Ehren unfähig, konnten also nicht zum Doktor promoviert werden, niemand vor Gericht vertreten, kein öffentliches Amt bekleiden, „wo sie Gelegenheit haben, den Christen zu schaden“, durften keinen christlichen Leibeigenen erwerben.

Vor Gericht konnten sie nur gegen Ehrlose Zeugnis ablegen, als Vormund für einen Christen konnte kein Jude bestellt werden, weil, „wenn man schon jemand von der Vormundschaft fernhält, von dem eine Schädigung des Mündelvermögens zu erwarten ist, noch mehr jener fernzuhalten ist, von dem eine Schädigung der Seele des Mündels vermutet werden kann“; aus dem gleichen Grunde konnten sie keine Pflegschaft übernehmen, soweit hiervon Christen betroffen waren. Die jüdischen Gerichte in Judensachen erkannte das Gemeine Recht nicht an, weil der Jude weder über Christen noch unter sich wegen des „Ansehens des richterlichen Namens“, der „eurythmia mundi“, d. h. der guten Ordnung der Welt, und weil „der Richter an Gottes Statt steht“, Richter sein kann. Hier taucht sogar ein Gedanke auf, der an das alte „fas“ erinnert, die Sakralfunktion des Richters hervortreten läßt und im Juden den Todfeind allen Rechtes überhaupt ahnt. Die Juden müssen gemäß den kirchlichen Bestimmungen des Mittelalters besondere Kleider tragen, damit man sich vor ihnen hüten kann. Hier von konnten die Landesfürsten Befreiung erteilen. Bei Gefahr eigener Anrücklichigkeit durfte kein Christ allzusehr mit ihnen umgehen, mit ihnen zusammen wohnen, jüdische Ärzte zu sich rufen, mit ihnen spielen, tanzen, essen oder an ihren Hochzeiten teilnehmen. Eine Wohnung in seinem Hause durfte er an Juden nur vermieten, wenn sie streng getrennt lag; kam dort ein Rabbiner zum Choralesen hin, so mußte der christliche Hauswirt ihn hinauswerfen.

Der Übertritt des Juden zum Christentum wurde gefördert. Ein jüdischer Sohn, der übertrat, kam von der väterlichen Gewalt los, eine Testamentsbestimmung des Juden, die den Empfang der Erbschaft vom

Nichtübertritt zum Christentum oder von der Rückkehr zum Judentum abhängig machte, war unbeachtlich.

Auf diese Weise ist sicher schon früh, im 16., 17. und 18. Jahrhundert, ein gewisser Bestand von Juden zum Schaden unserer Rasse in das deutsche Volk hineingeraten.

Auf dem Gebiete des Eherechtes war nach Gemeinem Recht die Ehe zwischen Christen und Juden verboten und galt als Ehebruch. Unehelicher Verkehr mit Juden wurde streng gestraft, im Mittelalter meistens mit dem Tode; später verfügte Kaiser Joseph I. (1705—1711): „Und gleichwie von denen, die sich mit dem Teufel vermischen, schon oben gesagt ist, so sollen auch diejenigen, so sich mit einem Juden, oder der, so sich mit einer Jüdin vermischt, dem großen Argerniß halber wenigstens mit Ruten ausgestrichen und auf ewig des Landes verwiesen werden.“

Das jüdische Hehlereiprivileg wurde vom Gemeinen Recht vielfach nicht anerkannt, mindestens eingeschränkt. Den Christen war es verboten, der jüdischen Gemeinde durch Testament etwas zu vermachen oder sie gar zum Erben einzusetzen (was zum Schein übergetretene Juden gelegentlich getan hatten). In zahlreichen deutschen Staaten galten recht praktische Einschränkungen der jüdischen Handelsgeschäfte: Verträge zwischen Juden und Nichtjuden mußten von einem staatlichen Beamten und schriftlich geschlossen werden, innerhalb eines Jahres mußte zwischen dem Juden und seinem nichtjüdischen Geschäftspartner zurückgezahlt, mindestens abgerechnet sein, Darlehen von Juden an Minderjährige waren verboten und zogen den Verlust der Darlehenssumme nach sich, kein Jude konnte eine Forderung gegen einen Christen an einen andern Christen abtreten (Aususchaltung des nichtjüdischen Strohmannes, des „Schlattenschammes“!).

Öffentlich-rechtlich mußten die Juden, die sich in einem Lande niederließen, das „Geleit“ erwerben, ihre Zahl war beschränkt, sie unterlagen bestimmten Abgaben (Leibzoll, Judenschutzgeld). Ein großer Teil des Judentums im 18. Jahrhundert war rein kriminell. Wir finden damals große bewaffnete jüdische Räuberbanden, die vor allem in der Periode zwischen 1700 bis 1810 ganze Landschaften Deutschlands unsicher machten.

Gegen Ausgang der Aufklärungszeit wird die Rechtslage der Juden immer mehr gebessert, schon 1787 in Preußen der Leibzoll aufgehoben, durch das Edikt „betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preussischen Staaten vom 16. März 1812“ ihnen entgegen den bisher gültigen, wesentlich mit dem Gemeinen Recht übereinstimmenden Regelungen des Preussischen Allgemeinen Landrechtes die „Eigenschaft Preussischer Staatsbürger“ verliehen und ihnen auferlegt, deutsche Familien-

namen zu führen. Unter Rothschilds Einfluß wurde im Artikel 16 der Bundesakte des Deutschen Bundes vom 8. Juni 1815 eine einheitliche Regelung der Judenemanzipation in Aussicht gestellt, eine solche auch in Preußen durch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juni 1847 durchgeführt, wobei lediglich den Juden die Befugnis zur Bekleidung von Ämtern mit richterlicher, polizeilicher und exekutiver Gewalt sowie der Stellen als juristischer Rechtslehrer versagt blieb. Die Preussische Verfassung vom 30. Januar 1850, sah dann die Juden nur noch als eine religiöse Minderheit an und erklärte: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis“ (Art. 12). Endgültig wurden die Juden durch das (am 16. April 1871 zum Reichsgesetz erhobene) Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869 „betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“ zu vollberechtigten Staatsbürgern erhoben. Der Widerstand gegen die Aufnahme von Juden in einzelnen Offizierkorps ging von deren freiem Wahlrecht, nicht von den gesetzlichen Bestimmungen aus. Vor allem das Recht und die Rechtspflege gerieten in stärkster Weise in die Hand der Juden, die den Rechtsanwaltsstand überliefen, im Handelsrichtertum die Grundsätze des ehrbaren Kaufmanns ausschalteten, wo sie konnten, und vor allem als juristische Hochschullehrer zielbewußt das Recht im Interesse des Judentums formten, das Strafgesetz als das „ethische Minimum“ — ein echt jüdischer Gedanke! — auffaßten, das Recht soweit irgend möglich von der Erhaltung der lebendigen Volksgemeinschaft, von allem, was an rassistische Rechtsauffassungen unserer Rasse erinnerte, lösten, im bürgerlichen Recht die Einzelpersonlichkeit, das Geld und die Wirtschaftsfreiheit überwerteten, im öffentlichen Recht an der Auflösung des Volksbegriffes arbeiteten.

Diese Eroberung der wichtigsten Stellung im Geistesleben und Wirtschaftsleben des Volkes, des Rechtes, durch den Juden wäre nicht möglich gewesen, wenn sie sich nicht im Rahmen der Gesamtgeistesverjudung unseres Volkes vollzogen hätte. War der Sieg Rothschilds der große finanzpolitische Sieg des Judentums am Beginn des 19. Jahrhunderts, die Erringung der Gleichberechtigung der größte Gesamterfolg des Judentums seit einem Jahrtausend, so ebnete ihm der dreifache Sieg auf geistespolitischem Gebiet als dritter den Weg zur Herrschaft. Die liberale Wirtschaftslehre gewann das Bürgertum und machte es zum großen Teil jüdischen Interessen dienstbar. Der getaufte Jude Soellson (Friedrich Ludwig Stahl) gab den preussischen Konservativen ihre politische Idee, in der er die Eigentwertigkeit von Volk und Nation leugnete, die lutherische Lehre von der „von

Jehova eingesehten Obrigkeit“ und den ihr geschuldeten Untertanengehorsam auf die Spitze trieb und statt der Erhaltung der völkischen Werte die Konservierung von Thron und Altar als Aufgabe setzte. Durch die enge Bindung des Konservativismus an die christliche Lehre machte er die Konservativen trotz gesellschaftlicher Ablehnung der Juden unfähig zum Kampf gegen den jüdischen Einfluß. Karl Marx (Mardochai) aber organisierte in seiner Lehre, die lediglich das materielle Interesse gelten ließ und alle sittlichen Grundlagen bekämpfte, die nicht diese oder jene Konfession, sondern Gott selber, den göttlichen Urgrund der Welt, verneinte, die Arbeiterschaft zum Kampfe für eine „Weltrepublik“, in der alle Nationen aufgehen sollten und nur das Judentum bestehen blieb.

Das waren die geistigen Voraussetzungen einer Zeit, in der die Deutschen den letzten Ansaß machten, nach den Katastrophen ihrer Rechtsgeschichte einen eigenen Staat und ein eigenes gemeinsames deutsches Recht zu schaffen.

## 10. Kapitel.

# Das Recht der liberalen Periode und das Gesetzgebungswerk der Bismarckschen Zeit.

Das alte Heilige Römische Reich führte im 18. Jahrhundert nur noch ein Scheinleben. Das Bündnisrecht der einzelnen Stände mit dem Auslande führte schon 1658 zum Ersten Rheinbund deutscher Staaten mit Ludwig XIV.; 1785 schloß Preußen mit einer Anzahl mittel- und norddeutscher Staaten den „Fürstenbund“ zur Zurückdrängung der habsburgischen Politik ab. Die Niederlage im Koalitionskriege führte zur Abtretung des linken Rheinufers im Frieden von Lunéville 1802. Da in diesem wichtigste Reichsstände ihr Gebiet verloren, so wurde eine neue Regelung der Gebietsrechte innerhalb des Reiches notwendig. Diese erfolgte auf dem „Reichsdeputationshauptschluß“. Fast alle Reichsstädte wurden mediatisiert (unter die Herrschaft der Landesfürsten gestellt), alle geistlichen Fürstentümer wurden säkularisiert (unter die weltlichen Landesfürsten gestellt), das Stimmenverhältnis auf dem Reichstage wurde neu eingeteilt. Diese letzte, von außen erzwungene Reform des alten Reiches konnte sich nicht mehr einleben. Bezeichnend für sie war, daß die Masse der kleinen süddeutschen Staaten wegfiel und zu drei großen Mittelstaaten (Bayern, Baden und Württemberg) eingeschmolzen wurde, die die französische Politik als Gegengewicht gegen Osterreich und gegen Preußen verwandte („französischer Trialismus“). Diese Staaten waren es auch, die, verstärkt durch 13 andere süd- und westdeutsche Staaten, am 12. Juli 1806 unter der Schutzherrschaft Napoleons den Zweiten Rheinbund gründeten, diesen Schritt dem Regensburger Reichstag mitteilten und aus dem Reiche austraten. Daraufhin legte Kaiser Franz II. am 8. August 1806 die Kaiserkrone nieder. Das tausendjährige Reich war tot, an dem erst vom Papst, dann vom Auslande gegen die kaiserliche Gewalt hochgezüchteten Landesfürstentum zerbrochen und durch die Ungeeignetheit der Habsburger selber, die statt Führer des Reiches Führer einer Religionspartei waren, seiner inneren Grundlage beraubt.

Aber die deutsche Nation in Preußen, Norddeutschland, Luxemburg, im Elsaß und Lothringen, Osterreich, in ihrem ganzen geschlossenen Sie-



delungsgebiet war noch da! Unter den drei Völkern, die im 19. Jahrhundert um ihre staatliche Einigung kämpften, den Italienern, den Polen und den Deutschen, waren die Deutschen das zahlenmäßig stärkste, die einstigen Herren Europas. Hier aber war auch eine nationale Einigung vom Ausland besonders bekämpft, im Innern erschwert nicht nur durch das Vorhandensein zahlreicher Kleinstaaten, sondern auch durch den Dualismus Preußens und Österreichs, die konfessionelle Spaltung und die mangelnde Anteilnahme großer Teile der Nation an ihrem Schicksal. Während die italienische Einigung nur mit einem ernstzunehmenden Mittelstaat, dem Königreich Piemont, als Stützpunkt zu rechnen hatte, sonst lediglich eine Großmacht (Österreich) als unverföhnlichen Gegner einer italienischen Einheit und hinter ihm lediglich von Österreichs Gnade vegetierende Klein- und Kleinststaaten zu bekämpfen hatte, während die polnische Einigung alle ihre Kräfte nach außen, gegen die drei Teilungsmächte Rußland, Österreich und Preußen, wenden konnte, war die deutsche Einigung erschwert durch das Vorhandensein zweier rivalisierender Großmächte auf deutschem Boden, von denen beide, besonders aber Österreich, auch nichtdeutsche Untertanen hatten, durch die den Deutschen eingepflichtete Ergebenheit gegen die „Obrigkeit“, durch die starke, vielfach schon kulturell im Vordergrund stehende konfessionelle Spaltung (während Italiener und Polen konfessionell einig waren!), endlich durch die Vielgestaltigkeit des deutschen Geisteslebens überhaupt. Drei Großmächte standen gegen eine deutsche Einheit: Frankreich in jedem Falle, das bereits auf dem Wiener Kongreß seinen Gesandten Talleyrand anwies, mit den einzelnen deutschen Fürsten zu verhandeln und alles zu tun, um ihre „Souveränität“ gegen jede Einigungsbestrebung zu unterstützen, Rußland, dessen Zar Alexander I. keine Einschränkung fürstlicher Rechte aus Grundsatz dulden wollte und die Theorie eines rein über-völkischen „Gottesgnadentums“ vertrat, England, dem nach der Niederwerfung Napoleons nicht am Hochkommen einer starken deutschen Macht gelegen sein konnte.

So blieben die Bemühungen der deutschen Nationalisten jener Tage, vor allem des Freiherrn vom Stein, um ein einiges Vaterland auf halbem Wege stecken. Ein deutscher Kleinfürst erklärte Stein gegenüber: „Ich weiß, daß meine Souveränität ein Mißbrauch ist, aber ich fühle mich wohl dabei!“

Das Ergebnis des Wiener Kongresses in der deutschen Frage war so die Vereinigung von 38 souveränen deutschen Fürsten und freien Städten in der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 „zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll“. Österreich und Preußen gehörten

nur mit denjenigen Teilen dem Bunde an, die einst zum alten Reiche gehört hatten, Luxemburg, in Personalunion mit Holland vereinigt, war noch Bundesstaat, der König von Dänemark war als Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg Mitglied des Bundes.

Der „Deutsche Bund“ war ein „Staatenbund“, — kein „Bundesstaat“, das heißt, es fehlte ihm die über den Gliedern stehende Zentralgewalt. Sein Bundesorgan, die Bundesversammlung, konnte nicht Gesetze machen, die sogleich jeden Deutschen betrafen, sondern nur Beschlüsse, die die einzelnen angeschlossenen Staaten als Landesgesetze durchzuführen hatten. Diese Bundesversammlung, meistens „Bundestag“ genannt, tagte in Frankfurt a. Main. Ihre gesetzgeberische Tätigkeit war gering. Sie zerfiel wiederum in den Engeren Rat und das Plenum. Im Engeren Rat entschied absolute, im Plenum Zweidrittel-Mehrheit. Das Plenum trat nur bei Abänderungen der Bundesfazungen, Erklärungen von Krieg und Frieden u. dgl. zusammen. So war eine schwerfällige Maschinerie geschaffen, die dem Einheitsbestreben des deutschen Volkes nicht genügen konnte.

Die Unruhen und Kämpfe rissen darum nicht ab. Erst unter dem Druck der Revolution 1848 beschließt der Bundestag, eine Volksvertretung nach Frankfurt a. Main einzuberufen und Wahlen für eine deutsche Nationalvertretung abzuhalten. Aus diesen Wahlen geht die „Deutsche Konstituierende Nationalversammlung“ in der Paulskirche zu Frankfurt hervor, die am 27. März 1849 eine „Verfassung des Deutschen Reiches“ beschließt mit einem Erbkaifer, einem Staatenhause, in dem die Bundesstaaten und ihre Landtage je die Hälfte der Mitglieder stellen sollten, sowie einem Volks-hause, dessen Mitglieder aus gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehen sollten.

Von Anfang an war diese Konstituierende Nationalversammlung durch politische Parteikämpfe zerrissen, konnte sich auch nicht eine entsprechende politische Macht verschaffen. Als die Nationalversammlung am 28. März 1849 König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen die deutsche Kaiserkrone antrug, — ausgerechnet durch den Juden Simson! — lehnt dieser ab, beruft die preußischen Abgeordneten ab, der Rest der Nationalversammlung (Rumpfparlament) wird in Stuttgart auseinandergetrieben, ein Aufstand in Baden erliegt. Damit waren nicht nur liberale, demokratische, zum Teil schon marxistische Strömungen, sondern auch der aus dem Volke kommende Einigungswille besiegt. Die Einigung konnte nun nur aus der Entscheidung des Kampfes zwischen Preußen und Osterreich um die Vorherrschaft kommen. Wirtschaftspolitisch wird diese Einigung von Preußen

durch den Zollverein vorbereitet. 1818 hebt Preußen die Binnenzölle zwischen seinen Provinzen auf, von 1833 bis 1854 treten die meisten deutschen Staaten (außer Österreich, Mecklenburg, den Hansestädten und Holstein) zum Zollverein zusammen, der ein Organ in der jährlich tagenden Zollkonferenz hat.

Die Niederlage Österreichs im Kriege von 1866 bringt die Einwilligung Österreichs zu einer Neugestaltung Deutschlands unter preußischer Führung ohne Österreich. Damit ist der Weg für eine „kleindeutsche Einigung“ zwar frei, — aber das gesamte Deutschthum Österreichs bleibt außerhalb. Auf Grund der zwischen Preußen und den norddeutschen Staaten bestehenden Bündnisse vom 18. und 21. August 1866 wurde nunmehr ein Norddeutscher Bund geschlossen und im Februar 1867 ein Konstituierender Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt, diesem eine Verfassung des Bundes vorgelegt und diese Verfassung von allen angeschlossenen deutschen Staaten ihrerseits auf dem verfassungsmäßigen Wege angenommen. Am 1. Juli 1867 trat der Norddeutsche Bund rechtlich ins Leben.

Er war ein Bundesstaat, — nicht mehr wie der Deutsche Bund ein Staatenbund, sondern ein selbständiges Staatsgebilde mit eigenen Organen. Den süddeutschen Staaten war der Eintritt vorbehalten.

Ergänzend wurde 1867 zwischen dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten ein Zollvereinsvertrag (der allerdings Österreich, Luxemburg und Liechtenstein nicht umfaßte) geschlossen, auf Grund dessen alle diese Gebiete eine Zolleinheit bildeten und ihre Zollgesetzgebung vom Bundesrate des Zollvereins (zusammengesetzt aus dem Norddeutschen Bundesrat und entsprechenden Vertretern der süddeutschen Regierungen) sowie dem Zollparlamente (Reichstag des Norddeutschen Bundes und süddeutsche Abgeordnete) erging.

So war die Grundlage bereits gegeben, auf der Bismarck die Reichsgründung vollziehen konnte. Militärbündnisse zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten führten diese im Kampfe von 1870/71 gegen Frankreich zusammen. Die sogenannten Novemberverträge von 1870 verpflichteten die vertragsschließenden Teile, den Norddeutschen Bund, Baden, Bayern, Hessen und Württemberg, zur Gründung des Deutschen Reiches auf der Grundlage der Norddeutschen Bundesverfassung. Diese Verträge wurden von den Volksvertretungen angenommen und am 18. Januar 1871 das bisherige Präsidium des Norddeutschen Bundes, der König Wilhelm von Preußen, im Spiegelsaale von Versailles zum Deutschen Kaiser gekrönt. Das neuentstandene Staatswesen führte den Titel „Deutsches Reich“, seine Verfassung trat am 4. Mai 1871 in Kraft.

Auch dieses Deutsche Reich war ein Bundesstaat, aber bei der Teilung der Souveränität zwischen dem Reich und den einzelnen Staaten war dem Reich bereits der stärkere Anteil zugefallen. Zwar waren noch eine ganze Anzahl zum Teil recht entbehrlicher Sonderrechte der Einzelstaaten erhalten. Es gab ein bayerisches Gesandtschaftsrecht, Vorrechte einzelner Staaten auf dem Gebiete der Post- und Heeresverwaltung, auch war der Bundesrat (die Vertretung der Einzelstaaten) innerhalb des Reiches rechtlich noch sehr stark. Trotzdem waren die zur völligen Einheit drängenden Kräfte stärker: der Kaiser und der Reichstag. Dem Kaiser stand die völkerrechtliche Vertretung des Reiches zu, eine Kriegserklärung war, außer wenn das Reichsgebiet bereits angegriffen war, von der Zustimmung des Bundesrates, Verträge über reichszuständige Fragen der vorherigen Zustimmung des Bundesrates unterworfen. Der Kaiser leitete die Reichsregierung, berief und entließ Bundesrat und Reichstag, fertigte die Reichsgesetze aus, verkündete sie und überwachte ihre Ausführung, übte die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und die Schußgewalt in den Schußgebieten aus, hatte vor allem den Oberbefehl über Heer und Marine. Das Heer setzte sich noch zusammen aus den Truppen der einzelnen Bundesstaaten, Marine und Schußtruppe waren bereits Reichsangelegenheit.

Entsprechend zeigt auch der Reichstag eine gewisse Tendenz in der Richtung der Vereinheitlichung. Schon 1873 wurde der Begriff einer nur einzelnen Ländern gemeinschaftlichen Angelegenheit fallengelassen, über die im Reichstag nur die Abgeordneten der einzelnen Länder berieten, — „es gab im Reichstag nur noch gemeinschaftliche Angelegenheiten“. (V. Schwerin a. a. O. Seite 303.)

Vor allem aber entwickelte sich eine Anzahl von Reichsbehörden mit neuen Aufgaben des Reiches. Das Bismarcksche Reich war „föderalistisch entstanden“, trug aber die Richtung zum Einheitsstaat in sich.

Diese Richtung wurde in doppelter Hinsicht durchbrochen: Einmal war, solange die Dynastien in den einzelnen Ländern bestanden, an eine wirkliche Reichsvereinheitlichung nicht zu denken. Zum andern trug der Reichstag selber die Grundlagen einer neuen Volkszerrissenheit, diesmal nicht nach einzelstaatlichen, sondern nach parteimäßigen Gesichtspunkten in sich. Das politische Parteienwesen, bei der keine Partei frei vom geistigen Einfluß des Judentums war, die meisten Parteien (Zentrum, Sozialdemokratie, große Teile der Liberalen) höhere Werte als das Deutsche Reich und das deutsche Volk, nämlich Kirche, internationales Proletariat und wirtschaftliche Interessen kannten, wirkte volkszerrissend. Es gelang weder

Bismarck noch seinen Nachfolgern, diese Gefahr, die im Rahmen der allgemeinen Geistesverjudung lag, zu bannen.

Die Entwicklung des deutschen Rechts in dieser Periode vom Ende des Heiligen Römischen Reiches bis zum Ende des Bismarckschen Reiches stellt so eine in vieler Weise bewundernswerte, aber gerade auf entscheidende Stellen fremdgeistig abgebogene Leistung dar. Als das Heilige Römische Reich Deutscher Nation sich auflöste, gab es im deutschen Raum eine Anzahl ganz verschiedener Rechtsgebiete: die Gebiete des Gemeinen Rechtes, neben dem gelegentlich subsidiär noch ältere Rechte, Sachsenspiegel, in Teilen von Schleswig Jydske Lov, Territorialgesetzgebungen, galten, ferner das Gebiet des Preussischen Allgemeinen Landrechtes, das Gebiet des Osterreichischen Josephinischen Gesetzbuches von 1786, dann diejenigen Gebiete, in denen sich das von Napoleon geschaffene französische Recht (Code Civil und Code Pénal) durchgesetzt hatten. Dieses französische Code Civil war zum kleineren Teil römisch-rechtlich, nämlich soweit es auf das „geschriebene Recht“ (droit écrit) Südfrankreichs, d. h. das römische Recht zurückging, zum größeren Teil stark von germanischen Rechtsgedanken getragen, nämlich, soweit es von dem in Paris und Nordfrankreich geltenden Gewohnheitsrecht (droit coutumier) beeinflusst war. So ergab sich das merkwürdige Bild, daß eine große Menge deutsch-rechtlicher Gedanken in französischer Sprache in deutsche Gebiete kamen, die im Laufe der Entwicklung viel römisch-rechtlicher geworden waren als Frankreich. Der „Code Civil“ war aber auch ausgesprochen liberal. So sah er bei Landbesitz die freie Erbteilung vor, die notwendigerweise zur Landzersplitterung der Bauernhöfe oder zu einer bei jedem Erbfall wiedererscheinenden Verschuldung führen mußte. In deutscher Übersetzung wurde der Code Civil 1809 als Badisches Landrecht in Baden übernommen. Eine späte Frucht der einzelstaatlichen Modifikationen war das sachlich sehr brauchbare „Bürgerliche Gesetzbuch“ Sachsens von 1865.

Der Wunsch nach einem einheitlichen deutschen Recht erwachte bereits in der Zeit vor dem Befreiungskriege. Ein Recht in deutscher Sprache und entsprechend deutschem Rechtsempfinden sollte die Einigung Deutschlands vorbereiten und unterstützen. Der Berliner Jurist Thibaut bemühte sich besonders um ein solches. Da stieß er auf einen erheblich stärkeren Gegner, Karl Friedrich von Savigny. Savigny baute auf den zahlreichen ihm vorgehenden Untersuchungen über die Rechtsgeschichte auf. Entgegen dem Vernunftrecht war er der Überzeugung, daß man nicht aus der Vernunft erschließen könne, was Recht sei, entgegen Thibaut, daß man Recht nicht aus einer Begeisterung der Stunde „schaffen könne“, sondern daß das Recht

historisch aus dem Volksgeist wachsen müsse. Er lehnte darum den „Veruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“ ab. Das in gewisser Hinsicht nicht unberechtigte Empfinden Savignys führte ihn dazu, eigentlich überhaupt jedes Recht auf Gesetzgebung zu leugnen, mindestens es fast völlig auf eine Formulierung bereits zum Ausdruck gekommenen Volkswillens und rechtlicher Volksüberzeugung zu verengen.

Die Arbeit der historischen Schule, wie sie gerade Savigny einleitete, wandte sich nach den Befreiungskriegen sowohl dem deutschen wie dem römischen Recht zu. Auf dem Gebiete des deutschen Rechtes haben vor allem Karl Friedrich Eichhorn und besonders Jakob Grimm in seinen „Deutschen Rechtsaltertümern“ auch heute noch wertvolle Sammlungen und Darstellungen deutscher rechtsgeschichtlicher Entwicklung gegeben und damit der Mitwelt den Reichtum der eigenen deutschen Rechtsgeschichte aufgeschlossen.

Auf dem Gebiete des römischen Rechtes ging Savigny und die ihm folgende Schule bis zum eigentlichen römischen Recht zurück. Bei diesen Untersuchungen wurde nun alles gestrichen, was die Jahrtausende an spätitalienischen, langobardischen und deutsch-rechtlichen Gedanken in das Corpus juris hineingetragen hatten. Es blieb das reine Römerrecht, — aber damit wurde auch das Corpus juris unanwendbar im täglichen Rechtsleben des damaligen Deutschland. Als nämlich all jener deutsche Schmuck und jene zahlreichen Wege, auf denen deutsches Rechtsdenken im „Usus modernus pandectarum“ trotz des Römerrechtes weiterbestanden hatten, in den Flammen dieser Untersuchung versanken, hatte das Verständnis für die geschichtliche Entwicklung des römischen Rechtes ungeheuer viel gewonnen, das Corpus juris selber aber war damit als Gesetzbuch gefallen. Es war so wohl mehr eine fast unverständliche Träumerei Savignys, wenn er glaubte, gerade das von allen späteren Zusätzen gereinigte „reine Corpus juris“ könne das gemeinsame Recht der Deutschen werden. Auf diesem Wege folgte dem großen Juristen fast niemand mehr. Mit Recht . . .

Die Rechtsvereinheitlichung kam vielmehr aus den praktischen Bedürfnissen des Tages. Noch durch den Deutschen Bund wurde eine einheitliche deutsche Wechselordnung geschaffen, die dann von allen deutschen Ländern übernommen wurde. Ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch des Deutschen Bundes, dessen Beratungen 1860 abgeschlossen wurden, wurde ebenfalls von den meisten deutschen Staaten, wenn auch mit zahlreichen Abänderungen, übernommen.

Der Norddeutsche Bund erst begann mit Nachdruck die Schaffung einer einheitlichen Gesetzgebung, und neben der Einführung der erwähnten

Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches schuf er ein Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (vom 31. Mai 1870), ein Urheberrechtsgesetz, eine Gewerbeordnung und ein Aktiengesetz.

Das Bismarcksche Reich nahm dann in großem Umfang die Schaffung eines einheitlichen deutschen Rechtes in die Hand. Das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes wurde mit gewissen Umwandlungen übernommen, dann ein Gerichtsverfassungsgesetz (vom 27. Januar 1877), eine Zivilprozessordnung (vom 30. Januar 1877), eine Strafprozessordnung (vom 1. Februar 1877), eine Konkursordnung (vom 10. Februar 1877) geschaffen, dazu die große Aufgabe endlich angegriffen, ein einheitliches deutsches Bürgerliches Gesetzbuch zu schaffen. Der erste Entwurf war noch so stark römisch-rechtlich aufgebaut, daß bekannte Deutschrechtler, darunter der Schöpfer des grundlegenden Werkes über „Deutsches Genossenschaftsrecht“, von Gierke, dagegen Stellung nahmen. So entstand ein zweiter Entwurf, der dann mit einigen Abänderungen 1896 vom Reichstag angenommen und als Bürgerliches Gesetzbuch mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1900 eingeführt wurde. Das Bürgerliche Gesetzbuch zerfällt in 5 Bücher (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht) mit insgesamt 2385 Paragraphen.

Es stellt für seine Zeit unzweifelhaft ein hochbedeutendes Werk gesetzgeberischer Arbeit dar, war scharf durchdacht, fast ganz ohne innere Widersprüche, in vieler Hinsicht eine glückliche Vereinigung deutscher und römischer Rechtsgedanken.

Es war aber auch zugleich ein Gesetz einer typisch liberalen Zeit mit starkem jüdischem Geisteseinfluß. Im Vertragsrecht war die Stellung des Geldgläubigers außerordentlich stark, die Einheit des schuldenrischen Betriebes als einer Lebens- und Erwerbsgemeinschaft nicht berücksichtigt; im Sachenrecht war die völlig freie Verschuldbarkeit des Grund und Bodens, im Erbrecht die völlig freie Teilbarkeit auch jedes Landbesitzes, damit auch des Bauernhofes zum Prinzip erhoben.

Die Sprache, in der das Gesetzbuch abgefaßt war, war schwerfällig, unlebendig und abstrakt, vielfach wirklich das berüchtigte „Juristendeutsch“. Große und bedeutsame Gebiete des Lebens, wie das Arbeitsrecht, waren nach römisch-rechtlichem Vorbild allzuwenig geregelt, so daß neben den wenigen Bestimmungen des BGB. eine ganz selbständige Wissenschaft und Gesetzgebung des Arbeitsrechtes erschien.

Das Handelsgesetzbuch wurde ebenfalls neu bearbeitet und trat als neues „Handelsgesetzbuch“ gleichfalls mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die steigende Bedeutung der industriellen Arbeiterschaft und die Notwendigkeit, schweren berechtigten Klagen dieses jungen Standes abzuwehren, vor allem aber der Wunsch, durch eine Arbeiterreformgesetzgebung der Sozialdemokratie den Boden wegzuziehen, brachte die kaiserliche Sozialgesetzgebung (Alters- und Invaliditätsversicherung 1889, Deutsches Arbeiterschutzgesetz 1891, dazu zahlreiche Ergänzungen). Diese Gesetze stellten den deutschen Arbeiter sozialpolitisch besser als den Arbeiter aller anderen europäischen Länder, vermochten aber nicht dem Marxismus entgegenzuwirken, da hinter ihnen keine Weltanschauung stand, die geeignet war, den Marxismus zu überwinden.

Besonders bedenklich wurde, daß diese an sich schon vom liberalen Geiste getragene und damit schon stark jüdisch beeinflusste Gesetzgebung der Bismarckschen Zeit in ihrer praktischen Anwendung immer mehr unter jüdischen Einfluß geriet. In der Wissenschaft schrieben Juden gerade die in der Praxis am meisten angewandten Kommentare zu den Gesetzen (Staub: „Kommentar zum Handelsgesetzbuch“, Martin Wolff: Kommentar zum „Sachenrecht“ in dem grundlegenden juristischen Kommentarwerk des Bürgerlichen Gesetzbuches Enneccerus, Ripp und Wolff); das Staatsrecht des Bismarckschen Reiches wurde von jüdischen Staatsrechtlern (Laband u. a.) besonders bearbeitet und im liberalistischen Sinne abgewandelt, die gewachsene Einheit des lebendigen Volkes gegenüber der reinen Rechtsbeziehung zwischen Einzelpersonlichkeit und Staat völlig zurückgesetzt, die schon in der Konstruktion des Reiches liegenden rein liberalistischen Gedanken aufs äußerste betont, die Frage des öffentlichen Rechtes zur Frage der Abgrenzung der Einzelpersonlichkeit von der Staatsgewalt zugespitzt, dagegen die Tatsache, daß jeder einzelne für den Staat Mitträger und Mitkämpfer sein soll, völlig geleugnet, jedenfalls bewußt übergangen.

In gleichem Sinne entartete das Recht der Selbstverwaltung. Während Freiherr vom Stein in der von ihm verfaßten Preussischen Städteordnung die Selbstverwaltung als die Anteilnahme der Gemeindebürger an ihrer Stadt zur größeren Wirksamkeit der Staatskraft in enger Zusammenarbeit mit der Staatsleitung gedacht hatte, wurde jetzt die ganze Frage auf einen Zuständigkeitskampf zwischen Staat und Selbstverwaltung hinausgespielt. Je mehr das politische Parteiwesen sich unter den wenig bedeutenden Nachfolgern Bismarcks vom Reichstag aus in den Mittelpunkt des politischen Lebens schob, benutzte es auch die Einzelstaaten als Sprungbrett seiner Machtansprüche, so etwa das klerikale Zentrum den bayerischen Staat, baute die noch vorhandenen Sonderrechte der Einzelstaaten aus, ließ, um die Reichsregierung auf diese Weise unter Druck setzen zu können, eine lange



fällige Reichsfinanzreform nicht zustande kommen und das Reich weiter von den „Matrikularbeiträgen“ der Staaten als deren „Rostgänger“ leben, wodurch sich das widersinnige Bild ergab, daß das Deutsche Reich selber trotz des großen steigenden Reichtums des deutschen Volkes Jahr für Jahr an Schulden zunahm. Gewissenlos wurden sogar die Militäraufgaben den parteipolitischen Interessen geopfert. Fast jede Reichsregierung war gezwungen, wenn sie die notwendigen Ausgaben für die Verstärkung des Reiches bewerkstelligen wollte, den Parteien so viel Zugeständnisse zu machen, daß sie eine Mehrheit im Reichstage hinter sich bekam. Zwar bedurften der Reichskanzler und seine Staatssekretäre nicht des Vertrauens der Mehrheit des Reichstages, aber da ihnen jede Gesetzesvorlage durch die Mehrheit zerschlagen werden konnte, so entwickelte sich praktisch eine tatsächliche Abhängigkeit der Reichsregierung von der parlamentarischen Mehrheit. Diese parlamentarische Mehrheit begann dann aber auch schon auf die Stellenbesetzungen Einfluß zu üben. Da sie fast niemals ohne das Zentrum gebildet werden konnte, so stieg vor allem der Einfluß dieser Partei, der Fortsetzung der mittelalterlichen „Partei St. Peter“, der ältesten inneren Reichsfeinde überhaupt.

Staatsrechtliche Mißgriffe kamen hinzu. Ohne klare Zielrichtung, vielfach in einem Gefühl bedenklicher Selbstzufriedenheit und gehemmt von allen diesen zahlreichen Widerständen, erlahmte die Reichspolitik im Innern. Selbst notwendige Reformen kamen nicht mehr durch; in Preußen blieb das sogenannte „Dreiklassenwahlrecht“ bestehen, bei dem die Wähler nach der Höhe ihres Einkommens in drei Klassen eingestuft waren, der reinen Geldmacht ein höchst ungerechtes Übergewicht gegeben war. Dieses Wahlrecht verbitterte nicht nur den Arbeiter und bot dem Marxismus ein dankbares Agitationsfeld, sondern führte auch den Widersinn herbei, daß ein jüdischer Kommerzienrat praktisch mit seiner Stimme ein größeres Gewicht hatte als Hunderte tüchtiger und dem Staate nützlicher Volksgenossen. In Berliner Wahlbezirken trat dieses Mißverhältnis besonders kraft hervor. Eine wirklich langsam völlig veraltete landständische Verfassung lebte in Mecklenburg weiter, auf dem Gebiete des Erziehungswesens waren der Kirche noch immer Vorrechte eingeräumt, die in das 17., aber nicht in das 20. Jahrhundert paßten, die verschiedene Steuergesetzgebung der einzelnen Länder, die vielzuvielen Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung, die ganze Gebiete des Lebens der reichsrechtlichen Regelung entzogen, — alles das blieb bestehen und bot der „linken“ Agitation immer neuen Stoff, die jede Verbesserung im Staatswesen als mühsam durch ihre Agitation der reaktionären Regierung abgepreßt, aber auch als völlig unzureichend und

nur als Abschlagszahlung zu bewerten hinstellte. Die oft großzügigen und tiefgreifenden Reformgedanken des Kaisers auf sozialem Gebiet wiederum wurden von den liberal-kapitalistischen Gruppen gelähmt und von einem großen Teile der Bürokratie kaum verstanden. Daß außerdem noch Juden am kaiserlichen Hofe Zutritt fanden, mußte zu einer weiteren Verfälschung der Absichten des Monarchen und zu einer durchaus falschen Unterrichtung in manchen Fragen führen.

Eine von heiligem Willen zur Erhaltung des Friedens beseelte, aber ganz ziellose, gelegentlich geradezu hilflos operierende Außenpolitik, die Bismarcks Lehren nicht in sich aufgenommen hatte oder seine Aus Hilfsmittel als Dogmen nachbetete, ließ das Reich rasch vereinsamen. Es verkannte das Grundgesetz der europäischen Geschichte seit 1648, daß alle anderen, weil sie jeder allein schwächer sind, gemeinsam die Deutschen niederhalten, schon weil sie alle auf Kosten deutscher Machtstellungen in den letzten vier Jahrhunderten groß geworden sind.

Der Ausbruch des Weltkrieges ließ auch alle Mängel der bestehenden Rechtsordnung hervortreten. Da man die Landwirtschaft als Gewerbe wie jedes andere behandelt hatte, da man von ihr nicht die Produktion derjenigen Nahrungsmittel gefordert hatte, die das Volk in jedem Falle brauchte, sondern eine hohe Zinsrentabilität, — so erwies sich sogleich, daß die Landwirtschaft überhaupt nicht darauf vorbereitet war, ein blockiertes Deutschland zu ernähren. Auf den übrigen Gebieten der Rohstoffversorgung war die Lage ähnlich, — man hatte über den Kampf um die Weltmärkte die Sicherstellung der deutschen Nation und die Ansammlung von genügenden Vorräten zum Durchhalten eines langen Krieges vergessen. Als nun Europa 1914 wieder das Gesicht von Münster und Osnabrück, des Spanischen Erbfolgekrieges in seinen letzten Jahren, der Koalition gegen Friedrich den Großen im Siebenjährigen Kriege, der Intervention gegen das deutsche Einheitsstreben auf dem Wiener Kongreß 1815 und gegen den schleswig-holsteinischen Freiheitskampf 1849, als es sein in gewisser Hinsicht ewiges Gesicht zeigte und die Deutschen ganz allein von lauter Feinden und falschen Freunden umgeben standen, — da war weder ernährungs- noch rohstoffpolitisch irgend etwas vorgesorgt. Eilig wurde, ausgerechnet unter Walter Rathenau, — eine Kriegesrohstoffwirtschaft geschaffen, die moralisch und wirtschaftlich die schwersten Schäden aufwies. Die jahrzehntelange Erziehung im liberalen Geldgeist ließ ein rücksichtslos selbstsüchtiges Schiebertum hochkommen, dem zur Umgehung der Kriegswirtschaftsvorschriften und zur Verteidigung eine aufs äußerste rabulistisch geschulte jüdische Anwaltschaft zur Verfügung stand, während zugleich Millionen des Volkes durch die Heße der Juden-

preffe vor dem Kriege so sehr gegen den Staatsanwalt und den „Blauen“, den Schußmann, eingenommen waren, daß sie aus mißverstandenenem Gerechtigkeitsgefühl sogar noch den Behörden die Arbeit erschwerten.

Der staatsrechtliche Irrtum, der die lebendige Volkseinheit stets verkannt und das Volk und seinen Staat in Rechtsbeziehungen zwischen Einzelpersonen aufgelöst hatte, rächte sich jetzt. Die völlig richtige Erkenntnis des Kaisers: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche“ — wurde von ihm selber in der Praxis nicht durchgeführt, denn die gesamten Reichstagsparteien ließ er bestehen, und sie betätigten sich weiter, den Reichstag zum Schauplatz politischer Intrigen und zur Gerüchtezentrale machend. Da mindestens die alten Reichsfeinde, Sozialdemokratie und Zentrum, bei der Rückkehr eines siegreichen Frontheeres mit schwerem Rückschlag rechnen mußten, so waren sie am Siege immer weniger interessiert. Die Reichsführung selber aber, weder der Kaiser noch seine Berater, vermochten während des Krieges unter dem Eindruck der Begeisterung des nach Jahrhunderten der Gedrücktheit um seine Existenz und Großmachstellung ringenden Volkes dem Staat eine kraftvolle Neuordnung zu geben, die alle jene partikularen, parteimäßigen und jüdischen Einflüsse verdrängte. So erstarkten alle Reichsfeinde im Innern wieder, die marxistische Propaganda nahm zu, und in dem zum großen Teil hungernden, erschöpften, an den nötigsten Rohstoffen Mangel leidenden Volke schwang sich das Judentum jetzt an die politische Macht.

Offen sprach es damals der Jude Deutsch, „Kriegsminister von Österreich“, aus: „In Deutschland, in Ungarn, in Österreich — Revolution, Republik. Was, seit wir denken können, wir glühenden Herzens erträumt und ersehnt haben, ist Wirklichkeit geworden. Jetzt sind wir Juden ganz oben, jetzt sind wir die Herren! Unsere glühenden Träume sind erfüllt!“ (Dezembernummer der Zeitschrift „Kampf“ in Wien.) Am 25. November 1918 traten im Reichskanzlerpalais als Vertreter der deutschen Bundesstaaten folgende Juden auf: Adler, Bernstein, Cohn, Eisner, Flieder, Gradnauer, Haase, Haas, Hirsch, Heymann, Herzfeld, Rautsky, Löwengard, Oberländer, Preuß, Rosenfeld, Starosohn, Wurm!

Am 10. November 1918 wurde der Rat der Volksbeauftragten gebildet, die niemand im Volke beauftragt hatte, außer dem Volke Israel!

Der Staat, der auf diese Weise entstand, gab sich eine Verfassung, die der Jude Preuß entwarf, und die am 11. August 1919 in Kraft trat.

Mit der Abdankung der Herrscherhäuser der einzelnen Länder wäre an sich der Weg zu einem Einheitsstaat offen gewesen, — trotzdem hielt die Weimarer Verfassung am bundesstaatlichen Gedanken fest, wenn

auch die Befugnisse der „Länder“ (wie sie nun hießen) und ihrer Vertretung, des Reichsrates, der an die Stelle des alten Bundesrates trat, erheblich eingeschränkt waren, der Reichstag allein Gesetze beschloß und dem Reichsrat lediglich ein Einspruchsrecht offenstand. Das ganze Schwergewicht des Staates wurde in den Reichstag verlegt. Aus der Volksvertretung der Bismarckschen Zeit, die Gesetzesvorschläge einzubringen, zu überwachen, zu kritisieren und vorgelegte Gesetze zu beschließen hatte, war der eigentliche Herr im Staate geworden. Der Reichstag wurde in unmittelbarer geheimer allgemeiner und gleicher Wahl von allen Staatsbürgern mit vollendetem 20. Lebensjahre gewählt, und zwar nach einem Verhältniswahlrecht, das praktisch jede Parteizersplitterung fördern mußte. Während in England in jedem Wahlkreis nur der Kandidat gewählt ist, der die Mehrheit bekommt, ging die Weimarer Verfassung weit über das sonst von den Liberalen so bewunderte englische Vorbild hinaus und ließ Listenwahl im ganzen Reiche zu, wodurch auch die kleinen und kleinsten Splitterparteien hoffen durften, im Reichstag vertreten zu sein. Es war damit ein sehr vielköpfiger Souverän, der an die Spitze des Deutschen Reiches kam! Ausgestattet mit garantierter Unkenntnis der erdrückenden Mehrzahl seiner Abgeordneten in allen wirklich ernststen Lebensfragen, unbeschränkter Herr des Kabinetts, das mit einer Zufallsmehrheit selbst von einer einzigen Stimme gestürzt werden konnte, dabei innerlich unwahrhaftig, denn während die Parteien durch ihre Fraktionsbeschlüsse die Abgeordneten auf das engste banden, war von ihnen in der Verfassung überhaupt nicht die Rede, sondern die Abgeordneten wurden als vom ganzen Volke unabhängige Vertreter aufgefaßt, verjudet, korrupt, Stimmungen, Bestechungen und Schwankungen unterlegen, die namenlose Mehrheit als Schusschild für eigene Verantwortungslosigkeit mißbrauchend, hätte der Reichstag vom schlimmsten Feinde des Deutschen Reiches nicht geschickter geschaffen werden können.

So setzte die Nachtstunde der deutschen Geschichte ein. In Versailles (Protokollunterzeichnung des Friedensdiktales am 10. Januar 1920) verlor das Deutsche Reich neben gewaltigen Landgebieten einen großen Teil seiner Souveränitätsrechte: die Wehrhoheit, die Hoheit auf seinen Flüssen und Strömungen, auf begrenzte Zeit die Zollhoheit; mit der Forderung nach Auslieferung der Kriegsverbrecher wurde sogar in seine Gerichtshoheit eingegriffen, die Reparationen engten seine Finanzhoheit aufs äußerste ein, — seine Stellung war die eines tributären Staates.

Auf dem Gebiete der Rechtsgestaltung bedeutete die Weimarer Republik die weitgehende Durchsetzung des Judegeistes. Die Zinshöchstsätze des HGB. und BGB. wurden noch im November 1918 aufgehoben.

Als dann in der Inflation das deutsche Sparvermögen vernichtet war, konnte nunmehr der Bankvucher ungehemmt an der deutschen Wirtschaft sich austoben.

Im Strafrecht hatte jetzt der Jude zum ersten Male Gelegenheit, die Strafgesetzgebung des arischen Staates, wie sie überkommen war, und wie er sie seit Jahrhunderten bekämpft hatte, selber als Inhaber der Staatsmacht aus den Angeln zu heben. Es kam ihm dabei darauf an, das Verbrechen, seinen Bundesgenossen im Kampf für die Durchsetzung der völligen Juden Herrschaft im Bolschewismus zu schützen, dem jüdischen Schieber die Bedrohung durch den Staatsanwalt abzunehmen, kurz, jenen Tag herbeizuführen, von dem der Talmud sagt, daß sich die Juden tausend Jahre vom Körper des getöteten Leviathan, des umgebrachten nichtjüdischen Staates, nähren werden. Um den Verbrecher zu schützen, wurde das Verbrechen relativiert, statistisch versuchte man nachzuweisen, daß die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Verbrechenstatbestände in bestimmten Volksschichten das Verbrechen als durch die Umwelt hervorgerufen erscheinen ließe. Der Verbrecher war hiernach nur ein Opfer seiner Armut und seiner schlechten Umwelt. Er verdiente also nicht Strafe, sondern Hilfe. Als dieses Argument nicht mehr versing, steigerte man es und sah im Verbrecher, der sich gegen eine ungerechte Umwelt wehrte, den seiner Zeit vorangehenden Helden, der durch seine Tat gegen eine ungerechte Gesellschaftsordnung protestierte, erklärte ihn zum heroischen Vorkämpfer für die zukünftige Diktatur des Proletariats und zugleich zum unglücklichen Opfer der kapitalistischen Gesellschaft, die ihn erst in Not getrieben habe und nun durch ihre stumpfsinnige Klassenjustiz vernichten lasse. „Diese demagogische Vulgarpsychologie des Verbrechens war der gefährlichste Vorstoß gegen die Strafhoheit und Integrität des Staates. Hier wurden alle Register gezogen von sentimental zerfließender Rührseligkeit bis zur unerfüllten Drohung. Das Verbrechen wurde zur vernichtenden Anklage gegen die bürgerliche Gesellschaft, zum weithin leuchtenden Fanal der Weltrevolution (Dr. M. Mikorey: „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ — Deutscher Rechtsverlag, Berlin 1936, Heft 3, Seite 76.)

Wo der Jude auf diese Weise nicht weiterkam, griff er zur Freudschen Individualpsychologie. Diese geht von dem Grundgedanken aus, daß alle Menschen gleich sind und ein Unterbewußtsein besitzen, in das alle verdrängten sexuellen Komplexe zurücktreten. Diese verwandeln sich hier, setzen sich um in bedrückende, in den verschiedensten Formen vorkommende seelische Hemmungen. Diese tauchen dann entweder als Neurosen auf — oder als plötzliche Ausbrüche, als Verbrechen. Der Mensch „kann gar nichts dafür“,

nur sein Unterbewußtsein ist explodiert! Also muß er freigesprochen werden. Der Ladendieb, der einen Frauenrock stiehlt, hat lediglich unter dem Antrieb der sexuellen Komplexe seines Unterbewußtseins eine Frau begehrt, — man gebe ihm eine solche und lasse ihn frei! Besonders aber die verdrängten Komplexe der unbewußten Säuglingszeit, der Ödipuskomplex und gar der von Freud entdeckte „doppelte Ödipuskomplex“ mußten es einem geschickten jüdischen Psychiater in jedem Falle möglich machen, dem Staatsanwalt jeden Verbrecher zu entziehen.

Hauptschreier im Kampf waren die jüdischen Anwälte Max Ulsberg und der „Justizrat“ Werthauer. Die Strafe als Übel sollte abgeschafft werden, nur die Erziehung übrigbleiben, Ehrenstrafen sollten beseitigt, die Zuchthausstrafe fallengelassen werden. Die Juden Freudenthal und Goldschmidt schufen die sogenannte „individualistische Zumutbarkeitslehre“. Der Täter sollte nur bestraft werden können, wenn man ihm ein rechtmäßiges und ordentliches Handeln der Lage der Dinge nach auch zumuten konnte. Der Handlungsreisende etwa, der mit seinen Spesen nicht auskommt und sich an den Musterkoffern seines Geschäftsherrn vergreift und sie versilbert (s. die Kritik auch dieser Theorie durch Senatspräsident Professor Dr. Klee: „Das Judentum im Strafrecht“ — Deutscher Rechtsverlag 1936, S. 10), soll nicht bestraft werden können. Ja, die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion beantragte 1925 sogar, den sogenannten legalen Landesverrat, d. h. einen Landesverrat, der Staatsgeheimnisse preisgab, deren Existenz mit den Verboten des Versailler Diktates in Widerspruch stand, — straffrei zu lassen!

Zahlreiche jüdische Strafrechtler traten für die völlige Freigabe der Abtreibung, andere zusammen mit dem berühmten Magnus Hirschfeld für die Straflosigkeit der Sexualverbrechen, die nur noch als Körperverletzungen angesehen werden sollten, ein.

Die Kriminalität in Deutschland stieg unheimlich. Ein jüdischer Schieberprozeß (Barmat, Rutisker, Sklarek, Sklarz) u. a. folgte auf den anderen. Verzweifelt kämpften pflichtbewußte Richter und Staatsanwälte gegen die steigende Welle des Verbrechens. Hatten sie wirklich einen Verbrecher verurteilt, so bekam er auf dem Gnadenwege Bewährungsfrist, oder der Aufenthalt in dem Gefängnis wurde bei dem System der progressiven Besserung der Gefangenschaft, wie es der jüdische Justizminister Preußens (Rosenfeld) vorgeschrieben hatte, zum Sanatorium gemacht. Die Korruption im großen und im kleinen vergiftete Staat, Volk und Wirtschaft; ein höherer jüdischer Beamter konnte das Wort prägen: „Wenn sie alle betriegen, haben sie alle zu läben!“



## 11. Kapitel.

### Die nationalsozialistische Neuordnung des Rechtes.

Als der Führer am 30. Januar 1933 nach dem vierzehnjährigen Kampf der NSDAP. um die Macht vom Reichspräsidenten von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt wurde, war die NSDAP. zwar die stärkste Partei, aber hatte durchaus noch nicht die absolute Mehrheit des Volkes, die Regierung war eine aus Nationalsozialisten und Nichtnationalsozialisten zusammengesetzte. Die Reichstagswahlen vom 5. März 1933 brachten der NSDAP. 43,9 % aller Stimmen, dem Regierungsbloc die absolute Mehrheit im Reichstage. Auf dieser Grundlage wurde am 23. März 1933 das verfassungsändernde „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ angenommen, das die Gesetzgebungsgewalt auf die Reichsregierung übertrug. Reichsgesetze konnten nunmehr auch außerhalb des in der Weimarer Verfassung vorgesehenen Verfahrens von der Reichsregierung selbst beschlossen werden und in weitem Umfang von der Reichsverfassung abweichen. Damit war eine breite gesetzliche Grundlage zur Änderung der bestehenden politischen Verhältnisse gegeben. In den Ländern waren überall nationalsozialistische Regierungen unter Entfernung der bisherigen Regierungen gebildet. Das erste Gesetz „zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933 schrieb die Neubildung der Länderparlamente und Kommunalvertretungen entsprechend den Ergebnissen der Reichstagswahl vom 5. März 1933 unter Ausschaltung der Kommunisten vor. Das zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich schuf an der Spitze der Länder die Einrichtung des Reichsstatthalters, — damit waren die einst im Mittelalter dem Deutschen Reiche entfremdeten und in die Hände der Einzeldynastien übergegangenen höchsten Verwaltungsämter der Einzelländer wieder mit Beauftragten des Reiches besetzt. Im Laufe des Juni und Juli 1933 lösten sich die bisherigen politischen Parteien auf, — am 6. Juli 1933 konnte Adolf Hitler die nationalsozialistische Revolution für beendet erklären, am 14. Juli 1933 erfolgte das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien, das nunmehr ein für allemal dem Parteienwesen ein Ende setzte. Als das Deutsche Reich am 14. Oktober 1933 aus dem Völkerbunde austrat, rief der Führer zu einer Volksabstimmung über die gesamte Innen- und Außenpolitik und zu einer Reichstagswahl auf. Bei dieser Reichstagswahl vom 12. November 1933 bekam die NSDAP. 92,2 % aller abgegebenen Stimmen. Damit hatte sich die erdrückende Mehrheit des deutschen Volkes bereits hinter sie gestellt. Durch

das Gesetz vom 1. Dezember 1933 zur Sicherung von Partei und Staat wurde die NSDAP Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Disziplinargerichtbarkeit. Auf dieser Grundlage nach dem Verschwinden des ganzen alten Parteiwesens konnte nunmehr der Neubau des Reiches, die Beseitigung des bisherigen ungeklärten Verhältnisses von Reich und Ländern in Angriff genommen werden. Schon bei der Auflösung des Reichstages am 14. Oktober 1933 waren die „Volksvertretungen“ der einzelnen Länder mitaufgelöst, aber nicht mehr neugewählt worden. Das Gesetz vom 30. Januar 1934 bestimmte nun:

Art. I. „Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.“

Art. II. „Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über. Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.“

Art. III. „Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.“

Art. IV. „Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.“

Damit war die Staatlichkeit der Länder restlos beseitigt. Es gibt weder eine Flagge noch eine Steuerhoheit noch irgendeine andere, selbständige und nicht vom Reich übertragene Hoheit eines der Länder. Sie sind staatsrechtlich keine Staaten mehr, sondern lediglich Verwaltungsbezirke des Reiches. Mit der Ermächtigung des Artikels IV ist der Reichsregierung, d. h. dem Führer, jede Möglichkeit gegeben, die Verfassung von Weimar, die als solche zwar bereits nach der nationalsozialistischen Neugestaltung überholt war, nicht nur zu ändern, sondern auch jedes neue Verfassungsrecht zu setzen.

Als am 2. August 1934 der Reichspräsident von Hindenburg stirbt, übernimmt der Führer als Führer und Reichskanzler die volle und unumschränkte Macht, die auch die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten einschließt. Die Beamten und Reichswehrangehörigen werden auf seinen Namen vereidigt. Das deutsche Volk erklärt sich durch die Volksabstimmung vom 19. August 1934 mit 89,9 % aller Wähler damit einverstanden.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat der Weimarer Verfassung verschwand ebenso, wie der Reichsrat (durch Gesetz vom 14. Februar 1934) entsprechend dem Gesetz vom 30. Januar 1934 auch formell wegfiel. Als Verkörperung der föderalistischen Kräfte hatte er ebensosehr seinen Sinn verloren wie als verfassungsmäßiges Gegengewicht gegen den Reichstag. Dieses ganze System der Gewaltenteilung und der sich ausgleichenden Gewichte war im autoritären Führerstaat unmöglich geworden. Anlässlich der Wiederbesetzung des Rheinlandes durch deutsche Truppen gab die deutsche Nation durch Volksabstimmung vom 29. März 1935 mit 98,7 %



aller Stimmen dem Führer ihr unbeschränktes Vertrauen. Die völlige Einheit, die Gewinnung auch der letzten 10 %, war erreicht.

Worum sich die größten Herrscher der deutschen Geschichte vergebens bemüht haben, eine wirkliche Einigung der gesamten Nation und Zusammenfassung aller ihrer Kräfte zur Selbstbehauptung und Entwicklung ihrer schöpferischen Kräfte im Innern zu erreichen, ist Adolf Hitler gelungen. Das in der Partei entwickelte Führerprinzip ist auf Volk und Staat übertragen worden. Es stehen nicht mehr das Volk und der Staat oder der einzelne und der Staat mit den rechtlich abgegrenzten Gegensätzen sich gegenüber, sondern sie sind zu einer Einheit geworden durch die Bewegung. Die Weimarer Verfassung ist als Verfassung weggefallen, kann eine solche im Sinne eines das Dasein des Dritten Reiches regelnden Staatsgrundgesetzes nicht mehr sein, ist vielmehr auch in denjenigen Bestimmungen, die als bloße Gesetze weiterleben, in keiner Weise mehr „Verfassung“, sondern jederzeit vom Führer änderbares Gesetz.

Die höchste Gesetzgebungsgewalt und Staatsgewalt ist allein auf den Führer übergegangen. Obwohl der Führer erst Reichskanzler wurde und dann nach dem Tode des Reichspräsidenten von Hindenburg die Befugnisse des Reichspräsidenten hinzuermarbt, ist seine Stellung doch eine höhere als etwa die bloße Zusammenzählung der staatsrechtlichen Befugnisse des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten nach der Weimarer Verfassung. Die alten Verfassungsvorschriften über die Wahl des Reichspräsidenten, über seine siebenjährige Amtsdauer, Verantwortung gegenüber dem Reichstag und dergleichen sind außer Kraft gesetzt, — der Führer ist Führer auf Lebenszeit.

Wie der Gegensatz von Reich und Einzelstaat, wie der Kampf der Parteien verschwand, so ist auch dem Kampf der Wirtschaftsgruppen ein Ende gesetzt worden. Am 1. Mai 1933 fand der Tag der Nationalen Arbeit statt, an dem Adolf Hitler vor 1½ Millionen Menschen auf dem Tempelhofer Feld in Berlin sprach. Am Tage darauf wurden die bisherigen Klassenkampforganisationen beseitigt und die „Deutsche Arbeitsfront“ gegründet. Entsprechend wurden am 3. Mai 1933 die Reichsstände des Deutschen Handwerkes und des Deutschen Handels gegründet. Im Laufe des Jahres 1933 vollzog sich die restlose Eingliederung der gesamten Wirtschaft in nationalsozialistische Wirtschaftsorganisationen, so daß am 20. Januar 1934 durch das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ das alte Kampfverhältnis zwischen „Unternehmer und Arbeiter“ auch rechtlich, nachdem es im täglichen Leben bereits verschwunden war, beseitigt und durch die Betriebseinheit von Betriebsführer und Gefolgschaft ersetzt werden konnte. Damit war auch in der gesetzlichen Formulierung der vom Liberalismus

und Marxismus aufgerissene Gegensatz überwunden; an die Stelle kämpfender Wirtschaftsgruppen und sich gegenseitig mißtrauender „Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ traten „Arbeitsbeauftragte der Nation“, ein deutsch-rechtliches Treueverhältnis ersetzte den jüdischen materialistischen Kampf um den Profitanteil.

Auf dem Gebiete des Landrechtes brachte das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 die Erfüllung der bäuerlichen Kämpfe eines ganzen Jahrtausends, die Heimkehr zum Landrecht unserer Ahnen, zu einem den modernen Verhältnissen angepaßten, aber ganz auf der alten Rechtsüberlieferung begründeten Obalsrecht. Im ganzen 845 000 Betriebe mit 42 % der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfläche wurden Erbhöfe. Der Erbhof vererbt nur auf einen Erben, kann (ohne Einwilligung des Erbhofgerichtes) nicht belastet oder geteilt werden; der Bauer, der auf ihm sitzt, muß ehrbar sein, reinrassig und zur Wirtschaftsführung geeignet. Damit wurde das ganze deutsche Bauernland der Spekulation entzogen.

Parallel mit dem Reichserbhofgesetz, das die Wiederherstellung alt-arischen Landrechtes in neuer Form brachte, geht die Befreiung des „lieben Brotes“ von Börsenschwindel und Spekulation. Das Gesetz vom 13. September 1933 „Über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gab die Möglichkeit, die Getreidepreise (durch Gesetz vom 26. September 1935) und die Getreidewirtschaft überhaupt (durch Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934) vor aller Spekulation zu sichern und in ständischer Selbstverwaltung die ganze Warenbewegung durchzuführen. Seitdem diese gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, ist es stets gelungen, dem Bauern einen ausreichenden Lohn für seine Arbeit zu sichern und damit die Aufgabe zu erfüllen, das deutsche Bauerntum auch wirtschaftlich zu retten, zugleich aber den Verbraucher vor Übervorteilung zu bewahren. Entsprechend wurden die Milchwirtschaft, Kartoffelwirtschaft, endlich die Wirtschaft mit fast allen wichtigen Lebensmitteln geregelt, so daß man heute sagen darf: Die Nahrung unseres Volkes kann nie mehr in Schieberhände fallen, wenn diese Gesetze befolgt und zu allen Zeiten durchgesetzt werden. Durch eine zielbewußte Umstellung und Ausweitung der deutschen landwirtschaftlichen Produktion hat der Reichsbauernführer R. Walter Darré alle Maßnahmen getroffen, um die Ernährung unseres Volkes aus eigener Wirtschaft sicherzustellen.

Die Rasse- und Blutsreinheit, wie es dem gefunden Rechtsempfinden unseres Volkes entspricht, wieder unter Schutz zu stellen, gehörte von Anfang an zu den entscheidenden Programmpunkten des Führers.

Das Gesetz vom 14. Juli 1933 „Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ gab die Grundlage für eine ausmerzende Rassenpflege, die erst einmal durch Unfruchtbarmachung erbkranker Erbträger eine Reinigung des Volkstörpers von schwerbelastetem Nachwuchs erreicht. Das Gesetz ist vielfach weiter ergänzt worden, die Eheschließungen sind von der Erbgesundheit abhängig gemacht, so daß wir hoffen dürfen, auf Grund dieses Gesetzes schon nach wenigen Generationen ein von allen erbkranken Bestandteilen gereinigtes kraftvolles und schönes Volk zu haben.

Zur Ausschaltung des jüdischen Einflusses erfolgte am 7. April 1933 das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, auf Grund dessen Marxisten und Juden aus Beamtenstellungen entfernt werden konnten. Entsprechend erfolgte eine Säuberung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens (Ärzte, Rechtsanwälte usw.).

Das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes“ vom 15. September 1935 brachte dann das grundsätzliche Verbot der Rassevermischung, entsprechend ergänzt durch Ausführungsbestimmungen. Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 unterscheidet zwischen Reichsbürgern und Staatsangehörigen. Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört, Reichsbürger ist derjenige Staatsbürger deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volke und Reiche zu dienen. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger politischer Rechte.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes wurde mit der ganzen liberalistischen Tradition der vergangenen Zeit gebrochen und sofort die Reform des Strafrechtes in Angriff genommen, die schon seit der Vorkriegszeit immer wieder ergebnislos behandelt war. Das neue Strafgesetzbuch, dessen Entwurf fertig liegt, bekam den Vorschlag, der deutlich seinen nationalsozialistischen Charakter gegenüber dem bisherigen Strafrecht hervorhebt: „Das gesunde Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht bestimmt Inhalt und Anwendung des Strafrechtes. Sühne für Unrecht, Schutz des Volkes, Festigung des Willens zur Gemeinschaft sind Sinn und Zweck des Strafrechtes. Ehre und Treue, Rasse und Erbgut, Wehrhaftigkeit und Arbeitskraft, Zucht und Ordnung zu wahren, ist seine Aufgabe. Das Bekenntnis: Gemeinnutz geht vor Eigennutz — gibt ihm die Prägung. In diesem Geist ist das Gesetz geschaffen; in diesem Geist soll Recht gesprochen werden von berufenen Richtern, die als Wahrer der Gerechtigkeit dem deutschen Volke dienen.“

Entgegen der liberalen Auffassung des Strafrechtes, die nur bei voller Erfüllung eines genau formulierten Straftatbestandes Strafe eintreten

läßt, gestattet das nationalsozialistische Strafrecht die „Analogie“, das heißt, wenn eine Tat rechtsfeindlich ist, auch wenn sie in irgendeinem Nebenspunkt den gesetzlichen Tatbestand nicht erfüllt, kann Strafe eintreten, — die „Maschen des Gesetzes“ sind geschlossen, das „Vorbeihandeln am Gesetz“, worin der Jude Meister war, ist nicht mehr möglich. Das nationalsozialistische Strafrecht ist Willensstrafrecht. Es bestraft den „verbrecherischen Willen“, auch wenn dieser nicht zur Ausführung gekommen ist, sobald er strafrechtlich sichtbar in Erscheinung tritt. Die Strafzumessung erfolgt in erster Linie nach der Stärke des verbrecherischen Willens, — erst dann nach den Folgen der Tat. Die Todesstrafe kann in erheblich weiterem Umfange als bisher angewandt werden, — in ihr liegt zugleich eine raffenauslesende Bedeutung; die Geldstrafe wird zukünftig grundsätzlich in Gestalt von Tagesbußen verhängt, wobei der Richter die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht bestimmt, damit die Geldstrafe in ihrer Wirkung auf den Betroffenen nach seiner Lebenshaltung bemessen wird.

Eine entsprechende Regelung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes steht noch aus. Alle Gesetze aber sind entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung auszulegen und anzuwenden.

Damit bekommt unser Recht wieder eine durchaus eigenwüchsige deutsche, arteigene Grundlage, auf der es sich entwickeln kann. Das römische Recht scheidet als irgendwie bestimmender Faktor, so interessant sein Studium für die Entwicklung unserer Rechtsgeschichte sein mag, für unser geltendes Recht aus.

Eine weitere Aufgabe ist hier noch zu erfüllen: Zweimal ist in großem Umfange getarnt jüdisches Recht bei uns eingedrungen. Schon die wesentlich orientalischen „großen Juristen“ des römischen Rechtes haben unarische, orientalischem Rechtsempfinden entsprechende Sätze und Umwandlungen des älteren römischen Rechtes hinterlassen, die in das „Corpus juris“ eingingen. Im allerstärksten Umfange aber hat die Mitwirkung jüdischer und judengeistiger Rechtsgelehrter bei der Kodifikation der Bismarckschen Zeit im Handels-, Sachen- und Vertragsrecht teils bewußt, teils in der irrigen Auffassung, es seien allgemein handelsrechtliche Grundgedanken, jüdische Rechtsgedanken in das deutsche Recht hineingebracht. Die Masse der deutschen Rechtsgelehrten und Richter hat wohl die Fremdartigkeit und Artfeindlichkeit solcher Bestimmungen gespürt, aber im einzelnen sie nicht als schädlichen und raffeseindlichen Import erkennen können, weil uns die Kenntnis des jüdischen Rechtes, wie es im Talmud und Schulchan aruch niedergelegt ist, entweder ganz verschlossen, oder aber auf ganz

kleine Kreise beschränkt war. Erst heute, durch die aufopfernde Arbeit nationalsozialistischer Rechtswahrer (siehe etwa das Buch von Rechtsanwalt Schroer „Blut und Geld im Judentum“ — Hoheneichenverlag, München) vermögen wir zu erkennen, wieviel judengeistige Rechtsbestimmungen in die Rechtskodifikationen der liberalen Zeit eingegangen sind. Diese wissenschaftlich herauszuschälen, wird eine Aufgabe von morgen sein.

Schließlich müssen wir uns darüber klar sein, daß auch unser germanisches Recht, aus dem das deutsche Recht sich entwickelte, vielfach zeitgebundene Formen hatte, auch eine gewisse Weite der Auswahl enthielt. Neben grundlegenden, mit unserer Rasse verbundenen Rechtsgedanken, wie der odalrechtlichen Ordnung des Landes, der Achtung der Blutsreinheit, der Wertschätzung der persönlichen Ehre, finden wir in der germanischen Zeit nebeneinander sehr verschiedene Staatsformen (Ehingverfassung, Königtum, Kriegsherzogtum mit unbeschränkter Befehlsgewalt), auch verschiedene Formen auf einzelnen Gebieten des Strafrechtes. Wenn wir also heute heimkehren zum arteiligen Recht, so können wir doch bei diesem unterscheiden, was ewige, in der Art unserer Rasse verwurzelte Rechtsinstitutionen sind, und was lediglich zeitbedingte Lebensordnungen sind. Die zeitbedingten können wir im Rahmen der unserer Rasse und Art entsprechenden Rechtsordnung nach unsern Bedürfnissen einrichten, können verwerfen, was etwa in einem germanischen Stamme möglich, bei uns aber undenkbar erscheint. Die ewigen Rechtsgrundlagen, Odalrecht, Rasse-schutz, persönliche Ehre, Schutz der Volksgemeinschaft, können wir zwar auch im einzelnen nach unsern Bedürfnissen gestalten, — sie sind aber im tiefsten „fas“; ihr Inhalt bleibt der gleiche, solange das Blut das gleiche bleibt, nur ihre äußere Form unterliegt der gesetzgeberischen Gestaltung. Denn das Recht kommt aus dem Blut.

Darum ist der nationalsozialistische Sieg zugleich auch im metaphysischen Sinne ein Sieg des Rechtes über das Unrecht. Mit ihm hat sich die „natürliche“, unserer Art entsprechende Rechtsordnung in den Formen des 20. Jahrhunderts, aber innerlich unveränderlich, solange die Rette der Ahnen besteht, wieder durchgesetzt. So ist der Führer der erste, der nach Jahrhunderten des inneren Suchens und der inneren Richtungslosigkeit „wieder Recht gewiesen hat“, nicht einfach Recht befohlen und auferlegt wie irgendein absoluter Herrscher, sondern die ewige Rechtsordnung unserer Rasse und Art aufs neue festgestellt und „dem Unrecht gewehrt, das Recht gemehrt und gestärkt hat“!

Das aber ist ein Stück seiner Sendung durch die göttliche Vorsehung: „Denn Gott ist selber Recht, darum ist ihm Recht lieb“ (Sachsenspiegel).

## Kapiteleintheilung.

	Seite
Einleitung . . . . .	5
1. Kapitel: Was ist am Recht allgemeingültig, was ist artbedingt? . . . . .	7
2. Kapitel: Das altarische Recht . . . . .	14
3. Kapitel: Das Recht der Römer. . . . .	34
4. Kapitel: Das germanische Recht . . . . .	48
5. Kapitel: Die Zerstörung des germanischen Rechtes . . . . .	60
6. Kapitel: Das deutsche Recht des Mittelalters im Kampf um Form und Selbstbehauptung . . . . .	98
7. Kapitel: Die Rechtspiegel und der Kampf mit dem kanonischen Recht . . . . .	124
8. Kapitel: Die Übernahme des römischen Zivilrechtes . . . . .	131
9. Kapitel: Das Vernunftrecht der Aufklärungszeit . . . . .	144
10. Kapitel: Das Recht der liberalen Periode und das Gesetzgebungswerk der Bismarckschen Zeit . . . . .	156
11. Kapitel: Die nationalsozialistische Neuordnung des Rechtes. . . . .	171

## Bücher von Dr. Johann von Leers:

Es erschienen im

**Verlag Blut und Boden, Goslar:**

Odal, das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland (Die Geschichte des Deutschen Bauerntums national- sozialistisch gesehen) . . . . .	RM. 12,50
Vom großen Krieg deutscher Bauern . . . . .	RM. 0,90

**S. F. Lehmann Verlag, München:**

Blut und Rasse in der Geseßgebung. (Ein Gang durch die Völkergeschichte) . . . . .	RM. 2,40
broschiert	RM. 2,40
gebunden	RM. 3,40

**Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg:**

Der Kardinal und die Germanen. (Eine Auseinandersetzung mit Kardinal Faulhaber) . . . . .	RM. 1,50
Das alte Bissen und der neue Glaube . . . . .	RM. 2,40

**Verlag Velhagen & Klasing, Bielefeld u. Leipzig:**

Kurzgefaßte Geschichte des Nationalsozialismus	RM. 1,50
--	----------

**Verlag Philipp Reclam jun., Leipzig:**

Geschichte auf rassistischer Grundlage . . . . .	RM. 0,75
Der Weg des deutschen Bauern . . . . .	RM. 1,10

**Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35:**

Die bäuerliche Gemeindeverfassung in der deut- schen Geschichte . . . . .	RM. 2,—
--	---------

**Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35:**

Die Kriminalität des Judentums . . . . .	RM. 1,—
--	---------

**Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart:**

Sturm auf Böttglum Stift (Der letzte Bauernkrieg des Nordens) . . . . .	RM. 3,—
--	---------

**Zwei Jugenderzählungen:**

Der Junge von der Feldherrnhalle . . . . .	RM. 2,50
Kanonen über der Steppe . . . . .	RM. 2,50







14 DAY USE  
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED  
**LOAN DEPT.**

This book is due on the last date stamped below, or  
on the date to which renewed.  
Renewed books are subject to immediate recall.

8 Oct 6 5 BG	
IN STACKS	
21 24 1965	
REC'D LD	
JAN 28 '66 - 12 AM	

LD 21A-60m-3.'65  
(F2336s10)476B

General Library  
University of California  
Berkeley



